BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778 ([T. 4:]... des Jahres 1779) Seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs
Bd.: Theil 2

Berlin und Leipzig (1778)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.542(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083575-7
VD18 80224989-001

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Zweyter Theil.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des zweyten Theils erstes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Vorbericht.

Um das Publikum nicht länger auf die Uebersetzung derjenigen Aktenstücke warten zu lassen, welche nur in französischer Sprache sind herausgekommen, muß man bey diesem Stücke in etwas von dem Plane abgehen. Es sollen aber die Staatsschriften und die übrigen Materialien alsbald in dem folgenden Stücke nachfolgen.

Die Analyse sowol, als auch die übrigen Noten und Vorstellungen, sind, wie man hoffet, deutlich und nach dem Genie unserer Sprache übersetzt worden, so daß jedermann deren wahren Sinn wird einsehen können. Bey einer wörtlichen Uebersetzung wäre dieses nicht wohl möglich gewesen; wie denn überhaupt die Uebersetzung aller dieser Stücke, und vorzüglich der Analyse, eine weitläuftige historische Kenntniß der damaligen Begebenheiten voraus-

setzt,

setzt, ohne welche der ganze Innhalt immer dunkel bleibt. Vielleicht ist also diese Uebersetzung selbst für diejenigen von einigem Gebrauch und Nutzen, von welchen, bey aller Kenntniß der französischen Sprache, eine so tiefe Einsicht in die Geschichte der mittlern Zeiten nicht erwartet werden kann.

Den 13ten August 1778.

I. Ge-

I.

Geschichte.

Einleitung.

Kurze Vorstellung des von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen in Ansehung der Bayerischen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens und der daraus mit Ihro Majestät, dem Könige von Preußen, entstandenen Verbindungen.

Maximilian Joseph, Churfürst und Herzog in Bayern, starb den 30 Decemb. 1777, ohne Leibeserben zu hinterlassen, und mit ihm erlosch die vom Kayser Ludwig aus Bayern abstammende Linie des Bayerischen Hauses in ihrem Mannsstamme. Die Bayerische Allodial-Verlassenschaft muste also, den Rechten nach, der Schwester des verstorbenen Churfürstens und letzten Besitzers, Ihro Königl. Hoheit, der verwittibten Churfürstinn von Sachsen, zufallen. Höchst-Dieselbe aber hatte Ihre Gerechtsame schon vorhero an Ihren Herrn Sohn, den Churfürsten, abgetreten, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht hätten dahero sofort zu dem Genuß einer so rechtmäßig auf Sie gebrachten Erbschaft gelangen sollen.

Ihre Anforderungen schienen um so weniger einigem Widerspruch unterworfen zu seyn, da sie sich eines Theils auf das Herkommen des deutschen Reichs und auf die Vorschrift der gemeinen Rechte, nach welchen bey Ausgang einer männlichen Linie die Allodialverlassenschaft der nächsten weiblichen Verwandtinn des letzten Besitzers zukommt, andern Theils auf die fideicommissarische Dispositionen und Verfassungen des in seinem Mannsstamm erloschenen Bayerischen Hauses gründen. Gleichwohl sind sie nicht überall mit gleicher Unpartheilichkeit beurtheilet worden.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht verlangten nichts, als den ruhigen Besitz einer Ihnen rechtmäßig zugefallenen Erbschaft. Sie waren sogar bereit, zu einem billigen Vergleich über Ihre gerechten Anforderungen die Hände zu bieten, wenn Sie auch dabey einen ansehnlichen Theil Ihrer Gerechtsame hätten aufopfern müssen, bloß in der Absicht, um, so viel nur immer von Ihnen abhieng, Schwierigkeiten, welche, allem Ansehen nach, die Ruhe von Deutschland stöhren könnten, zuvor zu kommen.

Nach diesem Plan entschlossen sich Höchstdieselben zu verfahren, als Sie Ihre Rechte an der Bayerischen Allodialverlassenschaft geltend zu machen suchten.

Sie setzten in die freundschaftlichen Gesinnungen derer übrigen Höfe das vollkommenste Vertrauen, und trugen daher kein Bedenken, sich deswegen an diejenigen zu wenden, von denen Sie sich die wirksamste Unterstützung versprechen

zu können glaubten; und in dieser Absicht ließen Sie Ihre Gerechtsame sowohl mehreren auswärtigen Mächten, als Ihren Reichsmitständen, vorzüglich aber Ihro Majestäten, dem Kayser und der Kayserinn-Königinn, vorlegen.

Zu Ihrer ausnehmenden Beruhigung ward die Rechtmäßigkeit Ihrer Anforderungen weder von den auswärtigen Mächten, noch von denen mehresten Ihrer Mitstände verkannt. Besonders nahmen Ihro Majestät, der König von Preußen, keinen Anstand, sich darüber in den freundschaftlichsten Ausdrücken und auf eine mit dem guten Vernehmen, das seit dem Hubertsburger Frieden zwischen beyden Höfen obwaltet, völlig übereinstimmende Art, zu erklären.

Dagegen äußerten sich, zu Ihro Churfürstl. Durchlaucht größten Bekümmerniß, an dem Kayserl. Königl. Hofe keine gleiche Gesinnungen. Bekanntermaßen hatte dieser Hof, sobald er die erste Nachricht von dem Ableben des Churfürsten von Bayern erhalten, seine Truppen gegen die Bayerischen Lande anrücken lassen: gleich darauf hatte er mit dem Churfürsten zu Pfalz einen besonderen, den Gerechtsamen des Allodialerben in verschiedener Absicht sehr nachtheiligen Vergleich geschlossen; und endlich hatte derselbe nicht allein die unstreitige Erbherrschaft Mindelheim in Schwaben, sondern auch einen großen Theil von Bayern und von der Oberpfalz mit bewaffneter Hand in Besitz nehmen lassen, ohne auf die Rechte des Allodialerben auf verschiedene darunter begriffene Bezirke und allda gelegene einzelne Erbstücke, noch

auf andere rechtmäßige erbliche Anforderungen des Churfürstens von Sachsen, und auf das Ihnen ohnzweifelhaft zustehende Recht des Besitzes und der Retention die mindeste Rücksicht zu nehmen.

So waren die ersten Schritte beschaffen, die von Seiten des Kayserl. Königl. Hofes bey dieser Gelegenheit gethan wurden; dabey aber ist es nicht geblieben.

In einem von dem Fürsten von Kaunitz der Churſächsischen Gesandtschaft zu Wien eingehändigten Pro Memoria wurden die vertraulichen Eröffnungen, die Ihro Churfürstliche Durchlaucht Ihro Kayserl. Königl. Majestäten in der Sache thun lassen, ganz übergangen, und man bestand darinnen bloß darauf, daß Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn Selbst, vermöge eines sogenannten Regredienzrechts, Allodialerbinn des Bayerischen Hauses wären.

Es würde hier zu weitläuftig seyn, die Unstatthaftigkeit dieses vorgeblichen, in den gemeinen Rechten ganz unbekannten, auch der Verfassung und dem Herkommen der großen Häuser in Deutschland zuwider laufenden Rechts, dessen Anwendung in allen Fällen, wo die Verlassenschaften an weibliche Verwandten fallen, ganz unübersehbare Verwirrungen verursachen würde, näher auszuführen. So viel aber kann man nicht unbemerkt lassen, daß Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn Selbst, nach Ableben Kayser Carls des Sechsten, glorwürdigsten Andenkens, diesem Grundsatz gerade zuwider gehandelt haben. Denn da ist offenkündig, daß die beyden Erzherzogin-

zoginnen, die zur selbigen Zeit an den König in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, und an Kayser Carl den Siebenten vermählt gewesen, ohnerachtet sie Töchter Kayser Josephs des Ersten, des ältesten Bruders Carls des Sechsten, waren, von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind; und daß das Haus Bayern ein noch älteres Regredienzrecht von wegen Annen von Oesterreich, Tochter Kayser Ferdinands des Ersten und Gemahlinn Herzog Alberts des Fünften in Bayern, vergeblich, und ohne damit zugelassen zu werden, für sich angeführet hat.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht glaubten anfangs, daß die Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe Ihro Majestät, der Kayserinn-Königinn, durch ungleiche Vorstellungen überrascht worden wären. Sie schmeichelten sich, daß Allerhöchstdieselben durch eine umständlichere Darlegung der Gründlichkeit der Churfürstlichen Gerechtsame vermocht werden würden, Ihnen deren Erlangung weiter nicht zu erschweren. Gleichwohl sahen Sie auch diese Hoffnung vereitelt. Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, beharreten in der Antwort auf ein zweytes Pro Memoria, das durch diesseitige Gesandtschaft in Wien überreichet wurde, sowol in Absicht des für sich angezogenen Regredienzrechts, als in Ansehung des Besitzes, derer durch Dero Truppen besetzten, zum Erbe gehörigen Bezirke und Orte, bey Ihren ersten Gesinnungen, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht hatten nicht einmal die Beruhigung, in dieser Antwort irgend einige bestimmte Anträge, welche

ein gütliches Abkommen hätten können hoffen lassen, anzutreffen.

Ein so ganz unerwartetes Benehmen hätte Ihro Durchlaucht, den Churfürsten, von fernern ähnlichen Schritten zurückhalten können. Da Sie aber immer nichts aufrichtiger wünschten, als, so viel nur möglich, alle Veranlassung zu Mißhelligkeiten, mit einem benachbarten und so angesehenen Hofe, als der Hof zu Wien ist, zu vermeiden, so entschlossen Sie sich, annoch einen wiederhohlten Versuch zu machen. In der Hoffnung, daß die Stärke Ihrer Gründe endlich Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, überzeugen würden, ließen Höchstdieselben noch ein drittes umständlicheres Pro Memoria unter dem 22 März dieses Jahres zu Wien einreichen; konnten aber auch nach denen in Bayern vorgefallenen Thathandlungen sich nicht entbrechen, selbigem eine förmliche Verwahrung gegen alle und jede Besitznehmung, die Ihren Gerechtsamen nachtheilig seyn könnte, anzufügen. Sie wiederholten jedoch zugleich Ihre dringenden und angelegentlichsten Anträge auf eine gütliche Vereinigung, als den einzigen Weg, eine so verworrene Angelegenheit, bey welcher allerdings viele ganz besondere Umstände der rechtlichen Erörterung im Wege stehen, zu Ende zu bringen.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben verschiedene Monate lang, den Erfolg, den dieser neue Schritt haben würde, vergebens erwartet. Ihro Majestät, die Kaiserinn-Königinn, beehrten Höchstdieselben nicht einmal mit einer Antwort.

Da

Dagegen ließen Ihro Majestät der Kayser Höchstdenenselben die Erklärung thun, wie Sie bey diesen Streitigkeiten nicht anders, als in der Eigenschaft des Reichsoberhaupts erscheinen wollten, und vorhero gewärtig wären, was diejenigen, „welche an die bayerische Verlassenschaft „Ansprüche machten, unter sich in rechtlich- oder „gütlichen Wege vornehmen würden, wornach „Allerhöchstdieselben Ihr Kayserliches Amt denen „Reichsgesetzen, und Ihro Wahlcapitulation ge„mäß, eintreten zu lassen, nicht entstehen würden.“

Gleichwohl ist sich schwer vorzustellen, daß Ihro Majestät, der Kayser, in einer, mit dem Interesse Ihres eigenen Hauses so genau verbundenen Sache, wo in Dero Person den Richter von der Parthey zu unterscheiden unmöglich fällt, würden Richter seyn können und wollen: eine Bemerkung, die in gegenwärtigem Fall um so wesentlicher ist, als Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, dem Churfürsten zu Pfalz bereits in der unterm 3. Jenner dieses Jahres geschlossenen Convention die feyerlichste Zusage ertheilt hatten, „nicht nur das Lehn- sondern auch das Erbfolge„Recht Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und des „gesammten Rudolphinischen Hauses, in ganz „Ober- und Niederbayern, jedoch mit Ausschluß „derer an Oesterreich zufallenden Districte, aus „dem Grunde der Abstammung von dem Erwerber anzuerkennen und zum Behuf des Chur„Pfälzischen Successionsrechts bey Kayser „und Reich, oder, wo sonst nöthig, nach „aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen.“

In dieser Lage befand sich die Sache, als die nähere Unterhandlung zwischen Ihro Kayserl. Königl. Majestäten und Ihro Majestät dem Könige von Preußen zu Berlin ihren Anfang nahm.

Des Königs von Preußen Majestät suchten aus Ueberzeugung von der offenbaren Rechtmäßigkeit derer diesseitigen Anforderungen dieselben geltend zu machen, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht schmeichelten Sich um so gewisser mit der Hoffnung eines erwünschten Erfolgs, da Sie Sich auf Ihre gerechte Sache verlassen konnten. Allein, Sie mußten endlich zu Ihrer unaussprechlichen Bekümmerniß erfahren, daß diese Unterhandlung durch das Ultimatum des Wiener Hofes durchaus abgebrochen worden, indem solcher ein vor allemal, auch nur den geringsten Theil derer in Besitz genommenen bayerischen Lande wieder abzutreten, sich verweigert, und zuletzt die Erklärung gethan habe, daß im Fall die von seiner Seite gethanen Vorschläge nicht angenommen werden wollten, alles gütliche Abkommen unmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüßig seyn würde.

Bey diesen Umständen haben Sich Ihro Majestät, der König von Preußen, genöthiget gesehen, zu den Waffen zu greifen, um sowohl Ihre eigenen Staaten, als die Staaten Ihrer Freunde und Alliirten gegen die androhende Gefahr sicher zu stellen.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen haben die freundschaftlichen Anerbietungen des Königs von Preußen Majestät, Ihnen Beystand

und

und Unterstützung wiederfahren zu lassen, nicht anders als mit Dankbarkeit und mit gegründeten Vertrauen annehmen können.

Sie würden bey dem fortdaurenden Stillschweigen der Kayserinn-Königinn Majestät und nach denen Ihnen zugekommenen Nachrichten von der ansehnlichen Verstärkung der Kayserlich-Königlichen Truppen an den sächsischen Gränzen, dem, was Sie Ihren getreuen Unterthanen schuldig sind, kein Genüge thun, wenn Sie, die sich Ihnen darbietenden Mittel für deren Sicherheit so viel möglich zu sorgen, außer Acht gelassen hätten; und Sie durften dieses um so weniger wagen, da die Lage Ihrer Lande nicht so beschaffen ist, daß Sie mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen konnten, sie allein, mitten unter den Ungewittern, die sich in den benachbarten Staaten erheben, ruhig zu erhalten.

Ueberdies können Ihro Churfürstliche Durchlaucht als Churfürst und Reichsstand zu denen Maaßnehmungen, die zu Aufrechthaltung der Gesetze und der deutschen Reichsverfassung ergriffen werden, beyzuwirken Sich nicht entbrechen, und Sie würden endlich Sich gegen Ihr eigen Haus einer Verantwortung auszusetzen glauben, wenn Sie die gegründeten Ansprüche, deren Umfang und Rechtmäßigkeit nächstens der Welt vor Augen geleget werden soll, aufgeben wollten.

So ist das zeitherige Betragen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Absicht auf die bayerische Allodialverlassenschaft beschaffen gewesen, und aus diesen Bewegungsgründen haben Sie Sich

ver-

veranlaßet gesehen, ein Corps Ihrer Truppen zu den Königl. Preußischen stoßen zu lassen. Wie nothwendig diese Maaßreguln gewesen, beweiset der neuerliche Vorfall, da die Kayserl. Königl. Truppen über die Gränzen derer disseitigen Lande, in die Oberlausitz eingedrungen sind, und allda mit Feindseligkeiten von allerley Art den Anfang gemacht haben.

Solchergestalt haben Ihro Durchlaucht der Churfürst weder Anstand nehmen können, noch dürfen, denen zu Sicherstellung Ihrer Staaten, zur Aufrechthaltung der Reichsgrundverfassung und Vertheidigung der Gerechtsame der deutschen Reichsstände, gegen willkührliche Unternehmungen und zu Erlangung einer gerechten Genugthuung, in Absicht auf Ihre ohnstreitigen Ansprüche an die bayerische Allodialverlassenschaft abzielenden Maaßregeln beyzutreten.

Höchstdenenselben ist der Ausbruch eines Krieges, den Sie, aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht abwenden können, äußerst schmerzhaft. Inzwischen beruhiget Sie die Gerechtigkeit Ihrer Sache und die Untadelhaftigkeit Ihrer Gesinnungen, und, da Sie Sich deswegen nirgends etwas vorzuwerfen haben, so können Sie Sich um so ruhiger den Rathschlüssen der Vorsehung unterwerfen und Ihre Sache dem Urtheile der ganzen unpartheyischen Welt überlassen.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht verhoffen, daß alle Mächte, denen an Erhaltung der deutschen Reichsverfassung gelegen ist, und besonders sämmtliche Stände und Mitglieder des Reichs,

die

die Sie Ihres Orts darum auf das angelegentlichste ersuchen, keinen Anstand nehmen werden, ihre Bemühungen dahin zu vereinigen, damit die ausgebrochenen Zwistigkeiten auf eine, dem Reichssystem und denen Gerechtsamen derer, die an den bayerischen Nachlaß gegründete Ansprüche machen, völlig angemessene Art, erlediget werden mögen.

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778 *).

Se. Majestät, der König von Preußen, hatte am 25. Julius sein Hauptquartier zu Welsdorf in Böhmen. In allen bisher vorgefallenen Gefechten, die in dem Anhang beschrieben sind, bestätigte auch dieser Feldzug die schon längst ausgemachte siegreiche Tapferkeit der Königlichen Truppen. Unter selbigen war das Gefecht am 23. Julius eines der hitzigsten. Der König stieg an diesem Tage des Morgens um fünf Uhr zu Pferde, und commandirte eine Fouragirung über die Elbe. Fünfhundert Husaren und Bosniacken und eben so viel Cüraſſier und Dragoner folgten dem Monarchen. Die feindlichen Vorposten wurden gleich zurückgetrieben, worauf sich

*) S. das vierte Stück des ersten Bandes.

sich aber ein großes Corps feindlicher Husaren von drey Regimentern stark, sehen ließ. Die fünfhundert Husaren und Bosniacken mußten alsbald den Angriff unternehmen, und warfen, in drey verschiedenen Angriffen, ein Regiment nach dem andern über den Haufen, ohne daß die Cüirassiers und Dragoner anzurücken nöthig hatten. Der Feind ließ dabey viele Todte und Verwundete auf dem Platze, und es wurden von ihm 200 Mann Gefangene gemacht. Bis zu dem 26. Julius war inzwischen noch keine Hauptschlacht vorgefallen, obgleich der Monarch am 17. seine Armee hatte in Schlachtordnung aufmarschiren lassen. Allein die große Kayserliche Armee, welche in Gegenwart des Kaysers von den Generalfeldmarschällen, Grafen Lascy und Grafen von Laddick, angeführet wird, blieb in ihrem festen Lager unbeweglich stehen. Der Armee unter dem Befehle des Königl. Prinzen Heinrich, wurde österreichischer Seits eine Armee, welche der Feldmarschall, Freyherr von Laudon, anführet, entgegen gestellet. Von dieser Königlichen Preußischen Armee rückte am 19. Julius das Corps des Generallieutenant von Möllendorff nach Böhmen. Es drung, ohne vom Feinde Hindernisse zu finden, und nachdem es einige Gefangene gemacht, bis in die Gegend von Commotau in Böhmen. Ueberall hatten die Einwohner die Dörfer verlassen. Nicht lange nachher trat dieses Corps seinen Zurückzug an, und am 25. Julius stund dasselbe bey Lichtenberg in den Gegenden bey Freyberg. Der

Frey-

Freyherr von Laudon hatte ein Corps Oesterreicher nach der Oberlausnitz gesendet, welches am 22. Julius zu Zittau eintraf. Selbiges bestund aus einem Bataillon Scharfschützen und Croaten nebst einer beträchtlichen Anzahl Dragoner von des Kayfers Regiment und Husaren. Man forderte binnen drey Stunden, eine Brandschatzung von zweymal hunderttausend Gulden. Unter den schärfsten Drohungen von Plündern und Sengen wurden gegen sieben und zwanzig tausend Gulden erpreßt, auf die aber nach der Anforderung, noch fehlende Summe von dem Rath und Bürgerschaft ausgestellte Wechsel angenommen. Und dennoch plünderten einige Soldaten verschiedene Häuser. Nach Verlauf von vier Stunden trat das ganze Corps seinen Rückweg schleunig nach Böhmen an, und nahm den Syndicus Just, den Stadtrichter Kretschmann und den Kaufmann Behling als Geisseln mit.

Erster Anhang.

Tagebuch eines Königlichen Preußischen Officiers, bey der Armee des Königes in Böhmen; vom 3. Julius bis zum 20. Julius.

Den 3. Julii begaben Se. Königl. Majestät sich von Schönwalde nach Bischkowitz zu dem Corps des General von Wunsch mit

40 Escadrons Husaren. Den 4. Julii marschierten Se. Königl. Majestät mit diesen Truppen, welche künftig die Avantgarde machen sollen, in das Lager Aetschenberg ohnweit Lewin, und Se. Durchl. der Erbprinz von Braunschweig folgten mit 30 Bataillons und 33 Escadrons, und bezogen das Lager von Wiese. Den 5. Jul. Morgens um drey Uhr setzten Se. Majestät der König sich in Marsch mit der Avantgarde, um durch das Defilee von Lewin nach Nachod in Böhmen einzurücken. Der Einmarsch geschah in zwey Colonnen unter Anführung der Generallieutenants von Krokow und von Wunsch. Der Feind that nichts, um den Eingang von Böhmen zu verwehren, sondern seine Vorposten machten den Königl. allenthalben Platz. Se. Maj. nahmen Ihr Lager auf den Höhen von Kermalin, jenseits Nachod. Sie schickten den Flügeladjudanten und Obristen von Götzen mit einer Husarenpatrouille nach Skalitz um zu recognosciren, wo derselbe einen von dem General Ellerichhausen in gleicher Absicht hingeschickten Officier gefangen nahm. Die Königl. Armee unter den Befehlen des Erbprinzen von Braunschweig folgte der Avantgarde des Königs, und nahm das Lager bey Kerschenberg. Den 6ten stieß dieselbe zu dem Lager des Königs bey Nachod. Se. Königl. Majestät recognoscirten gegen die Elbe mit einigen 100 Dragonern, es geschah aber kein Schuß, obgleich Höchstdieselben bis Kowalkowitz vorgerückt waren. Den 7. kam ein feindliches Corps von 2000 Mann zu recognos-

cognosciren über Skalitz nach Klenni. Se. Königl. Majestät schickten den Obristen von Götzen mit der Feldwache der Husaren ihnen entgegen, welcher den Feind zurück trieb, und zwey Officiers mit 25 Gemeinen zu Gefangenen machte. Ueberdem soll der Feind noch zwey Officiers und 40 Gemeine verlohren haben. Wir hatten drey Husaren von Zieten todt, und einen Officier mit acht Gemeinen verwundet. Den 8. marschierten Se. Königl. Majestät mit der Avantgarde gegen die Elbe und nahmen Ihr Lager vor Jaromirs, wobey einige leichte Scharmützel vorfielen. Der General von Tauenzien rückte mit seinem Corps zu der Armee bey Nachod. Den 9. ließ der König durch den General von Anhalt gegen Königshoff recognosciren, welches uns zwey Todte und vier Verwundete kostete. Den 10. ließen Se. Majestät nach der Linken gegen Schmirsitz recognosciren. Dieses geschah auch den 11ten durch den Generallieutenant von Wunsch, wobey sieben Kriegsgefangene gemacht wurden. Es wurde auf beyden Flügeln der Armee fouragiret. Der rechte war unter dem Commando Sr. Durchl. des Prinzen Friedrich von Braunschweig, und der linke unter dem General von Lossow, wo vier Husaren gefangen wurden. Da die Panduren unsere Vorposten beunruhigten, so ließ man einige Artillerie gegen das an der Elbe belegene Dorf Hermanstitz vorrücken, um den Feind daraus zu vertreiben, wobey er 16. Mann verlohr. Den 12. suchte der Generalmajor von Anhalt das sogenannte Königreich Sylva zu reini-

gen, welches auch geschah, indem die Feinde sich nach Arnau zurück zogen, wobey einige getödtet und ein Officier mit fünf Husaren zu Kriegsgefangene gemacht wurden, wir aber drey Todte und fünf Verwundete gehabt. Den 13. wurde auf beyden Flügeln geruhig fouragiert. Den 14. attaquirten die Feinde die Vorposten des Lagers zu Nachod; sie wurden aber von der Feldwacht unter Commando des Capitains von Arnstedt zurück getrieben, so daß sie acht Todte auf dem Platz ließen, wir drey Todte und einige Verwundete hatten, von welchen letztern der Capitain von Arnstedt vom Regiment von Podewils war. An diesem Tage wurde der Generallieutenant von Stutterheim detaschirt, um den Generallieutenant von Werner in Oberschlesien zu verstärken. Den 15. 16. und 17. fiel nichts erhebliches vor, als daß auf beyden Flügeln geruhig fouragirt wurde. Den 18. marschirte die Armee von Nachod zu dem Corps des Königs, so daß nur ein Corps unter Commando des Generallieutenants von Wunsch auf den Höhen von Nachod blieb, um die Communication mit Glatz zu unterhalten. Den 19. fiel nichts als eine Fouragierung vor. Den 20. geschah wieder eine Generalfouragierung von beyden Flügeln gegen Königshoff und Schurtz, welche glücklich unter einigen Scharmützeln der Husaren, vollführt wurde. Der Generalmajor von Anhalt wurde nach Trautenau geschickt; er traf bey Teutsch-Prausnitz auf ein Detaschement feindlicher Husaren, von welchen er zwey Capitains, einen Lieutenant

tenant und 60 Gemeine, alle von des Kayserl. Regiment, zu Kriegsgefangene gemacht hat.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Zweyter Anhang.

Tagebuch eines Kayserl. Königl. Officiers bey der Armee unter den Befehlen der Generalfeldmarschälle, Grafen Lascy und von Haddick, vom 5ten Julius bis zum 20sten Julius.

Am fünften Julius haben wir uns bey Kukus *) gelagert. Von Arnau bis Königgrätz sind Schanzen, theils ersetzen auch die spanischen Reuter die Schanzen. An eben diesem Tage ist der König von Preußen mit seiner Armee in Böhmen eingerücket.

Am sechsten Julius fiel nichts vor.

Am siebenten ritte unser Kayser über Jaromirz recognosciren, und stieß bey den Dörfern Dolau

*) Kukus, oder Kukusbrunn, ein Marktflecken und Schloß, mit einem berühmten Gesundbrunnen und Bade, an der Elbe, im Königgrätzer Kreise, eine halbe Meile von Jaromirs. Den Namen Kukus führet der Ort von dem ehedessen dabey gelegenen und also genannt gewesenen Goldbergwerke, wovon noch einige Schachten und Ueberbleibsel zu sehen sind; der Besitzer aber ist der Graf von Sweerts und Spork.

Dolau und Schwienisch an ein Preußisches Husarencommando, welches von der Bedeckung, die unser Monarch bey sich hatte, angegriffen, und, nicht ohne viele Mühe, vertrieben wurde. Des Kayfers Gegenwart trug das meiste hierzu bey.

Am 8ten. An diesem Tage schwebte ein grosses Ungewitter über unserm Haupte. Wir glaubten alle, der König würde uns überfallen. Er zog mit seiner Armee auf uns los, und als er nicht weiter als eine halbe Meile vor uns kam, so machte er Halte. Er blieb von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags stehen, und schlug alsdenn sein Lager auf.

Am 9ten fiel nichts vor.

Am 10ten. Nach Mitternacht griff uns der Feind ein Piquet mit solchem Nachdruck an, daß wir glaubten, seine ganze Armee werde uns überfallen.

Am 11ten kam es zu einem kleinen Scharmützel zwischen des Feindes und den Wurmserischen Husaren.

Am 12ten. Der König hat bey Pleß, eine halbe Stunde von Jaromirz, über den Fluß Mietau, unsere Verschanzungen um halb 1 Uhr in der Nacht mit 6000 Mann überfallen. Unsere Vorposten, welche aus Croaten und Husaren bestunden, hielten sich dießmal tapfer, und fochten eine halbe Stunde allein, bis die Regimenter Albert, Carabinier und Wurmser Husaren Zeit gewinnen konnten, in die Flanken zu fallen. Schon nach 1 Uhr war es entschieden. Die Unsrigen haben einige Stücke erbeutet, und sehr

viele

viele niedergehauen, worunter 1 Oberster, 2 Oberstwachmeister, 4 Capitains und 12 Oberlieutenants und Unterlieutenants seyn sollen. Inzwischen erfordert diese Nachricht noch viele Bestätigung; gewiß ist es aber, daß wir 264 Mann an Todten und Verwundeten haben.

Den 13ten bis 15ten ist nichts, außer sehr kleine Scharmützel, vorgefallen.

Den 16ten. In der Nacht haben die Wurmserischen Husaren unter dem Commando des Oberstlieutenants Quosdanowich einen Theil des Königl. Preußischen Lagers in Allarm gebracht. Er hat einige Pferde gefangen genommen.

Den 17ten. Der König marschirte in Schlachtordnung auf: wir aber, — — blieben hinter unsern spanischen Reutern und in den Verschanzungen.

Den 18ten. Unsere Truppen stehen nur eine Stunde von den Preußen. Von Jaromirz bis Königgrätz sind von tausend zu tausend Schritten lauter Schanzen und Batterien errichtet, und mit Geschütz versehen.

Den 19ten und 20sten. Unsere Husaren und Jäger haben täglich Scharmützel, und sind schon eine große Anzahl derselben getödtet und gefangen genommen worden. Denn sie haben, aller Aufmunterung zum Heldenmuth ohnerachtet, eine außerordentliche Furcht für des Feindes leichten Truppen. Warum? Dieß braucht wohl nicht erst gesaget zu werden.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Dritter Anhang.

Vom deutschen Reichstage. *)

Seit der Zeit, da man hier den Einmarsch der Königl. Preußischen Armee in Böhmen vernahm, hat sich die hiesige Erzherzogl. Oesterreichische Gesandtschaft viele Mühe gegeben, die Gesinnungen der Höfe von ihren Gesandten zu erforschen. Sie hat sich solches besonders bey den Chur- und Herzogl. Pfälzischen und den Evangelischen Gesandtschaften angelegen seyn lassen, nirgends aber eine andere Antwort erhalten können, als: daß sie noch zur Zeit nicht instruiret wären. Diese unbestimmte Aeußerungen mögen die Oesterreichische Gesandtschaft endlich bewogen haben, am 13ten dieses bey einer Rathsversammlung nicht eben öffentlich, aber doch den meisten Herren Gesandten, jedem insbesondere, zu erklären: Daß des Königs von Preußen Majestät bekanntermaßen am 5ten dieses feindlich und gewaltsam in Böhmen eingedrungen, mithin abermals friedbrüchig geworden sey; vermuthlich würde die Churbrandenburgische Gesandtschaft nächstens eine Erklärung zu thun haben, daher er sie sämmtlich im voraus vor aller Theilnehmung an solcher warnen wollte, wofern sie nicht als Feinde des Wiener Hofes

*) Es haben zwar die Erklärungen bereits in den öffentlichen Blättern zum Theil gestanden; inzwischen werden hier noch andere Umstände aus unmittelbaren Briefwechsel mitgetheilet.

Hofes angesehen und als solche behandelt werden wollten. Diese Churbrandenburgische Erklärung erfolgte am 17ten des Monaths Julius, indem diese Gesandtschaft in öffentlicher Rathsversammlung die, ohne die Beylagen, $4\frac{1}{2}$ Bogen starke Schrift:

Sr. Königl. Majestät von Preußen und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Erklärung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs u. s. w.

nach einer kurzen Vorbereitung laut vorlas. Was Oesterreich und Böhmen auf diese geäußert, so wie das übrige, was vorgefallen, erhellet aus den Beylagen.

I.

Des Herrn von Borie Excellenz abgelesene Aeußerung in Curia den 17ten Julii 1778.

Die unterm 10ten April jüngsthin dieses Orts abgelegte Erklärung bemerket allschon das von Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät eingehaltene reichsverfassungsmäßige Benehmen, und die gegen Allerhöchstdieselbe von des Königs von Preußen Majestät, als Churfürsten von Brandenburg, ausgeübten unerhörten Zudringungen.

Da nun letztere noch weiter fortgesetzt worden, und gedachten Königs Majestät solche gegenwär-

tig bis zur wirklichen Anwendung der Gewalt der Waffen getrieben haben, indem nach erfolgter Einrückung eines Theils Dero Truppen in Sachsen und in die Laußnitz, ein anderer Theil derselben den 5ten dieses über Schlaney bis Nachod in das Königreich Böhmen feindlich eingedrungen ist; so liege die Ungerechtigkeit dieser abermaligen Friedensstöhrung und Aggreßion von selbsten kenntbar vor Augen, worüber Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät sich seiner Zeit näher erklären würden.

Die Oesterreichische Gesandtschaft aber möge einsweilen nicht umhin gehen, ihre Befremdung, in Folge der von ihrem allerhöchsten Hofe erhaltenen Weisung, darüber zu äußern, daß des Königs in Preußen Majestät die von dem hohen Erzhause beschehene Besitznehmung des demselben angefallenen Antheils von Bayern dahin vorbilden wollen, ob wäre solche der Sicherheit, der Verfassung und dem Gleichgewicht des Reichs zuwider.

Keinem deren seye abseiten Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät, wohl aber allen dreyen Gegenständen von Ihro des Königs in Preußen Majestät zuwider gehandelt worden.

Der Sicherheit des Reichs sey es unnachtheilig, wenn ein Staud in den eröffneten Besitz dessen einzugehen sucht, wozu derselbe ein Recht zu haben vermeynet; noch unnachtheiliger sey es solcher unter natürlicher Billigkeit, auch allen Rechten ganz gemäß, wenn derselbe darüber mit dem, der ein gleiches oder auch mehreres Recht zu der

Eintretung in den Besitz zu haben vermeynet, sich vorgängig gütlich vernimmt, und freundschaftlich einverstehet, so mit unter voller Zufriedenheit beyder Theile, welchen in dieser Zeit das Recht zum Besitz auerwachsen ist, in den eröffneten Besitz und Genuß des ansprechenden Rechts eingehet.

Dagegen sey es der Sicherheit des Reichs nachtheilig, wenn derley gütliche Vereinigung über den ersten Besitzstand, deren Vollziehung und Gelebung gestöhret, den Rechten eines Dritten sich ungebührlich zugedrungen und Ständen des Reichs die Befugniß, über das Ihrige handeln zu können, benommen, darüber von einem Mitstand eigenmächtig erkennet, und da einer solchen unbefugten Zudringung sich nicht gefügt werden mag, zu Bedrohungen, und endlich gar zur Gewalt der Waffen geschritten werden soll.

Die Sicherheit, und die zu deren Handhabung geordnete Verfassung des Reichs gründe sich, nebst andern, bekanntlich darauf, daß wegen des ersten Besitzstandes alle Thathandlungen abgehalten, und die mit An- und Einsprüchen gegen einander befangenen Theile zu den geordneten Wegen der Güte oder des Rechts geleitet würden.

Der Besitzstand des Landes Bayern (welches ein Churfürstenthum niemals gewesen, noch geworden, sondern aus zweyen Fürstenthümern, Ober- und Niederbayern, bestehet, davon die Herzoge, nachdem solche auf einen Regenten gekommen, sich auch also geschrieben haben, und deren jedes einen besondern Landmarschall hat, deren jeder bey vormaligen Landshuldigungen ein

Schwerdt zum offenbaren Zeichen der besondern Jurisdictionen vorgetragen, somit wie vormalen, also auch jetzo, noch theilbar ist), seye durch die zwischen Oesterreich und Churpfalz unterm 3ten Januar jüngsthin geschlossene freundschaftliche Einverständniß berichtigt, und wegen der von andern stellenden An- und Einsprüchen, von Seiten des hohen Erzhauses, zum gesetzlichen Wege der Güte oder des Rechts sich anerbothen worden.

Es seye demnach durch die zwischen Oesterreich und Churpfalz getroffene gütliche Verständniß der Sicherheit und der Verfassung des Reichs das volle Genügen geschehen, und zuversichtlich würden jene höchste, hohe und löbliche Stände des Reichs, welche die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Reiche wünschen, darüber sich erfreuet haben, daß über die Besitznehmung einer Erbfolge, auf deren Eintretungsfall so große Besorgniß lange Jahre hin im voraus ist getragen worden, unter den Theilen, welche zu deren Besitzergreifung befugt zu seyn geglaubt haben, also friedlich und freundschaftlich sich ist vereinigt worden.

Das Gleichgewicht im Reich aber bestehe lediglich darinnen, daß kein Stand gegen den andern einer gebietenden Uebermacht sich anmaße, sondern alle an gleichem Recht sich ersättigen, welchem letztern das Erzhaus Oesterreich sich gesetzmäßig gefüget, das erstere aber der Berliner Hof gesetzwidrig unternommen habe.

Das Hohe Erzhaus habe weiters für das allgemeine Wohl und für die Erhaltung der Ruhe

im Reich nicht nur etwas, sondern alles gethan, da dasselbe seiner Forderung halber, mit Chur-Pfalz die gütliche Handlung eine geraume Zeit vor den eingetretenen Fall eingegangen, und auf dessen Erfolg solche alsbald abgeschlossen, auch weiter die unbefugte und unerhörte Zudringung des Berliner Hofes, eine so lange Zeit mit Langmuth nachgesehen habe, bis daß endlich diese in das volle Unrecht des Gewalts der Waffen ausgebrochen seye, welche nicht, wie angegeben werden wolle, die Freyheit von Deutschland vertheidige, sondern vielmehr diese gänzlich unterdrücken wolle, weilen solches dazu angewendet werde, um den Willen und die Convention eines Standes allen andern zum Gesetze aufzudringen.

Dannenhero auch zuversichtlich allermännigslich die Ungerechtigkeit des Kriegs erkennen werde, mit welchem des Königs in Preußen Majestät Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät wirklich allschon übergehen, und damit die Ruhe im deutschen Vaterlande mehrmalen gestöhret haben.

II.

Churböhmen, auf die Churbrandenburgische Erklärung.

Die unterm 10. April abgelegte Kayserl. Königliche Aeußerung bemerket allschon das eingehaltene Reichsverfassungsmäßige Benehmen der Kayserl. Königl. Apostol. Majestät sowohl, als

als die gegen Allerhöchst Sie ausgeübten unerhörten Hauptzudringlichkeiten des Königs in Preußen Majestät.

Da nun diese letztere noch weiter fortgesetzet worden, und gedachten Königs Majestät solche gegenwärtig bis zur wirklichen Anwendung der Gewalt der Waffen getrieben hat, indem nach erfolgtem Einmarsche eines Theils ihrer Truppen in Sachsen und in die Lausnitz Höchst Sie den 5ten dieses mit Ihro in Schlesien versammelten Armee über Schlanen und Nachod in das Königreich Böhmen gewaltsam und feindlich eingedrungen sind; so wäre außer Zweifel, daß aller Orten der ganze Umfang der Ungerechtigkeit dieser abermaligen Friedensstörung und Aggression überzeugend sich vorstellen müsse; Als worüber von Seiten der vortrefl. Oesterreichischen Gesandtschaft das mehrere contradicendo anjetzo erkläret worden, und Se. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät sich noch weiter zu erklären hiermit vorbehalten bleibe.

Anlangend die Ermächtigung, mit welcher man Churbrandenburgischer Seits sich herausnehme, den gegen Ihro Kayserl. Majestät als Reichs-Oberhaupt schuldigsten Respect außer Augen zu setzen, und Allerhöchstdieselbe durch Anschuldigung offenbar ungegründeter Vorwürfe zu beleidigen: so wolle man den übrigen Fürtreflichen Gesandtschaften anheim stellen, wie ein solcher Vorgang nach den Gesetzen des Reichs anzusehen seyn wolle? Diesseits aber verabscheue man das also Beschehene.

III.

Churbrandenburgische Gegenäußerung auf die vorgelesene Antwort des Oesterreichischen und Böhmischen Gesandten.

Man halte für überflüßig, sich gegen die vortrefliche Churböhmische und Oesterreichische Wiederrede herauszulassen, weil solche quoad realia in der diesseitigen eben verlesenen Erklärung schon ihre abhelfliche Maaß erhalten habe. Es käme nicht so viel auf den Aggreßionsfall, als darauf an, wer der Urheber der Streitigkeiten wäre, und jenen veranlaßt habe. Was aber den gebürenden Respect gegen Ihro Kayserl. und Kayserl. Königl. Majestät betreffe, so würde man abseiten der Gesandtschaft niemals den geringsten Mangel daran erscheinen lassen; beyderseits Höfen aber lediglich anheimfallen, wie sie den Ausdruck von Usurpationen und so oft wiederholten Zudringlichkeiten und dergleichen gegen einander zu compensiren wissen würden.

IV.

Churböhmen, Duplicando.

Dieß Orts kann man sich mit einer Churbrandenburgischen Gesandtschaft dermalen nicht weiter einlassen, und sey das volle Ungerechte derjenseitigen unbefugten Zudringungen und abermaligen Friedensstöhrung und Aggreßion hinlänglich offenbar.

V. Chur-

V.
Churſachſen.

Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen werden die wichtigen Gründe und Urſachen, welche Höchſt-Dieſelbe bewogen haben, den gegenwärtigen Maasnehmungen Sr. Königl. Majeſtät von Preußen beyzutreten, ebenfalls des nächſten öffentlich bekannt machen laſſen. Vorläufig kann man indeß anzeigen, daß bereits von den K. K. Kriegsvölkern mit Feindſeligkeiten in Ihrer Churfürſtl. Durchl. Landen wirklich der Anfang gemacht worden.

VI.
Churböhmiſche Aeußerung wegen Sachſen, den 17. Jul. in Curia abgeleſen.

Ihro Röm. Kayſerl. Apoſtol. Majeſtät hätten Sr. Churfürſtl. Durchl. in Sachſen bereits ſchriftlich beſtätigen laſſen, daß Allerhöchſtdieſelbe die Ihro Churfürſtl. Durchl. in der Perſon Dero Durchlauchtigſten Frau Mutter, als einer verziehenen Prinzeſſin von Bayern erweislich zuſtehende Allodialanſprüche und Forderungen auf keine Weiſe zu verkürzen gedenken. Nachdem aber in der Vereinbarung derer Churſächſiſchen Truppen, mit den Königl. Preuß. Kriegsvölkern, von welchen ein anderer Theil in die Staaten des Hohen Erzhauſes feindlich und gewaltſam eingedrungen, der Weg des Gewalts auch von Seiten Churſachſen reichsſatzungswidrig eingetreten worden iſt; ſo ſehe ſich das Hohe Erzhaus dadurch berechtigt und bemüßiget, die Ihro von Gott verliehenen Kräfte, unter dem für Ihro gerechte Sache getroſt anhoffenden göttlichem Beyſtande zu ſeiner Vertheidigung auch allenfalſiger Erhohlung des Ihro verurſachten Schadens, dann künftiger Sicherſtellung anzuwenden, als worüber Ihro Kayſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät, ſich ſeiner Zeit näher zu erklären vorbehalten bliebe.

II.

Oeffentliche Staatsakten,

und zwar

Beschluß der Uebersetzung von denjenigen Noten und der Analyse, welche der Erklärung Seiner Königl. Majestät von Preußen u. s. w. in französischer Sprache beygefüget sind.

VIII.

Erläuternde Antwort des Wiener Hofes vom 7ten May 1778, als eine Analyse des Memoire des Berliner Hofes vom 9ten März, nebst einer Gegenantwort dieses letztern Hofes auf diese Analyse.

Vorstellung vom Herrn Baron von Riedesel überreicht. Wien, den 9ten März 1778.

(Man hat hier nur den Anfang und das Ende dieser Vorstellung abdrucken lassen, weil sie bereits Nummer 4 vollständig angetroffen wird.)

Ihro Majestät, der König von Preußen — — ja selbst in Wirklichkeit verwandelt worden.

Antwort des Wiener Hofes.

Einen solchen Erfolg von der Note vom 16ten Februar hätte man am wenigsten erwartet, vielmehr geglaubt, daß sie die Absichten, wegen welcher man sie abgefaßt hatte, erreichen würde, wenn man nur die Aufklärungen, die sie enthält, mit Gelassenheit hätte betrachten wollen. Aus dieser Ursache will man die letzte Vorstellung des Königs untersuchen, und man schmeichelt sich, daß die weitern Aufklärungen, zu welchen diese Analyse wird Gelegenheit geben können, endlich die Sachen in einer solchen Lage darstellen werden, nicht wie sie scheinen, sondern in der That sind.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Der Berliner Hof hat mit vieler Gelassenheit die Erklärungen, die sowol in der Note des Wiener Hofes vom 16ten Februar, als auch in der gegenwärtigen Antwort stehen, gelesen, und da also dieses ohne alles Vorurtheil und Partheylichkeit geschehen, wozu derselbe nicht die geringste Veranlassung hat, so glaubt derselbe die Gegenstände so zu betrachten, wie sie in der That sind. Allein derselbe findet in mehr besagten Aufklärungen keinen Grund, seine Gesinnungen, die er in der Note vom 9ten März geäußert hat, zu ändern.

Antwort des Wiener Hofes.

Den Vergleich, den der Herr Churfürst von der Pfalz — — auf die bayerische Verlassenschaft abhängt.

Der Grundsatz, daß die Gültigkeit eines Vergleichs von der Gültigkeit der Ansprüche abhängt, kann, allgemein betrachtet, nicht zugegeben werden, weil kein Vergleich, außer über unausgemachte und zweifelhafte Rechte, geschlossen werden kann. Wenn man aber auch diesen Grundsatz als völlig richtig annehmen will, so wird daraus weiter nichts folgen, als daß der Vergleich nur alsdenn nicht gültig seyn könne, wenn die Ansprüche, deren Innhalt er ausmacht, nicht gegründet sind.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

So lange man die Billigkeit beobachten will, so wird dieser Grundsatz bey allen denjenigen Vergleichen angenommen werden müssen, bey welchen man zum Grunde die Gerechtigkeit gewisser Ansprüche angenommen hat. Und dies ist der Fall des Vergleichs vom 3ten Januar. Man muß daher den Innhalt der Note

vom

vom 9ten März, welchen man mit sehr schonenden Worten ausgedrückt hat, nach dieser Antwort des Wiener Hofes hier wiederholen, nemlich: daß der Vergleich vom 3ten Januar nicht gültig ist, weil man den Herrn Churfürsten von der Pfalz genöthigt hat, gewisse Ansprüche als gegründet zu erkennen, die es doch in der That nicht sind.

Antwort des Wiener Hofes.

Außerdem kann eine solche Streitigkeit nicht anders entschieden werden, als entweder durch einen Vergleich mit den streitenden Partheyen, oder, wenn sie ihre Streitigkeiten nicht freundschaftlich beylegen wollen, durch einen richterlichen Ausspruch. In dem gegenwärtigen Fall nun sind die Kayserinn-Königinn und der Herr Churfürst von der Pfalz allein die streitenden Partheyen. Diese haben sich über die Gültigkeit ihrer Ansprüche verglichen, und in so weit kann auch keiner ihrer Mitstände berechtiget seyn, denen Bedingungen, die sie festgesetzt, Hindernisse zu erregen, und noch viel weniger zu erklären, daß keiner der Ansprüche Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, auch nicht einmal auf den geringsten Theil des Bayerschen Nachlasses, bestehen könne!

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man könnte diesen Grundsatz annehmen: aber hier ist von der Anwendung desselben die Rede. Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, hat ihre Ansprüche auf keinen richterlichen Ausspruch ankommen lassen; selbige hat sich, und zwar auf eine Art, über welche man viel sagen könnte, allein mit einer einzigen theilnehmenden Parthey, mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, verglichen. Sie hat sich weder mit den übri-

gen Herrn Pfalzgrafen, noch auch mit dem Herrn Churfürsten von Sachsen, und eben so wenig mit den übrigen Reichsständen in einen Vertrag eingelassen. Diese, die Reichsstände, nehmen, sowol in Ansehung der gegenwärtigen als auch der künftigen Zeit, sehr vielen Antheil, an einer gerechten Auseinandersetzung des Bayerschen Nachlasses. Sollte ein so außerordentlicher Vertrag bestehen, so würden allerdings ihre Rechte und ihre Sicherheit in Gefahr kommen. Alle Fürsten und Staaten sind demnach berechtiget, hier Hindernisse zu erregen, und ihre Gesinnungen über die Ansprüche Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, zu eröffnen.

Antwort des Wiener Hofes.

Diese Anforderungen sind — — gemeinschaftlichen Anspruch machen.

Die Kayserinn-Königinn hat aus keiner andern Ursache in einer Note an die fremden Minister ihre Ansprüche und den Innhalt des Vertrages mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz angezeigt, als um den freundschaftlichen Höfen bey dieser Gelegenheit ein Merkmal ihrer Achtung zu geben. Und eben also zeigen die freundschaftlichen Erklärungen, welche Sr. Majestät, dem Könige, sind mitgetheilt worden, hinreichend, daß sie bereit ist, diejenigen Rechte, auf welche sich ihre Ansprüche gründen, zu beweisen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Ihro Königl. Majestät von Preußen haben sowol die erste Note, als auch die Erklärungen der Note vom 16ten Februar nicht anders als Merkmale der Achtung Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, angenommen und erkannt; aber Sie müssen zugleich bedauern,

daß

daß Sie weder in der ersten noch zweyten Note einen überzeugenden Beweis von denjenigen Rechten antreffen können, auf welche sich die Ansprüche Ihrer Majestät, der Kayserinn, in Ansehung Bayerns gründen sollen. Man würde noch gegenwärtig keine Beweise kennen, wenn man nicht in einer Schrift, die zu Wien unter dem Titel: Unpartheyische Betrachtungen u. s. w. herausgekommen, eine seichte und unvollständige Anzeige dieser Gründe gelesen hätte. Wenn man demnach ein großes Herzogthum, aller Klagen und Beschwerden von ganz Deutschland ohnerachtet, erlangen will; so hätte man der Welt, und vorzüglich denen theilhabenden Partheyen, die Gründe seiner Anforderungen vorlegen können oder sollen. Dieses ist nicht geschehen, ob man gleich Bayern schon fünf Monathe im Besitz hat, außer daß vor ein paar Wochen die schon genannte Schrift zu Wien herausgekommen ist.

Antwort des Wiener Hofes.

Die erste Anforderung ist so wichtig, daß von deren Entscheidung und Gewißheit alles übrige abhängt.

Da die Ansprüche Ihrer Majestät, der Königinn, über einige Theile des Bayerischen Nachlasses ihrem Ursprunge, Natur und Beschaffenheit nach sehr verschieden sind, so kann man schwerlich glauben, daß die Entscheidung eines Anspruches zugleich eine Entscheidung aller übrigen seyn sollte. Man bemerkt auch, daß in der ersten überreichten Note die Lehne der Krone Böhmen in der Oberpfalz den Hauptgegenstand ausmachten, welchen man sogar in einer besondern Schrift untersuchte; gegenwärtig aber läßt man diese Untersuchung einer andern nachfolgen, die mit ihr in gar keiner Verbindung steht, nem-

lich die Einnahme einiger Distrikte in Nieder-Bayern.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Wenn man bewiesen hat, daß die Nachfolge in alle Theile von Bayern, und namentlich auch in Nieder-Bayern, niemanden zukömmt, als dem Hause Pfalz, welches, nebst dem erloschenen Hause Bayern, von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn abstammt; so hat man auch sagen können, daß die Entscheidung dieses Anspruches zugleich eine Entscheidung aller andern, welche auf diesen Nachlaß gemacht werden, seyn könne. Außerdem ist Niederbayern ohnstreitig der Haupt-Gegenstand von den Ansprüchen Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn. Der Berliner Hof hat in seiner ersten Vorstellung die Lehne der Krone Böhmen in der Oberpfalz keinesweges zum Hauptgegenstand gemacht, er ist bloß der Ordnung gefolgt, die in der Circularnote des Wiener Hofes beobachtet war. Durch diese einzige Aufklärung verliert die gemachte Anmerkung allen ihren Nachdruck.

Antwort des Wiener Hofes.

Diese Entscheidung scheint — — in Zweifel gezogen wird.

Man scheint blos dieserwegen eine Menge von einzelnen Begebenheiten aufgeklärt zu haben, um folgenden Einwurf zu bestätigen: Durch den Vertrag zu Pavia sind Bayern, und das ganze Herzogthum der Oberpfalz mit einem unzertrennbaren Fideicommiß belegt worden; folglich kann eine Kayserliche Anwartschaft diese Lande nicht zersplittern.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Es ist wahr, daß man für nothwendig gehalten hat, eine historische Untersuchung der Begebenheiten, ob-

gleich

gleich so kurz als möglich vorauszuschicken, um zu beweisen, daß ein Land, welches den Häusern Bayern und Pfalz nach ihrer Abstammung, nach der Lehnsverfassung, und nach dem Vertrage zu Pavia zugehört, weder durch eine Kayserliche Anwartschaft, oder Kayserliche Belehnung, noch auch durch einen einseitigen Vergleich mit einem derer Herren Pfalzgrafen, hat zersplittert werden können.

Antwort des Wiener Hofes.

Um hierauf gehörig zu antworten, will man gleich anfangs bemerken, daß der Theilungsvertrag von 1310, welcher kaum zehn Jahre gedauret hat, in dem Vertrage von Pavia, weder erneuert worden ist, noch hat erneuert werden können. Denn im Jahre 1313 kamen die zwey Brüder durch einen neuen Vertrag wieder zum Mitbesitz ihrer Staaten, und die im folgenden Jahre wegen der Wahl Ludewigs zum Römischen König entstandne Streitigkeit, verursachte die Achtserklärung Rudolphs, welche sich nicht eher als mit seinem Tode 1319 endigte. Erst zehn Jahre nachher vergab Kayser Ludewig den Söhnen Rudolphs, und überließ ihnen in dem Vertrage zu Pavia 1329 einen Theil von denjenigen Staaten, die er bisher allein besessen hatte.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese ganze Anmerkung gehört in keiner Betrachtung zu der gegenwärtigen Untersuchung, und ist also weder beweisend, noch auch an sich gegründet. Es ist ausgemacht, daß die Brüder Ludewig und Rudolph im Jahre 1310 einen Theilungsvertrag über ihre Staaten gemacht, und daß Ludewig und die Nachkommen Rudolphs eine neue Theilung in dem Ver-

trage zu Pavia 1329 errichtet haben. Wenn aber auch diese Theilungsverträge verschieden gewesen sind, so hat doch der letzte den ersten in Ansehung seines wesentlichen Inhalts erneuert.

Antwort des Wiener Hofes.

Der Theilungsvertrag ist, so viel bekannt ist, niemals nach dem Original herausgegeben worden. So verschiedne Leßarten derselbe aber auch im Druck hat, und in den Auszügen welche verschiedene Schriftsteller von selbigem mitgetheilt, so wird man doch nirgends solche Versprechungen in selbigem antreffen, aus welchen eine Folgerung auf ein unzertrennbares, und unveräußerliches Fideicommiß gemacht werden könnte.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Der Vertrag zu Pavia von 1329 ist gedruckt in der Geschichte von Bayern, des Archivarius Aettenkhover, nach dem Original aus dem Bayerschen Archiv, und in der Erläuterung der goldnen Bulle des Glenschlager, nach der Copie aus dem Pfälzer Archiv. Man hat gar keinen Grund an der Richtigkeit dieser zwey gedruckten Exemplare zu zweifeln; wollte man aber dennoch selbigen keinen Glauben beymessen, so kann der Pfälzische Hof diese Wahrheit in ihr Licht setzen.

Es ist außerordentlich wunderbar, daß der Wiener Hof in dem Vertrage zu Pavia kein einziges Merkmal einer Versprechung finden will, aus welcher die Folgerung auf die Errichtung eines unveräußerlichen und unzertrennbaren Fideicommisses gemacht werden könnte. Man hat sich ja in selbigem ausdrücklich versprochen, daß wenn der eine Theil ohne Erben erlöschen würde, so sollten seine Staaten, und die Churstimme dem andern Theil, und seinen Erben zufallen; daß keiner von

beyden Partheyen von seinen Landen weder etwas verkaufen noch verpfänden, noch vertauschen soll, daß die Churwürde gemeinschaftlich bleiben soll, und daß die Unterthanen von demjenigen Theile, welcher diesen Vertrag übertreten wird, demjenigen Theile, der auf diese Art in seinen Rechten gekränket wird, gehorchen sollen. Die ganze unpartheyische Welt wird erkennen, daß diese Versprechung, ob sie gleich nicht mit denen, in den damaligen Zeiten ungewöhnlichen Worten Fideicommiß und Mitherrschaft ausgedrückt ist, dennoch alle und jede Eigenschaften desselben enthalte. Denn, die diesen Vertrag schließenden Fürsten versprechen sich nicht alleiu für sich, sondern auch für ihre Erben eine wechselsweise Nachfolge in ihren Staaten, und untersagen sich alle und jede Veräußerungen.

Antwort des Wiener Hofes.

Wenn man auch annehmen will, daß das Original von diesem Vertrage in der That solche Verbindlichkeiten enthalte, so ist doch in den Rechten ausgemacht, daß ein Vertrag seine Gültigkeit verliehrt, sobald die schließenden Partheyen ihn entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, oder durch entgegengesetzte Begebenheiten brechen. Dieß ist eben der Fall des Vertrages vom Jahr 1329, und um allein von denjenigen Bedingungen zu reden, die man sich von beyden Theilen versprochen, so will man nur bemerken, daß die Versprechung einer wechselsweisen Hülfe sehr oft nicht ist beobachtet worden; daß die Versprechung keinen Theil zu verkaufen, abzutreten, oder zu vertauschen, sehr oft nicht ist erfüllt worden. Ja man hat sogar gleich Anfangs die vornehmste unter allen Versprechungen, die wechselsweise Nach-

folge in der Churwürde und allen übrigen Staaten, nicht einmal gehalten. Denn wie hätte sonst im Ehecontrakt Kayser Carl des Vierten, und der Prinzeßin Anna, gesetzt werden können, daß, wenn der Vater dieser Prinzeßin, der Pfalz-Graf Rudolph, ohne männliche Erben mit Tode abgehe, so sollten seine hinterlassenen Lande an sie zurückfallen. Es muß demnach der Vertrag zu Pavia dergleichen Versprechungen gar nicht enthalten, oder aber er ist gleich nach seiner Errichtung, durch die wider seinen Inhalt unternommenen Handlungen, ungültig worden. Selbst das Haus Pfalz hat in einem Manifest von 1637 behauptet, daß der Vertrag zu Pavia nie sey vollzogen worden, und in einem andern Manifest von 1640 nennt ihn eben dieses Haus einen Vertrag, welcher die Bestätigung des Reichs nicht erhalten. Man kann daher von dem Vertrage zu Pavia dasjenige mit Grund sagen, was man von den besondern Belehnungen im Jahr 1631 und 1706 gesagt hat, daß er ein blos zeitiger aber kein fortdauernder Vertrag gewesen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Dieß ist ein ganz neuer Grundsatz der Rechtsgelehrsamkeit, den der Wiener Hof gewiß in andern Fällen nicht zugeben wird, daß ein Vertrag seine Gültigkeit verliehrt, weil derselbe von den Partheyen, die ihn geschlossen, nicht in allen und jeden Fällen genau beobachtet worden ist. Die angeführten Beyspiele Kayser Carl des Vierten, und der vom Hause Pfalz 1640 behauptete Grundsatz, können nur so viel beweisen, daß man bey gewissen Gelegenheiten, und bey besondern Absichten Versuche gemacht hat, die der

Wahr-

Wahrheit und der Gerechtigkeit offenbar zuwider gewesen sind, die aber gar keine Folgen haben nach sich ziehen können. Es ist hinreichend, wie man ohne Widerspruch bewiesen hat, daß der Vertrag zu Pavia von einem Kayser mit Einwilligung aller Churfürsten geschlossen worden ist, deren Genehmigung, oder, wie man es in dem damaligen Staatsrechte nennte, deren Willbriefe gedruckt sind; und daß von der Errichtung dieses Vertrages bis gegen das Ende des verflossenen Jahres selbiger jederzeit von den Häusern Pfalz und Bayern bey jeder Gelegenheit als eine pragmatische Sanction und Fundamentalgesetz ihres Hauses ist angeführet, daß er unter diesem Titel in allen und jeden Familienverträgen von 1525. 1724. 1746. 1766 und 1771 ist erneuert worden. Wie wollte man ihn also wohl noch einen zeitigen Vertrag nennen?

Antwort des Wiener Hofes.

Diese Convention von Pavia — — und namentlich 1425. 1524. 1724. 1746. 1766. erneuert habe.

Man zweifelt, daß in dem Jahre 1425. die beyden Häuser ihre Familienverträge erneuert haben, weil dieses gerade das Jahr ist, wo sich die Begebenheit in Niederbayern zutrug. Was aber den Vertrag von 1524 anbelangt, so hat das Haus Pfalz in dem oben angeführten Manifest von 1640 bewiesen, daß hier nur die Rede von Erneuerung der Freundschaft war, und daß selbiger dem Vertrag von Pavia keinen neuen Zusatz hat geben können, weil eine Bestätigung von keinem größern Umfang seyn kann, als die Sache, worauf sie sich bezieht. Dieser Grundsatz, welcher ehemals vor den Augen der ganzen Welt be-

hauptet

hauptet worden ist, kann auch auf alle andre Verträge, die man anführt, angewendet werden.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man will nicht entscheiden, ob die beyden Häuser 1425 ihre Familienverträge erneuert haben, ob man gleich eine Anführung dieser Begebenheit gefunden hat. Allein dieses ist völlig gewiß, daß man in dem Vertrage von 1524 den Vertrag zu Pavia von 1329 namentlich wiederholt und bestätigt hat. Dieß zeigt der Innhalt des Vertrags von 1524, welchen der Professor Wedekind in einer besondern Schrift aus dem pfälzischen Archiv mitgetheilt hat. In selbigem ist nicht allein von Erneuerung der Freundschaft die Rede, sondern die wechselseitige Nachfolge wird darinn als eine Sache angenommen, die sich von selbst verstund. Diese Erneuerung des Vertrages zu Pavia, und insonderheit der Artikel wegen der wechselsweisen Nachfolge ist auf die bestimmteste und feyerlichste Art in dem Vertrage von 1766 wiederholet worden. Es ist gleichgültig, daß man untersucht, ob diese Erneuerung dem Pavianischen Vertrag mehr Gewicht gegeben habe; es ist hinreichend, wenn sie ihm nur ein neues Ansehen ertheilt, und ihn fortdauernd gemacht hat.

Antwort des Wiener Hofes.

In ihren Stipulationen — — mit seiner Linie vereinigte.

Es ist ausgemacht, daß der Kayser Ludewig 1329, und also zu der Zeit, da der Vertrag zu Pavia geschlossen wurde, Niederbayern nicht besaß, weil er dasselbe allererst 1340 mit seiner Linie vereinigte. Eben so ist aus der Geschichte bekannt, daß die besondern Herzoge von Niederbayern keine Theilhaber des mehr besagten Vertrages gewesen sind,

sind, und daß, als ihre männliche Nachkommen erloschen, die Pfalzgrafen am Rhein, welche die ältere Linie dieses Hauses ausmachten, die Nachfolge in diesem Herzogthum verlangt haben. Allein der Kayser Ludewig, ohne auf diese Ansprüche zu sehen, vereinigte dieses Herzogthum mit seinen Staaten. Alle diese Begebenheiten beweisen deutlich, theils daß das Herzogthum Niederbayern in dem Vertrage zu Pavia gar nicht mit eingeschlossen gewesen, theils daß wenn auch dieser Vertrag ein Fideicommiß war, so hat sich doch selbiges nicht auf Niederbayern bezogen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese ganze Folgerung, auf welche sich der Anspruch des Wiener Hofes gründen soll, verliert durch folgende Gründe allen ihren Nachdruck. Die Nachfolge in Niederbayern gehörte, vermöge des Lehn-Rechts und der gemeinschaftlichen Abstammung in den Jahren 1329, 1340, 1425, 1777, und überhaupt zu allen Zeiten, allen Prinzen des Hauses Bayern und Pfalz; ohne daß hierbey der Vertrag zu Pavia in Erwägung kömmt. Es ist demnach sehr gleichgültig, ob die Herzoge von Niederbayern im Jahre 1329 an diesem Vertrage Antheil genommen haben, oder nicht. Es ist hinreichend, daß alle andre Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern diesen Vertrag der Nachfolge für alle ihre Lande geschlossen haben. Unter diesen musten sie nothwendig auch diejenigen verstehen, in welchen ihnen außerdem die Nachfolge, nach der Abstammung, nach den Gesetzen und nach der Verwandtschaft zukam, und in welchen sie einander in folgenden Zeiten in der That nachgefolget sind. Und hierdurch haben sich die Versprechungen des Vertrages zu Pavia auch auf sie erstreckt. Der Vertrag zu Ingolstadt von 1348, dessen Original sich zu München befindet, zeigt unwidersprech-

lich,

lich, daß eben die Prinzen, die den Vertrag zu Pavia geschlossen, und welche im Jahre 1340 denen Herzogen von Oberbayern die Nachfolge in Niederbayern überließen, ebenfalls denen Pfalzgrafen die künftige Nachfolge versprochen haben. Denn in diesem Vertrage haben die Pfalzgrafen ihr Recht an die Oberbayerische Linie gegen eine Abfindung von 60000 Gulden und 6000 Mark Silbers abgetreten, sich aber solches Successionsrecht auf den Fall, daß die Oberbayerische Linie mit Tode abgienge, ausdrücklich vorbehalten. Nichts kann entscheidender seyn. Die ausdrückliche Vorbehaltung der Nachfolge, welche in diesem Vertrage eben so enthalten ist, als im Vertrage zu Pavia, und die Mitbelehnung, welche Kayser Rudolph der Erste 1281 denen zwey Söhnen Ludewig des Zweyten, als den Stiftern der Pfälzischen und Bayerschen Linie, über alle Bayersche Staaten gegeben hat, sind hinreichend, um den Mitbesitz und die Nachfolge beyden Linien und allen Pfalzgrafen zu versichern, so lange welche vorhanden sind. Selbige zernichten zugleich jene Chimäre von der Todttheilung, welche einige Schrift-Steller aus Schmeicheley für den Wiener Hof, um den Oesterreichischen Anspruch zu unterstützen, hervorgebracht. Diese Schriftsteller aber haben nicht erwogen, daß, wenn dieser Grundsatz von der Todttheilung richtig wäre, so würde Niederbayern ein eröffnetes Reichslehn werden, nicht aber dem Hause Oesterreich zufallen. Endlich da einmal die Pfalzgrafen, und die Herzoge von Bayern, nachdem sie 1340 Nieder-Bayern mit den übrigen Bayerschen Landen vereiniget hatten, ausdrücklich in ihren Familienverträgen von 1524 und 1766 den Vertrag zu Pavia erneuert, und dessen Inhalt auch auf ihre übrigen Lande erstreckt haben: so folgt unwidersprechlich, daß sich die wechselsweise Nachfolge, der Mitbesitz, die Unzertrennlichkeit, endlich alle andere Versprechungen des Vertrages zu Pavia, eben sowohl auf Niederbayern als auf Ober-Bayern beziehen.

Ant-

Antwort des Wiener Hofes.

Diese Convention dienet — — der Kayser selbst nicht umstoßen kann.

Alle diejenigen Erklärungen, die man theils aus Geschichtschreibern, theils aus den Pfälzischen Manifesten von 1637 und 1640 mitgetheilt hat, beweisen hinreichend, daß die Eigenschaften einer pragmatischen Sanction und eines Fundamentalgesetzes auf den Vertrag zu Pavia gar nicht passend sind, welcher Vertrag sich außerdem nicht auf Niederbayern bezieht, und von diesem Lande ist allein hier die Rede.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Alle Gründe, nach welchen man dem Vertrag zu Pavia die Eigenschaften einer pragmatischen Sanction und Fundamentalgesetzes absprechen will, sind bereits hinreichend widerlegt worden. Wenn noch der geringste Zweifel übrig seyn kann, so braucht man nur die Familienverträge von 1514 und 1766 zu lesen, wo die zwey Häupter der Familien, der Churfürst von der Pfalz und von Bayern, mit den ausdrücklichsten Worten sagen: daß der Vertrag zu Pavia ein Fundamentalgesetz ihres Hauses und ihrer Vorfahren sey. Diesen Prinzen kam es zu, die Natur und die Eigenschaften ihrer Verträge zu bestimmen.

Antwort des Wiener Hofes.

Von ganz anderer Beschaffenheit ist die Succeßionsordnung, welche im Jahre 1473 in dem Hause Brandenburg ist errichtet worden. Nach selbiger wurde mit deutlichen Worten ausgemacht, daß wenn nur ein Marggraf am Leben sey, so

sollte

sollte derselbe alle diejenigen Staaten vereinigen, welche die drey Linien besaßen, aber auf eben die Art (wenn zwey Linien vorhanden wären) sollte die eine das Churfürstenthum, und die andere die Lande in Franken besitzen. Diese Albertinische Verordnung hat nicht allein die Eigenschaften einer wahren pragmatischen Sanction, sondern diese Succeßionsordnung gründet sich auch auf die Reichsgesetze. Sie ist eine wahre pragmatische Sanction, weil das Haus Brandenburg selbige bey allen nachmaligen Verträgen und Verordnungen zum Grunde angenommen, sie als ein immerwährendes Staatsfamiliengesetz betrachtet, und endlich bey allen vorgekommenen Succeßionsfällen, als eine unverletzliche Regel beobachtet hat. Diese Succeßionsordnung gründet sich auf die Reichsgesetze, und ist vom Kayser Friedrich dem Vierten, und dem ganzen Reich bestätiget worden; daß also diese Bestätigung alle diejenigen Veränderungen, welche man etwa mit selbiger vorzunehmen entschlossen wäre, von selbst ungültig macht.

Diese Anmerkung hat man inzwischen bloß dieserwegen gemacht, um den Unterschied zwischen der Vereinigung Niederbayerns nach Erlöschung des Bayerschen Mannsstammes, und die Vereinigung der Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Churlinie, wenn sich der Fall ereignen sollte, zu zeigen. Die erste Vereinigung ist durch kein einziges Gesetz verboten, die letzte aber, wenn nehmlich die Bayreuthischen Lande mit der Churlinie verbunden würden, widerspricht den Reichs-

Gese-

Gesetzen und einer pragmatischen Sanction, die man nicht abändern kann.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese Anmerkung und Vergleichung stehet hier an einem sehr unrechten Orte. Wenn auch selbige gegründet wäre, so kann sie doch auf keine Art und Weise, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, auf die Nachfolge in Bayern, von welcher sie ganz und gar verschieden ist, einigen Einfluß haben. Ihro Königl. Majestät von Preußen haben sich wegen der Nachfolge in Anspach und Bayreuth, noch gegen niemanden als gegen die Prinzen ihres Hauses erklärt; denn Sie glauben, daß dieser Gegenstand für niemanden, als allein für das Haus Brandenburg, welches jederzeit das Recht gehabt hat, die Nachfolge mit Einwilligung der Prinzen Ihres Hauses zu bestimmen, gehöre. Es würde daher überflüßig seyn, alle diese einzelne Sätze und Folgerungen zu beantworten, ein einziger und allgemeiner Widerspruch ist hier hinreichend. Niemals aber wird man glauben, daß diese Anmerkung des Wiener Hofes, aus der Absicht die er vorgiebt, sey gemacht worden. Vielmehr ist sichtbar, und der ganze Fortgang der Unterhandlung hat es hinreichend bestätiget, daß man sie, um dem König eine Schwierigkeit zu erregen, gemacht hat, und um ihn auf diese Art zu bewegen, in die ungerechte Zersplitterung Bayerns einzuwilligen. Denn auf diesen Fall, will man gleichsam, als eine Art von Wiedervergeltung, keinen Zweifel erregen, wenn von Seiten des Königs das vermeintliche Fundamentalgesetz des Hauses Brandenburg etwan verändert werden sollte. Es sey inzwischen wie es nur immer wolle, die Folgerung die man macht, ist durch alle vorhergehende Erläuterungen schon hinlänglich widerlegt. Die ganze unpartheyische Welt wird vielmehr diese besondere Vergleichung auf den Wiener Hof anwenden: da er nämlich zwischen einer unstreitigen Nachfolge des Hauses

Brandenburg, in seinen Erbstaaten in Franken, und zwischen der Zersplitterung Bayerns, eine Vergleichung anstellen will, welche dieser Hof gegen den Inhalt des Vertrags zu Pavia, und gegen die allgemeinen Reichsgesetze (welche nicht erlauben, daß nach Erlöschung der Linie eines Hauses, ein fremdes Haus, die hinterlaßnen Mannslehne an sich reisse, und sie denen noch fortdauernden Linien entziehe) ohne allen Rechtsgrund unternimmt.

Antwort des Wiener Hofes.

Die Convention von Pavia — — des letzten Churfürsten gefolgt.

Der Vertrag zu Pavia kann nicht als eine Folge von der Lehensverfassung betrachtet werden.

Der Kayser Ludwig, nachdem er seinen Bruder in die Reichsacht erklärt hatte, war in keiner Betrachtung verbunden, seinen Nachkommen die weggenommenen Staaten wieder zu geben. Er that dieses 1329 ganz freywillig. Hieraus fließet, daß die Rechte der wieder eingesetzten Linie nicht nach dem gemeinen Lehnssystem, sondern einzig und allein nach den Worten der Wiedereinsetzung, welche der Vertrag zu Pavia enthielt, bestimmt wurden. Und da in selbigem Vertrage die Rede nicht von Niederbayern war, so hatte der Kayser das Recht sich selbiges zuzueignen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Der Vertrag zu Pavia wird jederzeit eine Folge vom Feudalsystem bleiben, weil er mit diesem genau übereinstimmt, und weil die wechselsweise Nachfolge zweyer Linien eines Hauses, in selbigen festgesetzt ist; dergestalt, daß diese Nachfolge der Häuser Bayern und Pfalz außerdem nach dem Feudalsystem hätten

Statt

Statt finden müssen, und daß dieser Vertrag selbige nur bestätiget hat. Man hat auch dieses bereits in der Note vom 9ten März angeführt und bewiesen. Dieser Grundsatz wird gar nicht durch die Folgerung, die man hier macht, widerlegt; und die Handlungen des Kayser Ludewigs gegen das Haus Pfalz, deren Gerechtigkeit man hier nicht untersuchen will, konnten dem Hause Oesterreich gar kein Recht geben, Nieder-Bayern dem Hause Pfalz zu entreissen. Außerdem wenn auch dieses Land bey Schließung des Vertrags zu Pavia denen schließenden Partheyen nicht gehöret hat, so ist es doch nicht ausgeschlossen worden. Selbst dieser Vertrag wurde nachher, als man ihn nach der Vereinigung von Niederbayern erneuerte, über dieses Land erstreckt, und selbst zu dieser Zeit der Vereinigung, haben die Prinzen beyder Häuser in der schon angeführten Urkunde von 1348, die künftige Nachfolge des Hauses Pfalz in Niederbayern erkannt und bestätiget. Dieses beweiset offenbar, daß weder die Achts-Erklärung des Pfalzgrafen Rudolph, noch auch der Vertrag zu Pavia das alte Recht der Nachfolge der Häuser Pfalz und Bayern, verändert haben; sondern daß diese Succeßionsordnung immer dieselbe geblieben ist.

Antwort des Wiener Hofes.

Diese häufigen Theilungen — — eines fremden Hauses.

Man hat in der Note vom 16ten Februar die häufigen Theilungen der Herzoge von Bayern bloß dieserwegen angeführt, um eine Behauptung des Berliner Hofes in seiner ersten Note zu beantworten. Diese war folgende: Daß Bayern ein groß Churfürstenthum sey, und also, nach dem 25sten Artikel der goldnen Bulle, unzertrennbar. Da man nun diese Theilungen nicht läugnen wird, so kann man auch den Einwurf (wegen der Un-

zertrennbarkeit Bayerns) nicht mehr dem Vertrage mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz entgegen setzen. Diese Aufklärung beantwortet zugleich folgende Anmerkung: Daß die häufigen Theilungen, die Zertrennung, welche zum Vortheil eines fremden Hauses geschieht, nicht gültig machen können. Das Haus Oesterreich gründet sein Recht nicht auf diese Theilungen, sondern es beweiset allein, daß man diese Unzertrennbarkeit nicht dem Rechte entgegen setzen, welches dasselbe durch die Belehnung Kayser Sigismunds erhalten hat, und daß man nicht behaupten kann, daß Niederbayern in dem Vertrage zu Pavia mit einem unzertrennbaren Fideicommiß belegt worden sey. Denn dieses Land gehörte damals einer Linie, die an dem Vertrage keinen Antheil nahm, wie man unwidersprechlich bewiesen hat.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Die ganze unpartheyische Welt wird erkennen, daß die Theilungen, die in einem gemeinschaftlichen Hause, wie das Bayerische und Pfälzische ist, sind gemacht worden, weder eine Veräußerung zum Vortheil eines fremden Hauses gültig machen, noch auch die Unzertrennbarkeit, welche der 25ste Artikel der goldnen Bulle bey den Churfürstenthümern verordnet, aufheben können. Man will hier nicht untersuchen, ob Bayern, welches lange Zeit ein Churfürstenthum gewesen, und welches durch das Recht der Nachfolge beständig dem Churfürsten von der Pfalz gehöret hat, nicht ebenfalls, wie die Churfürstenthümer, unzertrennbar seyn sollte. Man hat in der ersten Note Bayern nur ein Herzogthum genennt, und das Wort Churfürstenthum hat sich auf das Churfürstenthum Pfalz beziehen sollen. So viel ist gewiß, daß die Oberpfalz zur Zeit der Abfassung der goldnen Bulle dem

Chur=

Churfürstenthum Pfalz gehöret hat, und daß sie also nicht hat veräußert werden können, wie der Kayser Sigismund und Ihro Majestat, die Kayserinn-Königinn, versucht haben. Um die letzten Worte zu beantworten, muß man wiederholen, daß der Vertrag zu Pavia bey seiner Erneuerung auch über Niederbayern erstreckt, und daß vermöge dieses Vertrags, und überhaupt vermöge des Rechts der Nachfolge, und vermöge der Urkunde von 1348 schon damals ein unveräußerliches Fideicommiß ist errichtet worden.

Antwort des Wiener Hofes.

Als die Linie — — darwider zu sagen hatte.

Dieses ganze Urtheil bestehet aus zwey Fragen, welche sind:

1. Es ist ausgemacht, daß der Kayser Sigismund weder ein Recht haben konnte, Niederbayern einzuziehen, noch auch selbiges einem fremden Hause zu ertheilen.
2. Es ist ausgemacht, daß der Kayser Sigismund ganz Niederbayern den vier Herzogen von Oberbayern zugesprochen hat, ohne weiter auf die Ansprüche des Hauses Oesterreich Rücksicht zu nehmen.

Um die erste Frage zu beantworten, muß man bemerken, daß nach den deutschen Reichsfundamentalgesetzen bey jeder Theilung, um die wechselsweise Nachfolge einer und der andern Linie zu bestätigen, die Einwilligung des Kayſers nothwendig ist. Hieraus folgt, daß, wenn Theilungen ohne Einwilligung des Kayſers geschehen, so wie diejenigen zwischen den Herzogen von Bayern von 1349 und 1353, man dem Oberhaupt des Reichs

das Recht nicht absprechen könne, wenn er als oberster Lehnsherr denjenigen Theil der Linie einzieht, deren Lehnsnachkommen erloschen sind. Auf dieses ohnstreitige Recht gründete Kayser Sigismund sein Urtheil, welches er in Gegenwart vieler deutschen geist- und weltlichen Reichsstände, unter welchen man den Herzog Johann, Pfalz-Grafen am Rhein, anführen will, bekannt machte. Man findet in diesem Urtheil eine Stelle, welche dasjenige bestätigt, was man vorher von der Gültigkeit der Theilungen gesagt hat. Die Worte sind diese: Wir hätten diese Lande behalten können, wenn wir nicht die Strenge der Gerechtigkeit durch Gnade hätten mildern wollen. Wenn der Kayser Sigismund ein Recht hatte, diese Lande zu behalten, so mußte derselbe wohl auch ein Recht haben, sie einzuziehen und Andern zu ertheilen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Es ist kein wahres deutsches Fundamentalgesetz vorhanden, welches die Einwilligung des Kayfers als nothwendig erfordre, um der einen oder der andern Linie die wechselsweise Nachfolge zu versichern, und das dem Kayser ein Recht gäbe, auf den Fall, wenn die Theilungen ohne seine Einwilligung sind gemacht worden, die Lande einer erloschenen Linie einzuziehen. Die Gewohnheiten der ältern Zeiten, so man in dieser Absicht anführt, sind für Bayern von gar keiner Verbindlichkeit, und reden auserdem nur von solchen Lehnen, deren Besitzer eine Todttheilung errichtet haben. Man kann daher selbige auf die Lehne von Bayern, da beyde Linien sich so oft den Mitbesitz und die künftige Erbfolge versprochen haben, gar nicht anwenden. Denn nach dieser Erklärung

würde man den gefährlichsten, willkührlichsten und einen solchen Grundsatz, welcher der Erblichkeit der Reichs-Lehne offenbar widerspräche, annehmen müssen. Diesen Lehnen ist einmal von dem Kayser und von dem Reich die Erblichkeit von einer Familie und von einer Linie zur andern zuerkannt. Niemals hat man den Kayserrn ein solches Recht bewilliget, vielmehr haben sie in den ältern und neuern Capitulationen jederzeit versprochen, Artikel I. §. 9. und Artikel II. §. 2.: daß sie alle Vereinigungen, alle Erbverbrüderungen und Familienverträge handhaben wollen, ohne sich das Recht einer besondern Bestätigung anzumaßen, oder aber zu verlangen, daß man selbige vorzeigen soll. Man könnte eine Menge von Urtheilen anführen, nach welchen die Reichsgerichte, Reichslehne, vermöge der Familienverträge zuerkannt haben, ohne daß selbige bestätigt waren, und welchen entweder mißvergnügte Agnaten, oder aber die obersten Lehensherren, weil sie nicht eingewilligt hatten, widersprachen. Als zum Beyspiel: die Successionsfälle von Sachsencoburg, Mümpelgardt, Sayn Hachenburg, Rochefort. Die deutschen Reichsstände haben ohnzählige Theilungen ohne Einwilligung und Antheil der Kayser gemacht; die Herzoge von Bayern haben eben dieses gethan 1349, 1353 und 1393 (wie auch zu andrer Zeit), ohne daß die Kayser daran Theil genommen, oder diesen Theilungen widersprochen hätten. Es ist dieses demnach eine beständige Observanz in dem Hause Bayern, und diese Theilungen sind nicht anders zu betrachten, als eine Folge und Vollziehung des Vertrages zu Pavia, den selbst ein Kayser errichtet hat. Wenn der Kayser Sigismund in seinem Urtheil von 1429 sagt, daß er Bayern hätte behalten können, so ist dieses ein falscher Schluß seiner Kanzeley, und welcher dem Lehnrecht zuwider ist. Es ist in selbigem nicht gesagt, daß die Herzoge von Bayern oder der Pfalzgraf, welcher gegenwärtig war, diesem vermeintlichen Rechtsgrunde in dem Urtheil, ihren Beyfall gegeben hätten, vielmehr haben die Herzoge in Bayern auch nach dem Urtheil ihr Erbrecht behaup-

behauptet, und dasjenige Land erhalten, welches man ihnen streitig machen wollte. Es war ein Gebrauch der damaligen Zeit, in den Urkunden alle die Prinzen als Zeugen anzuführen, welche sich am Kayserlichen Hoflager aufhielten, ohne daß sie an selbigem Antheil nahmen, und die Reichskanzley setzte in die Urkunden was sie wollte, ohne daß die Prinzen, welche niemals diese Urkunden selbst unterzeichneten, wußten was man in ihrem Namen in selbige gesetzt hatte.

Antwort des Wiener Hofes.

Die zweyte Frage wird auf eben diese Art durch das Kayserliche Urtheil beantwortet. Man sieht nähmlich:

Daß die Rechte des Kayfers auf Niederbayern, als auf ein erledigtes Reichslehn, in diesem Urtheil vorausgesetzt sind.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man hat bereits bewiesen, daß diese Voraussetzung irrig, willkürlich, und dem Lehnrecht wiedersprechend war, und daß diejenigen, welche auf Niederbayern gerechte Ansprüche hatten, selbige nicht erkannt haben.

Antwort des Wiener Hofes.

Man kann die Belehnung des Herzogs von Oesterreich, welche sich auf die Rechte gründete, und mit Kayserlichen Ansehen vollzogen wurde, nicht bestreiten.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese Belehnung ist durch das Urtheil von 1429, welches Niederbayern den Herzogen von Oberbayern zusprach, aufgehoben, und außerdem wäre sie an sich ungültig gewesen, indem sie nicht, ohne die Erbrechte der Herzoge von Bayern zu beleidigen, konnte gegeben werden.

Ant=

Antwort des Wiener Hofes.

Daß diese neue Schenkung Niederbayerns an die Herzoge von Oberbayern nicht vermöge der Gesetze und Rechte geschehen ist (ex debito justitiæ) sondern daß sie Niederbayern einzig und allein aus Gnade erhalten haben, oder wie die Worte des Urtheils lauten, aus großer und besonderer Gnade.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese Folgerungen heben sich von selbst auf, indem sie sich auf die willkürliche Voraussetzungen des Kayserlichen Urtheils gründen, bey welchen sich aber die Herzoge von Bayern so wenig beruhigt haben, daß sie vielmehr selbst nach dem Inhalt dieses Urtheils, ihr Recht der erblichen Nachfolge, vermöge der Lehnbriefe und der goldnen Bulle, behauptet und bewiesen haben.

Antwort des Wiener Hofes.

Daß man endlich noch diese Bedingung beygefügt hat: nichtsweniger nehmen wir ausdrücklich aus die Rechte aller andern Leute, die glauben auf diese Lande Ansprüche zu haben.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese Bedingung giebt denjenigen, welche Ansprüche haben, nur in so weit ein Recht, als selbige gegründet sind. Sie scheint außerdem sich auf das ungültige Recht zu beziehen, welches der Herzog Albert wegen seiner Mutter, einer Schwester des letzten Herzogs von Straubingen, auf Bayern sich anmaßen wollte.

Antwort des Wiener Hofes.

Es ist bekannt, daß zu dieser Zeit außer den Herzogen von Bayern niemand auf Niederbayern

Ansprüche machte, als der Kayser und der Herzog Albert. Das Haus Pfalz dachte so wenig daran, diesen in dem Urtheil enthaltenen Sätzen zu widersprechen, daß es sich vielmehr völlig beruhigte, indem Johann, Pfalzgraf am Rhein, als Zeuge dieses Urtheil unterschrieb. Man glaubt demnach, daß dieses Urtheil zwey wichtige Umstände beweisen könne, nähmlich die Eröffnung Nieder-Bayerns als eines Reichslehns, und die freywillige Uebertragung dieses Landes an die Herzoge von Oberbayern. Hieraus entsteht zugleich die wichtige Folgerung, daß das Haus Pfalz gegenwärtig eben so wenig einen Grund hat dieses Land zu verlangen, als es damals nicht berechtiget war, der Belehnung des Hauses Oesterreich zu widersprechen. Diese neue Schenkung bezieht sich allein auf die belehnte Familie, und da im gegenwärtigen Fall diese Familie durch den Tod des Herrn Churfürsten Maximilian Josephs erloschen ist, so kann der Theil von Niederbayern, welcher den Inhalt der Schenkung ausmacht, nicht an die Pfälzischen Collateralerben fallen, die keine Mitbelehnung empfangen haben. Eben so wenig kann Niederbayern an den Kayser und das Reich zurückfallen, weil selbige zum Vortheil des Hauses Oesterreich, diesem Rechte schon entsagt haben, welches diesem Hause außerdem allein zukommen würde. Es ist demnach nothwendig, daß das Haus Oesterreich zu dem Besitz und Genuß eines Landes kömmt, welches ihm heimgefallen, und durch welchen Besitz alles in den ersten Zustand gesetzt wird.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Alle diese Folgerungen und Urtheile fallen mit ihren unrichtigen Grundsätzen, von welchen sie abgeleitet sind, von selbst weg. Die Caducität von Niederbayern, wegen der ohne Einwilligung des Kayserß gemachten Theilungen, ist eine ganz willkührliche Behauptung des richterlichen Ausspruches. Sie ist weder von den Herzogen von Bayern, welche vielmehr selbst nach dem Ausspruch ihr Erbrecht behauptet haben, noch auch von den Pfalzgrafen anerkannt worden, und eben so wenig vom deutschen Reich, welches doch nothwendig gewesen wäre. Die Gegenwart eines einzigen Pfalzgrafen als Zeuge, kann eine solche Anerkennung gar nicht beweisen, und den übrigen Pfälzischen Familien nachtheilig seyn. Wenn diese vermeintliche Caducität von Niederbayern einen gesetzmäßigen Erfolg nach sich ziehen sollte, so hätte sie müssen in Deutschland selbst durch ein Urtheil deutscher Reichsstände als Reichslehnvasallen dafür erkannt werden, nicht aber durch einen Ausspruch, der zu Preßburg in Ungarn von einigen Schiedsrichtern aus verschiedenen Nationen gegeben wurde. Da nun die Caducität von Niederbayern völlig widerlegt ist, so fällt die neue willkürliche Schenkung, welche man nach dem angenommenen Grundsatze von der Caducität behauptet, von selbst weg. Es ist daher die Folgerung, daß diese neue Schenkung allein den Herzogen von Oberbayern, welche mit dem letzten Churfürsten erloschen sind, nicht aber denen Pfalzgrafen gegeben sey, eben so irrig. Im Gegentheil hatte das Haus Pfalz wegen seiner Abstammung, und nach den Verträgen zu Pavia und Ingolstadt, schon damals ein Recht der Nachfolge auf Niederbayern erlangt. Weder die Fehler der Herzoge von Niederbayern, wenn sie würklich welche begangen hätten, noch auch das Urtheil des Kayser Sigismund, welches in dieser Streitigkeit der Herzoge, ohne auf das Haus Pfalz zu sehen, bekannt gemacht wurde, konnten diesem Hause ein Vorurtheil erwecken, sondern selbiges (ohne auf eine neue Belehnung zu sehen, welche gar nicht nöthig war),

folgte in diesem *ex providentia majorum* erlangten Reichs-Lehn, bey allen Fällen nach, es mochte nun Niederbayern durch eine Felonie, oder aber durch das Absterben der Herzoge, eröffnet werden. Der Kayser konnte demnach weder dieses Reichslehn einziehen, noch auch einem fremden Hause geben. Will man das Recht der Pfalzgrafen ganz mit Stillschweigen übergehen, so entsteht noch eine andre sehr wichtige Frage. Wie konnte wohl Kayser Sigismund das Reichslehn Niederbayern, dem Hause Oesterreich ertheilen? Der Wiener Hof, hat bis gegenwärtig noch nicht für gut befunden, seine Rechte auf eine öffentliche und gegründete Art zu beweisen, es ist dieses nur obenhin geschehen, und auf eine Art, daß man zur Aufklärung selbst Begebenheiten beyfügen muß. Vor nicht gar langer Zeit ist zu Wien eine Schrift, unter dem Titel: Unpartheyische Gedanken herausgekommen. In selbiger ließt man eine Urkunde Kayser Sigismunds vom 10. März 1426, nach welcher er dem Herzog Albert von Oesterreich nicht das Recht des Reiches, sondern sein Recht überläßt. Mit diesen Worten kann kein anderes gemeint seyn, als welches dieser Herzog wegen seiner Mutter, der Schwester des letzten Herzogs von Straubingen, auf Niederbayern zu haben glaubte. Allein wie konnte der Kayser ihm wohl ein Recht der Nachfolge auf ein Mannslehn ertheilen? Sigismund hat zu eben der Zeit dem Herzoge Wilhelm und Heinrich von Bayern Lehnbriefe, und zwar mit eben den Worten gegeben. Dieses beweißt, daß alle diejenigen, welche Ansprüche auf Niederbayern machten, Lehnbriefe und Muthscheine erhalten haben, und daß also die Herzoge von Bayern gar nicht sind ausgeschlossen worden. Man hat ferner in den Unpartheyischen Gedanken einen Auszug von einem Vertrage vom 21. März 1426 bekannt gemacht. In selbigem erklärt der Kayser Sigismund: daß, da das Lehn Niederbayern dem Reiche eröffnet sey, so wolle er dasselbe für sich und seine männliche Erben behalten; wenn aber keine vorhanden wären, so sollte Niederbayern an seine Tochter

Elisa-

Elisabeth und ihre Erben, und wenn auch von selbiger keine vorhanden wären, an den Herzog Albert und seine Erben fallen. Da man von Seiten des Wiener Hofs beyde Urkunden sehr verstümmelt herausgezeben hat, so sieht der Berliner Hof sich genöthigt, nach vidimirten Abschriften beyde Urkunden, den Lehnbrief vom 10. März und den Vertrag vom 21. März 1426 herauszugeben. Man braucht nur beyde Urkunden zu lesen, um sich zu überzeugen, daß Sigismund in großer Verlegenheit war, welchen ungültigen Vorwand er wählen sollte, um seine Familie zu begünstigen. Er gab daher in einer Zeit von 11 Tagen zwey und mehrere Lehnbriefe, wo immer einer den andern aufhob. Er ertheilt dem Herzog Albert bald sein eigen Recht auf Niederbayern, bald das Recht des Reichs, so daß also diese Akten gleich alle Merkmale der Nichtigkeit verrathen. Der Kayser übertrug einmal ein nicht eröffnetes Reichslehn sich selbst, alsdenn seiner Tochter, die in selbigem gar nicht nachfolgen konnte, und endlich einem fremden Prinzen. Konnte wohl jemals eine so willkürliche, despotische, dem Lehnssystem und den Rechten der natürlichen Erben so widersprechende Verordnung bestehen? Eine Verordnung, welche ohne Untersuchung der Streitigkeiten, ohne richterliches Urtheil, ohne Einwilligung des Reichs abgefaßt war! Der Kayser Sigismund unterstund sich auch nicht diese Verordnung zu vollziehen, vielmehr empfand er selbst die Ungültigkeit seiner gesetzwidrigen Handlungen, und schrieb im Julius 1426 an den Churfürsten von Maynz, daß er die Churfürsten zusammen berufen sollte, damit sie ein Urtheil über die Ansprüche des Reichs, der Herzoge von Bayern und Oesterreichs auf Niederbayern fällen sollten. Dieses zeigt deutlich, daß, nach seinem eigenen Geständniß, die Akten vom 10. und 21. März 1426 keinen Bestand gehabt haben. Da diese Zusammenkunft der Churfürsten nicht erfolgte, so stellte er 1429 zu Preßburg in Ungarn eine Versammlung von einigen Personen an. Nachdem er die streitenden Partheyen, die Herzoge von Bayern und den von

Pap=

Pappenheim, im Namen des Reichs angehört hatte, so machte er ein merkwürdiges Urtheil bekannt. Nach selbigem überließ er Niederbayern denen natürlichen Erben, den Herzogen von Oberbayern, und gab ihnen selbst die Rechte des Reichs. Er kann also vorher ohnmöglich dem Herzog von Oesterreich die Rechte des Reichs überlassen haben, wenn er nicht der offenbarsten Ungerechtigkeit und Widerspruches sich hat schuldig machen wollen. Hieraus fließet von neuem, daß er ihm nur die Rechte seiner Mutter hat überlassen wollen, die aber bey einem Reichsmannlehn gar nicht gegründet seyn konnten, und daß er nachher, als er diesen Irrthum eingesehen, den Fehler durch dieses Urtheil verbessert habe. Man kann, ohne eine Ungereimtheit zu begehen, nicht sagen, daß der Kayser Sigismund durch die Worte: doch nehmen wir hievon aus u. s. w. dem Hause Oesterreich eine Anwartschaft, nach Erlöschung des Bayerschen Hauses, auf Niederbayern habe geben können und wollen; eine so außerordentliche Sache hätte er gewiß angezeigt, und auf alle Fälle anzeigen müssen. Der Herzog Albert ist bey Führung und Untersuchung der Streitigkeit als gar keine Parthey betrachtet worden. Er hat sich bey diesem Urtheilspruch eben sowohl als das ganze Haus Oesterreich seit 350 Jahren beruhigt, ohne jemals zu widersprechen, oder sich ein Recht auf Niederbayern vorzubehalten. Es ist demnach unglaublich, es ist unerhört, daß das gegenwärtige Haus Oesterreich, welches nicht einmal im Mannsstamm von Herzog Albert, und in weiblicher Linie von Herzog Alberts zweiten Tochter Elisabeth abstammt, nach 400 Jahren eine dunkle Urkunde vorbringen will, welche in Ansehung ihres Ursprungs nichtig, von dem Kayser der sie gegeben, aufgehoben, und deren Inhalt mit Erlöschung der männlichen Linie des Herzogs Albert entweder aufgehört hat, oder aber selbiger muß sich auf die Nachfolge des Hauses Brandenburg beziehen.

Antwort des Wiener Hofes.

Diesem, was bisher gesagt ist, will man noch folgende Anmerkungen und Begebenheiten beyfügen:

1. Die angenommene Nothwendigkeit einer Einwilligung des Reichs vor Abfassung der Wahlcapitulationen ist niemals im Reiche erkannt worden.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Die Einwilligung des Reichs war selbst vor Abfassung der Wahlcapitulationen gebräuchlich und nothwendig, besonders wenn ein grösseres Reichslehn von neuem vergeben werden sollte. Dieses geschahe ordentlicher Weise auf den Reichstagen oder in andern Versammlungen der Fürsten, so wie zum Beyspiel 1180, als das Herzogthum Bayern an das Wittelsbachische Haus kam, und 1415, als auf der Kirchenversammlung zu Costnitz das Haus Brandenburg die Churlande erhielt. Wenigstens wurden bey diesen Ertheilungen von den Churfürsten Willebriefe gefordert. Allein bey diesem Fall von Niederbayern fehlt sowol die Einwilligung des Reichs, als der Churfürsten, die zu einer so ausserordentlichen Urkunde, welche ein groſses männliches Reichs-Lehn eines noch nicht erloschenen Hauses einer fremden Familie ertheilen und in ein Weiberlehn verwandeln sollte, nothwendig gewesen wäre.

Antwort des Wiener Hofes.

2. Der Lehnbrief des Herzogs Albert enthält den bestimmten Ausdruck weger seiner Erben.

3. Nach denen gemeinen Regeln des Lehnrechts bedeutet zwar das Wort: die Erben, in der

That

That nichts weiter, als die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers.

4. Aber man muß bey dieser Regel eine Ausnahme machen, und unter der allgemeinen Benennung: der Erben, jederzeit die männlichen und weiblichen Nachkommen, wenn von einem Hause die Rede ist (in welchem die weibliche Nachkommenschaft, nach ihren Privilegien, in den Reichslehen nachfolgen kann), verstehen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Wenn dieser Schluß gegründet ist, so versichern der Lehnbrief des Kayser Sigismunds vom 10ten März und der Vertrag vom 21sten März 1426 dem Hause Brandenburg die Nachfolge in Niederbayern, mit Ausschließung des Hauses Oesterreich. Dieß bestätigt die hierbey befindliche genealogische Tabelle. Der Herzog Albert und seine Gemahlinn Elisabeth hinterließen einen Sohn, den Ladislaus, welcher ohne Erben starb, und zwey Töchter, von welchen die ältere, Anna, mit Wilhelm, Marggrafen von Meißen, vermählt wurde; deren einzige Tochter war mit Johann, Churfürsten von Brandenburg, vermählt. Von diesem stammt das heutige Haus Brandenburg ab. Selbige mußte also ihrer jüngern Schwester Elisabeth, von welcher das heutige Haus Oesterreich abstammt, vorgehen. Denn das Haus Oesterreich stammt auf keine Art von Albert dem Fünften im Mannsstamme ab, und ist ihm nur durch eine Collaterallinie verwandt. Selbiges konnte also niemals ein Recht erben, welches, nach den eignen Grundsätzen dieser Analyse, und nach dem Vertrage vom 21sten März 1426, allein von den weiblichen Nachkommen des Herzogs Albert des Fünften und seiner Gemahlinn Elisabeth war erlangt worden. Man führt diesen Umstand nur darum an, um zu beweisen, daß das jetzige

Haus

Haus Oesterreich nicht einmal ein Recht oder einen Vortheil von diesem Lehnbriefe des Jahres 1426 erlangen könne, wenn auch selbiger gültig wäre. Denn an sich macht das Haus Brandenburg dem Hause Pfalz die Nachfolge in Niederbayern gar nicht streitig. Es glaubt vielmehr, daß ihm selbige in einem Reichmannlehn des Hauses Wittelsbach zukomme, und hält dafür, daß das Haus Oesterreich kein Recht habe, seine privilegien, nach welchen sich selbiges die Nachfolge in Reichs-Mannlehnen anmaßen oder selbige in Weiberlehne verwandeln will, zu erweitern. Man will nicht hoffen, daß der Wiener Hof diesen Grundsatz im Ernst behauptet, sondern daß er denselben in dieser Analyse ohne eigentlichen Vorsatz und also nur obenhin angeführet hat. Denn dieser Grundsatz würde von so gefährlichen Folgen seyn, daß das ganze Reich sich bey Zeiten widersetzen müßte, weil nach selbigem, und unter gleichem Vorwand, wie der gegenwärtige, das Haus Oesterreich, mittelst seiner Vermählungen und der weiblichen Nachfolge, sich nach und nach die Nachfolge in allen Reichs-mannlehen zueignen würde. Dieser angeführte Grundsatz soll sich auf das bekannte Privilegium Kayser Friedrichs des Ersten vom Jahre 1156 gründen; aber selbiges sagt nichts weiter, als: Daß, wenn die männlichen Erben im Hause Oesterreich erlöschen, die älteste Tochter nachfolgen soll. Es ist daher in diesem Privilegium nur die Rede von dem Herzogthum Oesterreich, nicht aber, daß dieses Haus in allen und jeden Reichsmannleben soll nachfolgen können. Ausserdem wissen die Kenner der Diplomatik und der Reichs-Historie, daß dieses Privilegium Kayser Friedrichs des Ersten eben so wenig authentisch ist, als diejenigen, die man dem Julius Cäsar und dem Nero zuschreibt.

Antwort des Wiener Hofes.

5. Der Lehnsbrief war bereits dem Herrn Churfürsten von der Pfalz gezeiget worden, und diente zum Grunde des Vergleichs, den man

mit ihm errichtet hat. Von selbigem reden Struv Corp. Hist. Germ. Period. IX. §. 32. und Köhler in der Reichshistorie, Seite 351.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man hat Grund zu glauben, daß das Original dieses Lehnsbriefes von 1426 dem Herrn Churfürsten von der Pfalz nicht ist gezeiget worden, und daß dieser Prinz die Richtigkeit desselben auf gute Treue, ohne ihn gesehen zu haben, geglaubt hat. Das Bayersche Staats-Ministerium hat von Anfang an desselben Vorzeigung verlangt, und ihn bis jetzt nicht erhalten können. Es hätte dieser Originallehnbrief, nach den Rechten, dem ganzen Hause Pfalz, dem Hause Sachsen und dem Reich, als welche an der Nachfolge in Bayern so vielen Antheil nehmen, vorgezeigt werden sollen. Nach den vidimirten Abschriften, die man davon hat, ist man von seiner Richtigkeit völlig überzeugt.

Antwort des Wiener Hofes.

Man kann also nicht — — verloren haben müßte.

Man hofft, daß die verschiedenen Aufklärungen, die man von Seiten des Wiener Hofes sowol in den vorhergehenden Noten als auch gegenwärtig gegeben hat, endlich die Gerechtigkeit des Anspruches werden begreiflich machen. Man hat bereits in der ersten Antwort gesagt, und man wiederhohlt es, daß ohne die gröste Ungerechtigkeit niemand es einer Macht verdenken könne, wenn sie ihre Rechte, die sie gegründet glaubt, gültig macht.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Ihro Majestät, der König von Preußen, glauben hinreichend durch Ihre sehr vortheilhafte Anträge gezeigt

zu

zu haben, wie sehr Sie Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, sich gefällig zu machen wünschen; allein nach allen Antworten auf die gegebenen Aufklärungen sollte man glauben, daß Sie selbst diesen Anspruch so ungegründet, und den ausgemachten Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen so widersprechend finden würden, als daß Sie nach Ihrer sonst billigen Denkungsart es andern Mächten verdenken könnten, wenn sie hierbey nicht gleichgültig blieben.

Antwort des Wiener Hofes.

Man kann es auch nicht vermeiden — — fremde Gegenstände zu mischen. Man hat sehr bedächtig in die gegenwärtige Untersuchung diesen fremden Gegenstand nicht mischen wollen, wenn nicht das der ersten Note beygefügte Memoire es nothwendig gemacht hätte. Ohne gegenwärtig eine neue Erläuterung anzustellen, will man nur zwey Anmerkungen machen, um über diesen Gegenstand mehr Deutlichkeit zu verbreiten.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Das mehrbesagte Memoire enthält doch keinen von der gegenwärtigen Untersuchung ganz entfernten Gegenstand, so wie die Anmerkungen, welche man von Seiten des Wiener Hofes in dem vorhergehenden Memoire, und in diesem über das Churfürstenthum Brandenburg, gemacht hat.

Antwort des Wiener Hofes.

1. Es scheint, daß der Kayser Sigismund bey der Veräußerung des Churfürstenthums Brandenburg mehr auf die Vortheile, welche aus der Vereinigung und Freundschaft

zwey großer Häuser entstehen könnten, als auf die Summe von 400000 Gulden (welche er erhielt), gesehen hat. Denn der Churfürst Friedrich machte sich auf sein ausdrückliches Verlangen, und mit einem Eyde, für sich und seine Erben verbindlich (wie die Reversalbriefe beweisen), daß er niemals der Krone Böhmen zuwider seyn, sondern vielmehr dieselbe mit allem Beystand, Rath und Diensten unterstützen wolle.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Um diese erste Anmerkung zu beantworten, muß man, wie aus der Geschichte allgemein bekannt ist, anführen, daß der Burggraf Friedrich, nachmaliger Churfürst von Brandenburg, dem Kayser Sigismund jederzeit sehr wichtige Dienste geleistet habe; daß er ihn durch seinen Vorschuß aus großer Verlegenheit errettet; daß die Summe von 400000 (nicht gewöhnlicher Gulden, sondern Ungarischer Goldgülden oder Ducaten), die er für das Churfürstenthum Brandenburg bezahlt hat, ein nach den damaligen Zeiten sehr großes Capital, welches die Einkünfte des Landes weit überstieg, ausmachte. Daß die Versprechung: Der Krone Böhmen nicht zuwider zu seyn, auch von dieser Krone in Ansehung des Churfürstenthums wiederholet wurde, wie dieses der Hauptcontract von 1415 ausweiset. Diese Versprechung haben nicht allein Churfürst Friedrich der Erste, sondern auch alle seine Nachkommen, noch über ihre Pflicht gegen das Haus Oesterreich, erfüllt; allein ein solches Versprechen kann nicht auf ungerechte Ansprüche angewendet werden, und noch viel weniger auf einen Fall von der Natur und Beschaffenheit, wie der gegenwärtige.

Antwort des Wiener Hofes.

2. Die Willebriefe der Churfürsten, welche damals gebräuchlich waren, müssen nicht mit der

der Einwilligung des Reichs vermengt werden, welche in unsern Zeiten die Wahlcapitulationen verlangen. Selbige waren nicht zur Gültigkeit einer Urkunde nothwendig, sie wurden oftmals verlangt und erhalten, nachdem die Kayserl. Entschließung schon bekannt war, und selbst nach der Ausfertigung der Urkunde, welche man diesen Briefen beyzufügen pflegte.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese zweyte Anmerkung wird hinreichend beantwortet, wenn man sagt, daß sich in den Archiven zu Berlin nicht allein die Willebriefe aller Churfürsten über den Verkauf des Churfürstenthums Brandenburg befinden, sondern daß auch der Lehnbrief die ausdrückliche Einwilligung der Churfürsten und der Fürsten, die auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz in großer Anzahl gegenwärtig waren, enthält.

Antwort des Wiener Hofes.

Die zweyte Prätension — — folgende Umstände erwägt.

Dieß ist der Einwurf, welchen man bereits in der ersten Note gemacht hat, daß die Lehne der Krone Böhmen ganze Theile der Oberpfalz ausmachten, deren Rückfall in dem Westphälischen Frieden dem Hause Pfalz ausdrücklich sey versichert worden. Man hat schon in der Antwort vorher bemerkt, und in dem dabey befindlichen Memoire bewiesen, daß man die mehrbesagten Lehne nicht als ganze Theile der Oberpfalz betrachten könne, und daß man also in dem Westphäli-

schen Frieden weder den Willen noch das Recht gehabt hat, diejenigen Lehne der Krone Böhmen zu nehmen, welche ihr jederzeit unwidersprechlich gehört haben. Man wird nachher sehen, daß alle diese Beweise, welche außerdem klar sind, von den unwidersprechlichsten Gründen unterstützet werden.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man wird in der Folge sehen, daß alle in den vorhergehenden Noten gemachte Einwürfe noch immer gegründet bleiben, und daß die Gegenbeweise nichts weniger als unwidersprechlich sind.

Antwort des Wiener Hofes.

Die Territoria — — dieſem Churfürſtenthum beygelegt worden.

Es iſt wahr, daß der gröſste Theil dieſer Lehne zu dem Looſe gehörte, welches der Rudolphinischen Linie zufiel; aber ſie haben niemals zu dem Churfürſtenthum Pfalz gehört. Ueber die vermeyntliche Unveräußerlichkeit aber eines in dem Vertrage zu Pavia errichteten Fideicommiſſes hat man ſich ſchon in dem vorhergehenden erklärt.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Wenn dieſe Lehne der Krone Böhmen, urſprünglich der Rudolphiniſchen Linie gehört haben, wie dieſes aus dem Vertrage zu Pavia bekannt iſt; wenn die Lande dieſer Linie das Churfürſtenthum ausmachen, welches eben ſo gewiß iſt: ſo folgt, daß dieſe Lehne Zubehörungen von dem Churfürſtenthum Pfalz ſind. Ueber das in dem Vertrage zu Pavia errichtete unveräußerliche Fideicommiß hat man ſich in den vorhergehenden Antworten gehörig erklärt.

Antwort des Wiener Hofes.

Hier sind die unwidersprechlichsten Begebenheiten, die diese Landschaften betreffen, da sie Lehne von Böhmen wurden: Kayser Karl der Vierte hatte sie gekauft, und vereinigte selbige 1355 mit der Krone. Man bewahrt noch in den Archiven zu Wien die Willebriefe der Churfürsten. Ein Jahr darauf, 1356, wurde die goldne Bulle, welche die Unzertrennlichkeit der Churfürstenthümer verordnete, bekannt gemacht. Es ist demnach ohnmöglich, daß diese goldne Bulle die Unzertrennbarkeit auch in diesen Landschaften hat verordnen können, weil sie schon, ehe selbige bekannt wurde, durch einen Kauf von den übrigen Pfälzischen Landen getrennt und mit der Krone Böhmen vereiniget waren.

Wenn die Krone Böhmen — bey dem Hause Pfalz geblieben.

Man hat eben bewiesen, daß die Vereinigung dieser Distrikte mit der Krone Böhmen vor Abfassung der goldnen Bulle geschehen ist, und daß sich folglich diese Verordnung nicht auf selbige beziehen könne. Nachdem die Pfalzgrafen den größten Theil dieser Distrikte mit gewaffneter Hand überfallen hatten, so schloß der König George Podiebrad, um ihre Eingriffe aufzuhalten, mit ihnen, wie bekannt, einen Vergleich, nach welchem sie selbige von Böhmen zur Lehn nahmen, und hierauf gründet sich die oberste Lehnsherrschaft dieser Krone.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Die Distrikte der Oberpfalz, welche Böhmische Lehne wurden, gehörten ursprünglich zu den alten StammGütern des Hauses Wittelsbach, und sind namentlich in dem Vertrage von Pavia 1329 mit eingeschlossen. Sie waren demnach durch diesen Vertrag mit einem unveräußerlichen Fideicommiß belegt, ehe noch Kayser Karl der Vierte im Jahre 1355 selbige an sich kaufte. Dieser Kauf war demnach ungültig, und mehrbesagte Distrikte hätten von der Oberpfalz nicht getrennt werden sollen, vielmehr blieben sie mit selbiger zu der Zeit, als die goldne Bulle 1356 bekannt gemacht wurde, verbunden, und in so weit blieben sie eben so unzertrennbar, als, vermöge dieses Gesetzes, die übrigen Pfälzischen Lande. Von dieser Zersplitterung, welche dem Vertrage von Pavia zuwider war, und von den Rechten des ganzen Hauses Pfalz entstunden jene Widersprüche (die man hier Anmaßungen dieses Hauses nennt), und die nicht eher gehoben wurden, als in dem Vertrage mit George Podiebrad, König von Böhmen, im Jahre 1465. In diesem Vertrage erkannte das Haus Pfalz die Lehnsoberherrschaft der Krone Böhmen, behielt aber den Besitz. Wenn man alle diese Umstände erwägt, kann man mit Recht sagen, daß alle Distrikte der Oberpfalz, und also auch diese Lehne, jederzeit wesentliche Theile des Churfürstenthums Pfalz geblieben, und daß sie demnach, vermöge der goldnen Bulle, eben so unzertrennbar, wie das Churfürstenthum, sind.

Antwort des Wiener Hofes.

Und die Krone Böhmen —— Wilhelminische Linie dauerte, eingebüßt.

Der Receß von 1708, der zwischen dem Kayser Joseph dem Ersten und dem Churfürsten von der Pfalz, Wilhelm, geschlossen wurde, zeigt deutlich, daß die Krone Böhmen keine Verbindlichkeit hat,

hat, diese Lehne allen Nachkommen des Hauses Pfalz, so lange welche vorhanden sind, zu ertheilen. Nach dem Innhalt dieses Recesses bittet der Churfürst Wilhelm den Kayser, als König von Böhmen, ihm diese Lehne der Krone Böhmen aufs neue zu ertheilen. Diese neue Schenkung wurde anfangs aus diesem Grunde abgeschlagen, weil der Churfürst die ihm zukommende Belehnung ex debito justitiæ verlangt hatte. Allein die Böhmische Lehnscurie hatte das Urtheil gesprochen, daß diese Lehne der Krone Böhmen anheim gefallen wären. Dieses Urtheil meldete man dem Churfürsten, und überließ ihm die Wahl: Ob er bessere Beweise zur Behauptung seines Rechts hervorbringen könnte, oder aber die Belehnung aus Gnade verlangen wolle. Der Churfürst gab sich zwar alle Mühe, dieses sein Recht zu beweisen, aber in seiner letzten Vorstellung verlangte er die Lehne aus keinem andern Grunde, als aus königlicher Gnade. Seine Gründe waren also als ungültig verworfen worden, und man gab ihm und seinen männlichen Nachkommen diese eröffnete und der Krone Böhmen anheim gefallene Lehne, einzig und allein aus Gnade, und unter dem Titel einer Schenkung. Man fügte noch mehrere Ausnahmen und Einschränkungen bey, die man hier mit Stillschweigen übergehen will.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man enthält sich, über alle diese angeführten Begebenheiten, die nur den Höfen zu Wien und Mannheim

bekannt seyn können, eine Untersuchung anzustellen; da sich aber selbige damals zugetragen haben, als der Churfürst von Bayern, Maximilian, während dem Spanischen Successionskriege in die Reichsacht erkläret war; da ferner derselbe und sein Haus in dem 15ten Artikel des Badenschen Friedens 1714 in alle seine Besitzungen, und also auch in die Böhmischen Lehen, wieder hergestellt wurde: so sieht man sehr leicht ein, daß alle während der Achtserklärung geschlossene Verträge nur zeitige Verträge waren, daß selbige die ältern Rechte des Hauses Pfalz nicht verändern, und daß endlich eben so wenig die Handlungen des Churfürsten Wilhelm von der Pfalz aus dem Hause Neuburg, denen andern Pfälzischen Linien, Sulzbach und Zweybrücken, ein Vorurtheil erwecken konnten. Diese zwey letzten Linien erhalten gegenwärtig die Nachfolge nicht nach dem angeführten Receß von 1708, sondern nach ihren ältern Rechten, und insonderheit nach dem Vertrage zu Pavia, welcher in Verbindung mit der Convention steht, die 1465 mit George Podiebrad, König von Böhmen, geschlossen wurde. Nach den Grundsätzen des Rechts können solche durch außerordentliche Zeitumstände veranlaßte Verträge, von welchen der eine während des dreyßigjährigen Krieges zum Nachtheil des Hauses Pfalz, und der andre während dem Spanischen Successionskriege, zum Nachtheil des Hauses Bayern, errichtet wurde, gar nicht bestehen. Denn sie haben durch den Westphälischen, durch den Badenschen Frieden, und durch die nachmaligen Verträge ihre Gültigkeit verloren, indem diese alles wieder in den vorigen Zustand gebracht, diejenigen Veränderungen ausgenommen, die etwa in diesen Verträgen ausdrücklich bestimmt sind worden.

Antwort des Wiener Hofes.

Da nach dem Inhalt — versichert worden.

Um diese Stelle zu beantworten, will man bemerken, daß der Westphälische Friede weder an sich, noch auch in seinen allge-

allgemeinen Verordnungen, eine Verbindlichkeit enthält, welche sich auf die Krone Böhmen bezieht. Diese Wahrheit haben auch diejenigen Mächte und Fürsten, die diesen Frieden geschlossen, eingesehen, und durch ihre Handlungen bestätigt. Denn, wenn sie geglaubt hätten, daß dasjenige was von Verbindlichkeit für das ganze Reich ist, auch für Böhmen verbindlich seyn sollte, so hätten sie dem 4ten Artikel §. 55. dieses Vertrags, eine besondere Versprechung, wegen Verwaltung der Gerechtigkeit im Königreich Böhmen nicht beygefügt. Wenn demnach dieser Friedensschluß unter dem Rückfall der Oberpfalz, welcher in dem 4ten Artikel §. 9. zum Vortheil des Pfälzischen Hauses festgesetzt ist, auch die böhmische Lehne hätte verstehen wollen, so hätten die schließenden Partheyen, bey der Unterhandlung mit der Krone Böhmen hierüber Verabredung nehmen müssen. Denn der Westphälische Friede kann weder der Krone Böhmen noch auch einer andern Macht eine Verbindlichkeit auflegen, in welche sie nicht eingewilliget hat. Diese Betrachtungen, so wie die vorhergehenden, beweisen, daß der Westphälische Friede der Krone Böhmen ihr Recht auf mehr besagte Lehne nicht hat nehmen wollen, noch auch können.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Wie würde es wohl in Zukunft mit der Sicherheit des deutschen Staatskörpers aussehen, wenn die Krone Böhmen nach den verschiednen Vortheilen, bald zu selbigem gehören, bald aber sich selbigem entziehen will, und wie kann sie sich wohl aus einem so schwachen Vorwand,

wand, wie der angeführte ist, den, nach dem Westphälischen Frieden übernommenen Verbindlichkeiten entziehen? Man übernimmt zwar in den Verträgen bisweilen ähnliche besondre Versprechungen, um die Verbindlichkeiten desto stärker zu machen: allein Kayser Ferdinand der Dritte, der vornehmste Paciscent des Westphälischen Friedens, war zu gleicher Zeit König von Böhmen. Der Krieg war in diesem Lande angefangen und wegen desselben geführet worden. Es war demnach nothwendig, daß Ferdinand der Dritte, wenn er diese Absicht gehabt, sein Königreich Böhmen von den Verbindlichkeiten des Westphälischen Friedens ausdrücklich hätte ausnehmen müssen.

Man muß aufferdem wissen, daß mehr besagte Böhmische Lehne, selbst nach den ausdrücklichsten Worten der Vereinigungsacte Kayser Karl des Vierten von 1355 gar nicht in Böhmen, sondern in dem eigentlichen Deutschland liegen, und da derselbe die Vereinigung als Kayser unternommen, so müssen sie von selbsten denen Verbindlichkeiten des Westphälischen Friedens unterworfen seyn. Man hat inzwischen auf keine Art gesagt, daß der Westphälische Friede der Krone Böhmen ihre Rechte auf diese Lehne genommen habe, allein diese Krone hat keine andern, als die Lehne den verschiednen Linien des Hauses Wittelsbach zu vertheilen. Der Westphälische Friede hat blos diejenige Ordnung wiederhergestellt, die durch den vorhergehenden Krieg unterbrochen war. Selbiger hat festgesetzt: daß die Ober-Pfalz, welche der Rudolphinischen Linie, zum Vortheil der Wilhelminischen, genommen war, nach Erlöschung der letztern, an jene zurückfallen soll; natürlich, auf diese Art, wie sie die Rudolphinische Linie besessen hatte, und folglich mit den böhmischen Lehnen. Wenn Ferdinand der Dritte, König von Böhmen, in Ansehung dieser Lehne eine Ausnahme machen wollte, so hätte er dieses ausdrücklich bestimmen müssen. Da dieses nicht geschehen, so kann man die Auslegung nicht anders als nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts,

wider die Krone Böhmen, die sich deutlicher hätte ausdrücken sollen, machen.

Antwort des Wiener Hofes.

Der dritte Anspruch — — nicht ausschliessen können.

Man kann nicht behaupten, daß das Regredienzrecht, der Observanz in dem Hause Bayern zuwider sey. Denn um ein solches Recht geltend zu machen, ist nothwendig, daß in einem Hause keine männlichen Erben vorhanden sind, und alsdenn können die Prinzeßinnen, die nur unter diesen Bedingungen renunciret haben, oder deren Nachkommen, ihre Rechte, vermöge des Regredienzrechts ausführen; weil das Fideicommiß, welches zum Vortheil der männlichen Erben die Allodialgüter unter sich begriff, aufgehöret hat. Die Succeßionsfälle, die sich bisher in der Ludewigischen und Rudolphinischen Linie ereignet, haben zu solchen Ansprüchen keine Veranlassung gegeben. Man kann also dieser Observanz im Hause Bayern nicht widersprechen.

Eben so wenig kann man behaupten, daß das Regredienzrecht der Observanz in allen andern deutschen Häusern zuwider sey, oder man müßte annehmen, daß alle in den Renunciationen sich vorbehaltene Bedingungen, nichtig wären. Da aber dieselben die Renunciation einschränken, so ist auch nothwendig, daß, bey sich ereignendem Fall, jede der weiblichen Linien zur Nachfolge der männlichen gelangen muß, weil sie allein zum Vortheil dieser renunciret hat. Gailius, Herprecht,

Her-

Herzius und viele andre deutsche Rechtsgelehrten, einige Gutachten von verschiednen Universitäten, mehrere Reichshofrathsschlüsse und Kammergerichtsurtheile, bestätigen diese in Deutschland einmal eingeführte Observanz.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man hat im Bayerschen Hause mehrere Fälle, da die männlichen Linien erloschen sind, als die von Niederbayern 1340, 1425, und von Landshut 1503, wo das Regredienzrecht, von den Häusern Brandenburg, Würtenberg und andern hätte ausgeübt werden können, ohne daß diese Häuser sich gemeldet; eben also hat bey Erlöschung der Linie Pfalz Simmern, die Schwester des letzten Pfalzgrafen, die Herzoginn von Orleans allein geerbet. Es scheint vielmehr, daß das Haus Oesterreich in den Jahren 1340 und 1425 ein Erbrecht ausschließungsweise hat ausüben wollen, so wie es gegenwärtig der Herr Churfürst von Sachsen verlangt. Es erhellet demnach, daß das Regredienzrecht in dem Bayerschen Hause gar nicht üblich ist.

Die Bedingungen, die sich die Prinzeßinnen bey ihrer Renunciation vorbehalten, haben allerdings ihre rechtliche Wirkung, wenn sie von dem Letztverstorbnen einer Familie, die nächsten Anverwandten und Erben sind. Allein sie verlieren ihre Wirkung in Ansehung derjenigen Prinzeßinnen, welche in einem entferntern Grade verwandt sind, und also kann dieser Grundsatz sehr gut bestehen.

Wie leicht würde es seyn, denen angeführten Rechts-Gelehrten, Schlüssen und Gutachten andre entgegen zu setzen; es ist aber bekannt, daß die Rechtsgelehrten Senkenberg und Pütter den Grundsatz vom Regredienzrecht hinreichend widerlegt haben. Man überläßt vielmehr dem Sächsischen Hofe die Bemühung, diese Anführungen zu entkräften; und will nur bemerken: daß sich selbige auf die Nachfolge im Hause Bayern gar

nicht

nicht beziehen, weil hier das Regredienzrecht nicht eingeführet ist. Außerdem würden die Rechtsgelehrten und die Reichsgerichte die man hier anführt, in große Verlegenheit kommen, den Bayerschen Allodialnachlaß zu zertheilen, weil nach den Grundsätzen des vermeintlichen Regredienzrechts, die Häuser Sachsen, Bourbon, Oesterreich, Brandenburg, Würtemberg, und endlich alle europäische Mächte, mit welchen seit den Zeiten Otto des Ersten von Wittelsbach bis auf den Tod Maximilian Josephs sich Bayersche Prinzeßinnen vermählt haben, Ansprüche machen könnten. Um nur von dem Anspruche des Hauses Brandenburg zu reden, so ist bekannt, daß Friedrich der Erste, Churfürst von Brandenburg, sich mit Elisabeth, einer Prinzeßin Friedrichs, Herzogs von Bayern, vermählt hat, von welcher das ganze Haus Brandenburg, bis auf gegenwärtige Zeiten abstammt. Nach dem Grundsatze des Wiener Hofes also, würde das Haus Brandenburg ebenfalls das Regredienzrecht anführen können, wovon es jedoch sehr weit entfernt ist.

Antwort des Wiener Hofes.

In Ansehung der fremden Ansprüche sind Ihro Majestät gar nicht willens Hindernisse zu machen, Sie sind vielmehr zu allem und jedem Vergleich bereit, welcher Ihrer Würde und der Gerechtigkeit der Sache gemäß ist.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Es wäre zu wünschen, daß man diese Versicherung mit jener Entschlossenheit des Wiener Hofes, nach welcher derselbe den größten und besten Theil von Bayern und alle Allodialherrschaften weggenommen hat, vereinigen könnte.

Antwort des Wiener Hofes.

Man will übrigens bemerken, daß der Bayersche Nachlaß nicht aus Königreichen und Fürstenthümern

thümern besteht, in welchen nach den Reichsgesetzen der weibliche Stamm nachfolgen kann, und daß der letzte Besitzer, welcher ohne Erben gestorben, nicht hat seine Rechte einer Tochter oder Erbin, mit Ausschließung der andern Prinzeßinnen vom Geblüte, welche renunciret haben, übertragen können.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Wenn der bayersche Nachlaß nicht aus solchen Fürstenthümern besteht, wo die weibliche Nachkommen nachfolgen können, so sieht man nicht ein, wie Ihre Majestät, die Kayserinn-Königinn, entweder wegen ihrer Person, oder wegen ihrer Abstammung vom Herzoge Albert, die nur weiblich ist, nachfolgen kann!

Antwort des Wiener Hofes.

Es ist demnach klar, daß es ein großer Unterschied zwischen den ohnstreitigen und Ausschließungsrechten Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, bey der ganzen Nachfolge Kayser Karl des Sechsten sey, und zwischen den Ansprüchen, welche die Nachkommen der Prinzeßinnen (die alle zu ihrer Zeit renunciret haben) in unsern Tagen auf die Bayersche Allodialerbschaft machen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Die ganze unpartheyische Welt wird diesen Unterschied nicht so außerordentlich groß finden; man könnte vielmehr beweisen, daß das Regredienzrecht der Prinzeßinnen in den Oesterreichischen Staaten, wo einmal die weibliche Nachfolge eingeführt ist, hätte Statt finden sollen, welches in den Bayerschen Landen, so wie in einem andern, wo nur der Mannsstamm nachfolget, nicht Statt finden kann.

Ant-

Antwort des Wiener Hofes.

Nach alle dem was man — — Statt haben könnte.

Nach allen diesen Beweisen schmeichelt man sich vielmehr, wie ein jeder sich nun von selbst wird überzeugen, daß die Ansprüche Ihrer Majestät durch diese Untersuchung und Analyse nicht anders als gewinnen können.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Vielmehr glaubt man, daß ein jeder, der die Analyse mit dieser Gegenantwort vergleichen will, sich überzeugen werde, wie wenig die Ansprüche des Wiener Hofes sich mit der Gerechtigkeit vereinigen lassen, und wenn dieser Hof deren Stimme hören will, so wird er gewiß diesen Ansprüchen entsagen.

Antwort des Wiener Hofes.

Hat gleichwohl — — als sie vorher hatten, erhalten.

Der Herr Churfürst von der Pfalz, welcher gegenwärtig die einzige Hauptparthey ist, hat diese Rechte und ihre ursprüngliche Gerechtigkeit erkannt, und selbige können nicht von dem Dritten zernichtet werden, der keinen Grund hat sich zu widersetzen, und noch viel weniger ein Recht, über diesen Gegenstand ein Urtheil zu fällen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese zwey Folgerungen können durch folgende Schlüsse widerlegt werden.

1. Wenn der Anspruch auf Niederbayern, welcher sich auf den Lehnbrief von 1426 gründen soll, und den der Herr Churfürst von der Pfalz erkannt hat, richtig ist, so gehört dieses Land nach allen vorher angeführten

Gründen nicht dem Hause Oesterreich, sondern dem Hause Brandenburg, welches in gerader Linie von der ältesten Tochter Herzog Alberts des Fünften abstammt, und folglich wird Se. Majestät, der König von Preußen, nicht der Dritte, sondern eine Hauptpartheyseyn, und nicht zugeben können, daß das Haus Oesterreich sich einer Erbschaft bemächtige, zu welcher der König weit mehr Recht hat, als dieses Haus.

2. Wenn dieser Anspruch nicht gegründet ist, so hat weder der Churfürst von der Pfalz ihn erkennen, noch auch das Haus Oesterreich ihn ohne Ungerechtigkeit gültig machen können, und ohne die Rechte der Häuser Zweybrücken und Sachsen zu beleidigen. Der König, als ein Freund und Bundsgenosse dieser Prinzen, welche seinen Beystand verlangt haben, als Reichsstand, Compaciscent und Garant aller deutschen Reichsgesetze, ist daher vollkommen berechtigt, sich der ungerechten Besitznehmung einer so ansehnlichen Erbschaft zu widersetzen. Es sey nun, daß man diesen Besitz durch Gewaltthätigkeiten oder durch Bestechungen erhalten hat; so bleibt diese Art und Weise immer gesetzwidrig, für die Sicherheit des Reichs gefährlich, und um desto mehr muß der König alle nur mögliche Mittel anwenden, damit die wichtige Nachfolge in Bayern nicht den natürlichen und rechtmäßigen Erben entrissen werde.

Antwort des Wiener Hofes.

Es braucht nicht ausgemacht — — anerkannt haben soll.

Man will die eigentlichen Umstände, welche von beyden Theilen bey Schließung dieses Vertrages vorgefallen sind, auseinandersetzen, und man erwartet mit Recht, daß diese Aufklärung auch den allergeringsten Verdacht einer Gewaltthätigkeit zerstreuen werde. Zu einer Zeit, da man den Tod des Herren Churfürsten von Bayern

gar

gar nicht als eine bevorstehende Begebenheit vorausſehen konnte, war ſchon die freundſchaftliche Verabredung mit dem Herrn Churfürſten von der Pfalz getroffen, und man war ſchon über die Beſchaffenheit und über die Gründe des Hauſes Oeſterreich einig. Es iſt wahr, daß man in der Circularnote vom 20ten Januar, nach Abſterben des Herrn Churfürſten Maximilian Joſephs geſagt hat: Ihre Majeſtät die Kayſerinn wären durch das erſte Patent des Herrn Churfürſten von der Pfalz genöthiget worden, ein Corps ihrer Truppen nach Bayern rücken zu laſſen. Aber es iſt eben ſo wahr, daß dieſes erſte Patent, wie man nachher erfahren, ohne Vorwiſſen des Herrn Churfürſten bekannt gemacht worden iſt; und es iſt eben ſo richtig, daß dieſer Umſtand auf einmal zeiget, daß vor den genommenen Beſitz ein freundſchaftlicher Vertrag mit dem Herrn Churfürſten von der Pfalz vorausgegangen, und daß er alsdenn erſt ergriffen iſt, nachdem derſelbe dieſen Vertrag unterzeichnet und beſtätiget hatte, als eine nothwendige Folge von dem, worüber man ſich mit ihm verglichen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Welche Erklärung oder Wendung man auch immer dieſer Unternehmung geben will, ſo wird man doch niemals den gegründeten Verdacht einer Gewaltthätigkeit, oder anderer unrechtmäßiger Handlungen, widerlegen können. Der zwiſchen Ihrer Majeſtät der Kayſerinn-Königinn, und dem Herrn Churfürſten von der Pfalz geſchloßne Vertrag iſt allerdings am 3ten Januar 1778 unterſchrieben, aber er iſt nicht eher öffentlich bekannt worden, als zwiſchen den 16ten und 20ſten Januar,

nachdem die Oesterreichischen Truppen Bayern in Besitz genommen hatten. Der Herr Fürst von Kaunitz sagt sehr aufrichtig in der Note vom 20sten Januar: daß der von dem Herrn Churfürsten von der Pfalz von ganz Bayern ergriffne Besitz, wahrscheinlich gemacht, daß dieser Prinz den Rechten des Hauses Oesterreich Hindernisse erregen wolle, und daher habe dieser Hof für gut befunden: die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, und Truppen nach Bayern marschieren zu lassen. Aber nicht lange nachher sey alles freundschaftlich beygelegt worden. Man behauptet demnach selbst, daß der Marsch der Truppen vor dem freundschaftlichen Vertrag vorhergegangen. Es ist allgemein bekannt, daß dieser Marsch und die Drohungen des Wiener Hofes der vornehmste Bewegungsgrund gewesen sind, nach welchem der Herr Churfürst von der Pfalz den Oesterreichischen Anspruch erkannt hat. Man könnte zur Bestätigung eine Menge von Umständen und andern Beweisen, wenn es nöthig wäre, anführen. Man darf sich aber nur auf die aufrichtige Erklärung dieses Prinzen berufen, da er durch alle seine Minister bekannt gemacht hat, daß er den Vertrag vom 3ten Januar blos dieserwegen geschlossen, und in selbigem so viel aufgeopfert habe, um nur die Ruhe von Deutschland zu erhalten; in der That aber ist dieses ein Mittel, welches die Rechte seines Hauses zu sehr beleidiget. Wie ließ es sich sonst wohl denken, daß dieser Prinz die Hälfte seines Erb-Gutes abtreten, und einen Anspruch (dessen Nichtigkeit offenbar ist) auf die Anführung einer alten Urkunde, die er nie gesehen, anerkennen würde! Hätte er es mit völliger Einwilligung gethan, so müßte man eine andre ganz unglaubbare Absicht voraussetzen, daß er nehmlich mit Vorsatz die ausgemachten und kostbaren Rechte seines eignen Hauses einem Fremden habe aufopfern wollen. Welcher Bewegungsgrund ihn auch immer zu einer solchen Dankbarkeit und besondern Abtretung bewogen hat, so ist nur nöthig zu wiederholen, daß er niemals bestehen kann, und daß er nach der Gerechtigkeit jederzeit wird nichtig bleiben.

Antwort des Wiener Hofes.

Auf welche Weise — — Der wesentliche Inhalt dieser Stelle ist dieser: Der mit dem Herrn zur Absicht hat.

Churfürsten von der Pfalz geschloßne Vertrag ist nicht gültig, weil er den Hausverträgen, den Reichsgesetzen, und namentlich dem Westphälischen Frieden, endlich den Rechten eines Dritten widerspricht.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Wenn man die Analyse mit dieser Gegenantwort vergleicht, so wird sich jeder unpartheyische Leser überzeugen, daß alle Folgerungen von der Stelle in der Preußischen Note vom 9ten März, welche man hier anführt und widerlegt, völlig richtig und gegründet bleiben.

Antwort des Wiener Hofes.

Aber man hat schon bewiesen, daß der Vertrag zu Pavia kein unzertrennbares und unveräußerliches Fideicommiß errichtet hat.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man hat ebenfalls schon bewiesen, daß der Vertrag zu Pavia die ausdrücklichen Versprechungen von der Unzertrennbarkeit und Unveräußerlichkeit enthält. Ohnstreitige Eigenschaften eines Fideicommisses, wenn auch die Benennung noch nicht vorhanden gewesen.

Antwort des Wiener Hofes.

Und wenn auch eine solche Verordnung vorhanden wäre, so wäre sie schon durch entgegengesetzte Gewohnheiten abgeschafft.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Wie kann eine geringe Anzahl von Uebertretungen und gesetzwidrigen Handlungen einen entgegengesetzten Gebrauch einführen, und den Hauptgrund eines Vertrages abschaffen, welcher so oft ist erneuert, und selbst von dem noch lebenden Herrn Churfürsten von der Pfalz bestätiget worden!

Antwort des Wiener Hofes.

Daß auf keinen Fall dieser Vertrag sich auch auf Niederbayern hat erstrecken können.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Der Vertrag zu Pavia hat sich allerdings nach den Familienverträgen von 1524 und 1766 besonders nach 1348 auch auf Niederbayern erstreckt, als zu welcher Zeit (da Niederbayern mit Oberbayern vereiniget wurde) die Pfalzgrafen zwar dem Besitz von Niederbayern zum Vortheil der Herzoge von Oberbayern entsagten, sich aber ausdrücklich, nach Erlöschung dieser Linie, die künftige Nachfolge vorbehielten.

Antwort des Wiener Hofes.

Ueberhaupt, und selbst nach dem Geständniß des Hauses Pfalz in seinen Manifesten, ist der Vertrag zu Pavia niemals vollzogen worden. Man kann daher dem Herrn Churfürst von der Pfalz das Recht, einen Vertrag zu schließen, unter dem Vorwand, als wenn dieses den Hausgesetzen zuwider sey, gar nicht absprechen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Eine so unrichtige und falsche Behauptung des Pfälzischen Hauses in seiner damaligen Streitigkeit mit dem Hause Bayern, wird niemals eine pragmatische Sanction seiner Familie, welche in folgenden Zeiten, und bey

jeder Gelegenheit ist erkannt worden, aufheben können. Vielmehr ist offenbar, daß der Herr Churfürst von der Pfalz keinen Vertrag hat schließen können, welcher den Rechten und den Hausverträgen widerspricht, die er selbst erneuert, und auf die feyerlichste Art in dem Jahre 1746, 1766, 1771 und 1774 bestätigt hat.

Antwort des Wiener Hofes.

Eben also ist bewiesen worden, daß Bayern niemals ein unzertrennliches Churfürstenthum gewesen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Bayern war ohnstreitig ein Churfürstenthum bis auf die Zeit der goldnen Bulle, und nach dem Westphälischen Frieden. Man will hier die Frage nicht untersuchen, ob die Unzertrennlichkeit des Churfürstenthums, und selbst die Churwürde nicht mit demselben ist verbunden geblieben. Man hat eigentlich keine andre Absicht gehabt als diese Eigenschaft der Unzertrennbarkeit der Oberpfalz zuzueignen, welche einen Theil von dem Churfürstenthum Pfalz ausmacht.

Antwort des Wiener Hofes.

Daß die Lehne der Krone Böhmen keine unzertrennliche Theile der Oberpfalz sind.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese Böhmischen Lehne sind in dem Vertrage zu Pavia als Zubehörungen der Pfälzischen Lande benannt worden. Sie sind demnach unzertrennliche Theile der Oberpfalz, wo sie gelegen sind. Sie sind niemals, weder nach dem Recht, noch willkürlich, zersplittert worden.

Antwort des Wiener Hofes.

Daß der Rückfall dieser Lehne der Pfälzischen Linie in dem Westphälischen Frieden weder versprochen worden ist, noch können versprochen werden.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Der Westphälische Friede hat dem Hause Pfalz den Rückfall der Oberpfalz, ohne Ausnahme versprochen, und so wie sie dieselbe vorher besaß, folglich ist der Rückfall dieser Lehne mit darunter begriffen.

Antwort des Wiener Hofes.

Sie haben niemals die Eigenschaft der Unzertrennbarkeit, welche die goldne Bulle dem Churfürstenthum Pfalz zueignet, erhalten, noch auch erhalten können.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Wenn die Böhmische Lehne der Oberpfalz, dem Hause Pfalz gehören, so müssen sie nothwendig eben so unzertrennbar seyn, wie nach dem Inhalt der goldnen Bulle, das Churfürstenthum Pfalz.

Antwort des Wiener Hofes.

Hieraus fließt demnach, daß man dem Herrn Churfürsten das Recht hierüber einen Vertrag zu schließen, unter dem Vorwand, als sey dieses wider die Reichsgesetze, wider die goldne Bulle, und den Westphälischen Frieden, nicht absprechen könne.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Aus allen den vorhergehenden Beweisen ist vielmehr klar, daß der Schluß, den man hier widerlegen will, mehr als zu richtig ist.

Antwort des Wiener Hofes.

Was die Rechte eines Dritten anbelangt, worunter man die Herren Pfalzgrafen und Allodialerben, oder endlich die dritte Parthey welche Ansprüche auf den Bayerschen Nachlaß macht,

ver-

versteht; so ist schon bewiesen, daß der eine Theil von Niederbayern an das Haus Oesterreich zurückfallen müsse, und daß die Ertheilung der Böhmischen Lehne mit keinem Rechtsgrunde verlangt werden könne. Denn da der Herr Churfürst von der Pfalz als Oberhaupt seines Hauses, alles untersucht, erkannt und bestätigt hat, so können die andern Herren Pfalzgrafen in Ansehung der Gültigkeit keine andre Beweise verlangen, als diejenigen sind, die man bereits in Rücksicht des Herrn Churfürsten vorgebracht hat.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Nachdem man bewiesen hat, daß das Haus Oesterreich weder ein Recht hat in Niederbayern nachzufolgen, noch auch die Böhmischen Lehne einzuziehen, so ist der Herr Churfürst von der Pfalz nicht berechtigt gewesen, zum Nachtheil seiner Nachfolger, Agnaten und Miterben, diese ungegründete Ansprüche zu erkennen. Hat er es dennoch gethan, so kann diese gesetzwidrige Handlung von keiner Verbindlichkeit für seine Agnaten und die Allodialmiterben seyn, als welche allein wegen ihrer Abstammung, und, wie man sagt, ex providentia majorum, nachfolgen.

Antwort des Wiener Hofes.

Da das Recht des Hauses Oesterreich gegründet ist, so hat der Herr Churfürst keine Ansprüche mehr, weder auf diese Distrikte in Bayern, noch auch auf die Böhmischen Lehne; und wenn dieser Prinz keine hat, von welchem Oberhaupt der Familie wollen denn die übrigen Pfälzische Linien ihre Ansprüche herleiten?

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Diese Folgerung ist von eben der Beschaffenheit als die vorhergehende, und also bereits widerlegt. Das Recht des Hauses Oesterreich ist ungegründet, und der Herr Churfürst von der Pfalz hat ein ohnstreitiges Recht zu Niederbayern und zu den Böhmischen Lehen. Hat derselbige dem Hause Oesterreich mit diesen Landen ein Geschenk machen wollen, so haben doch die übrigen Pfalz-Grafen keine Verbindlichkeit diesem Beyspiele zu folgen.

Antwort des Wiener Hofes.

Man wird vielleicht den Einwurf machen, daß diese Pfälzischen Linien die Rechte des Hauses Oesterreich nicht erkannt haben. Aber ist denn gegenwärtig ihre Einwilligung nothwendig? Können denn diese Pfalzgrafen dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, welcher von einer andern Linie ist, als sie, wohl das Recht streitig machen, wenn er als Oberhaupt seines Hauses Verträge schließt, oder sich mit andern Mächten über den Besitz einiger Lande die ihm zugefallen, oder die er bereits besitzt, vergleicht? Außerdem ist es, nach einem Grundsatz des gemeinen Rechts, den Agnaten gar nicht erlaubt, bevor sie nicht die Nachfolge erlangt, gewisse Veräußerungen und Versprechungen zu widerrufen. Demnach können die Pfälzischen Collaterallinien nicht einmal durch die feyerlichsten Widerrufe, den mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschloßnen Vertrag abändern, bis sie nicht durch Erlöschung des Hauses Pfalz-Sulzbach die Nachfolge erhalten haben.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Dieser Einwurf wird jederzeit gegründet bleiben, und die Beantwortung hierauf hätte keinen Scheingrund,

wenn

wenn der Wiener Hof nur hätte erklären wollen, daß er den weggenommenen Theil von Bayern nicht länger besitzen wolle, als bey Lebzeiten des Herrn Churfürsten von der Pfalz und seiner Nachkommen. Wenn der Wiener Hof diese Erklärung gethan hätte, welche alle theilnehmende Partheyen zu verlangen berechtigt gewesen waren, so entsteht doch noch eine andere schwere Frage, welche man schwerlich wird behaupten können. Ist es erlaubt, daß ein Reichsstand, wegen eines nicht gegründeten Anspruchs, einem fremden Hause auf Lebzeiten einen ansehnlichen Theil seiner Erbstaaten abtrete, welcher nach seinem Tode nothwendig seinen Collateral-Anverwandten gehört? Und wenn man auch zugeben will, daß diese gegenwärtig kein Recht haben, sich zu widersetzen, so wird man doch solches den Allodialerben nicht streitig machen können, welche ein gegenwärtiges und nicht künftiges Recht haben. Diese können durch eine so willkührliche Abtretung, ihre Allodialherrschaften, die in dem von dem Hause Oesterreich weggenommenen Theile sich befinden, nicht erlangen. Das Haus Brandenburg, welches ein gegenwärtiges Recht hat, kann unmöglich zugeben, daß das Haus Oesterreich die Vortheile seines Anspruches genieße, weil, wenn dieser Anspruch gegründet, Niederbayern diesem Hause und nicht Oesterreich gehört.

Antwort des Wiener Hofes.

Wenn man die Rechte des Hauses Oesterreich bestreiten will, so kann man nach den Reichsgesetzen, so wie jeder bey Streitigkeiten, Gerechtigkeit erlangen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Man billigt diese Gerechtigkeit, wenn sie nur der Wiener Hof seiner Seits beobachten und die Sachen in Bayern in denjenigen Zustand, in welchem sie vor der eigenmächtigen Besitznehmung waren, wiederherstellen, und mit den theilhabenden Partheyen vor einen unpar-

theyi-

theyischen Richterstuhl, welcher eine so wichtige Streitigkeit beurtheilen kann, sich aus einander setzen wollte.

Antwort des Wiener Hofes.

Man will hier nicht untersuchen, ob es erlaubt ist, sich gegen die Schlüsse der Reichsgerichte selbst an den Reichstag zu wenden; man nehme aber bey diesem Gegenstand eine Meinung an, welche man wolle, so wird man niemals behaupten können, daß eine streitige Sache gleich in der ersten Instanz für den Reichstag gehöre.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Seitdem der Wiener Hof für gut befunden hat, sich selbst durch die That Recht zu sprechen, welche derselbe durch einen nicht gültigen Vertrag bemäntelt hat, und da man nicht sieht, wie die theilnehmende Partheyen von den Reichsgerichten Gerechtigkeit erlangen können, so bleibt ihnen kein anderes Mittel übrig, als sich an den Reichstag zu wenden.

Antwort des Wiener Hofes.

Was die Allodialerben anbelangt, und namentlich den Herrn Churfürsten von Sachsen, welcher die Rechte seiner Frau Mutter der Churfürstinn, als einer Bayerschen Prinzessinn, welche renuncirt hat, vertritt, so ist Ihro Majestät weit entfernt, Ihnen ihre Ansprüche und Forderungen streitig zu machen. Der ergriffne Besitz geht nicht weiter, als ihn der Kayserliche Lehnbrief und das Recht der Krone Böhmen auf die zurückgefallnen Lehne bestimmt. Ihre Majestät wird die rechtmäßigen Ansprüche keines einzigen, und eben so wenig die Ansprüche des Herrn Churfürsten von Sachsen, ungültig machen.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Alle diese Versicherungen wären sehr gut, wenn Ihro Majestät, die Kayserinn = Königinn, nicht den besten Theil von Bayern besetzt, und also auch die Allodialherrschaften, die sich darunter befinden, an sich gerissen hätten, und wenn Sie nicht auf diese Art den Herrn Churfürsten von der Pfalz außer Stand setzten, die Ansprüche des Allodialerbens zu befriedigen, da selbiger nur den geringsten Theil von Bayern, und auf dem außerdem viele Schulden haften, erhalten hat.

Antwort des Wiener Hofes.

Man will zuletzt wiederholen; da es ohnstreitig ist, daß nach der deutschen Reichsverfassung zwey rechtmäßige Wege sind, seine Rechte geltend zu machen, nemlich ein freundschaftlicher Vergleich mit der theilnehmenden Parthey, oder eine richterliche Entscheidung des Kayserś und des Reichs: so haben Ihro Majestät die Kayserinn den ersten rechtmäßigen Weg erwählt, und man sieht nicht ein, wie ein so gesetzmäßiges Betragen, das Gleichgewicht im deutschen Reich und also alle Sicherheit des deutschen Staatskörpers verändern könne.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Ihro Majestät, die Kayserinn = Königinn, haben sich weder mit den Collateralagnaten, noch auch mit dem Allodialerben, noch mit dem Hause Brandenburg, noch mit dem Reiche verglichen, welche alle an einer gerechten Auseinandersetzung des Bayerschen Nachlasses auf gleiche Weise Antheil nehmen. Sie haben sich nur mit einem Theile, mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, der nur auf seine Lebenszeit einen Vertrag schließen konnte, verglichen. Dieser Vertrag ist, nach einer falschen Voraussetzung eines ungegründeten Anspruchs, außerdem

dem geschlossen worden. Wenn dieses erlaubt seyn soll, wenn dieß dem Kayser oder seinem Hause glücken kann, durch so gesetzwidrige Mittel seine Macht zu vergrößern, und sein Ansehn so geltend zu machen, so ist alles Gleichgewicht im deutschen Reiche verloren, und es müssen die schrecklichsten Folgen für die Sicherheit des deutschen Staatskörpers entstehen.

Antwort des Wiener Hofes.

Ihro Majestät, der König von Preußen — — festgesetzt werden könnte.

Da Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, in dem mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschlossenen freundschaftlichen Vertrage die Reichs-Gesetze und den Westphälischen Frieden beobachtet haben; da Selbige gar nicht entschlossen sind, diejenigen zu beunruhigen, welche glauben, auf diesen Nachlaß gegründete Ansprüche zu haben: so schmeichelt Sie sich, daß nichts mehr übrig sey, was man von Ihr mit Billigkeit verlangen könne!

Gegenantwort des Berliner Hofes.

Da man bewiesen hat, daß der Vertrag vom 3ten Januar dem Westphälischen Frieden, den Kayserlichen Wahlcapitulationen, dem deutschen Lehnssystem und den ohnstreitigen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen zuwider sey: so erwartet man von der Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer Kayserl. Königl. Majestät, daß, wenn Sie nur diesen Anspruch, den man Ihnen so vortheilhaft vorgestellt hat, werden erwogen haben, Sie von selbst, nach dem Innhalt der hier angeführten Beweise, die Ungerechtigkeit desselben erkennen, und also demselben, so wie dem Vertrage, entsagen, und den Bayerschen Nachlaß den rechtmäßigen und natürlichen Erben überlassen werden.

X.

Memoire des Preußischen Cabinetsministeriums, übergeben dem Grafen von Cobenzl am 13. Jun. 1778 *).

Die unterschriebenen Staatsminister haben dem Könige von denjenigen Erklärungen, die der Herr Graf von Cobenzl, außerordentlicher Gesandter Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, in einer Zusammenkunft vom 7ten des vergangenen Monaths (vermöge einer vom Herrn Fürsten von Kaunitz am 31sten May erhaltenen Depesche) über den Bayerschen Nachlaß gegeben hat, ihren Bericht abgestattet. Sie haben den Befehl, diese Erklärungen, nach der Absicht Sr. Majestät, des Königs, mit eben der Genauigkeit als Zutrauen zu beantworten (weil, auf diese Art allein, die angefangene Unterhandlung einen glücklichen Erfolg haben kann), und von Seiten des Wiener Hofes bestimmte Erklärungen zu verlangen. Mehrbesagte Depesche enthält zuerst eine Wiederholung der allgemeinen Gegenstände, welche man zum Grunde dieser Unterhandlung angenommen hat, die an sich keine Schwierigkeiten haben, und welche Ihro Majestät bereits gebilliget. Man kann inzwischen nicht anders als eine Anmerkung über die Folgerungen machen, die man behaupten will, daß nemlich der Berliner Hof die

Rechte

*) Note IX. ist im Originale deutsch.

Rechte eines jeden Prätendenten auf den Bayerschen Nachlaß als gültig erkenne, nur nicht die Rechte des Wiener Hofes, und daß man diese Rechte allein nach den Grundsätzen der Staatskunst und des Gleichgewichts zwischen beyden Höfen bestreite. Wenn dieses die Absicht Sr. Majestät, des Königs von Preußen, wäre, so würden Selbige Ihre Bemühungen nicht angeboten haben, die Kayserinn-Königinn, in dem Besitz eines sehr wichtigen Theiles von Bayern, gegen ein Aequivalent von Ihren abgelegenen Staaten, zu lassen. Da ferner Seine Majestät, der König, für sich nur dasjenige verlangen, was Ihnen nach ohnstreitigen Rechten zukömmt; so haben Sie von Ihrer Mäßigung und Uneigennützigkeit die deutlichsten Merkmale gegeben.

Die ersten zwey Artikel des vorgelegten Vergleichungsplanes enthalten zum Theil lauter zufällige und von der Bayerschen Nachfolge entfernte Gegenstände.

Wenn der König in seinen übergebenen Vorschlägen von der künftigen Vereinigung der Marggrafschaften Bayreuth und Anspach geredet hat: so ist es aus keiner andern Absicht geschehen, als weil es der Wiener Hof verlangt, und um allen Streitigkeiten für die Zukunft bey einem Gegenstand zu begegnen, dem der Wiener Hof Zweifel erregen will. Dieser Vergleich wird übrigens gar keine Schwierigkeit haben, und kann auf die vorgeschlagene Art bestimmet werden.

Der dritte Artikel eben dieses Plans, welcher die Bemühungen betrifft, die beyde Höfe anwenden

den sollen, um auf eine freundschaftliche Art die Streitigkeiten der Häuser Pfalz und Sachsen (in Betrachtung der Ansprüche, die dieses letzte Haus auf den Bayerschen Allodialnachlaß macht), beyzulegen, setzt nothwendig die Auseinandersetzung der Bayerischen Nachfolge voraus, und auf welche Art dieses geschehen solle, verlangt man eben zu wissen.

Ohne von neuem die Rechte des Wiener Hofes auf die Besitzungen, deren sich derselbe in Bayern bemächtiget, zu untersuchen, und welche der König niemals völlig zulassen kann: so haben Ihro Majestät bereits beym Anfange dieser Unterhandlung erklärt, und erklären nochmals: Daß Sie der Kayserinn-Königinn bey Behaltung eines Theiles derjenigen Besitzungen, welche Ihr vortheilhaft und bequem seyn können, keine Hindernisse erregen werden, wenn nur das Haus Pfalz entschädiget und in den Stand gesetzt wird, die Ansprüche des Sächsischen Hofes zu befriedigen. Allein die Ehre und das Ansehen Ihrer Majestät erlauben nicht, sich die Hände durch eine Präliminarconvention, ehe Sie sich von der Beschaffenheit des Tausches und der Aequivalente (die der Wiener Hof denen theilhabenden Partheyen geben will) unterrichtet haben, binden zu lassen. Die Ausdrücke, in welchen man von diesem Gegenstand in einem Artikel der angeführten Depesche (welcher von dem Plane selbst getrennt ist), geredet hat, scheinen so weitschweifig und dunkel, daß Ihro Majestät folgende bestimmte und deutliche Erklärung verlangen können:

1. Welches sind die Gegenden von Bayern und der Oberpfalz, die der Wiener Hof behalten, und die er zurück geben will?
2. Von welcher Beschaffenheit ist der Tausch, den derselbe treffen, und welches Aequivalent will er dem Hause Pfalz zu seiner Entschädigung geben?
3. Worinn bestehen eigentlich die Vortheile, welche man dem Herrn Churfürsten von der Pfalz verspricht, um ihn in den Stand zu setzen, das Churhaus Sachsen zu befriedigen?
4. Ob der Wiener Hof die ganze Bayerische Nachfolge, nach der Beschaffenheit der Rechte des Herrn Churfürsten von der Pfalz, des Herrn Churfürsten von Sachsen, des Herzogs von Zweybrücken und der Herzoge von Mecklenburg, mit dem Könige aus einander setzen will, welcher als Freund und Bundsgenosse dieser Fürsten, als Chur-Fürst und Reichsstand, wie auch nach andern schon angeführten Verhältnissen, einen rechtmäßigen Antheil an einer gerechten Auseinandersetzung dieser Nachfolge nehmen muß?

Eine deutliche, bestimmte und entscheidende Antwort über diese vier Gegenstände wird den König in den Stand setzen, zu urtheilen, ob diese Streitigkeit auf eine für alle theilnehmende Partheyen befriedigende Art kann geendiget werden. Auf diesen Fall wird sie eine glückliche Beendigung dieser Unterhandlung erleichtern.

Eine abschlägliche Antwort aber von diesen verlangten Erklärungen wird allen Vergleich unmöglich machen, und alle die unglücklichen Folgen, welche daher entspringen werden, kann man nicht anders als dem Wiener Hofe zuschreiben.

Se. Majestät erwarten jedoch vielmehr von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer Kayserlichen Majestäten, daß Sie diese Aufklärungen nicht abschlagen werden, damit Selbige sich über einen so außerordentlichen, für das Beste der Menschheit, und für die Erhaltung der Freundschaft bender Höfe, so wichtigen Gegenstand bestimmen können.

Berlin, den 13ten Junii 1778.

Finkenstein, Herzberg.

XI.

Antwort vom 24sten Junius 1778.

Die letzten Eröffnungen des Grafen von Cobenzl, über welche der Fürst von Kaunitz-Rittberg dem Freyherrn von Riedesel die verlangten Erläuterungen zu geben versprochen hatte, waren eine Antwort auf die ihm von dem Preußischen Cabinetsministerium, in der Schrift: Plan eines allgemeinen Vergleiches über die Bayerische Nachfolge, mitgetheilten Vorschläge. Um nun diese Erläuterungen, deren die Eröffnungen nöthig haben, in wie weit sie sind verstanden oder nicht verstanden worden, desto deutlicher zu machen, ist es nothwendig, einen Auszug aus mehr-

besagtem Plane voraus zu schicken, damit man durch die Analyse, und Vergleichung dieses Plans mit den letzten Eröffnungen des Grafen von Cobenzl, in den Stand gesetzt werde, zu urtheilen, ob dieser Plan in der That nicht angenommen werden könne, und auf welchen Gründen mehrbesagte Eröffnungen beruhen.

Der Hauptinnhalt dieses Versöhnungsplans ist dieser:

Die Kayserinn-Königinn soll dem Herrn Churfürsten von der Pfalz alle diejenigen Besitzungen in Bayern, die Sie, vermöge Ihrer Rechte und des Vertrages mit diesem Prinzen, besetzt hat, zurück geben.

Sie soll mit einem Tausch der unansehnlichsten Distrikte in Bayern, welcher in diesem Plane angezeiget ist, zufrieden seyn.

Außerdem soll das Haus Pfalz, durch die Abtretung der Herzogthümer Limburg und Geldern, entschädiget werden.

Man setzt ferner fest, daß der Herr Churfürst von der Pfalz mit Recht verbunden sey, den Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Allodial-Ansprüche, zu befriedigen, sobald derselbe nur auf diese Art wird entschädiget seyn; ja man glaubt, daß er auf diesem Fall dem Herrn Churfürsten von Sachsen einen Theil der Oberpfalz abtreten, ihm den Bayerischen Mobiliarnachlaß verabfolgen und eine proportionirte Summe Geldes bezahlen könnte.

Nichts desto weniger verlangt man von Sr. Majestät, dem Kayser, daß die in Bayern erledigten

digten Reichslehne dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, die Reichslehne aber in Schwaben, als: die Erbherrschaft Mindelheim und Wiesensteig, dem Herrn Churfürsten von Sachsen abgetreten werden sollen.

Die Kayserinn-Königinn soll, um diesen Plan der Auseinandersetzung zu erleichtern, allen Hoheits- und andern Rechten, die Sie, als Königinn von Böhmen, über einige Theile der Ober-Pfalz, Sachsens und Bayreuths hat, entsagen.

Eben also soll Selbige der Vereinigung der Länder Anspach und Bayreuth mit der Churlinie des Hauses Brandenburg, und dem Tausche, welchen man mit selbigen gegen die Ober- und Niederlausnitz und einige andere Gegenden (die man nicht einmal nennt) treffen will, keine Hindernisse erregen. Man verlangt sogar, daß Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, damit dieser Tausch statt finden könne, Ihrer Lehnshoheit, Ihrem Rückfallsrecht und andern Rechten, die Sie auf die ganze Lausnitz oder auf einen Theil dieses Landes haben kann, entsagen soll. Mit Einem Worte:

Man schlägt dem Kayserlichen Hause vor, gleichsam als wenn es keine Rechte und keinen Vertrag für seine Ansprüche anführen könnte, alles zu geben, und nichts zu behalten. Denn für denjenigen Theil Bayerns, den Sie behalten soll, wird ein Aequivalent verlangt. Auf diese Art würde der Herr Churfürst von der Pfalz den Besitz von ganz Bayern erhalten, weil man ihn durch eine Abtretung entschädigt. Er würde also bloß

die Verbindlichkeit haben, den Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Ansprüche auf den Bayerischen Allodialnachlaß, zu befriedigen; und dennoch muthet man der Kayserinn-Königinn zu (welche, da Sie ein Aequivalent giebt, nichts behält), in gewisser Absicht die Allodialerben, durch die Abtretung so vieler und vielleicht in der Zukunft wichtiger Rechte, zu befriedigen.

Zu eben der Zeit, da man von dem Hause Oesterreich eine Entsagung auf diejenigen Besitzungen verlangt, welche in gewisser Absicht das Gleichgewicht zwischen der Oesterreichischen und Preußischen Macht bestimmen könnten, muthet man demselben zu, daß es durch seine Einwilligung und Entsagungen die Macht Seiner Majestät, des Königs von Preußen, vergrößern soll, welche durch die Vereinigung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Brandenburgischen Churs-Linie, oder durch einen Tausch mit andern Landen, die eine noch bequemere Lage haben, erfolgen würde.

Hierauf beziehen sich die Vorschläge des mehrbesagten Aussöhnungsplans. Ihre Majestäten, der Kayser und die Kayserinn-Königinn, können diese Vorschläge weder mit den Pflichten, die Sie sich selbst schuldig, noch mit ihren Rechten, mit dem Staatsinteresse und einer gerechten Erwiederung (welche allein einen Vergleich möglich machen kann) vereinigen; es ist demnach nicht zu verwundern, daß Sie zu einem solchen Vergleich die Hände nicht bieten können, und Sie glauben, daß jeder Unpartheyischer die Gegenstände aus dem

Gesichtspunkte betrachten wird, aus dem man sie vorgestellet hat.

Auf diesen Plan hat der Herr Graf von Cobenzl von Seiten des Kayſers und der Kayſerinn-Königinn, durch Mittheilung eines Briefes, welcher die Befehle enthielt, die man ihm dieserwegen gegeben hatte, und durch mündliche Erläuterungen, folgende Präliminarartikel vorgeschlagen:

Ihre Majestäten, der Kayſer und die Kayſerinn-Königinn, bewilligen Seiner Majestät, dem Könige, die Vereinigung der zwey Marggrafſchaften Bayreuth und Anspach mit der Brandenburgiſchen Churlinie; und verlangen nur, daß Seine Majestät auch Ihrer Seits sich bey Erlangung einiger Gegenden in Niederbayern, welche Ihrer Majestät, der Kayſerinn-Königinn, vermöge Ihrer Rechte und des Vertrags mit dem Herrn Churfürsten von Pfalz, zugefallen, sich beruhigen. Ihre Majestäten, der Kayſer und die Kayſerinn-Königinn, werden auf keine Art und Weiſe weder durch sich, noch durch andere, Hinderniſſe erregen, wenn Seine Majestät mit mehrbesagten Marggrafſchaften, mit einem Ihrer Nachbarn einen Tausch treffen wollen: vielmehr wollen Sie selbst hierzu Ihre freundschaftlichen Bemühungen anwenden; und Sie verlangen dafür nur eine wechſelsweiſe Verbindlichkeit, daß der König bey einem Tausch, den Ihro Majestät, die Königinn, mit einem Ihrer Nachbarn treffen werden, auf eben die Art keine Hinderniſſe erregen, ſondern ebenfalls Ihre freundſchaftlichen Bemühungen anwenden wollen.

Eben also wird die Königinn Ihre freundschaftlichen Bemühungen mit den Bemühungen Seiner Majestät, des Königs, um den Allodial-Erben eine billige und gerechte Genugthuung zu verschaffen, vereinigen; und Ihro Majestät, die Kayserinn, wollen, um diesen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zu erleichtern, dem Hause Sachsen wichtige Vortheile bewilligen.

Ihro Majestät, die Kayserinn, bieten demnach Seiner Majestät, dem Könige, eine wechselseitige Vergrößerung an.

Sie schlagen eine wechselsweise Einwilligung zu einem Tausche vor. Da selbiger nicht anders, als mit einer freywilligen Einwilligung der Partheyen, Statt haben kann: so setzt er zugleich ihre Genugthuung, das Ansehen Sr. Majestät, des Königs, in Ansehung dererjenigen, deren Vertheidigung Sie übernommen, wie auch das Ansehen Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, in Sicherheit.

Um aber alles Mißverständniß über den wahren Innhalt der Vorschläge Eurer Kayserl. Königl. Majestäten zu entfernen, wollen Sie noch diese Erklärung beyfügen:

Wenn die Königinn sich mit dem Hause Pfalz wegen eines Tausches, welcher dem einen oder dem andern Theile vortheilhaft ist, vereinigen kann, so wird Selbige (um den Tausch mit der Lauß-nitz möglich zu machen) die hierzu nothwendigen Entsagungen, zum Vortheil Seiner Majestät, des Königs, bewilligen. Eben also wird die Königinn, zum Vortheil des Churfürsten von der Pfalz,

dem

dem Hause Sachsen verschiedene Vortheile zugestehen, damit dieser Prinz desto eher bewegt werde, mit den Allodialerben einen Vergleich zu schließen. Auf dem Fall aber, wenn Ihre Majestät, die Königinn, sich wegen eines Tausches mit dem Hause Pfalz nicht vergleichen können, so versprechen Sie allein Ihre Einwilligung zu der Vereinigung der Marggrafschaften Bayreuth und Anspach, mit der Brandenburgischen Churlinie zu geben: so wie der König ebenfalls sich nicht weiter dem Besitz einiger Gegenden von Bayern, welche das Haus Oesterreich nach den Rechten und nach dem Vertrage erhalten hat, widersetzen wird. Auf diese Art wird eine wechselsweise Vergrößerung erfolgen, welche man bis anhero wegen des Gleichgewichts zwischen beyden Mächten für nothwendig gehalten hat. In diesem letztern Fall also, wird die Königinn weder Ihren Lehnsrechten noch auch andern, es sey zu wessen Vortheil es wolle, niemals entsagen, übrigens aber doch diejenigen Versicherungen erfüllen, welche Sie bereits geäußert, nemlich allen an der Bayerschen Nachfolge theilnehmenden Partheyen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und ihnen alle Genugthuung zu geben, die sie mit Recht fordern können, und welche nach den Rechten für gültig erkannt werden.

Ihre Kayserlich und Königliche Majestäten glauben demnach alle Pflichten der Billigkeit, und der vollkommensten wechselseitigen Befriedigung erfüllt zu haben.

Man verlangt demnach nur zu wissen, ob Se. Königliche Majestät von Preußen, diese Vorschläge zu den wesentlichen Artikeln eines Präliminarvertrages annehmen, oder ob sie selbige verwerfen wollen?

Auf diesen letzten Fall, ist alle freundschaftliche Auseinandersetzung unmöglich, und alle weitere Aufklärung würde überflüßig seyn.

Allein im erstern Fall, wird man alles auseinandersetzen können, und wenn die Präliminar-Artikel nach dem Inhalt der Vorschläge, welche in dem Briefe des Fürsten von Kaunitz-Rittberg stehen, und die man dem Preußischen Cabinets-Ministerium mitgetheilet hat, sind angenommen worden; so wird es keine Schwierigkeit haben, daß sich nicht beyde Höfe über die Frage, wie soll der wechselsweise Tausch erfolgen, und auf welche Art die Befriedigung derjenigen, welche auf den Bayerschen Allodialnachlaß Ansprüche machen, geschehen? vereinigen sollten.

Wien, den 24. Junius 1778.

Kaunitz Rittberg.

XII.

Letzte Erklärung des Preußischen Cabinetsministeriums auf die Antwort des Herrn Fürsten von Kaunitz, vom 3ten Julius 1778.

Der König hat nicht ohne Bewunderung wahrgenommen, wie man in der Antwort vom 24ten Junius, welche der Herr Graf von Colbenzl dem Preußischen Cabinetsministerium und der Herr Fürst von Kaunitz dem Freyherrn von Riedesel übergeben hat, seinem über die Bayersche Nachfolge vorgeschlagenen Plane zu einer allgemeinen Auseinandersetzung, eine, mit dessen wahren Inhalt so wenig übereinstimmende Auslegung gegeben; und wie man sich bemühet hat, denen Vorschlägen des Wiener Hofes einen Vorzug und Uebergewicht, deren sie ganz und gar nicht fähig, zu ertheilen. Um keinen Zweifel hierüber übrig zu lassen, wird die Wahrheit, durch eine kurze Analyse mehrbesagter Antwort des Wiener Hofes, von selbst erhellen.

Obgleich Se. Majestät, der König, die Gültigkeit der Rechte Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, auf Niederbayern niemals erkennen können, da der Anspruch, welchen man von einer Belehnung oder Anwartschaft, welche Kayser Sigismund dem Herzog Albert von Oesterreich und seinen Erben ertheilet hat, ableitet, nicht gegründet ist, und wenn derselbe gegründet wäre, das Recht

der

der Nachfolge dem Hause Brandenburg, als welches in gerader Linie von der ältesten Tochter Albert des Fünften abstammt, und nicht dem gegenwärtigen Hause Oesterreich (welches nur von der jüngern Tochter dieses Prinzen seine Abstammung herleitet) zukommen würde; obgleich der Vertrag vom 3ten Januar, da er die Gültigkeit dieses Anspruches voraussetzt, der Kayserinn-Königinn, nach allen Grundsätzen der Gerechtigkeit, kein neues Recht geben kann: so hat demohnerachtet der König nicht verlangt, daß die Königinn dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, alle ihre gegenwärtigen Besitzungen in Bayern zurückgeben soll. Der König hat vielmehr aus Liebe zur Ruhe und zum Frieden vorgeschlagen, daß der Kayserinn-Königinn zwey große Gegenden von Bayern abgetreten werden sollen, welche nach dem Urtheil aller, die die Lage und Beschaffenheit Bayerns kennen, den besten Theil dieses Landes ausmachen, welche Böhmen und Oesterreich umgeben, und durch zwey große Flüsse, als natürliche Gränzen, bedeckt sind; welche Gegenden demnach, in aller Betrachtung, für den Wiener Hof sehr bequem liegen, und auch schon gegenwärtig einen Theil der weggenommenen Besitzungen ausmachen.

Da die Kayserinn-Königinn ohne allen Rechts-Grund eine so ansehnliche Vergrößerung zu ihren Staaten erhält; so ist es nicht mehr als billig, daß selbige dem Hause Pfalz eine Entschädigung geben muß. Diejenige, welche man mit Limburg und Geldern vorgeschlagen, kann, da selbige zwey kleine Staaten, von ihren übrigen Lan-

den

den entfernt liegen, und sowohl in Ansehung ihrer Größe, als ihrer Beschaffenheit viel geringer, als mehrbesagte Districte in Bayern sind, ihr keinen Nachtheil verursachen.

Die Vorschläge, zur Befriedigung des Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Allodial-Ansprüche, sind völlig mit denjenigen Grundsätzen übereinstimmend, die man von diesen Ansprüchen hat, und dieses würde auf einen freundschaftlichen Vergleich angekommen seyn, welchen man sich bemüht hätte, zwischen diesem Prinz und dem Hause Pfalz zu schließen.

Man hat geglaubt, daß wenn man dem Herrn Churfürsten von Sachsen die Erbherrschaften Mindelheim und Wiesensteig überließe, so würde auf diese Art, und vielleicht durch einen Tausch, der mehrbesagte freundschaftliche Vergleich erleichtert werden.

Man hat geglaubt, daß der gethane Vorschlag: dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, die erledigten Reichslehne in Bayern zu ertheilen, das billigste und bequemste Mittel seyn würde, das Haus Pfalz, wegen des großen Verlustes, den es jederzeit bey der vorgeschlagenen Zersplitterung Bayerns erleidet, zu entschädigen.

Man hat geglaubt, daß die Königinn, um die allgemeine Auseinandersetzung der Bayerschen Nachfolge zu erleichtern, und um das geringe Aequivalent, welches sie für die großen Besitzungen geben soll, ein wenig zu erhöhen, keine

Schwie-

Schwierigkeit machen würde, ihren Hoheits- und andern Rechten zu entsagen, welche sie als Königinn von Böhmen über einige Theile der Oberpfalz, Sachsens und Bayreuths haben kann, zumal da diese Rechte zum Theil streitig, von geringer Wichtigkeit, und überhaupt von der Beschaffenheit sind, daß sie nur Streitigkeiten mit den Nachbarn verursachen.

Der König hat, um das künftige Schicksal der Länder Anspach und Bayreuth zu bestimmen, keine andere Einwilligung nöthig, als die Einwilligung der Prinzen seines Hauses. Seine Majestät haben auch keine Einwilligung des Wiener Hofes verlangt; da aber derselbe in seinem ersten Vorschlag zu einem Vergleich (welchen Se. Majestät der Kayser dem König am 13ten April übersendeten) sie angeboten, und zugleich erkläret hat, daß er sich der Vereinigung dieser Margrafschaften mit der Brandenburgischen Churlinie, widersetzen würde: so nahm der König diese Anerbietung blos in der Absicht an, um einen so unerwarteten Widerstand zu entfernen, ob er gleich niemals weder diesen Widerstand des Wiener Hofes für rechtmäßig, noch auch die Einwilligung, als ein besonderes Opfer betrachten und erkennen wird.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Tausch der zwey Marggrafschaften gegen die Lausnitz. Der Wiener Hof hat zuerst von diesem Tausch geredet, indem er in dem vierten Artikel seines ersten Vorschlags seine Einwilligung, zu einem

frey-

freywilligen Tausch, welchen der König mit seinen Nachbarn treffen wollte, und nachher eine Entsagung seiner Wiedereinlösungs- und andern Rechte auf die Lausnitz, angeboten hat. Man hat diese Anerbietung mit Dank angenommen, obgleich das Opfer, welches der Wiener Hof hierdurch macht, nur sehr mittelmäßig ist. Denn man muß nur wissen, wie entfernt die Ausübung dieses Rechtes sey, und wie dasselbe nicht eher Statt finden könne, als bis das Haus Sachsen erloschen ist. Ueberhaupt hat der König diesen Tausch nur obenhin berührt, und hat niemals darauf bestanden; er hat ihn nicht in der Absicht, um sich zu vergrößern, sondern blos aus dem Grunde vorgeschlagen, weil die Lausnitz an seine Staaten, so wie die Marggrafschaften Bayreuth und Anspach an die Sächsischen Lande gränzen. Der Churfürst von Sachsen würde auf diese Art ein, nicht nur für seine Churlande, sondern auch für denjenigen Theil von Bayern, den er als ein Aequivalent wegen seiner Allodialansprüche erlangen könnte, bequem liegendes Land erhalten.

Man muß auch wissen, daß diese Marggrafschaften an Bevölkerung, Fruchtbarkeit und Einkünften die Lausnitz wo nicht übertreffen, doch ihr völlig gleich kommen.

Die Folgerungen, welche man in der Antwort von diesen Vorschlägen machen will, sind eben so ungerecht, als wenig übereinstimmend mit den Absichten des Königs. Man konnte dem Kayserlichen Hofe wegen seiner Rechte nichts bewilli-

willigen, weil derselbe keine hat. Und dennoch wollte der König einwilligen, daß derselbe einen so wichtigen Theil von Bayern behalten sollte.

Das sehr mittelmäßige Aequivalent, welches man von der Kayserinn-Königinn verlangt hat, ist in gar keine Vergleichung zu setzen, mit denjenigen Gegenden, welche man Derselben in Bayern angeboten hat. Denn, wenn man die Balanze von den Einkünften beyder Lande ziehen wollte, so würde man sehen, daß der erlangte Besitz, an Einkünften die abzutretenden Herzogthümer wohl sechsmal überwiegt. Nicht zu gedenken, wie vortheilhaft der zu erlangende Besitz, in Ansehung der Lage und Gränzen, für die übrigen Staaten des Hauses Oesterreich sey. Jeder Unpartheyische wird gestehen, daß man zum Vortheil des Hauses Oesterreich nicht bessere Gegenden und Gränzen hätte erwählen und bestimmen können. Ist es denn aber nicht auch billig, daß die Königinn, in Betrachtung einer so großen Erwerbung, durch Abtretung einiger Rechte (die an sich Ihr keine Vortheile bringen) zu der Befriedigung der Allodialerben etwas beytrage?

Man hat schon bemerkt, daß der König wegen der Marggrafschaften in Franken, und wegen des Tausches mit der Lausnitz, die Einwilligung Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, nicht verlangt hat. Seine Majestät nahmen blos die Anerbietung an, die man Ihnen that. Sie berufen sich auf die erhabnen Einsichten dieser großen Prinzeßinn, und auf die Einsichten der gan-

ganzen unpartheyischen Welt; ob man nemlich auch nur mit dem geringsten Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit, die ohnstreitigen Rechte des Hauses Brandenburg auf seine Erbstaaten in Franken, mit einem ganz ungegründeten Anspruch, welchen man im Namen der Königinn auf ein ganz fremdes Land macht, und welches selbst nach den, von der Königinn angeführten Beweisen, dem gegenwärtigen Hause Oesterreich nicht gehört, vergleichen könne. Das Gleichgewicht einer Macht gründet sich in der That auf die Staatskunst; aber dasselbe muß zu gleicher Zeit, nach der Gerechtigkeit bestimmt werden. Man ist überdieses überzeugt, daß der Wiener Hof nicht im Ernst glaube, daß das Gleichgewicht zwischen selbigem, und dem Berliner Hofe nicht anders könne erhalten werden, als wenn man dem künftigen Besitz der Marggrafschaften in Franken die Erlangung Niederbayerns, wegen der Balanz, gleichsam entgegen setze.

Man hat Grund zu glauben, daß wenn Ihre Majestäten, der Kayser und die Kayserinn-Königinn, allen diesen angeführten Betrachtungen einige Aufmerksamkeit hätten widmen wollen: so würden Sie gefunden haben, daß der vom König vorgeschlagene Plan der Aussöhnung, nicht allein mit der Staatsklugheit und mit Ihrem Interesse übereinstimme, sondern daß er auch von einem Inhalt sey, den Sie nur immer wünschen konnten.

Es ist ohnmöglich dieses von denjenigen Präliminarartikeln zu behaupten, die der Graf von Cobenzl dem Cabinetsministerium des Königs vorgeschlagen hat.

Wenn Ihre Majestäten, der Kayser und die Kayserinn-Königinn, dem König Ihre Einwilligung zu der Vereinigung der Marggrafschaften Bayreuth und Anspach mit der Churlinie anbieten, und eben diese gegenseitige Einwilligung Seiner Majestät des Königs, zu der Erlangung derjenigen Districte, welche die Königinn nach dem Vertrage mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz in Bayern im Besitz genommen, verlangen: so stellen Sie eine rechtmäßige aber entfernte Nachfolge, mit einer ganz ungegründeten in Vergleichung, deren Vollziehung, die ausgemachten Rechte der Häuser Pfalz und Sachsen aufheben, und den Westphälischen Frieden, wie auch die ganze Reichs-Verfassung nebst dem Gleichgewicht der Macht, welches in diesem Frieden bestimmt ist, zerstöhren würde.

Seine Majestät der König sind bey dem Merkmal der Achtung nicht unempfindlich geblieben, welches Ihre Majestät der Kayser und die Königinn durch Anerbietung Ihrer Einwilligung zu einem Tausch mehrbesagter Marggrafschaften gegeben haben; aber Ihre Absicht ist niemals gewesen, einen andern Gebrauch davon zu machen, als welcher mit der Gerechtigkeit und Gleichheit

beste-

bestehen kann. Sie können auch in jenem Verlangen die vorausgesetzte wechselsweise Gefälligkeit nicht antreffen: wenn nemlich der König ebenfalls in denjenigen Tausch, den die Königinn mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz treffen will, einwilligen soll. Dieses Verlangen setzet immer voraus, daß der Vertrag vom 3ten Januar, und die in selbigem vorgeschlagene Zersplitterung Bayerns bestehen; daß ferner Ihre Majestäten sich die Freyheit vorbehalten, entweder mit einem Theile von Bayern oder mit ganz Bayern einen Tausch zu treffen; daß der König keinen Antheil an der Auseinandersetzung der Nachfolge Bayerns nehmen soll. Dies Verlangen setzt eine Menge von andern Folgerungen voraus, welche weder mit den ohnstreitigen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, noch auch mit dem Ansehen, der Sicherheit und dem Interesse Seiner Majestät des Königs und des ganzen deutschen Reiches vereiniget werden können. Eben diese Umstände machen eine gegenseitige Einwilligung zu dem Tausch mit dem Hause Pfalz, und die freywillige Beruhigung der Partheyen ohnmöglich, welche Ihre Majestäten, der Kayser und die Kayserinn-Königinn, glauben voraussetzen zu können.

Die Anerbietung Ihrer Majestäten, denen Allodialerben eine gerechte Genugthuung zu schaffen, wird immer einen sehr eingeschränkten Erfolg haben; so lange Selbige die Hälfte von Bayern

behalten, und also den Herrn Churfürsten von der Pfalz außer Stand setzen wollen, die Allodialerben zu befriedigen.

Die allgemeine Erklärung und Anerbietung, welche Ihre Majestäten beym Schluß dieser Antwort, so wie im Memoire vom 7ten May geäußert haben; daß sie nemlich allen denjenigen, so wie namentlich dem Herrn Herzog von Zweybrücken, welche Ihre gerechte Ansprüche auf den Bayerschen Nachlaß gesetzmäßig erweisen können, alle Gerechtigkeit wollen wiederfahren lassen, ist eben so gerecht, als würdig der Denkungsart Ihrer Majestäten. Diese Erklärung wird aber niemals einen Erfolg haben, so lange Ihre Majestäten das Haus Pfalz nicht in den Besitz von Bayern, welches man ihm willkürlich genommen, setzen; und so lange Sie nicht mit denen streitenden Partheyen, sich einem unpartheyischen Richterstuhl unterwerfen, vor welchen man, so wichtige Gegenstände kann untersuchen und entscheiden lassen, indem Seine Majestät der Kayser in Ihrer eignen Sache nicht werden Richter seyn wollen, noch auch können.

Ueberhaupt, wenn man eine gerechte Vergleichung über die Vorschläge, die von beyden Seiten erfolgt sind, anstellen will, so wird man finden, daß die Vorschläge des Königs deutlich, bestimmt, gerecht und übereinstimmend mit dem

Ansehen und dem Interesse Ihrer Majestäten des Kayfers und der Kayserinn gewesen sind; im Gegentheil wird man die Vorschläge des Wiener Hofes weitschweifig und dunkel finden; man wird sehen, daß sie blos die Absicht haben, die unrechtmäßige Zersplitterung Bayerns zu vollenden, und gültig zu machen, dem Hause Pfalz den größten Theil seiner Erbgüter zu entreissen, und also den Allodialerben keine Möglichkeit übrig zu lassen, um eine gerechte Genugthuung zu erlangen.

Der Wiener Hof hat in seiner Antwort vom 24ten Junius zuletzt erklärt: daß wenn der König seine Vorschläge nicht annehmen wolle, so würde aller freundschaftliche Vergleich ohnmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüßig seyn. Der König kann diese Erklärung nicht anders betrachten, als eine völlige Aufhebung der Unterhandlung, mit welcher der Wiener Hof den Anfang macht, und Seine Majestät sehen sich also Ihrerseits ebenfalls verbunden, diese Unterhandlung abzubrechen, und alle die vortheilhaften Vorschläge zu widerrufen, die Sie allein wegen Beybehaltung der allgemeinen Ruhe, gethan haben. Da nun alle mögliche Mittel der Mäßigung fruchtlos sind angewendet worden, so sehen sich Seine Majestät der König genöthiget, den einzigen Weg, der ihnen übrig ist, die Zersplitterung von Bayern abzuwenden,

zu erwählen. Und so ungern Sie dieses äußerste Mittel ergreifen, so haben Sie sich doch in keiner Betrachtung einen Vorwurf zu machen, sondern erwarten vielmehr, daß alle ihre Mitstände des deutschen Reichs, und ganz Europa diese Maaßregeln billigen werden.

Berlin, am 3ten Julius 1778.

Finckenstein. Hertzberg.

III.

Recenſionen.

Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayerischen Verlassenschaft. 1778. S. 98. nebst zwey genealogischen Tabellen und einigen Urkunden.

Mit dieser vortrefflichen Schrift wird sich, wie wir hoffen, die ganze bisher in so vielen einzelnen Schriften, über die Nachfolge des Hauses Oesterreich in einem Theil des Bayerischen Nachlasses, geführte Streitigkeit gewiß endigen. Denn da in selbiger die letzten von den Todttheilungen hergenommenen Beweise mit unwidersprechlichen Gründen sind widerleget worden: so siehet man nicht ein, was man auch nur mit dem geringsten Schein der Wahrheit und des Rechts weiter vorbringen will? Es würde Beleidigung für unser Staats- und gelehrtes Publicum, ja für jeden Liebhaber der neuesten Welthändel, seyn, wenn man diese Schrift, die einen so merkwürdigen Innhalt hat, genau zergliedern wollte. Wer wird selbige nicht ganz lesen und besitzen wollen? Es ist hinreichend, wenn man mit einer allgemeinen Anzeige die Leser aufmerksam macht. Sie enthält fünf Abschnitte, einen Anhang zum vierten Abschnitt und sechs Urkunden. Der erste Abschnitt bestimmt in 7 §§. den ächten Grund aller Erb- und Lehnsfolge in den Allodien und Leben des Reichs; in selbigen wird vorzüglich das System des Freyherrn von Senkenberg und einiger Neulinge, welche die Gemeinschaft und das Miteigenthum für den Grund und die Ursache der Erb- und Lehnsfolge achten, mit starken Gründen völlig widerleget; vielmehr zeigt der Herr V. aus den Quellen der deutschen Lehnrechte, daß der einige sichere

und allgemeine Grund, worauf alle Erb- und Lehns-Folge in den Allodien und Lehen des Reichs beruhet, nur in der Abstammung und Abkunft von dem ersten Erwerber und dem Erstbelehnten gesuchet und gesetzet werden müsse. Hiermit stimmen die deutschen und Longobardischen Lehnrechte vollkommen überein. Es läßt sich also die Gemeinschaft und das Miteigenthum gar nicht für den Grund und die Ursache der Erb- und Lehnsfolge achten; sie war nicht allgemein, und kann auf heutige Erbfolgstreitigkeiten erlauchter Personen in Deutschland nur noch in so fern einen entscheidenden Einfluß haben, daß sie die Ordnung der Erb- und Lehn-Folge und den Vorzug der Stämme von den Graden der Verwandtschaft bestimmt. Die Theilung an sich vernichtete die in der Abkunft von dem ersten Erwerber gegründete Erb- und Lehnsfolge in den Antheilen der Brüder und Vettern nicht anders, als wenn sie mit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht und Entsagung derselben verknüpft war. Eine Theilung der Stammgüter und Lehen zwischen Brüdern und Vettern, vermittelst welcher einer in des andern Antheil sich aller Erb- und Lehnsfolge und alles Rückfalls begab, wurde eine Grund- und Todttheilung genennet. Man nahm es aber als eine solche Verzicht aller Erb- und Lehnsfolge alsdenn an, wenn die Stamm-Güter sowol dem Besitz, der Verwaltung und Nutznießung nach, als auch in Ansehung des Eigenthums, dergestalt getheilet wurden, daß alle Genossenschaft und Verbindung, und sogar die Gemeinschaft des Titels und Wappens aufgehoben wurde, und bey der Theilung keiner vorbehaltenen Erbfolge Erwähnung geschahe. Die Theilung der gemeinschaftlichen Lehen konnte ohne lehnherrliche Bewilligung von Brüdern und Vettern geschehen. Man muß also, wo die Grund- und Todttheilung nicht klar zu Tage lieget, in Zweifel allezeit annehmen, die theilenden Sammtbelehnte haben sich nur in Absicht der Nutzung und des Besitzes, und nicht gänzlich auch in Ansehung des

Eigen-

Eigenthums trennen, die Gemeinschaft nicht aufheben, und der wechselseitigen Erb- und Lehnsfolge sich nicht begeben wollen, und es kann also eine Todttheilung nicht vermuthet werden. Wenn sich auch die Theilenden die Erb- und Lehnsfolge nicht ausdrücklich vorbehalten haben: so ist in den Stammgütern die von dem ersten Erwerber erlangte Erbfolge durch die bloße Theilung nicht eingebüßet, und durch den unterlassenen Vorbehalt nicht verscherzet worden. Todttheilungen sind überhaupt in den mittlern Zeiten in den Reichsfürstlichen Häusern nur sehr wenige gemacht worden; die wenigen Beyspiele, die davon vorhanden sind, haben sich in Geschlechtern und Ländern ereignet, worinn die sächsische gesammte Hand Statt hat und eingeführet ist, deren Versäumniß und Vernachläßigung die Seitenlinien der Lehnsfolge verlustig machte. Der Herr V. führet hierauf die Beyspiele aus dem Ascanischen Hause von 1320 und 1422 an; und zeiget die wahre Beschaffenheit der damaligen Begebenheiten. Wenn aber auch Theilungen ohne Vorbehalt der gesammten Hand die Lehnsfolge, der Abstammung vom ersten Erwerber ungeachtet, vernichtet hätten: so würde es doch nur in Häusern, Geschlechtern und solchen Lehen haben geschehen können, worinn die Mitbelehnung und gesammte Hand zur Lehnsfolge wesentlich und unentbehrlich nothwendig gewesen. Hingegen aber würde es des Vorbehalts der gesammten Hand nicht bedurft haben, und deren Versäumniß würde eine Theilung nicht zur Todttheilung gemacht, und die Lehnsfolge nicht vernichtet haben, wo solche von der Abstammung vom ersten Erwerber allein abgehangen hat. Selbst in den Familien, worinn die Mitbelehnschaft beobachtet wird, um die Lehnsfolge zu vergewissern, nicht aber zu wirken, wurde deren Vorbehalt bey Theilungen nicht für nothwendig geachtet, und that seine Unterlassung der in der Abstammung von dem ersten Erwerber gegründeten Lehnsfolge keinen Abbruch. Der Herr V. erläutert dieses vortrefflich mit einem Beyspiel aus der

Hessi-

Hessischen Geschichte von 1311. Welches neues Licht und Deutlichkeit dieser Abschnitt über die schwere und verwickelte Materie der Nachfolge in den erlauchten Häusern Deutschlands verbreite, und wie wichtig er für unser Staatsrecht sey, würde unnöthig seyn zu bemerken. Der zweyte Abschnitt (§. 8-38) handelt von der Erb- und Lehnsfolge, und den Theilungen des Wittelsbachischen Hauses in dem Herzogthum Bayern. Aus der wahren Beschaffenheit der historischen Umstände, welche sich in Bayern in Ansehung der ersten Theilungen zugetragen haben, fließen folgende ganz entschiedene Wahrheiten. Daß die Theilung Ludewigs des Strengen und Heinrichs vom Jahre 1255 keine Todt- und Grundtheilung, sondern eine bloße Theidigung, Mutschierung und Absonderung der Verwaltung und Nutznießung gewesen; daß dadurch die Geschlechtsgemeinschaft, Mitherrschaft und wechselseitige Lehensfolge beyder Brüder und Stämme nicht gekränket und vernichtet worden; daß es eine Vorbehaltung der gesammten Hand und Lehnsfolge nicht bedurft habe; daß endlich die Lehnsfolge beyder Stämme durch die gemeinschaftliche Abstammung derselben vom ersten Erwerber hinlänglich gesichert und befestiget geblieben, und zu ihrer Erhaltung keine Mitbelehnung erheischet habe. Der Herr V. setzt die fernere Geschichte und die vorgefallenen Theilungen in dem Hause Bayern fort; zeigt die wahre Natur und Beschaffenheit des Vertrags zu Pavia, und kömmt endlich auf den berühmten Successionsfall in Niederbayern von 1425. Dieser wird aus seinem wahren Gesichtspunkte dargestellt; alle die Gegengründe, welche man zur Bestätigung der Eröffnung Niederbayerns aus dem nichtigen Grundsatze der Todttheilungen vorgebracht hat, werden in ihrer armseligen Blöße aufgedecket. Eben so sonnenklar wird das ganze Blendwerk, welches der Kayser Sigismund, nach seiner bekannten Hab- und Vergrößerungssucht, mit der Albertinischen Belehnung getrieben, gezeiget. Man muß den Herrn V. im Zusammenhange lesen;

ein

ein Auszug ist nicht hinreichend, um alle merkwürdige Umstände zu übersehen, und die ganze Stärke der Gründe und der treffenden Beweise zu beurtheilen. Der dritte Abschnitt handelt von dem Erb- und Lehns-Folgerecht der Pfalzgrafen am Rhein, in Ober- und Niederbayern, in der Oberpfalz u. s. w. §. 36-45. Unter vielen andern sehr merkwürdigen Stellen verdienet der Beweis des Herrn V. alle Aufmerksamkeit, nach welchem derselbe dargethan hat, daß der Westphälische Friede der Rudolphinischen Linie in Ansehung der sämmtlichen Bayerischen Länder die Nachfolge, so wie der Vertrag zu Ingolstadt von 1348 Niederbayern, versichert hat. Mit meisterhafter Kenntniß unsrer ganzen deutschen Reichsverfassung, wird die dahin gehörige Stelle dieses Reichsfundamentalgesetzes erkläret; in dem Westphälischen Frieden konnten nur Verfügungen in Ansehung der Oberpfalz, der Grafschaft Cham und der Böhmischen Leben in der Oberpfalz getroffen werden. Ueber diese Gegenstände breitet sich der Herr Verfasser weiter aus, und zeiget nach den Staatsverträgen sowol, als auch nach der Geschichte der Unterhandlung des Westphälischen Friedens, was es eigentlich für eine wahre Bewandtniß mit diesen Abtretungen an das Haus Bayern gehabt. Der vierte Abschnitt enthält: eine Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayerischen Verlassenschaft §. 46-63. Der Herr Verfasser beweiset mit den wichtigsten historischen und rechtlichen Gründen, daß die vom Kayser Sigismund dem Herzoge Albrecht dem Fünften von Oesterreich über das Niederland zu Bayern im Jahre 1426 ertheilte Belehnung ursprünglich ein verstelltes Schminkwerk, eine an sich nichtige und ungültige Handlung gewesen: sie ist durch den Nebenvertrag vernichtet, durch den Ausspruch Kayser Sigismunds von 1429 aufgehoben, und durch die feyerliche Entsagung Herzog Albrechts von Oesterreich mit Beytritt seiner Agnaten entkräftet

worden; endlich ist selbige durch den unbeerbten Tod Ladislaus, seines einigen Sohnes, und durch den gänzlichen Ausgang des Erzherzoglich-Oesterreichischen Mannsstammes erloschen. Da nun diese ertheilte Belehnung die einzige Quelle und der einige Grund der Erzherzoglichen Ansprüche auf Niederbayern ist: so zerfällt derselbe von selbst, und es läßt sich von der gepriesenen Gerechtigkeit und Großmuth, und von der erhabenen Denkungsart Ihrer Kayserlichen und Kayserlich-Königlichen Majestäten mit gänzlicher Ueberzeugung und Zuversicht vermuthen, daß, wenn Höchst-Dieselbe von der wahren Bewandtniß der Sache unterrichtet und Höchstderoselben Zärtlichkeit und Frömmigkeit nicht überraschet worden wären, dieser Anspruch nie würde hervor gesuchet, und noch viel weniger zu einer solchen Erschütterung des Reichs geltend gemacht und durchgesetzet werden wollen. Mit eben so starken Gründen wird die Ungültigkeit der übrigen Oesterreichischen Ansprüche bewiesen; und wer wird von so geringer Wißbegierde seyn, daß er sie nicht lieber ganz, als im Auszuge lesen wollte? Fünfter Abschnitt (§. 64-71) I. Eröffnete Reichslehen, und II. die Regredienzerbschaft: beyde Materien sind von dem Herrn Verfasser, nach der ihm eigenen Stärke der Gründlichkeit und des Scharfsinns, in das helleste Licht gesetzt. Anhang zum vierten Abschnitt. Nachdem diese Ausführungen vollendet und gedruckt waren, erhielt der Herr Verfasser die: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahre 1426 u. f. w., 1778. 8. Diese Aufklärung, saget Derselbe, bestärket das, was von dieser Albrechtischen Belehnung, besonders aber von der zu eben dieser Zeit den Herzogen von Bayern, Wilhelm und Heinrich, vom Kayser Sigismund über Niederbayern ertheilten Belehnung gesagt worden. Es werden daher die vorzüglichsten historischen Umstände, die dieser Belehnung noch einige Erläuterung geben können, aus dieser Schrift angeführt.

Fol-

Folgende Bemerkungen zur obbenannten Schrift sind dem Verleger zur öffentlichen Bekanntmachung zugeschickt worden:

Der uns unbekannte Verfasser

der Beleuchtung und Erörterung der erzherzoglich Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern ꝛc.

ersuchet das erleuchtete Publicum, ihm keine andere Absichten anzudichten, als die er wirklich bey der Bekanntmachung dieser bloßen Privatschrift gehabt hat:

nämlich den Ungelehrten und Unwissenden einen Unterricht von den, in die bayersche Succeßionssache einschlagenden Rechtsmaterien zu geben.

Seine Entfernung vom Orte des Drucks hat die Verbesserung vieler Druckfehler gehindert, z. E.

S. 13. muß statt 1681 gelesen werden 1281.

S. 32. muß das Datum des niederbaierschen Lehenbriefes statt 1429 auf 1426 gesetzet werden.

S. 69. §. 63. gegründet, statt gerichtet.

Er findet auch folgende Erläuterungen nöthig:

Er weis nicht, in wie weit die kaiserlich königliche Ansprüche und Besitznehmung sich über den eigentlichen straubingischen Landesantheil hinaus erstrecken, und zu weit ausdehnen, ob solche die Gränzen desselben nach der Bestimmung der Theilung von 1353, und in wie weit überschreiten. Wenn indessen der ganze Anspruch wegfällt: so könimt es nicht darauf an. Was also

S. 64. §. 59.

gesaget wird, muß so erkläret werden, daß

die Richtigkeit des Anspruchs, und die Ueberschreitung des straubingischen Antheils, und seiner Gränzen in der Besitznehmung,

vorausgesetzet werde. Ist der Anspruch nichtig: so ist der §. 59. überflüßig; und verlangt und besitzt man österreichischer Seits nichts mehr, als den straubingischen Antheil, oder das Niederbayern, womit Kaiser Sigismund den Albrecht belehnet hat; so fällt der §. auch weg.

Der

Der Verfasser hat
S. 16. §. 18. im Anfange.
nicht die Meynung, zu behaupten,
Kaiser Ludwig der Bayer habe über den Traktat von Pavia eine besondere kaiserliche Bestätigung ertheilet, und ausfertigen lassen.
Er unterscheidet nur die zwey Verhältnisse des Kaisers, und zeiget:
als Haupt des Hauses und als Stammvetter habe er den Vertrag geschlossen,
nicht als Kaiser. Man will dem Vorgeben der österreichischen Schriftsteller dardurch abhelfen,
daß der Kaiser, als Kaiser, den Pfalzgrafen die väterliche, ihm und dem Reich vermeyntlich verwirkte Länder wieder eingeräumet, ihnen die Vergehungen ihres Vaters verziehen habe ꝛc.
Der Kaiser genehmigte den Traktat stillschweigend, den er als Oncle und Vetter geschlossen hatte. Hingegen haben die Churfürsten den Traktat von Pavia durch Ausstellung förmlicher Willebriefe genehmiget.

Wenn der Verfasser im dritten und vierten Abschnitte der Einverleibung der von Kaiser Carl dem Vierten erkauften Stücke von der oberen Pfalz Erwähnung thut; so räumet er dadurch keinesweges ein, daß sie von der oberen Pfalz durch die Incorporation in das Königreich Böhmen abgerissen worden, und aufgehöret haben, integrirende Theile der oberen Pfalz zu seyn. Der Incorporationsbrief selbst würde solchem Wahne widersprechen, indem darinn ausdrücklich bedungen, und vorbehalten wird,
daß diese Stücke Theile des deutschen Reiches bleiben sollen.
Sie blieben zwar solches auch nach ihrer Einverleibung, indem das Königreich Böhmen ein Theil des deutschen Reiches ist. Aber eben dieser ausdrückliche Vorbehalt zeiget an, daß der Sinn dahin gegangen,
sie sollten nicht von dem Reichslande, dessen Bestandtheile sie bisher ausgemacht hatten, getrennt und abgesondert werden.

Ode

Ode auf den verstorbenen Churfürsten von Bayern, Maximilian Joseph.

Es versteht sich von selbst, daß man diese Ode weder anzeigen noch mittheilen würde, wofern nicht in den öffentlichen Blättern mit selbiger die Neugierde des deutschen Publikums zu stark wäre erregt worden: außerdem gehört sie unter die grösten Seltenheiten. Es waren wenige Exemplare von selbiger in München abgedruckt worden, und kaum diese bekannt, so wurden alle übrige weggenommen und verbothen. Hier ist also diese Ode, welche so viele Personen zu lesen vergeblich gewünscht haben:

Es tönt, es tönt das dumpfe Trauergeläute,
Recht fürchterlich — wie der Posaunenschall
Beym Weltgericht von der vier Wunder Seite *)
Durchtönen wird die Erde siebenmal.

Der Hof verstummt; der Bürger schwimmt in Thränen;
Die Mutter heult, der Säugling an der Brust
Heult mit, sie ruft den Töchtern, ruft den Söhnen:
Beweint, beweint den schrecklichsten Verlust!

Der Priester betet fühllos; Zähren fließen
Vom Aug' des Kriegers, den nie was bezwang:
Der Landmann ringt die Hand, bethränt den Bissen,
Den er beym Schutz des besten Herrn errang.

Maxi-

*) S. die Apocalypsin in verschiedenen Stellen.

Maximilian — das Wort erstarrt im Munde —
Maximilian — der große Kayser-Sohn.
Wie blutet nicht mein Herz von dieser Wunde!
Maximilian stirbt, der Stolz der Nation.

Er stirbt — nicht, wie die Folge grauer Tage,
Das längste Ziel die Menschen sterben heißt;
Nicht, weil ihn Kummer, Krieg, der Fürsten Plage,
Schmerz über Noth des Volkes uns entreißt:

Er stirbt, geschlachtet wie ein Lamm — getödtet —
Von böser Blattern wilder Tyranney?
Nein, tausende sind von dem Gift gerettet!
Ihn tödten — Unsinn, Stolz und Heucheley.

Ein gräßliches Gespenst mit Maulwurfs-Blicke,
Blaß, ausgezehrt, hohlstimmig, dumm und kühn,
Bey jedem Schritte wankend, und voll Tücke,
Ward von der Höll zum Unheil ausgespien.

Das ließ sich noch ein ärgers Ungeheuer
Sanftschleichend, und gebückt zur Seite gehn,
Ganz Tiegerart, voll raubbegier'gen Feuer,
Im Busen schön und freundlich anzusehn.

So kamen sie, die Furien! — Verderben
Aus Eigennutz zu stiften kamen sie.
Sie eilten recht: des besten Vaters Sterben,
War auch die Frucht der wohl verwandten Müh.

Gleichwie den Arm der geitzigen Bezwinger
America's kein Schreyn der Unschuld band:
So würgten die, und zählten schon am Finger
Den reichen Lohn, taub für das Flehn vom Land.

Er werd' euch auch der Lohn für euer Morden,
In Millionen Flüchen werd er euch
Barbaren! wenn ihr längst zu Staub geworden,
Verfolg Verwünschung noch den Staub von euch!

Jedoch, was hülfen uns selbst tausend Blitze
Geschleudert, niedre Frevler! auf euch zu?
Wie, schenkten sie uns wieder unsre Stütze?
Wie, stöhrten sie Maximilian aus der Ruh?

Ach nein: auf immer ist er uns verschwunden,
Sein hoher Geist flog zum Olymp hinauf:
Dort sieht er ein, erklärt und ungebunden
Des Schicksals Buch, der künft'gen Zeiten Lauf.

Er blickt herab, ertheilet seinen Seegen
Dem Vaterland noch Vater wie zuvor!
Eilt, spricht er, eilt dem neuen Herrn entgegen!
Ganz Huld, wie ich, ist er — Carl Theodor.

Ja, ja, er ists. Die edlen Fürstengaben
Durch Süd und Nord berühmt, durch West uud Ost,
Wer kennt sie nicht? Wer wünscht nicht ihn zu haben
Der Länder Heil, und seiner Völker Trost?

Komm Carl, und sieh den Schmerz von deinen Kindern,
Fühl' wie geliebt ein guter Vater sey.
Sey dieser uns, eil unser Leid zu mindern!
Dich betet an dein Volk, und schwört dir Treu.

* * *

Antwort auf die Anmerkungen über die Königliche Gesandtschaftsäußerung in Curia vom 10. April 1778. S. 22. 4.

Rechtfertigung der Anmerkungen über die Kayserl. Königliche Gesandtschaftsäußerung u. s. w. gegen die Antwort eines Ungenannten, 1778. S. 32. 4.

Da wir einmal die Anmerkungen diesen Materialien beygefüget haben: so werden wir, um diese Streitschriften vollständig zu liefern, selbige ganz in die künftigen Theile rücken. Die Anmerkungen machten einiges Aufsehn; man weiß, daß die Churbrandenburgische Gesandtschaft ein eigues Pro Memoria in die öffentliche Blätter setzen ließ, und es als eine offenbare Verläumdung erklärte, wenn man selbige für den Verfasser halten wollte. Nach der Zeit wurde verläumderischer Weise ausgestreuet, als ob diese Anmerkungen, und die Rechtfertigung der Anmerkungen, die Hochfürstliche Brandenburg-Onolz- und Culmbachische Gesandtschaft (der Herr Geheimerath von Salzmann) abgefaßt habe. Diese Gesandtschaft hat aber am 9. Julius 1778 erkläret: „Wie es von einem Gesandten, der „dazu von seinem Hofe nicht befehliget ist (als in welchem Fall er es öffentlich und ohne Scheu thun würde), „eine unverständliche Handlung wäre, sich in dergleichen Streitschriften einzulassen, und dahero nicht von „ihm zu vermuthen stehe, daß er das Unanständige „nicht kennen sollte, gesandtschaftliche Aeußerungen „ohne Befehl und Beruf abzufassen; so habe man nicht „unterlassen, nicht nur dem Kayserlichen Königlichen „sondern auch andern vortreflichen Gesandtschaften sein „Mißfallen über dergleichen niederträchtige Vermuthungen zu erkennen zu geben. Da aber dieselben dem „ohngeachtet kein Ende nehmen, so siehet man sich genö-

„nö-

„nöthiget, hierdurch nochmals zu erklären, daß diese „Vermuthungen so verläumderisch als unvernünftig „seyn, und man nicht mehreres wünsche, als den Urhe„ber von dergleichen schändlichen Unwahrheiten zu er„fahren, um gegen ihn die — seiner Bosheit angemes„sene Maaßregeln nehmen zu können."

Gedanken eines Lesers über die Rechtfertigung der Anmerkungen über die K. K. Gesandtschaftsäußerung u. s. w. gegen die Antwort eines Ungenannten, 1778. S. 22. 4.

Längst wiederlegte Gründe, und die man, weil sonst gar keine Rettung ist, immer wieder bis zum Verdruß des Lesers erneuert, werden in einer unverständlichen Schreibart wiederholet, so daß wir diese Schrift so wenig bedeutend ansehen, als daß wir selbige (ob sie gleich zu den Streitschriften über diese Materie gehört) in unsern Materialien einrücken sollten.

Unpartheyische Untersuchung der unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten, Maximilian Joseph, hinterlaßnen Länder und Güter, 1778. S. 40. 4.

Wann nicht die Schrift des Herren R. Schrötters Unpartheyische Gedanken u. s. w. bereits hinreichend und mit unwiedersprechlichen Gründen wäre widerleget worden: wenn unser Herr Verfasser nicht in einer so dunklen und ganz verworrenen Schreibart seine

Gegengründe vorgebracht hätte: so könnte er sich mehrern Beyfall versprechen. Uebrigens ersiehet man aus seinen Gedanken, die jedoch bisweilen eine feinere Einkleidung hätten erhalten können: daß er es mit der Wahrheit und Gerechtigkeit herzlich gut meint, und seine Kenntnisse, nach dem Maaße, das ihm verliehen, mittheilet.

Kurze Vorstellung des von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen in Ansehung der Bayerischen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens, und der daraus mit Ihro Majestät dem Könige von Preußen entstandenen Verbindungen 1778. 4; auch französisch: Exposition succinte de la conduite, que Son Alteſſe Séréniſſime Électorale de Saxe a tenue à l'égard de la ſucceſſion allodiale de Baviere, & des Engagemens qui en ſont dérivés entre Elle & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe. Dresde, 1778. 4.

Ist diesem Stücke ganz eingerücket.

IV. Fortsetzung der Schrift, betitelt: Aufklärung der wichtigen u. s. w.

Noch immer wichtig und unterhaltend. Zuerst wird untersuchet, was denn gegen den sogenannten gütlichen Vergleich zwischen Oesterreich und Pfalz eingewendet werden könne? Er ist ungültig, weil die sämmtlichen Agnaten, und eben so wenig die Allodial-Erben, eingewilliget haben: weil selbigen die Eigen-

schaft

schaft der Bayerschen Lande gar nicht zuläßt, und er gerade das Gegentheil von demjenigen ist, was ein Theil der höchsten Contrahenten in vier andern kurz vorher gegangenen Verträgen körperlich beschworen hat. Nach Untersuchung dieser Frage folgt eine Erzählung der Begebenheiten, die in den Monathen Januar und Februar von Seiten Oesterreichs in Bayern erfolget sind.

Sendschreiben an Herren Geheimen Justiz-Rath Pütter zu Göttingen, von dem einstimmigen Herkommen im Hause Bayern nach dem Geblütsrecht zu succediren. S. 84.

Zweytes Sendschreiben an eben denselben, von dem bey allen Bayerischen Theilungen bewahrten Erbrechte des gesammten Wittelsbachischen Hauses. S. 31. 4.

Beyde Sendschreiben sind wider die Schrift von den Todttheilungen, die wir im dritten Stücke des ersten Bandes angezeiget haben, gerichtet. Der V. beweist mit vieler Gründlichkeit aus Urkunden und Geschichtschreibern, daß, so oft auch Theilungen unter den Herzogen von Bayern und Pfalzgrafen erfolget sind, sie sich dennoch jederzeit, das Erbrecht vorbehalten haben.

Freymüthige und zuverlässige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahre 1426 bis 1429 aus Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgearbeitet, nach welcher weder die Richtigkeit des vom Kayser Sigismund am 10. März 1426. dem Herzoge von Oesterreich, Albert dem Fünften, ertheilten Lehenbriefes, noch auch (da dieses der alleinige Beweis) die Gültigkeit des vom Wiener Hofe nach Absterben des letzten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, auf Niederbayern gemachten Anspruches weiter bestehen kann. 1778. S. 30. 8.

Ist dem vierten Stücke des ersten Theils dieser Materialien ganz beygefüget.

Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayerischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian III und dadurch erloschener Wilhelminischen Linie des Hauses Bayern. Ersten Theiles erstes und zweytes Stück. Frankfurt und Leipzig 1778. S. 191. 8.

Diese Sammlung kömmt zu Leipzig bey Böhmen heraus. Man lieset in selbiger alle Aktenstücke und Deklarationen der Höfe, die in den öffentlichen Blättern gestanden; sie würde, wenn sie mehr Mannigfaltigkeit der Gegenstände hätte, von größerm Nutzen

ßen und Unterhaltung für das Publikum seyn. Doch muß sie nach ihrer Absicht beurtheilt werden. Nach selbiger hoffen die Verfasser nicht nur Lob und Dank bey denen zu verdienen, welchen es etwa nach tausend Jahren einfallen könnte, Zeitungen aus der alten Welt zu liefern, sondern sie glauben auch durch ihr Unternehmen keinen Anstoß zu erregen, da sie der Welt bloß dasjenige mittheilen, was die in der Bayerschen Erbfolgssache interessirten deutschen Häuser vor der ganzen Welt gethan und erklärt haben. Die Vermeidung des Anstoßes ist zwar für die Herren Sammler, nicht aber für das wißbegierige und lesende Publikum eine gute Sache. Da ferner in der fortgesetzten Faberschen Staatskanzley alle die Deklarationen und Akten auch abgedruckt werden; so bleibt der Nutzen der Sammlung zu sehr eingeschränkt.

Beyl.

Beylage.

Einige merkwürdige und noch nicht bekannte Umstände, die auf dem deutschen Reichs-Tage vorgefallen.

Seit dem 23sten Julii ist der Nachtrag zur Königlich-Preußischen Erklärung ꝛc. hier öffentlich bekannt gemacht worden. Das Erstaunen, welches solcher verursachte, ist kaum auszudrücken. Die Kayserl. Königl. Herren Minister waren noch an eben dem Tage eilfertig zusammen gekommen, um sich über diesen Stein des Anstoßes zu berathschlagen, und das Resultat ihrer geheimen Conferenzen soll gewesen seyn, — daß sie sich dagegen, so gut sie könnten, verwahren, auch verschiedene Einwendungen, theils gegen die Art der Bekanntmachung, theils gegen den Verzichtbrief und dessen Existenz, bey erster Gelegenheit machen wollten.

Es ist nicht zu läugnen, daß bey dessen Bekanntmachung ein Weg eingeschlagen worden, der freylich sonst nicht der gewöhnliche ist, durch die jetzigen Umstände aber vollkommen entschuldigt wird. Es ist nemlich derselbe hier bloß nachgedruckt, und durch die Colporteurs verkauft worden. Nun haben die Kayserlich-Königlichen Herren Minister gleich anfänglich, theils gegen die Art einer solchen Bekanntmachung, theils gegen den Verzichtbrief selbst, gar vieles einwenden, und letztern sogar hin und wieder verdächtig machen wollen, als ob es eine untergeschobene Scartete wäre. Dieß hat die Churbrandenburgische Gesandtschaft bewogen, dem Churmaynzischen Directori am 27sten dieses bey Rath zu eröffnen, wie sie, um den Einwendungen gegen die Art der Bekanntmachung abzuhelfen, nochmals aufzutreten, und den Nachtrag

eben

eben so, wie die Erklärung selbst, öffentlich zu verlesen, außerdem aber auch, und was die Einwendungen gegen den Verzichtbrief betreffe, solchen gegen alle Anfechtungen standhaft zu vertheidigen, entschlossen sey. Der Churmaynzische bat nur so lange um Geduld, bis er mit den Kayserlichen hierüber gesprochen haben würde. Dieß geschahe, und er brachte kurz darauf von den Kayserlich-Königlichen Ministern die Antwort zurück: „Sie hätten zwar anfänglich einige „Bedenklichkeiten zu finden geglaubt; nachdem sie aber „einige Abdrücke zur Hand bekommen und deren Ru„brum gelesen hätten: so vermöchten sie die Legalität „der Piece nicht zu mißkennen. Sie hielten daher die „Verlesung derselben für überflüßig, welche nur zu „Weiterungen Anlaß geben würde, da sie noch über„dieß versichern könnten, daß, nach der bereits ge„machten Einleitung, gegen die Art, den Nachtrag „bekannt werden zu lassen, niemals, weder mündlich „noch schriftlich, etwas eingewendet werden sollte.„

Dieser Wunsch wurde von Churmaynz und andern Gesandtschaften unterstützt; daher es endlich Chur-Brandenburg dabey bewenden ließ, mit dem Vermelden, daß er es zu ahnden wissen würde, wenn ihm weiter das geringste Nachtheilige zu Ohren kommen sollte.

Bey der letztern freytägigen Rathsversammlung vom 31sten Julii ist eben so wenig etwas öffentliches vorgefallen, so gewiß auch manche solches zu erwarten schienen. Dagegen hat man nachhero zu vernehmen gehabt, es hätten die Kayserlich-Königlichen Herren Minister gegen verschiedene Fürstliche Gesandtschaften, wiewohl auf eine nicht ganz gleichlautende Weise, nur im Stillen sich vernehmen lassen: — „Sie hätten „von ihrem Hofe Befehl erhalten, den Verzichtbrief „Herzog Albrechts vorerst für falsch zu erklären, und „zwar aus folgenden Gründen: 1) Sey solcher in dem „Wiener Archiv bis jetzt noch nicht zu finden gewesen. „2) Sey in Regensburg, weder bey St. Emmeran,

„noch

„noch in einem andern Kloster, eine Spuhr davon auf„zutreffen, daß Herzog Albrecht im Jahre 1429. hier „gewesen sey, und das heilige Sacrament empfangen „habe. Auch sey 3) dessen Empfang bey dergleichen „Handlungen zu jener Zeit gar nicht im Gebrauch ge„wesen. 4) Würden der Kayserinn-Königinn Maje„stät mit ehestem dem Reiche die weitern Beweise von „dem Ungrunde eines solchen Vorgebens vorlegen, auch „zugleich die Königl. Preußische Erklärung an Ihre „Hohe Mitstände in ihrem ganzen Umfange wider„legen.„

Als ihre eigene Meynung setzten sie endlich noch hinzu: Daß den bisherigen neuern Gerüchten von einem Waffenstillstande, oder auch nur von gütlichen Unterhandlungen, um so weniger zu trauen wäre, als man sich Kayserlicher Seits, nach den neuesten Nachrichten zu urtheilen, niemals einen Frieden abzwingen lassen würde u. dgl. m.

Man kann also nunmehro den ausführlichern Beweisen und Aeußerungen des Wiener Hofes mit jedem Tage entgegen sehen.

Wie sehr sich auch der Wiener Hof schon jetzo ein Geschäfte daraus macht, des Königs von Preußen Majestät den künftigen Anfall der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth streitig zu machen, solches ist aus einer kürzlich erschienenen, und, wie man wissen will, von Wien hieher gekommenen Druckschrift zu ersehen, die den Titel führt: „Betrachtungen über die „Successionsordnung in den Brandenburgischen Für„stenthümern im Fränkischen Krais. 1778.„

ad 266

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs.

Des zweyten Theils zweytes und drittes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Vorbericht.

Man hat diesem zweyten und dritten Stück einige Staatsschriften beygefüget, die bereits in den vorhergehenden waren versprochen worden. Das hier gelieferte Journal von der Armee des Prinzen Heinrich Königl. Hoheit, ist nicht aus den öffentlichen Blättern genommen, und enthält viele besondere Umstände, die dem Liebhaber der Geschichte angenehm seyn werden. Die kleinen geographischen Bemerkungen gehören, wie sich von selbst versteht, nicht für den Kenner, sondern für den wißbe-

gierigen Leser. Bey den Recensionen kommen verschiedene neue Schriften vor; man wird sich bemühen, auch alle noch fehlende nachzuholen: um auch von dieser Seite den Materialien alle Vollständigkeit zu ertheilen. Den 1. Septem=ber 1778.

I. Ge=

I.

Geschichte.

Einleitung.

Militairische Erdbeschreibung von Böhmen, Mähren, Schlesien und Sachsen *)

Die beyden großen Provinzien Böhmen und Mähren sind von Schlesien, Lausnitz, Sachsen und einem Theil von Bayern und Oesterreich, durch eine beständige Kette von Bergen getrennet. Dieses erschweret den Zugang zu ihnen aus diesen Ländern begreiflicher Weise sehr, da es wenige Wege giebt, auf denen eine Armee marschiren könnte. Der erste, der hierzu brauchbar ist, gehet von Ollmütz in Mähren auf die Stadt Sternberg, und theilet sich daselbst in zwey Straßen, deren eine über Hoff

*) Es ist ein Auszug aus: Geschichte des letzten Krieges in Teutschland zwischen dem König von Preußen und der Kayserinn-Königinn und ihren Alliirten in den Feldzügen in den Jahren 1756 und 1757 mit den Planen der in diesen Jahren vorgefallenen Schlachten; von einem Generale, der verschiedene Feldzüge hindurch bey der Oesterreichischen Armee gedient hat. Aus dem Englischen übersetzt. Frankfurt and Leipzig 1777. gr. 8.

auf Troppau und Jägerndorff in Oesterreichischen Schlesien läuft, die andere bey Friedland, Wurbenthal, und Zuckmantel vorbey, auf Neiß führet. Diese beyden Heerstraßen, besonders die letzte, können als beständige, durch Berge, Abgründe, Flüsse und dergleichen verursachte Defileen, angesehen, und daher von wenigen Truppen, die gehörig gestellet sind, gegen eine zahlreiche Armee vertheidiget werden. Die Preußen haben indessen einen großen Vortheil. Sie können nämlich, wenn sie zwey Corps vorrücken lassen, eins über Jägerndorff, das andere aus der Grafschaft Glatz von Habelschwerdt gegen Altstadt und Schomberg, die Oesterreicher zwingen, eine jede Stellung, die sie zwischen Freudenthal und Neiß nehmen könnten, zu verlassen, wenn sie ihnen die Communication mit Ollmütz abschneiden, woher sie nothwendig ihre Subsistenz erhalten müssen. Hingegen können diese keine Position im Mittelpunkte fassen, die die Preußen hindern könnte, auf dem Wege von Zuckmantel aus der Grafschaft Glatz, und von Troppau, in Mähren einzubrechen, und diese drey Colonnen mit Sicherheit zu vereinigen. Denn Ollmütz liegt zu weit landwerts und kann die Wege aus Schlesien in Mähren nicht decken.

Eine zwote Heerstraße gehet von Ollmütz über Litau und Altstadt in die Grafschaft Glatz. Die nächstfolgende geht aus dem Königgrätzer Kreyß über Neustadt und Nachod, in die Grafschaft Glatz, und von da in die Schlesischen Provinzen. Sie ist eben so schwer zu paßiren,

als

als die andern, denn sie ist, so wie jene, ein beständiges Defilee, besonders da, wo die Preußischen Staaten anfangen, woselbst es einem beträchtlichen Corps unmöglich ist, zu marschiren, wenn ihnen der mindeste Widerstand entgegen gesetzt wird. Da die Berge allgemälig steigen, wenn man aus Böhmen nach Glatz gehet, so siehet man, daß die Preußen leichter in Böhmen dringen können, als die Oesterreicher in Glatz. Die erstern haben noch einen andern beträchtlichern Vortheil; sie können nämlich aus der Festung Glatz mit allem versorgt werden, und sie giebt ihnen einen sichern Rückzug, wenn sie durch eine überlegene Macht zurückgetrieben werden. Sie sind also Meister von Böhmens Zugängen; und da dieses Land offen und reich ist, so können sie unbeunruhigt eine lange Zeit darinn stehen und Unterhalt finden. Hingegen können die Oesterreicher überall nicht in Glatz dringen, so lange die Pässe gut verwahret sind. Sollten sie aber auch die Posten aus denselben zurück treiben, so finden sie keinen Unterhalt in dem Lande, und müssen ihre Operationen mit der Belagerung von Glatz anfangen. Dieser Ort kann seiner glücklichen Lage wegen schwer erobert werden, wenn er auch der Vertheidigung seiner Besatzung allein überlassen ist, und wenn ein beträchtliches Corps Truppen in der Provinz steht, gar nicht.

Die nächste Straße gehet gleichfalls aus dem Königgrätzer Kreys über Trautenau und Landshut nach Schweidnitz und Jauer in Schlesien. Auch diese ist, wie die übrigen, ein beständiges De-

filee, und so schwer zu paßiren, daß, wenn sie gehörig besetzt ist, keine Armee von dieser Seite in Schlesien eindringen kann. Die Preußen können eine feine Stellung nahe bey Landshut nehmen, von da sie durch einen leichten Marsch linker Hand, die Heerstraße, die von Friedland nach Schweidnitz führt, decken, und ein Corps, das sie von Schmiedberg und Hirschberg ausmarschiren lassen, gehörig unterstützen können. Von diesem Lager aus hat Fouquet mit einer wenig bedeutenden Armee sehr oft die Versuche der Oesterreicher, auf diesem Wege in Schlesien einzudringen, vereitelt, ohngeachtet ihre Armee viel stärker war. Es war sein eigner Fehler, daß er zuletzt überwältigt, und gänzlich geschlagen wurde.

Die Preußen haben hier die nämlichen Vortheile, als an der Seite von Glatz. Die Festung Schweidnitz, gleichfalls ein Waffenplatz, unterstützt sie mit allem, was sie brauchen, und setzt sie durch ihre Nähe in den Stand, ihre Operationen viel eher anzufangen, als die Oesterreicher. Die Gebirge sind mit Dörfern angefüllt, in welchen eine Armee sicher in die Cantonnirungsquartiere gelegt werden kann, wenn man Sorge getragen hat, die Defileen zu besetzen, die zwischen ihnen und Böhmen liegen. Dieses kann desto leichter geschehen, da sie im Preußischen Gebiete liegen. Es kann sie also nichts hindern, die Provinz von dieser Seite anzugreifen, selbst wenn die Oesterreicher eine Armee darinn stehen haben. Denn diese kann nirgends nahe an den Zugängen Posto fassen. Sie kann es zwar hinter der Elbe zwi-

zwischen Königshoff und Königsgrätz, und dieses würde auch die Preußen hindern, weiter vorzurücken, aber den Eintritt in die Provinz kann man ihnen nicht wehren.

Wenn man bedenket, daß die Preußen von dieser Seite ihre wichtigsten Versuche machen müssen, sowohl wegen der Lage ihres Landes, als auch weil sie mit Sicherheit in verschiedenen Colonnen eindringen, gehörig unterstützet werden, überflüßig Mund- und Kriegsprovision aus Glatz und Schweidnitz erhalten, und wenn sie ein Unglück trifft, sich ohne Gefahr zurück ziehen können: so muß man freylich erstaunen, daß die Kayserinn-Königinn diese Provinz völlig vertheidigungslos, und den beständigen Angriffen der Feinde ausgesetzt läßt. Da gar keine Festung darinn ist, so muß man nothwendig eine Armee haben, wenn man sie gegen die Streifereyen vertheidigen will, die der Feind aus der Grafschaft Glatz, und aus den Gebirgen von Landshut machen kann.

Ist der Feind einmal oberhalb Königgrätz über die Elbe gegangen, so müssen alle Provinzen an der rechten Seite dieses Flusses verlassen werden. Die Truppen die an den Gränzen der Lausnitz postirt sind, müssen sich nach Prag zurück ziehen, weil sie Gefahr laufen, abgeschnitten zu werden. Selbst die Armee muß sich alsdenn in den Chrudimer Kreys zurück ziehen, um Mähren zu decken, und die Communication mit Oesterreich und der Donau offen zu halten.

Die Fortsetzung folgt in dem nächstfolgenden Stücke.

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778 *).

König Friedrich der Zweyte von Preußen hatte bis zum 15ten August sein Hauptquartier zu Welsdorf. An diesem Tage aber brach die gesammte Armee in vier Colonnen auf, und marschirte in das Lager bey Burkersdorf. In allen kleinen Gefechten, sehr wenige ausgenommen, behielt die Preußische Tapferkeit und Brandenburgs Heldenmuth die Oberhand. Die Armee unter den Befehlen des Prinzen Heinrichs, und die Sachsen unter dem General, Grafen von Solms, rückten am 28sten Julius ebenfalls nach Böhmen. Je mühsamer und unerwarteter dieser Marsch war, je weniger man, eben wegen der mannigfaltigen Schwierigkeiten, den Einbruch von dieser Seite erwartet hatte: von desto größern und glorreichen Folgen wurde derselbe gekrönet.

Der Feind wich überall zurück; einige Regimenter desselben wurden von ihren Corps getrennt, und Gabel überwältiget. Hier erhielt der Generallieutenant von Belling die Gelegenheit, in diesem Kriege das erste Merkmal seines, schon aus den vorigen Feldzügen bekannten Heldenmuths zu geben. Die Sachsen suchten an Tapferkeit ihren Vertheidigern und Bundesgenossen nicht zu weichen, und strebten mit eben dem Eifer nach dem Ruhm des kriegerischen Verdienstes.

Am

*) S. das erste Stück des zweyten Theiles.

Am 14ten August stund die Armee des Prinzen im Lager bey Nimes; das Corps des Generallieutenants von Möllendorf bey Neuschloß; der Generallieutenant von Platen, welcher von Maxen der Armee gefolget war, im Lager bey Lowositz, und der Generalmajor von Sobeck in Leitmeritz. Der Generalfeldmarschall, Freyherr von Laudon, hatte sich zurück gezogen, und sein Hauptquartier war am 14ten August zu Jungbunzlau *), der Fürst von Lichtenstein aber stund mit seinem Corps zu Melnik **).

Auf dem deutschen Reichstage ließ am 2ten August die Oesterreichische Gesandtschaft eine Erklärung bekannt machen, nach welcher solche die Wahrscheinlichkeit der Nichtexistenz des Albertinischen Verzichtsbriefes von 1429 vor der Hand, und bis zur Vorlegung weiterer Beweise, aus dem Stillschweigen der damaligen Chroniken und Geschichtschreiber darzuthun, auch dessen vidimirte Abschrift wegen Mangel gewisser in der Notariats-Ordnung von 1512 vorgeschriebenen Erfordernisse verdächtig zu machen bemühet war †).

*) Jungbunzlau, Jungbunzel, eine Königliche Kreisstadt, liegt an dem Iserflusse, 3 Meilen von Melnik und 7 Meilen von Prag.

**) Melnik, Mielnik, eine Königliche Leibgeding-Stadt und Schloß, liegt im Bunzlauer Kreise, auf einem Berge, an dem Elbflusse, wo die Moldau hineinfällt; 4 Meilen von Prag.

†) Die angeführte Notariatsordnung schreibt kein Wort davon vor, wie eine gültige Abschrift vidimirt werden soll, welches doch der angebliche Fall ist.

Die von der Churbrandenburgischen Gesandtschaft am folgenden Tage herausgegebene vorläufige Antwort ist in dem Anhang mitgetheilet worden.

Wie willkührlich übrigens die widerrechtlich angemaßten Bayerischen Lande behandelt, wie grausam selbige von den Niederländischen Truppen gedrücket werden, und wie die Kriegszucht und Subordination bey diesen Truppen seyn müsse, lehren zwey Beylagen!

Erster Anhang.

Fortsetzung des Tagebuchs eines Königlich-Preußischen Officiers bey der Armee des Königs in Böhmen vom 21sten Julius bis zum 15ten August, aus dem Haupt-Quartier zu Welsdorf gegen Jaromirs und zu Burkersdorf ohnweit Sohr und Arnau an der Elbe *).

Den 21sten und 22sten Julii ist nichts erhebliches vorgefallen.

Den 23sten Julii geschahe eine Generalfouragirung von beyden Flügeln. Die Generals von Zaremba und von Wulffen führten solche auf dem rechten Flügel ganz geruhig aus, in den Dörfern

*) S. des zweyten Theils erstes Stück S. 15.

fern Kladern, Rothen und Rettendorf. Der linke Flügel, unter dem Befehl des Generalmajors von Lossow und Grafen von Anhalt, gieng über die Aupa und Metau *) bis Slawietin, wo die Husaren und Bosniaken von unserer Avantgarde das Lager der feindlichen Husaren von Wurmbser überfielen und plünderten. Da sie sich zu weit gewaget; so brachten die Feinde ein Corps von 4000 Pferden zusammen, welche diesen Ueberfall zu rächen suchten: unsere Truppen aber hielten sich so wohl, daß alle ihre obwohl militairisch gut eingerichteten Anfälle vergeblich waren. Wir haben bey dieser Gelegenheit 2 Officiers und 23 gemeine Husaren an Verwundeten, und 13 Todte gehabt. Der Feind hat einen Capitain und einen Lieutenant an Todten verloren, und überhaupt an 150 Todte und Verwundete, die er bey seiner Ueberlegenheit fortgebracht; unserer Seits haben wir 20 Gefangene gemacht. Der Generalmajor von Anhalt schickte an diesem Tage auch einen Officier und 10 Gemeine ein, die in der Gegend von Arnau und Trautenau zu Kriegs-Gefangenen gemacht waren.

Den 24sten und 25sten ist wieder nichts vorgefallen. Man bemerkte aber, daß der Feind sein Lager bey Königshoff **) sehr verstärkte.

Den

---

*) Aupa und Metau, kleine Flüsse, die sich in die Elbe ergießen.

**) Königshoff, eine mit Mauern umgebene Königliche Leibgedingestadt, nebst einem Schlosse, liegt an der Elbe zwischen Jaromirz und Arnau.

Den 26sten Julii geschahe wieder eine Generalfouragirung auf dem rechten Flügel unter den Befehlen des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit, und des Generalmajors von Wulffen, in der Gegend von Schurz *) bis an die Elbe, und bis unter die Canonen der feindlichen Armee. Ein gleiches geschahe auf dem linken Flügel unter Commando der Generalmajors von Schwarz und von Prittwitz, zwischen der Aupa und der Metau. An beyden Orten wurde die Fouragirung geruhig vollführet, so daß nur einige Schüsse von den Husaren und Panduren vorfielen. An eben dem Tage wurden einige Bataillons vom rechten Flügel detaschiret, um die Corps des General-Majors von Anhalt und von Dallwig, die zu Pilnikow **) und Sor stunden, zu verstärken, um dadurch Schlesien von der Seite von Landshut zu decken.

Den 27sten und 28sten Julii ist nichts vorgefallen.

Den 29sten wurde von beyden Flügeln der Armee nach der Gegend von Königshoff und Grodlitz über dem Oppastrom fouragiret, welches so ruhig vollführet wurde, daß kein Schuß dabey geschahe.

Den 30sten wurde ein Piquet von 20 Mann, welches der General von Anhalt in der Gegend von

*) Schurz, ein Marktflecken, nahe bey Königshoff und dem Kukusbade.

**) Pilnikow, ein Marktflecken zwischen Arnau und Hohenelb.

von St. Catharinenberg ausgestellet, von einigen hundert Panduren angefallen. Da aber gedachter General einige Truppen zusammen gebracht, so wurden die Feinde zurück getrieben, 6 Panduren zu Gefangenen gemacht und 4 getödtet. Sonst ist diesen Tag sowol, als den folgenden 31sten, nichts vorgefallen.

Den ersten August fouragirte die Armee auf beyden Flügeln, in eben dem Terrain, wie den 29sten Julii. Der Generalmajor von Bornstädt und der Husarenoberste von Rosenbusch commandirte auf dem rechten, und die Generalmajors von Schwarz und von Prittwitz auf dem linken Flügel.

Den 2ten August erfuhr man, daß ein Officier mit 30 Mann Husaren vom Regiment von Rosenbusch in der Gegend von Mittenwalde von einem überlegenen feindlichen Detaschement überfallen worden sey, und daß der Feind von diesem aus Glatz abgeschickten Commando einige Gefangenen gemacht.

Den 3ten wurde die Stellung des Corps, welches der General von Dallwig zu Sor commandiret, dergestalt geändert, daß der General von Podewils dieses Lager bezog, und der General von Dallwig sich zur Rechten des Corps des Generals von Anhalt stellte, indem er Pillnikau zur Linken und Wildschütz zur Rechten hatte.

Den 4ten fouragirte die Armee wieder. Der rechte Flügel, unter Commando des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit, in der Gegend von Komar und Wihnan gegen Nimmersatt. Der

linke

linke Flügel unter dem General von Prittwitz zwischen der Metau und Aupa, welches ganz ruhig geschahe. Die Husaren von Ziethen machten diesen Morgen in dem Dorfe Grodlitz 2 Husaren von des Kayfers Regiment zu Kriegsgefangenen.

Den 5ten kam ein Detaschement des Regiments von Anton Colloredo, unsere Vorposten zu Zwoll bey Jaromirz zwischen der Aupa und Metau anzugreifen. Der Lieutenant von Usedohm von den Husaren von Lossow, welcher diesen Posten hatte, benahm sich so wohl, daß er mit 12 Husaren die Flanke der Feinde angriff, 6 davon niederhieb und 6 zu Kriegsgefangenen machte.

Den 6ten des Morgens bemerkte man einige Bewegung in der feindlichen Armee, und daß einige Truppen zur linken marschirten. Eben den Abend erfuhr man durch den General von Wunsch, daß ein feindliches Detaschement uns in der Gegend von Reinerts einige Mehlwagen, die von Glatz nach Nachod gehen sollten, aufgehoben. Se. Königl. Majestät schickten gleich einige Detaschements ab, um die Feindlichen zu vertreiben und die Communication herzustellen.

Den 7ten fouragirte die Armee auf beyden Flügeln, der rechte unter dem Generalmajor von Zaremba in der Gegend von Königshoff. Ein Detaschement feindlicher Infanterie kam in die Plaine, um die Husaren von Ziethen, welche die Fouragirung bedeckten, zu vertreiben. Der Lieutenant von Arnstädt des Regiments von

Zie-

Ziethen griff sie mit dem Säbel an, hieb 6 davon nieder, konnte aber von den Verwundeten nur 2 Kriegsgefangene fortbringen. Die Fouragirung auf dem linken Flügel, unter dem Generalmajor von Prittwitz, geschah ganz ruhig.

Den 8ten und 9ten August fiel nichts veränderliches vor, als daß der General von Wunsch die Grafschaft Glatz von den feindlichen Partheyen säuberte.

Den 10ten geschahe wieder eine Fouragirung auf beyden Flügeln der Armee; auf dem rechten unter Commando des Prinzen von Preußen, in der Gegend von Praußnitz, und auf dem linken an der Metau bey Neustadt, unter dem Generalmajor von Prittwitz, wobey alles ganz ruhig abgieng.

Den 11ten fiel nichts vor, als daß der General von Dalwig eine Fouragirung und Recognoscirung vornahm, wobey viel geschossen, aber von unserer Seite niemand verloren wurde.

Den 12ten geschahe wieder eine Fouragirung nahe bey dem Feinde, ohne einigen Widerstand von demselben. Man vernahm auch, daß der Generallieutenant von Werner, der die Cavallerie bey dem Corps des Generallieutenants von Stutterheim in dem Oesterreichischen Schlesien bey Troppau commandiret, die feindlichen Dragonerregimenter von Modena und von Würtemberg so glücklich überfallen, daß er 6 Officier und 400 Gemeine zu Kriegsgefangenen gemacht, eben so viel Pferde, alle ihre Zelter und Bagage, auch ihre Kriegscasse erbeutet, und daß der Gene-

ral von Knebel, der sie commandiret, nur durch die List seines Bedienten entkommen.

Den 13ten ist keine Veränderung vorgefallen.

Den 14ten wurden die Wagens von der Armee durch die Enge von Kowalkowitz nach Burkersdorf geschickt.

Den 15ten marschirte die ganze Armee in vier Colonnen. Die erste wurde durch den Erbprinzen von Braunschweig über Kladern, Rocken und Nimmersatt in das Lager von Burkersdorf geführet. Die zweyte gieng unter Anführung Sr. Majestät, des Königs, eben dahin, durch Welsdorf, Horsitzka und Prausnitz. Die dritte Colonne wurde geführet von dem Generallieutenant von Ramin, und die vierte von dem General der Infanterie von Tauenzien. Beyde Colonnen vereinigten sich in dem Defilee von Kowalkowitz und marschirten durch Prausnitz in das Lager von Burkersdorf. Der König zog an diesem Tage auch das Corps des Generallieutenants von Bülow an sich, welches bisher zwischen Skalitz und Klemny campiret hatte. Ohngeachtet der Nähe des Feindes, und obwohl derselbe durch die engen Pässe und Wege, durch welche eine so große Armee paßiren mußte, hätte gereizet werden können, durch seine leichten Truppen etwas gegen die Arrieregarde, welche durch den Generalmajor von Lossow mit seinem Husarenregiment und den Dragonern von Bosse geführet wurde, zu versuchen; so ist doch solches nicht geschehen, und Se. Majestät, der König,

haben

haben das Lager von Burkersdorf bezogen, ohne daß ein Schuß geschehen.

Zweyter Anhang.

Umständlicher Bericht von dem Einmarsch und den Bewegungen der Preußischen Armee unter dem Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrichs, in Böhmen, vom 17ten Julius bis zum 8ten August *).

Den 17ten Julii, des Nachts um ein Uhr, brach der Generallieutenant von Möllendorf aus dem Lager bey Plauen mit nachstehenden Regimentern auf, und marschirte bis nach Freyberg. Infanterie: Regiment Prinz Ferdinand, von Wunsch, von Sobeck, von Bevern. Grenadierbataillons von Brösicke, von Grollmann, von Meusel, von Romberg, ausgezogenes Bataillon von Klinkoffström und Freyregiment von Hordt; in allem 15 Bataillons. Dabey waren: Generalmajor von Knobelsdorf und Obristbrigadier von Pfuhl. An Ca-

*) Er ist nicht aus den öffentlichen Blättern genommen, sondern schriftlich mitgetheilet worden. Man vergleiche hiermit des ersten Theiles viertes Stück, Beylage. S. 111.

Cavallerie: Leibregiment Carabiniers, Dragoner von Pomeisky, von Lottum und 10 Eskadrons Husaren von Usedom; in allem 30 Eskadrons. Dabey waren: Generals von Seelhorst, von Bohlen, von Lottum und Obrist von Usedom. Ueberhaupt 15 Bataillons und 30 Eskadrons.

Den 18ten Julii (Lager bey Reichstädt). Des Morgens um 4 Uhr brach der Prinz Heinrich mit der Hauptarmee, nebst dem Corps Sachsen unter dem Grafen von Solms, aus dem Lager bey Plauen auf, und bezog noch desselben Tages das Lager bey Reichstädt *). Der Marsch war sehr ermüdend wegen der vielen Defileen und großen Hitze. Die letzten Bataillons kamen erstlich nach 9 Uhr ins Lager.

Den 19ten Julii (Lager bey Frauenstein). Des Morgens um 4 Uhr brach der Prinz mit der Armee wieder auf, und bezog mit selbiger ein festes Lager bey Frauenstein **). Die Armee kam gegen 4 Uhr ins Lager. Der Generallieutenant von Belling und Generalmajor von Kalkstein hatten bey diesen Märschen die Avantgarde.

Den 20sten und 21sten war hier Ruhetag. Ein jeder glaubte, daß wir nun in Böhmen eindringen würden. Am 20sten aber erhielt der Prinz Heinrich einen Jäger vom Könige, der unsere Operationen auf Böhmen änderte. Nemlich

Den

*) Ist ein Rittergut in dem Amt Dippoldiswalde.

**) Frauenstein liegt im Meißnischen Obererzgebirge an der Böhmischen Gränze.

Den 22sten Julii (Lager bey Reinholdshayn) brach der Prinz des Morgens um 4 Uhr mit der Armee wieder auf; der Graf von Solms schon am 21sten gegen Abend, und bezog das Lager bey Reinholdshayn. Die Defileen, so wir paßirten, sind unbeschreiblich; die letzten Bataillons kamen erstlich um 5 Uhr im Lager an.

Den 23sten Julii (Lager bey Jamitz), des Morgens um 4 Uhr, brach der Prinz mit der Armee wieder auf, und bezog an diesem Tage mit selbiger das Lager bey Jamitz, anderthalb Meilen von Dresden. Der rechte Flügel vom Lager war an Jamitz, der linke an der Elbe. In der Fronte war Pirna und die Festung Königstein, und im Rücken war Dresden. Die Hälfte der Sächsischen Armee, unter dem Befehl des Grafen von Solms, hatte schon im Lager bey Frauenstein neben uns gestanden, und hier bey Jamitz bezog sie ihr Lager bey uns auf dem linken Flügel. Die Cavalerie stund vor unserm Lager, und ihre Grenadierbataillons auf unserm rechten Flügel. Wegen der großen Hitze war der Marsch sehr ermüdend. Die letzten Bataillons kamen gegen 4 Uhr ins Lager. Auf allen diesen Märschen hat die Hauptarmee des Prinzen Heinrichs noch keinen Feind gesehen.

Den 24sten bis 27sten Julii hatte diese vereinigte Armee hier in diesem Lager Ruhetage. Alles Zerbrochene wurde wieder ausgebessert, und am 27sten Julii erhielt die ganze Armee auf 9 Tage Brodt und 3 Tage Fourage.

Während dieser Begebenheiten war der Generallieutenant von Möllendorf mit seinen 15 Bataillons und 30 Eskadrons über Freiberg, Marienberg nach den Böhmischen Gränzen aufgebrochen, und den 20. Julius wirklich bey Baßberg in Böhmen eingedrungen. Außer einigen feindlichen Husaren und Croaten fand er weiter keinen Widerstand. Von diesen machte er einige zu Gefangene.

Da er aber vom Prinzen Heinrich, wegen des erhaltenen Couriers vom Könige, den Befehl erhielt, sich wieder zurückzuziehen: so hat er noch desselben Tages seinen Rückmarsch wieder über Baßberg, Marienberg, Freiberg und Dippoldiswalde angetreten. Er langte am 26. Julius mit seinem Corps in der Gegend von Jamig an, nahm sein Hauptquartier zu Borten, und alle Regimenter und Bataillons bezogen in dieser Gegend die Cantonirungsquartiere. Die Regimenter Carabiniers und Leibregiment bezogen nebst dem Freyregiment von Hordt das Lager bey Jamig, und stießen wieder zur Hauptarmee. Die übrigen Regimenter und Bataillons blieben unter seinen Befehlen. Dieses Corps hat wegen der sehr ermüdenden Märsche und vielen Defileen sehr viel ausgestanden; übrigens aber von den Feinden keinen Widerstand gefunden. An Gefangenen brachte es 6 Mann mit; von seinen Truppen aber hat es keinen Todten und Bleßirten gehabt.

Während aller dieser Begebenheiten blieb das vereinigte Corps Preußen und Sachsen unter dem Generallieutenant von Platen in dem Lager in

der

der Gegend bey Maxen und Hausdorf stehen, um den Feind zu beobachten.

Desgleichen observirte der Generalmajor von Podgursky mit seinem kleinen Corps während dieser Zeit den Feind bey Zittau und in dortiger Gegend, um die Lausnitz für dessen Einfälle zu sichern.

Den 27. Julius, des Mittags um 12 Uhr, erhielt das Grenadierbataillon von Oldenburg Befehl unter der Begleitung des Generalmajor von Knobelsdorf aufzubrechen, über die Schiff-Brücken zu gehen, und zu dem Corps des Generalmajor von Podgursky zu stoßen, der bey Neukirch stand, weil der Feind Mine machte bey Zittau einzudringen.

Den 28. Julius (Lager bey Radewalde) des Morgens um 3 Uhr brach der Prinz Heinrich mit der Hauptarmee, und alles was dazu gehöret, aus dem Lager bey Jamitz auf, und paßirte mit selbiger bey Pillnitz die Elbe über drey Schiff-Brücken.

Der Graf von Solms war schon am 27. Julius Abends vorher mit seinem Corps über die Elbe gegangen und campirte die Nacht bey Pillnitz. Die Brodtwagen nahmen ihre Route über Neustadt, und kamen erst den 30ten im Lager bey Romburg wieder bey der Armee an. Die Infanterie marschirte links ab in einer Colonne über Berkewitz, Breschwitz, indem sie Großen-Lohm zur linken Hand ließ, bis nach Radewalde ins Lager. Die Armee langte um 3 Uhr im Lager an.

Den 29. Julius (Hauptquartier zu Hanspach *) in Böhmen. Lager des zweyten Treffen und der Reserve bey Sebnitz (noch Sächsisch)).

Des Morgens um 3 Uhr brach der Prinz Heinrich mit der Hauptarmee wieder auf, die Infanterie in einer Colonne. Vor dem Defilee zwischen Radewalde und Hohenstein mußten die letzten Bataillons 8 Stunden in dem stärksten Regen auf einen Fleck stehen. Der Marsch gieng vom Lager aus über Hohenstein, Lusdorff, Lichtenhayn vorbey, und denn durch die große Heyde bey Sebnitz **), das erste Treffen bis Hanspach, und das zweyte bis Sebnitz ins Lager. Das Städtchen und Bergschloß Hohenstein liegt auf einem Felsen; hier muste die ganze Armee das engste und steilste Defilee, was sich nur denken läßt, paßiren. Die Armee brach um 3 Uhr auf, und zu Mittage war erst die Arriere-Garde dieses Defilee paßirt. Wir haben also auf einer halben Meile 9 Stunden marschiret, wornach man die schlimme Passage leicht beurtheilen kann. Das erste Treffen setzte seinen Marsch über Sebnitz bis nach Hanspach fort, und ist um 4 Uhr im Lager angekommen. Der Generallieutenant von Belling und Generalmajor von Kalk-

---

*) Hanspach ist ein ansehnliches Kirchdorf und Schloß im Bunzlauer Kreyse in Böhmen ohnweit Schluckenau, an der Oberlausitzischen Gränze.

**) Sebnitz liegt im Margrafthum Meißen ganz an der Böhmischen Gränze, 5 Meilen von Dresden.

Kalkstein hatten wieder die Avantgarde. Das Lager für das zweyte Treffen und Reserve war bey Sebnitz abgestochen, dreyviertel Meile dissеit Hanspach. Da es Abend wurde, machte das zweyte Treffen und Reserve bey Lichtenhayn einige Stunden vor dem großen Walde Halt, damit sich die Soldaten etwas ausruhen sollten; gegen Mitternacht brachen wir wieder auf, und kamen, nach allen diesen Beschwerden des Marsches für Menschen und Vieh, erst des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr in dem abgestochenen Lager bey Sebnitz an. Die Zelter wurden nicht aufgeschlagen, sondern nur einige Stunden Halt gemacht, daß sich die Soldaten ausruhen konnten.

Den 30. Julius (Lager bey Romburg).

Das erste Treffen war von Hanspach um 4 Uhr aufgebrochen, und schon zwischen 3 und 4 Uhr im Lager bey Romburg angekommen. Das zweyte Treffen und Reserve brach des Morgens gegen 9 Uhr aus dem Lager bey Sebnitz wieder auf, und setzte seinen Marsch über die Dohmschenke (erstes böhmisches Haus), indem es Mixdorf links ließ, Zeidler, Ober- und Niederehrenberg, durch die Stadt Romburg bis ins Lager, woselbst das erste Treffen schon stund. Das Defilee bey Zeidler und das Defiliren durch die Stadt hielt den Marsch so sehr auf, daß die letzten Bataillons erst zwischen 11 und 12 Uhr im Lager eintrafen.

An eben diesem Tage, am 30. Julii, hatte der Generallieutenant von Belling mit seiner Avant-Garde zwischen Romburg und Georgenthal ei-

nen Oesterreichischen Rittmeister, 1 Subaltern und 35 Husaren und Dragoner zu Gefangenen gemacht.

Den 31. Julii hatte die Arme bey Romburg Ruhetag: alles wurde wieder ausgebessert.

Den 1. August (Lager bey Georgenthal*)) des Morgens um halb 4 Uhr brach der Prinz Heinrich mit der Hauptarmee wieder auf, und rückte in das Lager bey Georgenthal. Wir kamen zwischen 3 und 4 Uhr im Lager an, hatten den ganzen Tag Regen, und sehr schlimme Wege zu paßiren.

Der Generalfeldmarschall von Laudon so gegen uns commandirt, hatte den General von Devins mit den zwey Regimentern Geisrug und Caprara, wie er unsern Einmarsch in Böhmen erfahren, detaschiret, um die Pässe bey Georgenthal und den Dollenstein zu besetzen. Ehe diese noch die Pässe erreichen konnten, wurden beyde Regimenter durch die Avantgarde des Generallieutenant von Belling, in den benachbarten Wäldern und Gebirgen auseinander gesprenget, und verjaget. Von diesen zerstreueten stießen diese Nacht zwischen 10 und 11 Uhr eine ansehnliche Anzahl auf unsere Feldwachten, um zwischen unser Lager durchzubrechen. Die Wachten und Feldposten gaben sogleich Feuer auf sie, worauf das ganze Lager allarmiret wurde, und die Regi-

*) Ein Marktflecken im Leutmeritzer Kreise, ohnweit Romburg, dem Fürsten von Lichtenstein gehörig.

Regimenter ins Gewehr traten. Ein Capitain und Lieutenant wurde von der feindlichen Parthie durch unsere Posten blessirt, worauf sich der Feind wieder in den Wald retirirte, und die Armee in ihre Zelter zurück gieng.

Den 2. August (Lager bey Röhrsdorf). Des Morgens gegen 4 Uhr brach die Armee von Georgenthal auf, und marschirte bis ins Lager bey Röhrsdorf. Hier passierten wir die schwere Passage bey dem Dollenstein und einen Wald von $1\frac{1}{4}$ Meile lang, in einem Defilee, auf einem Knüppeldamm und lauter Steinwegen. Es ist unbegreiflich, daß der Feind diesen Paß nicht schon lange besetzet gehabt. Denn mit 1000 Mann und gehöriger Artillerie hätte er hier eine Armee von 100000 Mann viele Tage aufhalten, und ihr sehr vielen Abbruch zufügen können.

An eben diesem Tage erhielt der Prinz Heinrich im Lager zu Röhrsdorf die angenehme Nachricht, daß der Generallieutenant von Belling mit der Avantgarde den Feind bey Gabel *) angegriffen, glücklich in die Flucht geschlagen, 1 Obristen, 25 Officiers, 1 Popen und zwi-

*) Diese im Bunzlauer Kreise gegen die Oberlausitzer Gränze und die Stadt Zittau gelegene Herren-Stadt mit einem Schlosse und guten Mauer, 10 Meilen von Prag, kann unter die großen Städte gerechnet werden. Sie lieget an dem Flusse Pulsnitz, welcher die Stadt, wie zwischen zwey Zacken einer Gabel umschließet, davon auch der Nahme des Orts herrühren mag.

schen 6 und 700 Mann zu Gefangenen gemacht habe, und dabey 2 Canonen und 2 Fahnen erbeutet.

Den 3. August hatte die Armee zu Röhrsdorf Ruhetag.

Gegen 11 Uhr wurden im Hauptquartier von den Bellingischen Husaren 6 Gefangene eingebracht, welche anzeigten, daß in dem Walde noch einige 100 Mann von ihnen zerstreuet wären, worauf der Obriste, Graf von Henkel, vom Regiment von Steinwehr, nebst dem Obristlieutenant Prinz von Würtenberg mit dem ersten Bataillon von Möllendorf befehliget wurden, diese sogleich aufzusuchen. Sie brachten auch diesen Nachmittag zwischen 5 und 6 Uhr 68 Mann Gefangene mit zurück, ohne einen Mann zu verlieren.

Den 4. August (Lager bey Schwoike) marschierte die Hauptarmee des Morgens um 5 Uhr von Röhrsdorf, Zwickau links über Lindenau, Zwitten und Soor, und bezog ein Lager auf den Anhöhen bey Schwoike. Dieser Marsch war nicht ermüdend, weil wir nunmehr aus den Hauptgebirgen heraus seyn. Um 1 Uhr kam die Armee im Lager an. Ehe wir von Röhrsdorf abmarschirten, brachten die Cavalleriefeldwachten noch etliche 60 Mann als Gefangene ein, auch von den beyden Regimentern Geisrug und Caprara.

Den 5. August war Ruhetag, und wurden von den Husarenregimentern von Belling und Zettritz noch immer einzelne Gefangene eingebracht.

Den

Den 6ten wieder Ruhetag und wurden 8 Gefangene eingebracht.

Den 7ten und 8ten war wieder Ruhetag.

Den 9ten (Lager bey Nimes *)) des Morgens um 4 Uhr marschirte der Prinz Heinrich mit der Hauptarmee von Schwoike ab. Der Marsch gieng über Reichstädt bis auf die Anhöhen diesseits Nimes bis ins Lager. Wir kamen schon um 4 Uhr an.

Den 10. August Ruhetag. Heute früh um 9 Uhr erhielt der Generallieutenant von Belling durch einen Jäger vom Könige ein sehr gnädiges Schreiben über die glückliche Einnahme von Gabel. Zugleich überschickte ihm der König den schwarzen Adlerorden, und versicherte ihn außerdem einer jährlichen Pension von 1000 Rthlr. auf lebenslang.

Den 11. August Ruhetag. Heute wurden durch unsere Husaren 11 Gefangene eingebracht.

Den 12. August. Heute hat uns der Feind eine Unterofficierpatroulle mit 12 Pferden von Preußen und Sachsen aufgehoben, worüber er sehr triumphiret. Die Gefangene sind im feindlichen Lager zur Schau herumgeführet worden.

Den 13. August Ruhetag. Heute haben auf Königlichen Befehl alle Eskadronschefs vom Regiment von Belling den Orden Pour le mérite erhal-

*) Nimes, ein Marktflecken und Schloß im Bunzlauer Kreise, 2 Meilen von Gabel an der Pulßnitz, gehört einem Grafen von Hartig.

erhalten, und dem Regiment sind 1000 Rthlr. zum Geschenk ausgezahlet worden.

Auch haben heute die Lieutenants von Hausen vom Wolffersdorffschen Regiment, und Lieutenant von Uterschincka vom Regiment von Haak den Orden Pour le mérite erhalten.

Den 14. August Ruhetag. Heute holet die ganze Armee aus Zittau auf 6 Tage Brodt.

Den 15ten Ruhetag. Heute sind viel Arbeiter von der Armee gegeben, um auf dem rechten Flügel vom Lager einen Verhack zu machen.

Den 16ten bis 20ten waren Ruhetage, mit dem Verhack aber wurde fortgefahren.

Einschaltung vom Corps des Generallieutenant von Möllendorf.

Beym Abmarsch der Hauptarmee am 28. Julius von Jamig, blieb der Generallieutenant von Möllendorf mit seinem Corps in den Cantonirungen bey Jamig stehen.

Den 29. Julius brach dieser General mit seinem Corps auf, paßirte über dieselben Schiffbrücken die Elbe, und bezog sein Lager bey Lichtenhayn. Ueberhaupt ist er mit seinem Corps bestimmt, jederzeit die rechte Flanke der Haupt-Armee zu decken.

Den 30. Julius hat gedachter General die Defilees bey Hohenstein und Saubsdorf paßiret, und noch desselben Tages die feindlichen Verhacke bey Zimmersdorf, Dittersbach und Kreiwitz attaquiret; selbige glücklich aufgeräumet und

paßi-

paßiret, ohne vom Feinde großen Verlust zu haben. Er ist aber dadurch im Marsch so aufgehalten worden, daß er erstlich am 3. August sein Lager bey Kamnitz bezog, und endlich langte er mit seinem Corps am 6. August in der Gegend bey Schwoike bey der Hauptarmee an, ohngefehr eine Meile weit von unserm Lager, so daß er der Hauptarmee die rechte Flanke deckte, und die Stadt Böhmisch Leipa in der Front hatte.

In dieser Position stand er bis zum 9. August.

Einschaltung vom Podgurskyschen Corps.

Den 29. Julius rückte er mit seinem Corps bis Nieder-Hennersdorf.

Den 30ten bis Spitz Kunersdorf und den 1. August bis Waltersdorf.

Den 3. August hat er das Schloß Krottau besetzet, und nachher ist er bis in die Gegend von Reichenberg vorgerückt.

Einschaltung von dem Corps Sachsen unter dem General Graf von Solms.

Dieser war von Jamig aus immer vor der Hauptarmee auf der linken Flanke derselben marschiret und auch in der Art gelagert.

Den 1. August zog er sich weiter links, und lagerte sich auf den Höhen bey Hennewald.

Den 2. August hat er mit einem Bataillon den Paß Gabel besetzet, und nachher ist er auch bis in die Gegend von Reichenberg vorgerücket. Sein Hauptquartier ist jetzo in Merzdorf.

Einschaltung vom Corps des Generallieutenant von Platen.

Dieser General blieb mit seinem Corps Preußen und Sachsen unter dem Generallieutenant von Anhalt im Lager bey Maxen und Hausdorf stehen, wie die Hauptarmee am 28. Julius von Jamig abmarschirte.

Den 7. August ist er mit dieser Armee von Maxen aufgebrochen, und marschirte über Peterswalde, Nollenberg bey Außig links vorbey, und Linay, und stehet jetzo bey Wellmina, Leutmeritz aber ist von seinen Vorposten durch den Generalmajor von Sobeck besetzt. Zwischen den 12ten und 14ten kam er in der benannten Gegend an. Seit einigen Tagen ist er bis Kinitz vorgerückt, wo er noch steht. Die Position der vereinigten Armee erhellet aus der Beylage.

Die Fortsetzung folgt im vierten Stück.

nes den 20. seits der Elbe).

uptari

bestehet:

s: v. Brünno
in. 2) Regi
obelsdorff, 6)
Steinwehr, 1
Möllendorff.

Bernburg, G.
v. Lossau.
, v. Haack, v

Cavaller

ers, 3) Löllhö
v. Seelhorst,

Lentulus, v
s: v. Seelhor
v. Czettritz.
) Freyregimen
atail. v. Kleist
Summa

Platensche Corps,

bestehet:

) 3 Grenad. Batail., als v. Hertzberg, v. Retzdorff, v. Baudemer. 2) Regt. Pr. v. Bernburg, 3) v. Lossau, 4) v. Zastrow. 5) Ausgezogenes freywilliges Bat. v. Klücks.

Summa - 11 Batail.

) 10 Esquad. v. Posadowsky.
) 10 — v. Owstin, Husaren.

Summa - 20 Esquad.

Sachsen unter dem Generallieut. Graf Anhalt.

) Regt. P. Maximilian, u. 2) Pr. Carl, 3) le Coq, u. 4) Carlsburg. 5) Zwey Grenad. Bataillons.

Summa - 10 Batail.

) 5 Esq. Churfürst, 2) 5 Pr. Eugen, 3) 5 Carabiniers, 4) 5 v. Renard.

Summa - 20 Esquad.

Dabey Generals: Gl Kleist.

No. II. Pag. 30.

Armee.

von Solms.

Cavallerie.

1. Lieut. v. Benckendorff.

Gen M. v. Goldacker, dü Hamel

5 Esq. Pr. Albert.

5 Esq. Pr. Carl.

2 Gren. Bataillons.

fen v. Anhalt.

Cavallerie.

Gen. Gen. Maj. v. Grüneberg.

5 Esq. Churfürst

5 Pr. Eugen.

5 Carabiniers.

5 Renard.

1 Gren. Bataillon.

Dritter Anhang.

Tagebuch eines Kayserl. Königlichen Officiers bey der Armee unter den Befehlen der Generalfeldmarschälle, Grafen von Lascy und von Haddick, vom 21sten Julius bis zum 6ten August *).

Den 21sten und 22sten Julius ist nichts vorgefallen.

Den 23sten Julius erfolgte ein kleines Gefecht, in welchem wir einen Verlust an 50 Todten und Bleßirten hatten; doch haben wir 7 Mann zu Kriegsgefangenen gemacht und 18 Pferde erbeutet.

Den 24sten Julius wurde man gewahr, daß sich zwey feindliche Bataillons zwischen dem Königshofer und Königsreicher Walde gegen Közelsdorf gezogen hatten; es wurde daher der Rittmeister Dwey von dem Nadastischen Regimente mit 90 Pferden um Mitternacht in die dortige Gegend commandirt. Derselbe traf auch ganz nahe am feindlichen Lager hinter Közelsdorf ein feindliches Commando an, welches, unter Anführung eines Majors, in einer Eskadron von Rosenbusch und in 50 Bosniaken bestund. Dieses Com-

*) S. des zweyten Theiles erstes Stück. S. 19.

Commando wurde angegriffen, und 6 Mann nebst 16 Pferden gefangen gemacht.

Den 25sten fiel nichts vor.

Den 26sten früh wurden die Vorposten der Division der Cheveaux legers des ersten Carabinierregiments durch die Vortruppen der feindlichen Fourageurs in der Gegend Richanoweck angegriffen; dieselben wurden aber, mit Hinterlassung einiger Todten, ohne diesseitigen Verlust zurück getrieben. Es hinderte auch die Ausrückung der unter dem Feldmarschalllieutenant Wurmser stehenden Truppen den Feind an dem größten Theil der Fouragirung, so daß er die Metau nicht passiren kounte.

Den 27sten bis 29sten ist nichts erhebliches vorgefallen.

Den 30sten ist der Preußische Generallieutenant von Wunsch mit 3 Bataillons Infanterie und 6 Eskadrons Bosniaken vor Neustadt aufmarschiret. Er ließ das Thor mit Canonen beschießen, und die Stadt mit einem halben Bataillon angreifen. Ob nun gleich der Feind durch Auffsprengung des Thores sich hinein drang: so zog er sich doch bald wieder zurück. An eben diesem Tage hat der mit seiner Eskadron in das Preußische Gebiete eingedrungene Esterhazysche Husarenrittmeister de Poulet ein feindliches Commando von 2 Oberofficiers und 100 Husaren, wie auch

einen

einen Oberofficier und 32 Infanteristen bey Mittelwald angegriffen, und, nach einem fünfstündigen Gefechte, 70 Mann mit Pferden und Rüstung zu Kriegsgefangenen gemacht, die übrigen aber todt gehauen oder nieder geschossen *).

Den 31sten Julius hat der Nadastische Rittmeister Dwornick einen Einfall in das Glazische unternommen, und bey dieser Gelegenheit eine feindliche Patrouille von 9 Cüraßiers zu Kriegsgefangenen gemacht und acht Pferde erbeutet.

Den ersten August hat ein Commando von des Kayfers Husarenregiment hinter Trautenau ein Preußisches Commando von Dragonern, Husaren und Bosniaken herzhaft angegriffen, 30 nieder gehauen und einen Gefangenen gemacht. An eben dem Tage wurde ein Commando vom Esterhazyschen Husarenregiment in der Gegend Grulisch von den Feinden angegriffen, welches aber nicht allein den Feind zurück geschlagen, sondern auch 19 Mann zu Kriegsgefangenen gemacht hat.

Den 2ten bis 5ten August ist nichts vorgefallen.

Den

*) Enthält viele historische unwahrscheinliche Umstände.

Den 6ten August hat der Major Nauendorf des Wurmserschen Husarenregiments mit einer Division von diesem Regimente einen feindlichen Transport von 240 Proviant- und 13 Marketenderwagen weggenommen. Die Bedeckung wurde bey Rückers von den Husaren mit löwenhafter Bravour angegriffen, und was sich nicht ergab, auf dem Platz nieder gehauen. An feindlichen Gefangenen wurden 3 Officiers, 53 Gemeine, 3 Artilleristen, ein Wagenmeister, 2 Geschirrmeister, 51 Fuhrknechte und 476 Proviantpferde eingebracht. Unser Verlust bestehet in einem Pferde *).

*) Eine solche Erzählung macht selbst glaubwürdige und wahre Umstände verdächtig: denn die löwenhafte Bravour läßt sich mit dem Verluste eines Pferdes nicht wohl vereinigen!

Viers

Vierter Anhang.

Vom deutschen Reichstage.

Vorläufige Aeußerung der Erzherzogl. Oesterreichischen Comitialgesandtschaft, auf den Nachtrag zu der von Ihro Königl. Majestät von Preußen und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg den 3. Jul. 1778. an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gethanen Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheit.

Sie, Oesterreichische Gesandtschaft, soll, auf den von ihrem höchsten Hofe erhaltenen Specialbefehl, die von weyland dem Herzog Albert von Oesterreich auf das Jahr 1429 am St. Andreastage aus der dahiesigen Stadt Regensburg angegebene Verzichtsurkunde (deren Zeichen der Unächtigkeit Kennern der Diplomatik sogleich in die Augen fallen) und deren angebliche alte Abschrift vom Jahr 1569 (welche, wegen des Mangels der in der Notariatsordnung vom Jahr 1512 vorgeschriebenen Erfordernissen, von gar keiner Glaubwürdigkeit ist) für falsch, und das weiter beschehene Angeben, ob wäre von solcher eine Abschrift vorhin zu Wien vorhanden gewesen, für ganz ungegründet erklären.

Der Unbestand dieser ganzen Sache wird dem Publiko ehestens vorgelegt werden; einsweilen

aber mag sie, Oesterreichische Gesandtschaft, nicht umhin, zu bemerken: Daß, nachdem in dieser falschen Schrift die dahiesige Stadt Regensburg für den Ort angegeben wird, an welchem der Herzog Albert von Oesterreich mit den Herzogen Wilhelm, Ernst, Ludwig und Heinrich von Bayern persönlich zusammen gekommen seyn, sich angegebenermaßen verglichen, ausgesöhnet, und darauf Er, Herzog Albert, das heilige Sakrament empfangen haben solle, die in dieser Stadt, und in den in und bey solcher gelegenen vielen Klöstern allenthalben befindliche, theils gedruckte, theils geschriebene Chroniken, von einer im Jahr 1429 erfolget seyn sollenden An- und Zusammenkunft dieser großen Fürsten eben so eine Meldung enthalten müßten, wie solche vor und nach dieser Zeit die Ankunft großer Fürsten in dieser Stadt, und die von denselben allhier vollbrachte Verrichtungen jedesmalen genau beschrieben haben. — — —

Es ist aber in denselben, auf deren beschehene Einsehung, eine Vormerkung davon nicht zu befinden.

Das bekannte und im Druck vorliegende Chronicon Presbyteri Andreæ Ratisbonensis, welcher zu selbiger Zeit, und zwar, wie er selbsten schreibet, vom Jahr 1410 an, in dem zu Stadt am Hof nächstgelegenen Kloster ad St. Magnum gelebet, hat den damaligen Zwist über die auch damalen in Erledigung gekommene Niederbayerische Lande, und zwar mit vieler Vorliebe für die Herzoge von Bayern, sammt allem deme, was in den 1420 und 1430ger Jahren in der dahiesigen

sigen Stadt und deren vorgelegenen Gegenden geschehen ist, genau beschrieben. Also meldet dasselbe vom Jahr 1422, daß dahier in dieser Stadt in dem zwischen den Herzogen in Bayern damalen obgewesenen Kriege ein Stillstand, durch die Sorgfalt des Römischen Königs Sigmunds und des Päbstlichen Nuntii Branda, ist getroffen worden; vom Jahr 1425, daß das Herzogthum Niederbayern von den vier Herzogen von Bayern ist besessen worden; vom Jahr 1426, daß Friedrich, Marggraf von Meißen, das Churfürstenthum Sachsen von dem König Sigmund erlanget, und daß Herzog Johann von Bayern in der Stadt Regensburg gewesen, und daselbsten ein Haus erkaufet; vom Jahr 1427, daß Herzog Ludwig von Bayern in der Stadt Regensburg gewesen, und daselbsten einen Brief von seinem Schwager, dem Könige von Cypern, erhalten; dann daß der vorbesagte Herzog Johann wegen seiner Vermählung, samt den Herzogen Ernst und Albert von Bayern, in Rietenburg gewesen; vom Jahr 1428, daß der Bischof Conrad von Regensburg in die Stadt feyerlich eingezogen; vom Jahr 1430, daß zu Nürnberg eine Versammlung der Stände wegen des Hußitenkriegs gewesen, und König Sigmund wegen solchen Kriegs nach Straubingen gekommen; vom Jahr 1431, daß König Sigismund wegen des mehrbesagten Kriegs zu Nürnberg gewesen, und daselbst den zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich von Bayern, wegen einer vormalen zu Constanz beschehenen persönlichen Beleidigung, obgewesenen Zwist abgethan;

gethan; vom Jahr 1432, daß des Herzogs Ernst von Bayern Gemahlinn gestorben; und vom Jahr 1433, daß Herzog Wilhelm von Bayern geheyrathet; dann, daß Marggraf Friedrich von Brandenburg mit seinem Sohn Christoph in der Stadt Regensburg gewesen, und in der Dom-Kirche ein Dankfest, wegen des über die Hußiten erfochtenen Sieges, gehalten. In diesem Chronicon ist weiter von der im Jahr 1315 zwischen Ludovico Bavaro und Friderico Austriaco erfolget seyn sollenden Aussöhnung bemerket: wie daß gelesen werde, daß zum Zeichen und Stärke dieser großen Freundschaft beyde das heilige Sakrament unter beyderley Gestalt zusammen genommen hätten. Von dem Jahr 1429 aber beschreibet dieses Chronicon und dessen obermeldetermaßen im Leben und an Ort und Stelle gewesener Verfasser nur: Worauf die Forderungen der Herzoge von Bayern auf Niederbayern sich gegründet; daß über dieses Geschäft der König Sigismund in Hungarn einen Ausspruch gethan, und darnach auch, wie in vigilia Johannis Baptistæ das Herzogthum seye vertheilet worden. Von der angeblichen in diesem Jahr dahier in der Stadt erfolget seyn sollenden Ein- und Zusammenkunft aber des Herzogs Albert von Oesterreich und der vier Herzoge von Bayern, von der auch dahier damalen vorgegangen seyn sollenden Verzicht des Herzogs Albert, und von dessen weiter angeblicher feyerlicher Aussöhnung mit der Empfangung des heiligen Sakraments, so merkwürdig diese Handlung (welche aber nicht

von

von einem Theil allein, sondern von beyden Theilen zu begehen) für einen geistlichen Geschichtschreiber gewesen wäre, besaget dieses und auch alle andere Chroniken nichts.

Die Oesterreichische Gesandtschaft vermeynet, daß diese vorläufige das dahiesige Locale betreffende Bemerkung allschon offenbar das Falsche der angeblichen Urkunde darlege. Es wird aber die weitere Ausführung dessen nachgetragen werden.

Einstweilige Gegenäußerung der Königl. Preußischen Churbrandenburgischen Comitialgesandtschaft, de dato 3ten August 1778.

So lange man Erzherzogl. Oesterreichischer Seits den letzthin in Copia vidimata einstweilen vorgelegten Verzichtsbrief des Herzogs Alberti vom Jahr 1429 auf die Niederbayerischen Lande aus keinem andern Grunde zu bezweifeln, oder gar für falsch zu erklären vermag, als daß der Presbyter Andreas Ratisbonensis ad St. Magnum zu Stadt am Hof, zwar den Aus- und Eingang, nebst dem Aufenthalt zu Regensburg und einigen Handlungen gewisser vornehmer Herren, seit dem Jahr 1410 bis 1433 beschrieben, auch von dem solennen Ausspruch des Königs Sigismundi zu alleinigen Gunsten der damaligen Herzoge von Bayern, Erwähnung gethan, hingegen von der Anwesenheit oder Renunciation obgedach-

ten Alberti nichts gemeldet habe; so lange schmeichelt man sich, daß sothane mit der Geschichte und Schreibart damaliger Zeiten so genau übereinstimmende und mit dem heiligen Sakrament bekräftigte Urkunde zwischen dem Preußischen Ja und dem Oesterreichischen Nein, nach wie vor im Mittel liegen, und ihren vollen Werth behaupten werde, bis der Gegentheil, die Nonexistenz eines Originals zu erweisen, ein anderes neueres Diploma, so jenes entkräftet, sammt einer Oesterreichischen Verwahrung gegen vorgedachten Urtheilsspruch, oder einer sonst erhaltenen rechtsgültigen Anwartschaft auf die im Streit befangene Niederlande, in forma probante, und nach der alten Notariats-Ordnung von 1512 fein zierlich ausgefertigt und vidimiret, an das Licht zu stellen jemals im Stande seyn wird.

Cum reservatione reservandorum.

II. Staats-

II.

Staatsſchriften.

Wahre Lage der damaligen Unternehmungen in Bayern.

Schon im Jahr 1774, in welchem zwischen beyden Churfürsten der letzte Erbvergleich geschlossen wurde, erachtete der jetzt regierende Landesfürst rathsam, ja nothwendig zu seyn, dem Hause Oesterreich von diesem Vertrage Nachricht zu geben, damit, wenn etwa von daher Ansprüche geschehen sollten, solche noch bey beyder Lebzeiten durch gütliche Wege beygeleget werden könnten. Der verstorbene Churfürst verstunden sich nicht darein, sondern erklärten vielmehr, daß Höchstdieselbe von dem ganzen Vertrage nichts wissen, sondern vielmehr hiervon ehender völlig abstehen wollten, wenn nur ein einziger deutscher Hof von diesem Vorgang benachrichtiget würde.

Diese Sache ruhete bis aufs Jahr 1777, in welchem der jetzige Landesherr, auf anhaltendes Anrathen seines mehr als billig Oesterreichisch denkenden Ministers, Herrn von Bekher (so seitdem gestorben), dem zu Wien anwesenden Churpfälzischen Gesandten, Herrn von Ritter, Befehl ertheilte, von diesem vorernannten Erbvertrage dem Kayserl. Hofe nicht nur in aller Geheim Nachricht zu geben, sondern sich auch zu erkundigen, ob nicht Oesterreich auf Bayern einige und allenfalls welche Ansprüche zu machen gedächte?

Oesterreich rückte sogleich mit der Belehnung des Kayser Sigismunds heraus, und forderte jenen

nen Bezirk von Bayern, welchen Herzog Johannes besessen hat.

Auf diese Aeußerung erwiederte Churpfalz, daß es zwar das Recht vollkommen erkenne, welches Oesterreich auf besagten Bezirk habe; daß es aber wünschte, man möchte sich letzteren Orts mit einem andern Aequivalent begnügen lassen; worauf sich die beyden Häuser dahin verabredeten, daß auf den sich etwa ergebenden Fall das Haus Pfalz für den Unterbayerischen Antheil das ganze Herzogthum der Obernpfalz überlassen, und Oesterreich solches annehmen wolle.

Zur Vollständigkeit dieses Vergleichs war nichts mehr, als die Unterschreibung und Auswechselung der Vergleichsurkunden, erforderlich. Da nun Se. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern ganz unvermuthet gestorben, seyen gleich nach dessen Tod Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz von allen Ländern des Verstorbenen als Besitzer ausgerufen worden, ohne daß es Dero Wille oder Befehl gewesen wäre. Bey welcher Besitznehmung und Währung, und wie es so schnell damit hergegangen sey, noch zu erinnern kommt, daß eben im Jahr 1774 von beyden hier anwesenden Churfürsten die Verrufe gegen einander ausgewechselt worden, damit der Ueberlebende, als Nachfolger in denen von dem Verstorbenen besessenen Landen, ohne alle Aufzüglichkeit ausgerufen werden könne.

Der verstorbene Churfürst hat kurz vor seinem Lebensende den von Carl Theodor Churfürstlichen Durchlaucht unterschriebenen Verruf seinen Ministris

Kris durch ein eigenhändiges Schreiben zugeschlossen, und befohlen, daß, im Fall er versterben sollte, dieser Verruf sogleich eröffnet, und das Jahr, Monath und Tag darinn angesetzt werden solle. Als der Churpfälzische Resident Hammer seinem gnädigsten Herrn entgegen eilte und diese (wie er glaubte) fröhliche Nachricht überbrachte, wie daß nemlich der Besitz von sämmtlich Bayerischen Landen bereits genommen worden sey: so versetzte hierauf der Churfürst, welcher von all diesem Vorgang gar keine Wissenschaft gehabt, — daß durch diese voreilige Besitznehmung ihm und dem Bayerland mehr geschadet als genutzet worden wäre.

Der Oesterreichische Gesandte, Herr Graf von Hartig, hat an seinen Hof nach Wien von diesem Verruf sogleich ein Exemplar überschickt, bey dessen Empfang man zu Wien der Meynung war, daß das Haus Pfalz sich auf eine Garantie verlasse, und mit den vorgegangenen Vergleichs-Unterhandlungen Oesterreich nur zum besten gehalten hätte, da der Churfürst nicht nur von der Obernpfalz als dem angebotenen und angenommenen Vergleichsäquivalent, sondern auch von dem Unterland Bayern, worauf er dem Hause Oesterreich das Recht bereits eingestanden hatte, Besitz genommen habe.

Es wurde also der Churpfälzische Gesandte, Herr von Ritter, also gleich in Wien berufen, welcher bey seiner Ankunft nicht nur seine Vollmacht, daß er zu dieser Vergleichsunterhandlung begewaltiget gewesen, sondern auch die übrige Correspon-

respondenz, in welcher der Churfürst dem Hause Oesterreich das Recht auf Niederbayern ebenfalls zugestanden und bestätiget, vorweisen muste. Es wurden auch dem Herrn von Ritter einige Punkte vorgelegt, mit dem Auftrage, solche sogleich zu beantworten. Diese nemlichen Punkte wurden zu eben dieser Zeit von Wien nach München übersendet, und von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz verlanget, solche zu unterschreiben. Der hauptsächliche Innhalt dieser Punkte war:

a) Daß Carl Theodor dem Hause Oesterreich das Recht auf Unterbayern, welches er schon einmal bekennet hat, wiederholen soll.

b) Daß er zugeben wolle, wenn Oesterreich von dem Bezirk des Herzogs Johannes Besitz nehme.

c) Daß Oesterreich jene Güter, welche zweifelhaft sind, ob solche zur Verlassenschaft des Herzogs Johannes gehörig gewesen oder nicht, in Besitz nehmen könne.

d) Daß der Churfürst selbst erproben wolle, daß dieser oder jener Ort dem Herzog Johannes nicht zuständig gewesen sey.

Es wurde auch die Bedrohung angehängt, daß, wenn diese Punkte nicht auf die vorgeschriebene Art unterschrieben würden, an den Gränzen wirklich 60000 Mann in Bereitschaft stünden, welche das ganze Bayern, nebst der Obernpfalz, in Besitz nehmen würden.

Alle diese Punkte sind dann sogleich von Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz, in Beysenn

des

des Herrn Grafen von Seinsheim und Herrn Baron von Vieregg Exc. Exc., unterschrieben und ausgehändiget worden.

Johann Adam Freyherrn von Ickstatt Rechtliches Bedenken, in wie fern sich die zwey Churhäuser Pfalz und Bayern die dem Eröffnungsfall ausgesetzte neue Reichslehn zueignen können; ausgestellet im Jahr 1774.

§. 1.

Mittel nnd Wege, wie beyde Churhäuser sich die dem Eröffnungsfall ausgesetzte neue Reichslehen zueignen können?

Wir müssen untersuchen, was für Mittel und Wege uns die Reichsconstitutionen darbieten, wodurch die beyde Durchlauchtigst: Churhäuser die, nach dem Paviischen Theilungsvertrag, erst erworbene, weder dem Herzogthum Bayern, noch den Churpfälzischen Churlanden incorporirte, auch in denen Hauptlehenbriefen nicht begriffene unmittelbare Reichslehenstücke, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften sich, auf Abgang ein oder andern Churlinien, solcher Gestalten zusichern und übertragen können, daß der überlebenden Churlinie ratione acquisitionis feudalis diesfalls kein Zweifel erregt, sondern alle diese neue Acquisitionen, welche den Churlanden einzuverleiben öfters

Mit-

Millionen, und vielhundertjähriges Zuwarten gekostet haben, mit dem Hauptlehen dem Primogenito der succedirenden Linie ohnangefochten belassen werden müssen.

§. 2.

Vorzügliches Churfürstliches Privilegium ohne vorläufigen Consens des Kayserlichen obersten Lehenhofes, Reichslehen an sich zu bringen.

Beyden Durchlauchtigsten Häuptern des Herzoglichen Bayrischen Stammhauses dürfte demnach am besten gerathen seyn, sich des in der guldenen Bulle gegründeten vorzüglichen Churfürstlichen Privilegiums zu bedienen, Kraft dessen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten vergönnet ist, Reichslehen ohne vorgängigen Kayserlichen Consens an sich zu bringen; folglich auch, wenn es die, vermöge eben dieser Reichsconstitution, untheilbare Churlande nicht betrift, selbst besitzende *Allodia* oder reichslehnbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften auf einen andern Mit-Churfürsten zu übertragen.

Vermöge dieses vorzüglichen Rechts, dessen wahrer und unverbrüchlicher Bestand hiernächst aus seinen ächten Quellen bewiesen werden soll, treten beyde Durchlauchtigste Churfürsten von Bayern und Pfalz zusammen, errichten über ihre nach der Paviischen Erbtheilung erworbene, und einem künftigen Eröffnungs- oder Heimfall unterworfene reichslehenbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften ein förmliches reciprocirliches Schenkungsinstrument *cum clausula constituti possessorii*, auf den Fall, da eine von beyden

Durch-

Durchlauchtigsten Linien erlöschen, und keine eheliche männliche Leibserben hinterlassen sollte.

Geschieht dieses, so halte ich dafür, daß ein künftiger Reichschurfürst, Nachfolger der ererbten Churlanden, in Ansehung dieser Reichslehen, keinen Widerspruch von Seiten des Reichslehen-Hofs zu befürchten haben werde, und dieses aus folgenden Gründen.

§. 3.

Stelle der guldenen Bulle Tit 10. §. 2. & 3. in welcher dieses Privilegium enthalten.

Ehe und bevor wir diese Gründe erörtern, wollen wir die eigenen Worte der guldenen Bulle anführen. Es heißet daselbst Tit. 10. §. 2. & 3.

Quodque futuris perpetuo Bohemiæ Regibus hac noſtra Imperiali Conſtitutione & gratia perpetuo valituris, a quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac perſonis aliis quascunque terras, caſtra, poſſeſſiones, prædia, ſive bona liceat emere, comparare, ſeu in donum vel donationem ex quacunque cauſa, aut in obligationem recipere, ſub talium terrarum, caſtrorum, poſſeſſionum, prædiorum, ſeu bonorum conditione conſueta; vt videlicet propria recipiantur, vel comparentur, vt propria, libera, *ea, quæ dependent in feudum ſimiliter emantur vt feudum*, ſeu comparata taliter teneantur, ita tamen, quod ipſi Reges Bohemiæ de iis, quæ hoc modo comparaverint, vel receperint, & regno duxerint applicanda, ad priſtina & conſueta Jura de talibus ſacro explenda, & reddenda Imperio ſint adſtricti.

§. 3. Præſentem nihilominus conſtitutionem & gratiam virtute præſentis legis noſtræ Imperialis *ad univerſos Principes Electores*, tam eccleſiaſticos, quam ſeculares, ſucceſſores & legitimos hæredes ipſorum *plene* extendi volumus ſub omnibus modis & conditionibus, ut præfertur.

§. 4.

Die Reichs-Churfürſten haben dadurch eine beſondere Gnad und Prärogativ vor andern Reichsſtänden erhalten.

Daß des Heil. Röm. Reichs Churfürſten durch dieſe Reichsconſtitution eine neue Gnad, nova gratia, die ſie zuvor nicht gehabt, oder doch nicht virtute legis & Conſtitutionis imperialis ausüben können, verliehen worden, hat ſeine unläugbare Richtigkeit; worinnen ſoll nun aber dieſe beſtehen? etwann darinne: daß ſie von Reichsvaſallen, die den Kayſerlichen Conſens ad alienandum feuda erlangt, Lehen erkaufen, oder in andern Weg an ſich bringen können? Dieſes iſt und war zu allen Zeiten ſammentlichen Reichsſtänden zugeſtanden; kann alſo vor keine Gnad und vorzügliches Recht oder Prärogativ der Churfürſten geachtet werden, wohin doch die guldene Bulle wörtdeutlich abzielet. Daß neben den alienirenden Vaſallen, noch überdas die Churfürſten ſelbſt bey dem Kayſerlichen Reichslehenhof den Conſens erhohlen ſollen, wäre ungereimt, und der hohen Würde dieſer vorderſten Glieder, Stützen und Grundſäulen des Heil. Röm. Reichs ohnanſtändlich, zumalen bereits vor der guldenen Bulle die Churfürſten die mehrſten ihrer vorzüglichen Befugniſſen durch die

Obſer-

Observanz hergebracht hatten, und dieselbe in der A. B. nur mehrers bestätigt, und reichsconstitutionsmäßige Kraft erhalten, als von neuen verliehen worden. Gestalten dann bereits Anno 1266 Conradinus, letzter Herzog in Schwaben, seinem Oheim, Churfürsten Ludwig dem Strengen, Herzogen in Bayern ansehnliche Donationes inter vivos vermacht, ohne daß eine vorgängige Kayserliche oder des Reichs Einwilligung vonnöthen zu seyn erachtet worden.

§. 5.

Die Reichs-Stände, welche an Churfürsten Reichslehen alieniren, haben durch die Auream Bullam Consensum generalem alienandi zu voraus erhalten.

Wann demnach Kraft dieser Reichsconstitution die dem Königreich Böhmen, und übrigen Reichsfürsten zugewandte Gnade nicht für ein leeres Blendwerk und Schatten-Spiel geachtet werden soll, so bleibt nichts übrig, als daß Kayser Carl IV denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in den Fällen, wo die Könige in Böhmen, und übrige Reichs-Churfürsten, reichslehenbare oder eigenthümliche Allodia, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, quacunque ratione an sich zu bringen Gelegenheit finden, generali hac imperiali sanctione & lege, denen Verkaufenden, inter vivos, oder per ultimas voluntates & pacta successoria ihre reichslehenbare Güter an Reichschurfürsten übertragend, und veräußernden Reichsständen den Consens schon Voraus und für alle Zeit ertheilt habe. Durch diesen wahren Verstand und vernünftigen Ausdeutung des vorliegenden Reichs-

Gesetz, werden sowohl die Gerechtsame des Kayserlichen Reichslehenhofs, als die vorzügliche Hoheitsrechte der Churfürsten bestens verwahret, und sicher gestellet: Consentit Imperator & Imperium vigore *Constitutionis & Legis generalis* in alienationes feudorum Imperii in Electores, anteriora membra, fulcra & columnas Imperii, in quibus umbra inhabilitatis possidendi aut acquirendi talia feuda citra nefas ne cogitari quidem potest.

§. 6.

Das Churfürstliche Privilegium ist eine Ausnahme von den gemeinen Reichslehenrechten.

Von den gemeinen und reichsüblichen Lehnrechten I feud. 52. und II feud. 35. wird demnach ex speciali favore & in gratiam Electorum S. R. I. durch die Constitution und Reichssatzung der guldenen Bulle abgewichen, und eine Ausnahme gemacht, so diesen hohen und durchlauchtigsten Reichsgliedern, Seiner Kayserlichen Majestät innersten geheimen Räthen, so wenig als dem durchlauchtigsten Haus Oesterreich, welches, nebst einigen andern Reichs-Ständen gleiches Privilegium erhalten, zu mißgönnen ist.

Vid. de Neumann. Tom. VI. Jur. princ. priv. Tit. 3. §. 117. 118. seqq.

§. 7.

Einstimmige Beystimmung der Publicisten

Dieser wahre und ganz natürliche in die Augen leuchtende Verstand vorliegender Reichsconstitution ist der Lehre und Meinung der teutschen Staatsrechtskundigen öffentlichen Lehrern fast durchgängig einstimmig, wovon wir nur einige zu Bestätigung dieses

ses Churfürstlichen Vorrechts anführen wollen. Den Anfang machen wir mit dem ehemaligen Reichshofrath Freyherren von Adlern Constitutionum Imperial. Tom. II. Voce Churfürst pag. 464. de Prærogat. Elect. n. 12. ibi „quod „Electores possint feuda imperialia comparare a „cæteris statibus extra consensum Imperatoris.“

De Ludewig ad A. B. Tit. 10. §. 2. & 3. in specie §. 2. ad verba: *in donum & donationem ex quacunque causa, aut in obligationem recipere. ibi.* Einem König in Böhmen sey nicht allein erlaubt, von einem Reichsstande seine Lande, als ein wirkliches Geschenk sofort an sich zu nehmen, sondern auch allerhand Schenkungsverträge, Lebens und Sterbens halber zu machen, die über kurz oder lang gleichfalls gültig seyn, und ihre Wirkung thun sollen, in der gänzlichen Meinung, daß dem König in Böhmen hierunter frey gegeben worden, Länder zu erheurathen, Länder als ein Vermächtniß anzunehmen, der Länder halber mit allen Reichsständen Erbverbrüderungen aufzurichten, auch Länder testamentsweis zu ererben — — — — als halt ich allerdings dafür, „daß die guldene Bulle dem „König in Böhmen, und folglich den übrigen „Churfürsten die Freyheit vergönnet habe, durch „Testamenten und Erbverbrüderungen sich „in Teutschland Länder zu erwerben.“

Winter in der gelehrten Dissertation de S. R. I. Electorum prærogativa circa acquirendas absque specifico Imperatoris consensu terras Imperii &c. in welcher derselbe standhaft darthut,

daß dergleichen Lehen an sich zu bringen die Churfürsten den Kayserlichen Consens nicht vonnöthen hätten. Cap. 1. §. 8. sagt derselbe: „quæ igitur „illa, quam Carolus IV adeo magnifice ipsis „Boemiæ Regibus & cæteris Electoribus indul„get, licentia; certe non hæc, cujus quilibet „imperii principes ipso existunt jure participes; „hanc enim ut haberent Electores non opus fuit „peculiari privilegio. Qualis gratia? si per „eandem non plus adipiscerentur, quam infe„riores ipsis Principes jamjam tenebant Juris.“

Item Cap. 3 §. 11. wo derselbe von dem Recht der Churfürsten, Reichslehen durch testamentliche Dispositionen zu erlangen, redet. Verb. „At circa hoc tamen ipsum melioris quam „reliqui Principes imperii conditionis esse cre„duntur, adeo ut validam utique pronuncian„dam esse censeamus, quæcunque hac ratione „in ipsorum favorem legitime de cætero facta „fuerit dispositio. Quid enim interest, utrum „vivus adhuc Princeps has terras Electori dere„linquat? an post fata demum sua succedere „sibi velit.“

Pfeffinger Vitriar. illust. Tom. III. Lib. III. Tit. 8. pag. 666 & 67 ad verba *emere:* „de spe„ciali hoc privilegio, quo Carolus IV *generali„ter consensum suum, tanquam Dominus feu„dorum imperii, directus alienaturis feuda sua,* „*MODO IN ELECTORES* ea alienent, im„pertivit, cum antea hujusmodi alienatio citra „specialem Imperatoris consensum fieri non po„tue-

„tuerit, allegans plures Juris publici Doctores, „qui eandem tenent ſententiam.“

J. Hen. Felzius Diſſ. de Electorum juribus prærogat. pag. 18. §. nobis videtur &c. &c. ibi: „cæterum quod feuda imperii attinet, non de„fuit *ratio* ſumma Imperatoris, *eximendi a vin„culo juris* hoc communis Electores. Eſt ſane „inter cauſas prohibitæ alienationis feudorum „haud poſtrema, ne in præjudicium domini, & „eo invito obtrudatur Vaſallus, cujus forte per„ſonam jure merito reſpuere poſſet; at ubi feu„da imperii devolvuntur ad Electores, qui ar„ctiſſimo Imperatori & Imperio jam aliunde „nexu ſunt adſtricti, qui propinquiora corporis „imperatorii membra, qui columnæ imperii „ſunt, *cujus eſt dominium directum*, nihil hic „dubii, nihil periculi ſubeſt, & nullum inde „detrimentum in rempublicam redundaturum „rationabiliter timeri poteſt.“

Conf. quoque §. cæterum interpretatio &c. *Itterus* de feudis imperii Cap. 23. §. 10. cum *Buxtorffio* ad aur. Bul. Theſ. 93. Quod ſcilicet ex præſcripto aureæ Bullæ Electores, etiam abſque ſpecifico Cæſareæ Majeſtatis conſenſu imperialia feuda *quocunque Titulo* comparare poſſint, nullo feudorum amiſſionis metu imminente.

Burc. Gotth. Struve Corp. Jur. p. Cap. XVII. §. 10. pag. 621. ibi: „Inde (Electores) liberio„rem facultatem habent emendi feuda imperii, „ita ut emptionem iſtam confirmare teneatur „Imperator.“

Sprenger Lucerna Imp. Item Synopsi I. p. Cap. II. p. 262. n. L. „Inter prærogativas Electorum referas Jus citra domini consensum „feuda comparandi & in obligationem reci„piendi &c.“

Moser Staatsrecht Tom. 33 *) p. 508 sqq. So wurde dennoch auf dem Wahltage zu Frankfurt den 8ten März 1764. in Conformität des Churfürstlichen Moniti ad Art. III. Capitulat. Cæsar. post verba:

Sie bey ihrer wohlerlangten Churwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen erhalten, addatur: besonders wie alle solche in der guldenen Bulle ausgedruckt seynd.

Bey der Umfrage wurde die Einrückung dieses Zusatzes von sieben Churstimmen (worunter auch die Churböhmische begriffen) gegen zwey beliebt, wie solches in der jüngsten Wahlkapitulation Kayser Joseph II. Art. IV. zu lesen ist.

Conf. quoque Moser von Reichsständen Lib. II. Cap. I. §. 121 sqq., wo zugleich der Ausgang des Winterischen oben angeführten Traktätels von dieser Churfürstlichen Prärogativ nachzuschlagen.

§. 9.

Ist von denenselben vielfältig ausgeübt worden.

Daß die Vorfälle von dergleichen Acquisitionen eben nicht gar frequent seyn, ist nicht zu verwundern; man verkauft nicht alljährlich Fürstenthümer

*) Ist ohnstreitig ein Druckfehler.

mer, Graf- und Herrschaften. Schenkungen und testamentliche Vermächtnisse sind noch seltener; zuweilen fehlt es an Alienanten, zuweilen an Acquirenten; demohngeachtet wissen wir aus den Geschichten, daß die häufigen Acquisitionen der Krone Böhmen sich vorzüglich auf diese Reichs-Constitution gründen: daß der Churfürst zu Cölln, Engelbert, von dem letzten Besitzer die Grafschaft Arnsberg ohne vorgängigen Consens an das Erz-Stift gebracht, wie *Brower* in Annal Trev. L. 18. Item Monumenta Paderbornensia p. 22. bezeugen. Daß noch in diesem Jahrhundert Churfürst Georg von Braunschweig-Lüneburg die Herzogthümer Bremen und Behrden von dem Könige in Dännemark als Kriegseroberungen erkauft, dieser Traktat zu Stockholm 1719 von der Königinn Eleonora, ohne erlangten Consens des Kayserlichen Reichslehenhofes, bestätiget, und Churbraunschweig Anno 1733 damit beliehen worden seye, ist notorisch. Wer sich die Mühe geben will, die Acquisitionen und Zuwächse der Reichschurfürstlichen Lande zu untersuchen, wird mehrere dergleichen Beyspiele antreffen.

§. 10.

Einem Einwurf wird begegnet.

Will man sagen, es habe doch das Durchlauchtigste Churhaus Bayern und Pfalz die von der Chur Böhmen unter diesem Vorschub in der Obernpfalz gemachte häufige Acquisitionen selbsten angefochten, und in der That für ungültig gehalten (vide supra); so wird hierauf versetzt, daß diese Acquisitionen aus ganz andern Ursachen, nemlich weilen Kayser

Carl IV solche wider die Hausverträge und reciprocirlichen Fideicommißordnung de Anno 1329 an sich gebracht, als null und nichtig angesehen und vindiciret worden.

§. 11.

Das Churfürstliche Privilegium präjudicirt den Kayserlichen und Reichs-Rechten nicht

Dieser von zween Durchlauchtigsten Churhäusern eines gemeinsamen Stammhauptes von zween Churfürsten und Agnaten errichtende Vertrag und reciprocirliche Vermächtniß ihrer besitzenden, nach dem Pavitischen Theilungs- und Erbvertrag acquirirter Rechtslehen kann und muß innhaltlich der guldenen Bulle um so mehr zu Recht bestehen, als weder dem Kayser noch dem Reich darunter einiges Nachtheil zuwächst. Der Acquirent bleibt Vasall, leistet die Lehendienste, und prästiret alle Schuldigkeiten und Bürden gegen das H. R. Reich wie zuvor, ita quod acquirens de his quæ hoc modo comparaverit vel receperit *ad pristina & consueta Jura & de talibus sacro explenda & reddenda Imperio sit adstrictus*; heißt es in der guldenen Bulle. Und weilen der acquirirende künftige Vasall die Lehen vom Kayser und dem Reich ohnehin muthen, Præstanda prästiren und den Lehensend in die Hände Sr. Kayserl. Majestät abschwören muß; so hat es wegen Erholung des Kayserl. Consenses eben wenig zu sagen: der einzige Unterschied bestehet darinn, daß bey dem Alienanten solchen Consens das Reichsgesetz oder guldene Bulle ersetzt, der Acquirent aber erst nach geschehener Acquisition solchen durch die Lehensempfahung erlangt;

zuvor

zuvor darum anzusuchen, wäre denen Churfürstlichen Prärogativen zuwider.

§. 12.

Ist der Kayserlichen Wahlkapitulation nicht entgegen.

Was aus dem Art. XI. §. 10 & 11. der Kayserl. Wahlkapitulation von heimgefallenen Lehen entgegen gesetzt werden könnte, ist von keiner Erheblichkeit. Der alienirende Churfürst oder Fürst und Lehensinnhaber hat einmal die reichsconstitutionsmäßige Einwilligung, seine Lehen an einen Churfürsten zu übertragen und zu veräußern, für sich; die guldene Bulle macht keinen Unterschied, ob dieselbe auf dem Heimfall stehen oder nicht. So lange der alienirende Churfürst, Fürst und anderer Reichsstand Besitzer der Reichslehen ist, hat der acquirirende Churfürst das vorzügliche reichssatzungsmäßige Recht, die übertragene Lehen an sich zu bringen, comparandi & recipiendi feuda, gleichmäßig für sich. Die angezogene Stelle der Kayserlichen Wahlkapitulation hat alsdann erst ihre Kraft, wann die Lehen wirklich eröffnet oder verwirket worden sind. Wo kein Heimfall ist, hört die Kraft dieses Gesetzes oder die Wahlkapitulation auf.

§. 13.

Noch anderen darauf habenden Rechten eines Dritten.

Daß diese Privilegien, Acquisition, Ankauf und Annehmung von Reichslehen denen Gerechtsamen eines Dritten eben so wenig nachtheilig seyn, verstehet sich von selbsten. Sind demnach Agnaten vorhanden, denen ex pacto & providentia ein Recht auf die Nachfolge in solchen Lehen zustehet,

so

so muß der alienirende Vasalle förderſamſt deren Conſens bewirken und beybringen; hat jemand eine rechtmäßige Anwartſchaft auf das Lehen erlangt, ſo muß der acquirirende Churfürſt ſich allerdings mit dem Exſpectativo abfinden; mit dem Kayſerlichen Reichslehenhofe oder Domino directo ſich abzufinden, iſt deshalben nicht vonnöthen, weilen das Reichsgeſetz i. e. die guldene Bulle ſich mit demſelben für alle Zeit ſchon abgefunden, indeme zu Gunſten der acquirirenden Churfürſten, wie oben erwähnet worden, den alienirenden Lehensbeſitzern die Einwilligung, ihre Lehen an Churfürſten zu übertragen, hac ſanctione Imperii überhaupt ertheilet worden iſt. Vide ſupra.

Kleine Anmerkungen über die Unpartheyiſchen Gedanken und zwar auf den §. 7. neuntes Hauptſtück.

Es ſcheinet, der Verfaſſer weiß gar nicht einmal, wann und auf welche Art das Gräfl. Habsburgiſche mit Kayſer Carolo VI in ſeinem Mannsſtamm ausgeſtorbene Haus in Beſitz von Oeſterreich gelanget iſt. Man will alſo demſelben hiervon eine wahre Nachricht geben, die jedermann, wer nur eine wenige hiſtoriſche Kenntniß hat, für richtig und wahr erkennen muß.

Als nach dem großen Interregno An. 1273 zu einer neuen Kayſerwahl geſchritten wurde, ſo

sind drey Candidaten, worunter auch der — wegen seiner Tapferkeit berühmt — aber mit noch sehr geringen Mitteln versehen gewesene Rudolphus, Graf von Habsburg, begriffen war, vorhanden gewesen.

Die Churfürsten konnten lange nicht einig werden, welchen Sie zum Kayser erwählen sollten; endlich haben Sie sämmtlich auf Ludovicum Severum, damaligen Churfürsten von Bayern und Pfalz, dahin compromittiret, daß derselbige Kayser seyn sollte, welchen Ludovicus ernennet, worauf den 29. Septemb. der Graf von Habsburg von ihm Ludovico ausgesprochen, und das dermalige mächtige Haus Oesterreich aus seinem quasi Nichts hervorgezogen, und der Grund zu seiner jetzigen Größe gelegt worden ist.

Jedermann weiß ja, daß dieser nämliche Rudolphus der erste Erwerber des dermaligen Herzogthums Oesterreich war, und daß das Wittelsbachische — von Carolingischen Geblüt unwidersprechlich abstammende Haus schon lange in seinem größten Lustre gestanden, dem das Haus Oesterreich pur allein seine Existenz billig zu verdanken hat.

Wie reimt sich also dieses mit dem angezogenen Freyheitsbrief von 1058, wo Oesterreich noch ein — unter den Bayerischen Herzogen gestandenes Marggrafthum war! Und wie kann also nachfolgendes wegen einer Schadloshaltung gegen Bayern angewendet werden, da das jetzige Haus Oesterreich erst mehr als 200 Jahr nach den in diesem Spho angemerkten Vorgängen, zum

Besitz von Oesterreich gekommen ist? So gehet es, und so verfehlet man die Scheibe, wenn man sich vom Partheygeist gar zu weit hinreissen läßt.

Rechtfertigungsschreiben des Verfassers der Druckschrift: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession. Mit einer Beylage sub Lit. A.

Keinesweges, Freunde! habe ich den Pflichten eines rechtschaffenen Mannes entsaget, da ich die Deduction: Unpartheyische Gedanken ꝛc. ꝛc. schrieb, und solche der Revision unterwarf, welche sowohl dahier als in Regensburg viele Zusätze machte. Als ein Patriot hatte ich, da ich doch was schreiben wollte, keine andere Wahl, als nach dem System, über welches man in dem Cabinet lange Rath hielt, und welches man endlich annahm, mich zu richten, und zu arbeiten. Gründe, die ich hier entdeckte, dienten mir zum Leitfaden, wornach ich mein Werk wenigstens scheinbar auszuführen vermöchte, so gezwungen mir auch manche Sätze gelingen mußten. Große Regenten, denen es immer um die Erweiterung ihrer Staaten zu thun ist, haben dabey just nicht allemal das Recht vor Augen. Der Titulus Convenientiæ und die Ratio status sind für sie Beweggründe zu einer Raison, wornach sie vieles zu

wagen

wagen — vieles zu unternehmen — und vieles sich eigen zu machen, sich berechtiget halten.

Untersuche man jeden Befang der Staaten eines Regenten, so wird man in der Eroberung und in der Erweiterung derselben solche Makel antreffen, welche das dazu haben sollende Recht gänzlich verdunkeln. Gehe man in die Zeiten zurück, und betrachte die zur Richtschnur angenommene Maximen einer jeden sich fürchterlich erhobenen Puissance, so wird man allenthalben finden, daß der Mächtigere den Mindern unterdrückt habe, und dieses forthin zu thun beeifere: daher kommt es, daß solche Mächte sich gegeneinander nie trauen. Ihre Verbindungen, Traktaten und Garantien dienen zu nichts anders, als daß damit auf eine zeitlang der Ruhestand erhalten werde. So ist es von jeher gewesen, und wird auch immer so bleiben; deswegen hat ein jeder in seiner Regentschaft die Plage auszustehen, daß er fortan gegen den andern mißtrauisch seye, sich mit der Jalousie quäle, und auf die Erhaltung seiner Staaten, welche das Gepräge der rechtlichen Zuständigkeit nicht haben, wachen müsse. Da die Regenten glauben, daß von ihnen die Gesetze abhangen, sie diese nach Gefallen ändern, oder gar aufheben können, und daß für sie die Convenienz den billigsten Beweggrund zu einer Handlung, oder einer der wichtigsten Unternehmung ausmache: so hat auch ein Schriftsteller das offene Recht, seine Meinung, welche dem Betrag seines Gesetzgebers gleich kommt, zu sagen. Die Verantwortung fällt diesemnach im-

mer-

mer auf denselben, wenn er was thut, das ihm nicht gebühret, was er für allezeit hätte unterlassen sollen.

Der Schluß war einmal gefaßt, den Churfürsten von der Pfalz nicht zu mächtig werden zu lassen, den Nervum zu entziehen war festgesetzt, man wollte in dem Herz des römischen Reichs den Wohnsitz einer respectablen Macht nimmermehr aufschlagen lassen. Es mußte also willkürlich zugegriffen, und die Sache so bearbeitet werden, damit sie doch Scheingründe zum Deckmantel von der unpartheyischen Welt erhält. Wegen meiner Arbeit, die ich ganz gewiß mit vieler Mühe ausgearbeitet habe, ist es mir nur leid, daß ich dabey nicht im Verborgenen geblieben bin. Ich gestehe es, daß ich anders geschrieben habe, als ich für mich selbst und für die gerechte Sache denke; die Gründe, die ich ausgeführet habe, mögen meinetwegen immer Scheingründe bleiben; so werden doch einige blenden, und müssen dem Hofe, für den ich schreibe, bey aller ihrer Schwäche immer angenehm seyn, weil er doch selbst keine bessern weis.

So dachte ich wenigstens, und siehe da! das jüngst in Vorschein gekommene bayerische Document, welches ich Ihnen beyzulegen die Ehre habe, zerstreuet allen Dunst, den ich so mühsam über meine Abhandlung ausbreitete. Nun ist es überall Tag, und mein Herr Collega, der erst kürzlich die Todestheilungen, die sich in Bayern öfter, und besonders im Jahr 1353 sollen erge-

ben haben, so sehr vertheidiget, mag an die Brust schlagen und seinen Irrthum bekennen.

Es ist aber einmal geschehen; und wenn ich auch geschwiegen, oder gar für die gerechte Sache geschrieben hätte, was würde es genützet haben?

Was erreichen wir Schriftsteller mit all unserer Mühe und Arbeit, wenn wir das Recht einer der wichtigsten Sache ganz simple und noch so klar als deutlich darlegen, und die ganze Welt von der Billigkeit, die dem leidenden Theil zustehet, überführen; wann hingegen die Uebermacht in seinem geheimen Rathschluß, die zum Rechtschein erzwungene Ungebühr auszuüben, festgesetzet hat, und die reine Wahrheit als ein verdächtiges und bestandloses Gezeuge betrachtet, minder zu einem billigen Benehmen sich hinleiten lassen will? Was erreichen wir, oder was schaffen wir damit für einen Nutzen? sicher keinen andern, als jenen, damit das Recht des einen, und das Unrecht des andern an das helle Tageslicht gelanget, und die Gemüther nur destomehr verbittert werden.

Freunde! Sobald einmal das Säbelzucken beschlossen ist, da nutzet kein recht- oder unrechtschreiben mehr.

Lit. A.

Wir Rudolph und Ruprecht Gebrüder, und Ruprecht Herzog Adolphs seeligen Suhn von Gottes Gnaden Pfallenzgrafen bey Rhein, und Herzogen zu Bayrn bekennen: und thun kund für Vnns, und unsere Erben offentlichen mit diesem Brief, daß Wir unß lautterlichen und gänzlichen verzichen haben, gen dem

Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Ludwigen, Stephn, und Ludwigen Marggrafen ze Brandenburg, Pfallenzgrafen bey Rhein, und Herzogen zu Bayrn, unseren lieben Vettern, und allen ihren Gebrüdern und Erben, aller Ansprach: und Forderung, die Wir zu dem Niederland ze Bayrn von unsers Vettern Herzog Heinrichen seel. Todes wegen gehabt haben, also daß Wir fürbas darauf kein Ansprach noch Forderung nimmermehr gehabt sullen, es wäre dan daß vnnser vorgenannt Vettern, ihr Gebrüder oder Erben nicht mehr wären, und das es unß, oder vnnsern Erben von Todts wegen angefiell, und wan Sie unß, und unseren Erben für dieselben unser Ansprach versetzt, und verschriebend habend für Sechzig taußend Guldin Florin: vnnd für Sechs Tusend Markt silbers Nürnberger Gewichts, die Jungfrauen Annen unsers vorgenannten Herzog Rudolphs Tochter, für ihrer Mutter Heimsteur gefallen sullen, die nachgeschrieben vest, gutt, und güldt, daß ist Falckhenstein, Regenstauf, Zweinkendorf, Hemmau, Richhaußen, Hollnstein, Meßingen den Zechenden zu Heylbrunn, Ehrenfelß, Gemünde, Landen, Jagsperg, und Werdeck, als die Brief sagend, die si uns darüber geben habend, geloben: und geheissen wir ihm, swann, daß ist, daß Sy die vorgenannt vest und Gutt von unß lößen wöllend, daß Wir oder unsere Erben ihn die nun die vorgenannt Summ Gelds, und och um alß vill Gelds, alß Wir etlich der vorgenannten Pfannd, die Si vor versetzt habend erledigen, dann ohne alles Verziehen, und widerred zelößen geben sullen nach der Brief Sag, die Wir von ihn darüber haben, und des ze einnen Urkund der Wahrheit haben Wir disen Brief geben versiegelten mit unseren Insigeln, der geben ist zu Ingolstadt an Mitwochen vor S. Agnetis-Tag nach Christi Geburth Druzechen Hundert Jahr: vnd darnach in dem acht: und vierzigisten Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Ant-

Antwort auf die Anmerkungen über die Kayserlich-Königliche Gesandtschafts-Aeußerung in Curia vom 10ten April 1778. 1778.

Noch ehe — — in Curia abgeleget.

Freylich noch ehe — die von der Churbrandenburgischen Gesandtschaft erlassene mündliche Erklärung in Berathschlagung gezogen worden, hat die Erzherzogl. Oesterreichische Gesandtschaft darauf in Curia geantwortet. Dann so weit ist es doch noch nicht gekommen, daß der gesammte Reichstag sogleich auf eine mündliche Anzeige einer Churbrandenburgischen Gesandtschaft zu Gebote stehen sollte.

Von dem Publico in der Erwartung — — angekauft worden ist.

Der Verfasser mag wohl eine solche Ausführung der Oesterreichischen Rechte erwartet haben, der einsichtsvolle Theil des Publikums aber gewiß nicht. Dann da niemand die Wahrheit des Satzes verkennen kann, daß Se. Königl. Preußische Majestät, als ein einzelner Reichsstand, zu den Einwürfen und Ansprüchen, welche in der Erklärung seiner Gesandtschaft enthalten waren, nicht befugt gewesen seyn, so würde das Durchlauchtigste Erzhaus sich viel zu weit herab gelassen haben, wenn dasselbe in seiner Gegenerklärung eine Art von Rechtfertigung seiner Ansprüche hätte über-

nehmen und den obgemeldeten unbefugten Macht-Sprüchen gleichsam Rechenschaft ablegen sollen.

Wie wenig aber — — zu beantworten sey.

Da der Verfasser so gütig seyn wird, mir ebenfalls einen denkenden Geist zuzulassen, so muß ich demselben vor allen in das Ohr sagen, daß es eben nicht nothwendig gewesen wäre, sich geflissentlich bey dieser Beantwortung in die Stelle eines Advocaten zu setzen, indem salvo cujuscunque jure & æstimatione der Styl in der sogenannten Substanz und in diesen Anmerkungen wie ein Tropfen Wasser dem andern gleich kommt.

Se. Königl. Preußische Majestät — — zu vermuthen war.

Nicht die Einsicht in die deutsche Staatsverfassung, sondern die politischen Maximen vom Gleichgewichte hätte man voraussetzen müssen, um eine derley Königl. Preußische Aeußerung zum voraus zu vermuthen. Die Staatsverfassung läßt im deutschen Reiche, wie in andern Staaten, welche nicht unter einem äußersten Despotismus schmachten, zweyen ansprechenden Theilen die Befugniß zu, sich über ihre Ansprüche gütlich zu vergleichen, und darinnen besteht der Hergang der Sache. Eben diese Verfassung kann also einem dritten, bey solchen Ansprüchen nicht verflochtenen Mitstande kein Recht zulassen, die sich vergleichenden Theile zu hindern; folglich war es vielmehr gegen die Natur der Verfassung, eine solche Erklärung zu vermuthen.

Wenn

Wenn das hohe Erzhaus — — am Tage liegen.

Eben dieses Zutrauen des Erzhauses auf die Billigkeit und Einsicht der höchst- und hohen Reichsstände war die Ursache, warum Ihro Kayserl. Königl. Majestät in der Aeußerung der Oesterreichischen Gesandtschaft der erlauchten Einsicht und Ueberlegung der gesammten höchsten und hohen Reichsmitstände überlassen haben, ob Allerhöchstselbe Ihre Würde, Ihr Ansehen, Ihre Gerechtsame auf eine so unerhörte Art aufopfern, ob Sie den Gerechtsamen aller Mitstände ein so empfindliches Präjudiz zuziehen und sich zuerst jenen Folgen hiervon aussetzen sollen und können, die sodann alle übrige um so gewisser und unvermeidlicher zu erwarten haben würden. Denn was ist wohl natürlicher, als daß, wenn die Königl. Preußische Vorstellung für rechtsgegründet und verfassungsmäßig angesehen werden will, in Zukunft kein Anspruch, Vergleich oder andere Handlung für gültig gehalten werden würde, wenn selbe nicht vorher bey dem Preußischen Auto da Fe legalisiret worden.

Bey Lesung — — dieses hohe Erzhaus.

Der Verfasser würde nicht nothwendig gehabt haben, seine gute Denkungsart hier durch ein NB. auszuzeichnen. Der ganze Innhalt seiner Schrift ist schon Bürge davon; nur Schade, daß das hohe Erzhaus auf derley Anmerkler nicht herabsieht.

Dieser Absatz — — Besitznehmung stehen.

Sobald das deutsche Reich Sr. Königl. Majestät in Preußen die oberstrichterliche Gewalt einräumen sollte, wird eine Oesterreichische Erklärung in einem andern Tone gefaßt werden; bis dahin aber kann das hohe Erbhaus seine Aeußerung platterdings dahin beschränken, daß dasselbe Ansprüche zu haben glaube, und darüber keinen Preußischen Richterstuhl anerkenne.

Hier ist zwar die Rede — — deutlich zeugen.

Dermalen ist von Ansprüchen, welche die Häuser Pfalz und Oesterreich angehen, die Frage gewesen, folglich haben diese beyden Häuser unter sich einander ihre rechtlichen Beweise einsehen gemacht und eine Convention geschlossen. Wer hat also zu fragen, wie es mit der Convention hergegangen? was für Rechtsgründe Oesterreich vorgebracht ꝛc.? Niemand anderer, als die conveuirende Theile selbst, oder der oberste Richter, wenn von den interessirten Theilen an denselben eine Beschwerde kommt. Gewiß aber niemals ein Dritter, der weder bey der Convention den geringsten Antheil hat, noch auch dem Richteramte vorstehet.

Im Jahre 1777 — — annehmen wolle.

Der Verfasser verläßt hier ganz unvermuthet die Stelle eines Advocaten, und tritt als ein Staatsmann auf, dem die geheimsten Negotiationen bekannt sind. Aber im Vertrauen, wenn alle diese geheime Nachrichten

wahr

wahr wären, von welchem Hofe ist dann derselbe bevollmächtiget worden, von solchen Nachrichten einen öffentlichen Gebrauch zu machen? Es ist alles, wie der Verfasser selbst angiebt, in grösstem Geheim gehalten worden. Alles dieses also dürfte dem Leser zum Voraus diese ganze Erzählung sehr verdächtig machen.

Gesetzt also, Churpfalz hätte bey dem Wiener Hofe angefraget, ob das hohe Erzhaus Ansprüche auf Bayern habe; was wäre an diesem Betragen auszusetzen? Würde solches nicht vielmehr vom ganzen Reiche zu verdanken seyn? indem dadurch den künftigen Unruhen vorgebogen werden wolle. Oesterreich solle dem Pfälzischen Hofe seine Ansprüche vorgeleget haben. Das ist wahr, und wird auch in der Aeußerung der Oesterreichischen Gesandtschaft in Curia bestätiget. Woraus ebenfalls keine andere Folge als die ruhmwürdige Absicht erhellet, den Ruhestand des Reichs aufrecht zu erhalten. Es solle also wirklich noch vor dem Tode des Herrn Churfürsten von Bayern ein geheimer Vertrag zwischen Pfalz und Oesterreich geschlossen, und in diesem die obere Pfalz an Oesterreich überlassen worden seyn. Wie doch der Verfasser alles dieses, ungeachtet einer so genauen Geheimhaltung, so pünktlich weiß? Wenn also die Convention geschlossen gewesen, warum hat denn Oesterreich nicht die Oberpfalz in Besitz genommen? Und warum wäre man in einer neuen Convention von dem Plan wegen Ueberlassung der Obernpfalz so geschwind abgewichen? So geschwind: dann in der Zwischenzeit vom 30sten December, als

dem Sterbetag des Herrn Churfürsten, bis 3ten Jänner, als dem Tag der unterzeichneten Convention, hätte ja unmöglich von Mannheim aus eine Instruktion dem Churpfälzischen Minister in Wien zu einer solchen Abänderung ertheilet werden können. Wie schön hangen die politischen Nachrichten des Herrn Verfassers zusammen!

Allein da Maximilian eher starb — — zuständig gewesen seyn.

Freylich geschah die Verkündigung der Churpfälzischen Besitznehmungspatenten ohne Vorwissen des Herrn Churfürsten von Pfalz, aber eben daraus hätte der Verfasser erkennen sollen, daß ein wirklich verabgeredeter Plan wegen der Obernpfalz noch nicht vorhanden, wenigstens eine Convention noch nicht vollends geschlossen gewesen seyn müsse. Freylich muste eine solche unbedingte Besitzergreifung bey dem Wiener Hofe ein Aufsehen erwecken, da selbe zur Zeit der Unterhandlung, und da die Convention schon auf dem Schlusse war, erfolget ist. Es hatte aber dieses weder bey dem Schlusse der Convention, welche den 3ten Jänner erfolget ist, einen Einfluß, noch weniger konnte an die 60000 Zeugen gedacht werden, indem dazumal noch kein Mann von den Oesterreichischen Truppen in Bewegung war, und auch kein Mann ehender, als bis die Convention ratificirt, und auch sogar der in der Convention vorbehaltene vierzehentägige Ratificationstermin verflossen war, in Bayern eingerücket ist.

Da der Verfasser zur ersten Bedingniß der Convention annimmt, daß Carl Theodor dem Hause Oesterreich das Recht auf Unterbayern, welches er schon einmal bekennet hat, wiederholen solle, so nimmt er auch an, daß man die Gründe dieses Rechtes dem Churhause schon vorhin müsse vorgeleget haben, und von diesem die Gültigkeit dieses Anspruches müsse anerkennet worden seyn. Die übrigen Bedingnisse wegen der Besitzergreifung sind ohnehin natürliche Folgen von der erstern: nur mit der Bedingniß, daß Churpfalz zu erweisen habe, ob dieser oder jener Ort dem Herzoge Johann zuständig gewesen sey, will der Verfasser nicht zufrieden seyn. Allein wenn man in Erwägung zieht, daß alle jene Urkunden, welche wegen der Gränzen des vormaligen Straubingischen Antheils einen Beweis ausmachen, nur allein in dem Bayerischen Archive vorhanden seyn können, und daß also nothwendig die Beweise von dort her, wo selbe zu finden sind, abgeholet werden müssen; so wird der Verfasser, da er sich bey diesen Anmerkungen in die Stelle eines Advocaten gesetzt hat, aus dem bekannten Titulo de edendo sich zu erinnern wissen, was Rechtens sey.

So sieht der Vergleich aus — — beurtheilen können.

Hat sich denn die Churpfalz beschweret, daß ihr der Vertrag abgedrungen, oder daß dieselbe contra naturam transactionis übervortheilet worden sey? Wie kommt denn der Herr Verfasser zu einer solchen Beschwerführung? Wo steht denn

die Regel geschrieben, daß ein Vergleich zwischen zwey Reichsständen nicht nur diesen beyden, sondern auch allen übrigen Reichsständen anständig seyn müsse? Daß eines einzigen Reichsstandes liberum veto genug sey, einen Vergleich zu entkräften, die sich vergleichenden Partheyen mögen damit zufrieden seyn oder nicht? Diese ganze simple Anmerkung erfordert keinen Rechtsgelehrten, um den Werth der Vorspiegelungen des Verfassers einzusehen.

Ich halte mich überzeuget — — widerleget werden.

Strittige Ansprüche in einer Successionssache und zugehende Nachtheile aus dem Vergleiche eines Dritten gehören doch allemal unter die Rechtssachen, zu deren Erörterung nicht der Reichstag zu Regensburg, sondern die höchsten Reichsgerichte geeigenschaftet sind; bey diesen also wäre von des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. Hülfe und Unterstützung zu suchen gewesen; und die in so gemäßigten Ausdrücken abgefaßte Aeußerung würde alsdenn der Reichsverfassung entsprochen haben, wenn darinnen der Herr Herzog zu diesen gesetzmäßigen Wegen zurück gewiesen worden wäre.

In der Königl. Preuß. Aeußerung heißt es: daß die Oesterreichischen Ansprüche und der mit Churpfalz geschlossene Vergleich, mit der allgemeinen Reichsverfassung, der goldenen Bulle, dem Westphälischen Frieden ꝛc. nicht bestehen könne, und daß dadurch alle Sicherheit und das völ-

völlige Gleichgewicht im deutschen Reiche aufgehoben werde. So lange die Welt steht, wird hierinnen niemand die Sprache eines Klägers und Richters verkennen.

Was der Verfasser hier Machtsprüche — — beleuchten.

Freylich fehlen noch die Worte: wir entbieten und befehlen hiermit, um den Machtspruch auch in der äußerlichen Form vollkommen zu machen: denn die Substanz liegt doch allemahl in dem, in der Königl. Preuß. Aeußerung enthaltenen Antrage, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät die Bayerische Erbfolge in den vorigen Stand wiederum herstellen solle.

In thesi wird das Recht — — entkräften.

Nach dem wahren Sinn, und vermöge der guten Denkungsart des Verfassers für Oesterreich heißt dieses so viel: In thesi mögen Ihro Kayserl. Königl. Maj. so wie ein anderer Reichsstand das Recht haben, eine Convention zu schließen, wenn nur in hypothesi die Macht des Erzhauses dadurch nicht vergrößert wird, oder diesem sonst kein Vortheil zugehet.

I^mo. Gehört zum Wesen einer Transaction — — auf Bayern zu machen.

Zu einer Transaction gehöret freylich auf beyden Seiten ein wahrscheinliches Recht: denn sonst würde der Vergleich die Gestalt einer Donation annehmen. Diese Wahrscheinlichkeit aber hat ihren Bezug nur auf die transigirenden Theile, nicht

nicht aber auf einen Dritten; und der ordentliche Richter, wenn ihm auch wirklich die Sache des einen wahrscheinlicher vorkommen sollte, als des andern, kann die Partheyen in der Transaction nicht hindern; und wenn auch sogar nach geschlossener Transaction die klaresten Documenta herfürkommen sollten, durch welche das Recht des einen Theils erwiesen werden könnte, so kann die Transaction weder propter Instrumenta noviter reperta noch per rescriptum principis umgestoßen werden, sondern es behält selbe immer eben jene Kraft, als der Ausspruch des ordentlichen Richters. Es sind diese Sätze zwar aus dem bürgerlichen Rechte genommen, allein sie sind ja auch in jure gentium gegründet, und kommt es nur darauf an, daß der Verfasser, wie seine eigene Worte lauten, aus einem besondern Reichsgesetze oder Observanz beweise, daß selbe der Regel nach in jure publico Imperii germanici nicht Rechtens seyn. Auf die Einwendung, die sich der Verfasser selbst wegen der Friedensverträge macht, dürfte wohl kein Mensch, wenn er auch nur die ersten Grundsätze des Völkerrechts weiß, verfallen seyn, indem ihm die Folgen juris belli nicht unbekannt seyn können.

II^do. Ist durch die obgemeldete Drohung —— benommen worden.

Diese offenbare Unwahrheiten verdienen ohnedies keine Antwort. Wegen der 60000 Mann an den Gränzen kann allenfalls ein Zeugenverhör der Bauern an dem Emsflusse aufgenommen wer-

werden. Und die Nachricht von dem ersten Vergleich haben wir nur dem denkenden Geiste des Verfassers zu danken.

III^tio. Können zwar — gesichert seyn.

Daß bey allen Verträgen sich die Clausul salvo jure tertii verstehe, wird niemand in Abrede stellen: daß aber dieser Tertius derjenige sey, welchem durch den Vertrag von seinen Rechten und Besitzungen ein Nachtheil zugehen könne, nicht aber auch ein jeder anderer Tertius der an dem Vertrage gar keinen Antheil hat, versteht sich auch von selbsten. Und in diesem Verstande konnten zwar Churfachsen und Pfalzzweybrücken, nicht aber auch Se. Königl. Majestät von Preußen oder andere Reichsstände mit Protestationen auftreten. Bey den ersten sind in der Oesterreichischen Aeußerung die legalen Erkenntnisse und Entscheidungswege angeboten worden, in Ansehung des letzteren aber heißt es in eben dieser Aeußerung, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät sich nie verpflichtet erkennen werden, über ihre Handlungen Sr. Königl. Preuß. Majestät Rechenschaft zu geben, und Derselben Richterstuhl zu erkennen.

Es ist zwar der Ausdruck — — darlegen wird.

Welche sind denn also jene Ansprüche des Erz-Hauses, welche von Sr. Königl. Preuß. Majestät für gültig erkennet werden wollen? Jene Stände denken also nicht patriotisch, welche die Oesterreichischen Ansprüche für gegründet ansehen? In der

That

That eine neue Schilderung des Patriotismus. Und wenn also die höchste Prätendentin die Beweise ihres Rechtes reichsverfassungsmäßig vorlegen sollte; so würde doch solches eben, wenn es reichsverfassungsmäßig seyn sollte, nur in der Art geschehen, daß Oesterreich den klagenden Theilen, welchen nämlich die Exceptio tua non interest nicht entgegen stehet, in jenen Wegen, welche nach der Reichsverfassung dazu bestimmet sind, Rede und Antwort gebe. Die in der Nota angezogene berühmte Juristenfacultät muß aber doch in dem historischen Fache eine starke Lücke haben: dann sonst hätte ihr dasjenige was *Struvius* in seinem Corpore Historiæ periodo IX. Sect. 9. §. 32. anführet, nicht entgehen können.

Wer überzeugt seyn will — — das Erstere behauptet.

Daß die Theilungen der Fürstenthümer den Ländern allemal mehr schädlich als nützlich gewesen seyn, wird jedermann erkennen, aber doch niemand gegen die kundbaren historischen Facta den Schluß daraus ziehen: ergo waren sie verboten oder ungültig. Ein jeder Advocat, muß ja die bekannte Regul wissen: Exceptio firmat regulam. Wenn nun in der angezeigten Stelle der goldenen Bulle das Verboth ausdrücklich nur auf die alldort benannte Churlande gerichtet wird; so fließt ja aus dieser Regul von selbst, daß also für andere Lande ein solches Verboth nicht bestehe, ob gleich sonst die Beybehaltung der Unzertrennlichkeit nützlich wäre; Hessen, Würtenberg, Baden,

Anhalt ꝛc. ꝛc. sind auch wichtige Fürstenthümer, sie waren aber und sind grösstentheils noch getheilet.

Und eben so wenig kann jemand die sowohl vor als nach der goldenen Bulle sich ergebene Theilungen der Bayerischen Lande in Zweifel ziehen, da die Geschichte vor Augen liegt.

Wenn also Oesterreich behauptet, daß die goldene Bulle das Theilungsverboth nur auf die Churfürstenthümer erstrecket habe, daß vor und in den Zeiten Kayfers Siegismund in dem Bayerschen Hause Ländertheilungen vor sich gegangen seyn, und daß also das in Bayern später eingeführte Primogeniturrecht, das ältere aus der Siegmundischen Belehnung herfliessende Recht des Erzhauses nicht habe aufheben können: so muß man nur so, wie der Verfasser, denken, wenn man hierinnen Oesterreich etwas zur Last legen will.

Vid. Art. IV. §. 9. pac. Osnabr. — beygebracht.

In Ansehung derjenigen Theile der Obern Pfalz, auf welche der Westphälische Friede eine Beziehung haben kann, ist auch dieser Punkt in Erfüllung gekommen. Dann daß die Neoacquisita des Bayerischen Hauses, wie Leuchtenberg und Wolfstein, darunter nicht gehören, ist ohne dies ohne Zweifel; und daß auch die Königl. Böhmische Lehen welche sich in der Obern Pfalz befinden, nie einen partem integrantem dieses Herzogthums ausgemacht haben, und nur der Bayerischen Wilhelminischen Linie verliehen gewesen seyn, ist in den jüngst im Druck erschie-

erschienenen unpartheyischen Gedanken bis zum Ueberfluß bewiesen worden.

Diese hat ihren Grund — — nothwendig gemacht haben.

So wenig man ein Reichsgesetz bisher hat ausfündig machen können, in welchem zwey höchsten Reichsständen die Macht wäre entzogen worden, sich untereinander über Ansprüche zu vergleichen, oder in welchem jeden einzelnen Reichsstand das Recht wäre eingeräumet worden, sich einem derley Vergleich, wenn selber gleich weder dessen gegenwärtige noch zukünftige Rechte und Lande betrift, zu widersetzen, selben als ungültig zu erklären, und die Zurückstellung der durch einen solchen Vertrag abgetretenen Lande zu fordern; eben so wenig kann man auch in der Reichs-Observanz von Jahrhunderten her dasjenige antreffen, was der Verfasser hier träumet.

Es würde freylich gegen die Observanz nicht nur des deutschen Reichs, sondern auch aller gesitteten Völker laufen, wenn man ein Reichsland animo sibi habendi, oder auch nur als ein Depositum mit Truppen besetzen wollte, bevor man seine Ansprüche oder rechtsgültige Ursachen bekannt gemacht hat. Aber wem sind wohl diese Ursachen bekannt zu machen? Gewiß nur demjenigen, dessen Land in Besitz genommen werden soll; niemals aber einem Dritten, der dabey weder etwas zu gewinnen, noch zu verliehren hat. Wenn man nun die Sache in dieser ächten Gestalt betrachtet, so würde vielmehr ein ganz entgegen-

gegengesetzter Schluß daraus folgen, daß nämlich die Reichsstände wohl auf der Huth zu seyn Ursach hätten, um sich nicht in allen ihren Handlungen in despotische Fesseln werfen zu lassen, welche gewiß weit unerträglicher seyn würden, als jene Uebel waren, welche den Landfrieden veranlasset haben.

Hier sind zwar — — zu viel behaupte.

Wenn hier die Successionsrechte des Herrn Herzogs zu Pfalzzweybrücken, und die Churſächsische Allodialforderung verstanden werden; so ist ja der ganzen Sache schon durch die Oesterreichische Aeußerung abgeholfen, indem man sich darinnen zu den legalen Erkenntniß- und Entscheidungswegen erbierig erkläret: welche Wege freylich nicht allemal diejenigen sind, auf welchen man die politischen Aussichten nach seinem Calcul erreichen kann.

Was hier der Verfasser wegen der Oesterreichischen Anwartschaft auf Mindelheim anführet, ist in der That eine überzeugende Probe, daß selber seinen Charakter auf die Seite und sich in den Platz eines Advocaten gesetzet habe. Denn wie wäre es sonst möglich, in den Tag hinein zu schreiben, daß diese Anwartschaft den Ständen ein völlig unerwartetes Phänomenon gewesen sey? Es liegen ja die Reichstagsakten sowol in den Regensburger Archiven, als auch gedruckt vor Augen, wie Anno 1706 Oesterreich, vermöge dieser Anwartschaft, die Herrschaft Mindelheim eingezogen, mit selbiger den Herzog von Marlborough

belehnet, und dieser sodann in das Reichsfürsten-Rathscollegium eingeführet worden. Eben so unerwartet muß auch folgende Aeußerung eines in den Reichssachen so bewanderten Verfassers auffallen, daß man nie habe vermuthen können, daß der Kayser seinem Hause Anwartschaften geben werde, und daß die Stände also wegen dieses Beyspiels ein Aehnliches für ihre Lande zu besorgen hätten.

Wahrhaftig! diese Vorstellung des Verfassers ist zu weit getrieben, indem einem jeden Anfänger in dem deutschen Staatsrechte bekannt ist, daß die Gewalt eines zeitlichen Kayfers in eigenmächtiger Ertheilung der Anwartschaften erst in der Wahlkapitulation Kayser Ferdinands des Zweyten beschränket, daß alle vorgehende von den Kayfern ertheilte Anwartschaften, und namentlich wegen der Kayserlichen Erblande Art. X. §. 12. der Wahlkapitulation, geschützet und vorbehalten worden, und daß die Reichsstände, wegen der in Mitte liegenden Wahlkapitulation, für ihre Lande in Zukunft gar nichts zu besorgen haben.

1mo. Haben Ihro Königl. Preußische Majestät — — vor Augen liegen.

Wem ist denn jemals beygefallen, Sr. Königl. Preußischen Majestät zuzumuthen, einen Beweis des Unbestandes der Oesterreichischen Besitznehmung zu führen? Höchstdieselbe sind ja, wie der Verfasser oben angegeben hat, weder Richter noch Kläger. Eine solche Beweisführung wird ja eben

so

so wenig Dank verdienen, als eine Hülfleistung und Unterstützung dort, wo man selbe nicht verlanget, sondern vielmehr zu verbitten Ursache hat. Die Beweisführung liegt also allerdings dem Erz-Hause ob, aber nicht zufolge eines Königl. Preußischen Ansinnens, noch weniger vor dessen Richterstuhle, sondern nur dort, wohin die Reichs-Verfassung selbe verweiset.

II^do. Muß die Oesterreichische Beantwortung — — verzögert haben.

Der Verfasser irret gar sehr, wenn er glaubt, daß eine gründliche Beantwortung des zweyten Königl. Preußischen Pro Memoria sich, wegen einiger vorgefundenen Schwierigkeiten, verzögert habe. Setzen Sie sich selbst in den Fall, daß man auf Ihre Erläuterungen die Antwort ertheile, daß dadurch die aufgeworfenen Zweifel nicht gehoben, sondern vielmehr bestärket worden seyn, und daß alle Ihre Ansprüche nicht in dem geringsten Theile bestehen können; und setzen Sie dabey voraus, daß derjenige, welcher diese Sprache führet, weder bey dem ganzen Handel interessiret, noch auch Ihr Richter sey. Würden Sie sich wohl zu einer weiteren fruchtlosen Beweisführung Ihrer Ansprüche herablassen? Oder würden Sie nicht vielmehr sich mit der kurzen Antwort beschränken, welche in der Aeußerung der Oesterreichischen Gesandtschaft deutlich und standhaft erkläret worden ist?

Hier werden sämmtliche Reichsstände — — in Kraft Rechtens erwächst.

Der Verfasser hat hier die Stelle der Oesterreichischen Aeußerung sehr übel eingenommen. Es heißt, Ihro Kayserl. Königl. Majestät hoffen, daß die Stände mit ihrer Beurtheilung bis zur vollständigen Kenntniß der Sache innenhalten werden. Das will nicht so viel sagen, als wenn den Ständen die Fällung des Urtheils zustände, und selbe um einen Verschub hierinnen ersuchet worden wären. Nein! sondern der natürliche Sinn in Zusammenhaltung des übrigen Innhalts gehet dahin, daß die höchst- und hohen Stände, welche in der Königl. Preußischen Aeußerung förmlich aufgefordert werden, mit einer Vorstellung an Kayserl. Majestät herfür zu gehen, woher sich eine ächte Kenntniß des Herganges beylegen möchten, bevor selbe solchen einseitigen Einwürfen Gehör geben.

Die Frage — — in seinem Namen gethan.

Die Aeußerung der Oesterreichischen Gesandtschaft hat weder das Gepräge einer gerichtlichen Exceptionsschrift, noch jenes einer Deduktion auf sich. Es wird also nur gesagt, in welchen Hauptfragen der Status quæstionis bestehe, ohne diese Advocatens- und Professorsweise zu untersuchen.

Die Befugniß — — bis Dato noch Anstand nehmen.

Hier tritt endlich der Verfasser mit seiner vollen Rüstung nicht nur als ein einsichtsvoller Staats-Mann, sondern auch als ein außerordentlicher Lehrer

rer der Staatsrechte auf. Er behauptet, daß ein jeder Reichsstand nicht nur die Befugniß, sondern selbst die Pflicht auf sich habe, gegen solche Verträge, welche die Reichsgesetze verletzen, folglich die Grundveste der Reichsverfassung, somit auch die Sicherheit eines jeden einzelnen Reichs-Standes zu erschüttern drohen, mit Protestationen herfür zu gehen, auf welche gesetz- und verfassungsmäßig reflectiret werden muß.

Ein jeder wird aber von selbst einsehen, wie wenig alles dieses hieher passe, und wie diese ganze Verdrehung gleichsam vom Zaune abgebrochen sey. Das Churpfälzische Haus succediret in die Lande des erloschenen Bayerischen Hauses. Das Erzhaus Oesterreich hat Ansprüche auf einige Stücke dieser Lande. Beyde Theile vergleichen sich, und Oesterreich nimmt, vermöge des Vergleichs, von den angesprochenen Ortschaften Besitz. Keiner der contrahirenden Theile bringt eine Beschwerde an das Reich. Das Reich bleibt in dem Besitze seiner Reichslande, indem keines deren einer auswärtigen Macht zufällt, sondern nur der Besitzer unter den Reichsständen selbst geändert wird. Es wird weder in Ansehung der Reichstagsstimmen, eine Veränderung, noch in Ansehung der Reichsprästationen ein Nachtheil zugezogen. Der einzige Herzog von Zweybrücken, als künftiger Nachfolger in der Pfälzischen Chur, verlanget zwar Anfangs in diesen Vergleich mit eingezogen zu werden, ändert aber, nach der Ankunft gewisser Emissaires, auf einmahl seine Sprache, und findet sich bewogen, mit einer

Protestation herfür zu gehen. Die contrahirenden Theile antworten darauf: Er möchte nur seine Beschwerden in den legalen Erkenntniß- und Entscheidungswegen anbringen, so werde man ihm allemal Rede und Antwort geben. Alles ist auf solche Art ruhig. Aber eben diese Ruhe gefällt einem Dritten nicht, und selbiger hält sich (nach den Worten des Verfassers) aus verschiedenen Gesichtspunkten, die der Verfasser zwar kennet, aber selbige aus bewegenden Gründen nicht beyführen will, so berechtiget, als gemüßiget Lermen zu schlagen. Was müssen doch dies für bewegende Gründe seyn? Wenn selbe in der Erfüllung der Reichsgesetze, in der Erhaltung der Reichsverfassung, und in einer patriotischen Vorsorge für die Sicherheit der Mitstände bestehen sollten, so hat ja selbe der Verfasser schon bis zum Ekel angeführet; und warum sollte er auch ein Bedenken haben können, selbe mit lauter Stimme zu predigen? Freylich müssen es andere Beweggründe seyn, welche nur auf einer politischen Waagschale ihr Gewicht haben können. Die höchst- und hohen Stände werden wohl von selbst einsehen, ob es wegen ihrer künftigen Sicherheit nicht etwa weit gefährlicher seyn würde, wenn man solche Grundsätze, welche hier von dem Verfasser angezogen worden, annehmen wollte, und ob nicht dadurch alle Verträge, Ansprüche und Handlungen, ja die ganze Reichsverfassung selbst immerhin dem Willen eines Einzigen bloß gestellet seyn würden? Wie kann sich also der Verfasser noch verwundern, daß die Reichsstände mit Ihrer

Kay-

Kayserlichen Majestät diesfalls gemeine Sache zu machen, bis Dato noch Anstand nehmen!

Diese werden Ihro Königl. Majestät — nicht übereingestimmet hat.

Da der Verfasser von dem Mitleiden für die Menschheit hingerissen, sein Bedauern über die Folgen nicht bergen kann, welche daraus entstehen werden, daß die Oesterreichische Erläuterung mit der Königlichen Erwartung nicht übereingestimmet habe, so hätte er doch, um auch in der Gestalt eines wahren Christen zu erscheinen, nicht einer Seite alles zu- und der andern alles absprechen sollen. Ich bedauere mit ihm von ganzen Herzen, daß man die friedlichste Auseinandersetzung dieser wichtigen Succeßionssache auf eine so unerhörte Art gestöret habe, und weniger nichts fordere, als daß Oesterreich alle vorgelegte Zweifel für gegründet ansehen, und ohne weiters von seinen Ansprüchen abstehen solle.

Daß dieses keinesweges — — die Sache in Comitiis reguliret werde.

Es ist schon oben angezeiget worden, daß man den richterlichen Ton in der Preußischen Aeußerung vom 16. März unmöglich verkennen könne. Aber lasse man alles dieses, welches nach den Verdrehungen des Verfassers in Wortfängereyen ausartet, bey Seite gesetzet, so bleibet doch immer der Satz richtig und klar, daß ein Dritter, der an der Sache gar keinen Theil hat; ausgenommen, man will hier das ganze menschliche Geschlecht pro una persona morali ansehen, sich

darein gar nicht zu mischen habe, und noch weniger aber befugt sey, einen ihn und seine Lande gar nicht betreffenden Vergleich von der Faust für ungültig zu erklären, und (man kann es, ungeachtet des Unwillens des Verfassers, wiederholen) die reichsständischen Höfe in Bewegung zu setzen.

Aus dem was so eben — — billig zu verdanken.

In der That eine seltsame Vermittelung, wenn man platterdings fordert, daß der eine Theil von seinen Ansprüchen abstehen, den getroffenen Vergleich aufheben, und das in Besitz genommene zurück stellen solle. Da nun Oesterreich dieses weder jemals thun wird, noch kann, so will ich eben nicht hinein gehen, ob und in wie weit das gesammte Reich diese gnädigste Vermittelung billig zu verdanken habe. Und ob eine solche Sprache und Vermittelung eines einzelnen Reichsstandes der Würde, dem Ansehen und den Gerechtsamen der höchst- und hohen Stände gar kein Präjudiz, wie der Verfasser spricht, zuziehen könne, werden Höchst- und Hoch- Dieselben erlauchtest von selbst ermessen.

Hier begeht der Verfasser saltum logicum — — in ihrer Aeußerung gezeiget.

Wenn man das armirte Völker- und Staats-Recht des Herrn Verfassers voraussetzt, und wenn man, an Statt gründlich zu widerlegen, nur die Absicht führet, alles auf eine rabulistische Weise zu verdrehen; alsdenn nur kann man dem Verfasser der Oesterreichischen Aeußerung derley Saltus aufdichten. Lesen Sie doch

doch nur, Herr Verfasser! Es wird in der Aeußerung gesagt: Einen Preußischen Richterstuhl werde man nun und nimmermehr anerkennen, sondern den einmal eingeschlagenen Weg fortgehen, und sich an folgende Grundsätze halten: „Daß man berechtiget gewesen, einen Vergleich „zu schließen, und daß man aber zugleich jenen, „welche durch diesen Vergleich in ihren und ihres „Hauses Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzet „zu seyn, vermeinen, auf irgend eine Art zu ent„gehen, und sich desfalls dem legalen Erkennt„niß- und Entscheidungswege zu entziehen keines„weges gesinnet sey.“ Zu einem solchen Raisonnement braucht es keine Staatskunst, sondern nur Vernunft und Christenthum.

Von der Wahrheit — — sehnlich wünschen.

Es mag die Sorge den Prätendenten bleiben, sich in dem legalen Wege, nicht aber bey einzelnen Reichsständen zu melden.

Was hierbey anzumerken — — erwartet werde.

Vermuthlich müssen dem Herrn Verfasser, welcher von den geheimsten Nachrichten wissen will, gewisse Insinuationes bekannt seyn. Freylich wohl, wenn diesem hätte Gehör gegeben werden wollen, so würde dieser Vergleich durch einen leicht zu erfindenden Vorwand schon lange gescheitert seyn. Allein Ihro Kayserl. Königl. Majestät haben sich noch nie solche Vorwürfe zu Schulden kommen lassen, und der Herr Verfasser, wenn er von dieser Materie Anmerkungen zu schreiben Lust hat, wird wohl

auf andern Seiten Stoff genug dazu finden können.

Dieser letzte Absatz —— Ironie zum Grunde hat.

Wie wäre es, wenn man diesen Gedanken des Herrn Verfassers umwendete, oder doch diese Worte von Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe der Königl. Preußischen Aeußerung wenigstens nicht bis zur reinesten Ehrerbietung erheben wollte! Ich dächte, der Verfasser könnte damit zufrieden seyn. Er denket ja NB. gut für das hohe Erzhaus.

Die beeden —— interpretationem authenticam beylegen wolle.

Nicht aus dem P. W., sondern aus der Wahlkapitulation und der goldenen Bulle sind am Schlusse Stellen angeführet worden. Der Buchstabe derselben ist klar, und bedarf keiner Interpretation. Wenn der Verfasser diese Stellen etwa nicht versteht, oder, wie es vermöge der irrigen Allegirung scheinet, nicht einmal nachgeschlagen hat; so kann man ihn auf die unpartheyischen Gedanken verweisen.

Recht-

Rechtfertigung der Anmerkungen über die Kayserl. Königl. Gesandtschafts-Aeußerung ꝛc., gegen die Antwort eines Ungenannten. 1778.

Wenn man zu Wien ohne einige Gefahr den Gedanken äußern, und den Ausdruck der Presse übergeben darf: „Daß ein Deutscher immerhin, auch in den wichtigsten Angelegenheiten, nur mit Vermeidung aufrührischer Sätze „und ehrfurchtsloser Ausdrücke, seine Meynung „frey heraus sagen darf:“ so muß dieser Satz, als universell, an allen Orten Deutschlands, folglich auch in Reichsstädten, seine Gültigkeit haben. Ich habe von diesem Satz durch die Herausgabe meiner Anmerkungen über die Kayserl. Königl. Gesandtschaftsäußerung bereits Gebrauch gemacht, und besorge nicht, daß jemand darinnen aufrührische Sätze oder ehrfurchtslose Ausdrücke werde gefunden haben. Man müßte denn einer ungeschminkten Vorstellung der gegenwärtigen Vorfälle in Bayern, und der natürlichen Anwendung der Reichsgesetze auf dieselben, einen solchen Vorwurf aufbürden wollen, welcher aber um so weniger gegründet seyn werde, je entfernter die Absicht dabey war, die schuldige Ehrfurcht außer Augen zu setzen. Ein Ungenannter hat die Mühe auf sich genommen, meine Anmerkungen zu beantworten. Ich bin zwar in meine Aufsätze nicht so verliebt, daß ich zu einer gründlichen Widerlegung

gung derselben sauer sehen sollte; aber es würde mir doch leid seyn, wenn unpartheyische Leser die Vorwürfe, welche mir der Antworter macht, vor wahr annähmen. Ich halte mich daher für so befugt, als genöthiget, solche abzulehnen, werde mich aber sorgfältig hüten, durch Widerlegung nichts bedeutender Sätze einsichtsvollen Lesern einen Ekel zu erwecken.

Seite 3. Erster Absatz. Der Verfasser der Antwort hat im Vorbericht meiner Anmerkungen einen Gedanken gefunden, den ich niemals gedacht habe. Ich habe nur kürzlich erzählet, was in den Monathen März und April, die Bayerische Erbfolge betreffend, in Curia vorgenommen ist, keinesweges aber als eine Beschwerde angeführt, daß die Kayserl. Königl. Aeußerung eher, als die Berathschlagung über die Königl. Preußische Erklärung erfolgt ist. Diese Antwort hätte also ersparet werden können. Uebrigens dürfte es wohl niemand wagen, den höchsten Reichsständen die alte Befugniß abzusprechen: Sich auf die Anzeige eines Mitstandes in wichtigen Reichssachen, auch wider Willen des Kayserς, zur Berathschlagung zu vereinigen, und, im Fall Bedürfens, dem Kayser Vorstellungen zu thun. Ich darf mich, Statt des Beweises, nur auf die Reichsgeschichte, und besonders die des 15ten und 16ten Jahrhunderts berufen. Warum sollte denn die fürtreflich Churbrandenburgische Gesandtschaft, die der Antworter so ungeziemend herab zu würdigen bemühet ist, von dieser Befugniß Gebrauch

zu

zu machen, in einem so wichtigen Falle nicht berechtiget seyn?

Seite 3. Zweyter Absatz. Der Ausdruck: „Das „Durchlauchtigste Erz„Haus würde sich zu weit herab gelassen haben," ist, gegen einen König und Churfürsten des Reichs überhaupt, besonders aber von einem Privatschriftsteller geäußert, sehr beleidigend. Mein Gegner mißkennt das Reichscerimoniel, wenn er sich einbildet, das Erzhaus Oesterreich könne sich gegen einen König und Churfürsten des Reichs, qui particeps est majestatis imperii, herablassen. Er sollte hier distinguiret und eingesehen haben, daß es ein anders ist, wenn Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät, als Oberster Reichslehenherr, nomine proprio & imperii, die — bloß der nun erloschenen Wilhelminisch-Bayerischen Linie verliehen gewesenen Reichslehen einstweilen einziehen (worüber ich mein Urtheil aus schuldigster Ehrfurcht suspendire), und ein anders, wenn Oesterreich in eigenem Namen, als Reichsstand, von dem Ueberrest der Bayerlande den beträchtlichsten und besten Theil in festen Besitz nimmt, und diesen Besitz, sogar mit Widerspruch und wiederholten Beschwerden des rechtmäßigen Successoris, welcher die mit Oesterreich geschlossene Convention nun immer heftiger zu bereuen scheint, fast von Tag zu Tag erweitert, und, an Statt mit rechtlichen Beweisen hervor zu gehen, die gravirten Theile zum Theil ins Petitorium verweist, zum Theil aber dem Herrn Churfürsten von Pfalz den

con-

contra regulam aufgefochten Beweis um so mehr erschweret, je größer der Mangel und die Unordnung in denen Bayerischen Archiven ist, woraus die Documenta sollen hergenommen werden.

Außerdem erwarten Ihro Königl. Preußische Majestät die Beweise der Erzherzogl. Oesterreichischen Ansprüche weder zu Potsdam, noch zu Berlin, noch in Höchst Ihro Gesandtschaftsquartier zu Regensburg, sondern im versammleten Reichs-Rath.

Ein jeder Reichsstand kennt von selbst die gesetzliche Verbindlichkeit, daß, wenn er ja zur Besitznehmung eines Reichslandes, um so mehr, wenn es eines von der ersten Classe ist, sich berechtiget hält, er aus eigner Bewegung, und nicht erst vom gesammten Reich dazu aufgefordert, dem Kayser und Reich sein Recht darlegen müsse. Nun ergreift aber das Erzhaus den Bayerischen Besitz qua Reichsstand (denn von den Böhmischen Lehnen in der Obernpfalz ist hier nicht die Rede, das gehört auf ein anderes Blatt); warum sollte es also von dieser gesetzlichen Verbindlichkeit eximiret seyn? Warum sollte die — von einem Churfürsten (der an der gesetzgebenden Macht mit Theil hat, und dessen Pflicht es ist, für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, für das Ansehen und die Erfüllung der Reichsgesetze zu wachen,) anverlangte probatio tituli possessionis eine Herablassung des Beweisführers nach sich ziehen, wenn dieser Beweis dem gesammten Reich gewöhnlichermaßen vor Augen geleget wird?

Seite 4. erster Absatz. Diese Antwort hat zwar durch das Avertissement, so die fürtreflich Churbrandenburgische Gesandtschaft jüngsthin dem Publiko mittheilen lassen, seine Abfertigung bereits erhalten, und mein Gegner wird, wenn er anderst dasselbe gelesen hat, sich in seiner Vermuthung, den Verfasser der Anmerkungen betreffend, sehr betrogen finden: allein ich kann demselben doch ohnmöglich verhalten, daß mir und jedem vernünftigen Leser diese Vermuthung mit einer ahndungswürdigen Unbescheidenheit verknüpft zu seyn scheinet. Denn da derselbe des Churbrandenburgischen Herrn Gesandtens Excellenz für den Verfasser der Anmerkungen hält, so sind die — in der Folge vorkommenden Ausdrücke: Auf Anmerkler herab sehen S. 5. Vorspieglungen des Verfassers S. 9. Offenbare Unwahrheiten S. 11. Der Verfasser träumet S. 13. Mit seiner vollen Rüstung S. 17. Auf eine rabulistische Weise verdrehen S. 20. u. f. f. viel zu niederträchtig, viel zu beleidigend, als daß sie von einem Königlichen und Churfürstlichen Herrn Gesandten mit gleichgültigen Augen sollten angesehen werden. Der Antworter verräth dadurch seine gallbittern Gesinnungen gegen die Preußische Krone gar zu sehr, zugleich aber auch eine merkliche Unwissenheit in Ansehung des Styls. Der Styl eines einsichtsvollen und in den Staatsgeschäften auf die verdienstvolleste Art grau gewordenen Herrn Ministers kann ohnmöglich dem — eines in Staatsschriften sich übenden Schriftstellers so gleich kommen, wie ein Tropfen Wasser dem

dem andern. Mein Gegner erweißt mir hier wider seinen Willen, eine ganz unverdiente, aber auch unerwartete Ehre.

Seite 4. zweyter Absatz. Hier glaubt mein Gegner, Gelegenheit zu finden, an Sr. Königl. Preuß. Majestät politische Maximen vom Gleichgewichte zu tadeln.

Darauf antworte ich:

1mo. Daß alle bisher bekannt gewordene Königl. Preuß. Erklärungen sowohl in Regensburg in Comitiis, als am Wiener Hof so bündig und gründlich verfaßt sind, daß Ihro Majestät gar nicht Ursache hätten, Sich hinter politische Maximen zu verbergen.

2do. Sind die politische Maximen vom Gleichgewicht so wenig zu tadeln, daß sie vielmehr zur Aufrechthaltung unsers Reichssystems zur Gewährung und Sicherheit der Besitznehmung eines jeden einzelnen Reichsstandes, und dann insbesondere zur Unterstützung der wichtigen Vorrechte unserer erhabnen Wahlfürsten höchstnothwendig erachtet werden. Zweifels ohne ist selbst das hohe Erzhaus dafür eingenommen. Eben diese Maximen sind, wie bekannt, auch einer der wichtigsten Gegenstände der Aufmerksamkeit aller europäischen Monarchen. Diese müsten also auch insgesammt ihrem Tadel unterworfen seyn. Wo denken sie hin? Herr Gegner! Uebertreffen sie denn an Einsicht alle Ministers? Aber ich merke etwas — Sie werden nächstens die Maximen vom Gleichgewicht, wo nicht verbannen, doch gewiß

lächer-

lächerlich machen. Nun! das wäre doch ein Verdienst, wo nicht um das Wohl — doch um die Eroberer der Staaten.

Was Sie mir von den Worten: die Staats-Verfassung ꝛc. — bis zu Ende dieses Absatzes vorsagen, das weiß ich schon. Ich habe es in der Kayserl. Königl. Aeußerung gelesen. Sie haben den Satz nur durch einige Beywörter und Participia erweitert. Uebrigens wird damit auf meine Anmerkung gar nicht geantwortet. Denn in derselben ist bloß der Vorwurf abgelehnt, daß Se. Königl. Preuß. Majestät in ihrer Aeußerung die allersimpleste Sache in einer verwirrten Gestalt vorgestellt hätten. Diesen Vorwurf hätten Sie also, als Oesterreichischer Schriftsteller, beweisen, nicht aber durch allgemeine Sätze, die niemand leugnet, und die ich selbst, als richtig, voraussetze, die Geduld der Leser mißbrauchen sollen.

S. 4 & 5. Erster Absatz. Das heißt abermalen nichts weiter gesaget, als was schon in der Kayserl. Königl. Aeußerung enthalten ist. Nur das Auto da Fe ausgenommen. Ein sehr respectloser Ausdruck gegen ein gesalbtes Haupt. Lesen Sie den Anfang der unpartheyischen Gedanken ꝛc. die Sie selbst allegiren, und lernen Sie von deren Verfasser (der Sie doch nicht selbst seyn werden) ihre teutsche Freyheit im Denken und Schreiben, von Grobheit und Beleidigung gegen gekrönte Häupter reinigen.

Seite 5. Dritter Absatz. Ist nur ein aufgewärmter Gedanke.

Ibidem. Vierter Absatz. Sie sind irrig berichtet, Herr Gegner, wenn Sie glauben und behaupten: die höchsten Convenienten hätten einander ihre rechtliche Beweise einsehen gemacht. Rechtliche Beweise führen, und bloß sagen: Man habe Ansprüche, oder gar nur: Man glaube Ansprüche zu haben, ist sehr verschieden, und verhält sich gegen einander so, wie im Civil-Proceß das Klaglibell gegen den Zeugenrotul. Zur Zeit, da Sie Ihre Antwort schrieben (welches vermuthlich an einem nicht gar heitern Abend geschehen ist) hatte Churpfalz die Belehnungsurkunde vom Kayser Sigismund, worauf sich Oesterreich gründet, weder in originali, noch in copia vidimata eingesehen. Denn sie liegt noch zu Wien in der Kayserl. Bibliothek, und es ist noch gar nicht lange, daß die Churpfälzische Nota, worinn die Communication der gedachten Urkunde verlangt wird, zum Vorschein gekommen ist. Dieses Verlangen wäre überflüßig gewesen, wenn Churpfalz die rechtlichen Beweise für Oesterreich schon bey Schließung der Convention eingesehen hätte. Inzwischen erhellet aus nur gedachter Nota, daß allein Churpfalz seine rechtlichen Beweise durch Vorlegung des dem Wiener Hof in beglaubter Abschrift nachhin communicirten Theilbriefs in originali dem K. K. Herrn Minister zu München habe einsehen lassen. Dahin hätten Sie also ihren Satz einschränken sollen.

Was übrigens die Convention und die Oesterreichischen Rechtsgründe betrifft, so habe ich blos als Autor privatus, dem neugierigen Publico erzählt,

zählt, um den größern Theil desselben in seinen unpartheyischen Urtheilen über diese wichtige Ereigniß, mittelst Beybringung der wahrhaftesten und glaubwürdigsten Umstände, zu unterstützen. Mein Gegner darf sich aber versichert halten, daß Se. Königl. Preuß. Majestät Ihre Anfrage und wiederholte Vorstellungen, die jeder Vernünftiger und Unpartheyischer mit Vergnügen liest, auf die wirksamste Art unterstützen werden. Sollte wohl der Monarch in der gelehrten Welt, der seine Befugnisse so deutlich kennet, als seine Verbindlichkeiten, ein Staatsnegotium anfechten, ohne im mindesten dazu berechtiget zu seyn?

Seite 6. Zweyter Absatz. Ich bin von keinem Hofe bevollmächtiget, von diesen geheimen Nachrichten öffentlichen Gebrauch zu machen. Es war auch hierzu keine Vollmacht nöthig, da selbige zur Zeit, als ich sie in die Hände bekam, schon publici juris, ob gleich nur schriftlich, gewesen sind. Aber mein Gegner scheint, sich vor diesen Nachrichten, die freylich kein Wasser auf seine Mühle sind, eben so zu scheuen, als eine Nachteule vor dem Tageslicht. Er weiß nichts gründliches dagegen zu sagen, also bleibt ihm nichts übrig, als solche verdächtig zu machen. Aber das ist nun zu spät. Wie diese geheime Nachrichten bekannt geworden seyn, ist von dem Verfasser der wahren Lage ꝛc. zu erkunden. Genug, sie sind bekannt, sind wahrscheinlich, sind glaubwürdig. Der gedruckte Vergleich selbst giebt ihnen das Gewicht der Glaubwürdigkeit.

Churpfalz hat zwar bey dem Wiener Hof angefraget: Ob derselbe Ansprüche auf Bayern habe? Aber auf wessen Veranlassung? Auf Anrathen des — (wie der Verfasser der wahren Lage ꝛc. sagt) mehr als billig Oesterreichisch denkenden Ministers, Herrn von Beckers. Es ist ja dieses nicht das erste Beyspiel, daß die Rathschläge der Minister eben nicht allezeit das Interesse Ihres Fürsten zum Endzweck haben. Man hat über die Rechtmäßigkeit des Anno 1774 zwischen Churbayern und Pfalz in geheim geschlossenen Erbvertrags das Gutachten eines berühmten Staatsrechtslehrers, des Herrn Professors Ickstedt, eingeholet. Dieses Gutachten ist, wie der Innhalt zeiget, gründlich und affirmando ausgefallen. War es also nöthig, dem Erzhaus Oesterreich das Geheimniß zu eröffnen? lief die Reichs-Wohlfahrt dabey Gefahr? Hätte Oesterreich seine Ansprüche, bey sich ergebenden Fall, nicht in petitorio, bey der Behörde, anbringen müssen? und wer würde es gewagt haben, diese Ansprüche, wenn sie Grund gehabt hätten, zu verwerfen? Daran wird wohl niemand zweifeln, daß Oesterreich bey der Bayerschen Besitznehmung die rühmliche Absicht gehabt habe, die Ruhe des Reichs nicht zu stöhren: denn es war demselben hierbey gar nicht ums Blutvergießen, sondern nur lediglich um das Land zu thun. Aber das ist eine andere Frage: Ob eine solche Occupation, salva pace & quiete Imperii, hat können unternommen werden? Die gegenwärtigen sehr besorglichen Umstände beantworten, leider! die Frage nur allzugründlich.

Seite 7. oben. Das Publicum und ich möchten sehr gerne wissen: warum Oesterreich nicht die Obere Pfalz, der erstern Convention gemäß acceptiret hat? Warum es von dem ersten Plan so geschwind abgewichen ist? Hätten Sie denn nicht so gefällig seyn können, Herr Gegner, diese Frage zu beantworten, da Sie einmal die Function eines Antworters übernommen haben? Denn, was diese Fragen voraussetzen, das ist nun doch gewiß und ausgemacht, wenn Sie es gleich übel nehmen, daß wir Wissenschaft davon haben, und wenn Sie gleich die Glaubwürdigkeit dieser Negotiationen zu entkräften suchen. Wer hat denn behauptet, daß die erstere Convention am 30. December vorigen Jahres geschlossen worden sey? Bis auf die Unterschrift und gegenseitige Auswechselung der Vergleichsurkunden war man bey dem Tode des Höchstseel. Churfürstens gekommen, und Oesterreich hat seine diesfallsige Gesinnung erst alsdann umgeändert, da es durch ihren Minister zu München, von der Proclamation des Herrn Churfürsten von Pfalz zum Landesherrn, benachrichtiget wurde. Die schon 1774 gegen einander ausgewechselten Verrufe, das eigenhändige Schreiben, welches der Höchstseel. Churfürst seinen Ministern, noch vor seinem Tode, mit dem Befehl: dasselbe, so bald Er verschieden seyn würde, zu eröffnen, und zu befolgen: zugeschlossen, haben die Chur-Pfälzische Besitzergreifung um so vollkommener gerechtfertiget, da zu München keine Seele von jenem heimlichen Vergleich etwas wuste, und so-

mit auch hierauf keine Rückficht genommen werden konnte. Oesterreich hatte also gar nicht Ursache, über dieses rechtmäßige Verfahren so aufgebracht zu seyn, und solches dem neuen Herrn Besitzer so empfindlich entgelten zu lassen, daß es demselben, wenn ich so sagen darf, kaum noch Titel und Wappen von Bayern übrig lassen zu wollen scheinet. Sobald der Wiener Hof von dem erwehnten Vorgange zu München Nachricht hatte, wurde, wie der Autor der wahren Lage sagt, „der Churpfälzische Gesandte Ritter in „Wien sogleich berufen, welcher nicht nur seine „Vollmacht, daß er zur Vergleichsunterhandlung „bevollmächtiget gewesen, sondern auch die übrige „Correspondenz, in welcher der Churfürst vom „Hause Oesterreich das Recht auf Unterbayern „ebenfalls zugestanden, und bestätiget hat, vor„weisen mußte. Es wurden sonach dem Herrn „von Ritter einige Punkte vorgeleget, mit dem „Auftrag, solche sogleich zu beantworten. Alle „diese Producten wurden Ihro Churfürstl. Durchl. „der Unterschreibung willen zugeschickt.“ Die Vergleichspunkte sind schon bekannt. Der Schluß in der Lage lautet also: „Es wurde auch die Be„drohung angehangen, daß, wenn diese Punkte „nicht auf die vorgeschriebene Art unterschrieben „würden, an denen Gränzen wirklich 60000 „Mann in Bereitschaft stünden, welche das ganze „Bayern, nebst der Obern Pfalz in Besitz neh„men würden.“ Diese Nachricht wird selbst durch die K. K. Circularnote vom 16. Hornung h. a. bestätiget.

Wenn

Wenn ich diese Erzählung, als wahr und richtig voraussetze, und wenn, wie bekannt, der Churpfälzische Minister am Wiener Hof die Vergleichspunkte am 3. Jenner einstweilen unterzeichner hat, bis die Ratification seines Höchsten Hofes am 12ten besagten Monaths dazu kam, wenn man auch zugleich erwäget, daß an der erstern Convention lange vor dem Tode des Höchstseel. Churfürsten gearbeitet worden, so wird man hoffentlich an dem richtigen Zusammenhang dieser politischen Nachrichten nicht zweifeln dürfen.

Ich glaube hiermit auch den Ungrund des folgenden Absatzes dargethan zu haben. Was aber die 60000 Mann betrift, so gebe ich gerne zu, daß selbige am 3. Jänner noch nicht an den Bayerischen Gränzen gestanden sind. Eine solche Armee läßt sich nicht an einem Tage zusammen trommeln, wie eine Garnison von 100 Mann. Es ist genug, daß Carl Theodor damit bedrohet worden, daß sie die mächtige Triebfeder zur Ratification des letztern Vergleichs gewesen, und daß sie schon in der Mitte des Jänners an den Bayerischen Gränzen gestanden ist. Daß sie aber sogleich und noch vor der Ratification in Bayern und in der Obern Pfalz eingerückt sey, hat niemand behauptet. Doch würde sie, auf den Fall der verweigerten Ratification, wohl schwerlich unverrichteter Sachen wieder nach Hause gegangen seyn, auch läßt sich ihr mächtiger Gefehrte, das große, fürchterliche Jus canonicum, nicht gern umsonst spatzieren fahren.

Seite 8. Erster Absatz. Den ersten Theil dieses Absatzes habe ich schon oben pag. 9. beantwortet. Die natürlichen Folgen aber von der ersten Bedingniß, kommen mir einbisgen unnatürlich vor. Denn aus der Chur-Pfälzischen Anerkennung der Oesterreichischen Ansprüche auf Bayern, kann ja keinesweges natürslich folgen, daß dem letztern Hohen Hause auch ein ohnstreitiges Recht auf zweifelhafte Oerter, und ohne weiters zugleich die Occupation derselben zugestanden würde. Die Zweifel müsten vorerst gehoben, und die Frage: Gehört dieser oder jener Ort zu Nieder- oder Oberbayern? berichtiget werden. Dann würde die Folge natürlicher — dann zur Besitzergreifung noch übrig Zeit gewesen seyn. Eben so unnatürlich folgt auch der letzte Punkt wegen des Beweises, aus dem ersten, wie ein jeder, der die — bisher in der gelehrten und politischen Welt üblich gewesene Syllogistik nur ein wenig inne hat, leicht einsehen kann.

Was den Beweis aus denen — in den Bayerischen Archiven befindlichen Urkunden anlangt, dazu hab ich schon pag. 5. einen Fingerzeig gegeben. Der Titel de edendo: ist mir wohl bekannt; aber eben daher weiß ich auch, daß der gravirte Theil seinem Gegner die Waffen, wie man sagt, wider sich selbst in die Hände zu geben, gar nicht gezwungen sey, und das wäre im gegenwärtigen Fall um so weniger nöthig gewesen, je zuverläßiger vermuthet werden kann, daß Oesterreich sich eine genaue geographische Kenntniß von Nieder-

Bayern,

Bayern, worauf es vor vierthalb Hundert Jahren seine Ansprüche herleitet, in einem so langen Zeitraum werde verschaffet haben, es müste dann der Entschluß, dieses Recht geltend zu machen, um ein beträchtliches jünger seyn. Noch eins, Herr Gegner! das sie vielleicht selbst noch nicht wissen, aber auf Ihre Antwort treflich paßt: Zu Anfang unsers Jahrhunderts, im Spanischen Succeßionskrieg, da Bayern unter Kayserl. Administration stand, dachten die Herren Officiers und Administratores so patriotisch, daß sie die in den Bayerischen Archiven hin und wieder vorgefundenen Documenta und Urkunden, die dem Erzhause in der Folge hätten nachtheilig seyn können, und gegenwärtig zum Beweis nothwendig erfordert werden, nach Wien schickten, und sogar aus den Registraturbüchern, wenn sie dergleichen darinnen fanden, herrausschnitten. Nun müssen aber die Beweise von dorther genommen werden, wo selbe zu finden sind.

Seite 8. Zweyter Absatz. Wir haben zwar dahier von München aus keine Nachricht erhalten, daß Ihro Churfürstl. Durchl. sich über den Vertrag beschweret habe: wir haben aber auch nicht erfahren, daß deswegen ein Freudenfest wäre gefeyert worden. Doch so eben fällt mir die Churpfälzische Nota und der erwähnte Bericht ad intimum bey. Haben Sie diese Piecen schon gelesen, Herr Gegner? O lesen Sie solche doch. In Ansehung des übrigen, was Sie in diesem Absatz sagen, weise ich Sie auf meine Anmerkungen pag. 14. zurück.

Seite 9. Erster Absatz. Ich garantire dafür, daß Ihro Herzogl. Durchl. zu Pfalzzweybrücken (dem Sie hier einen Verweis geben, oder, wenn Sie es ja nicht so bös gemeynt haben, doch aus einem Compendio über das Staatsrecht den Titel: de competentia fori: als Professor, in einem ernsthaften Ton erklären) nur allzuwohl wissend seye, bey welcher Behörde Höchstdieselben Ihre rechtliche Forderungen und Beschwerden anzubringen haben. Ich habe keinen Auftrag, ein Vertheidiger des Herrn Herzogs zu seyn, aber ich halte, nach gegenwärtiger Lage der Sachen, die Competenz des Reichstags für sogar ungegründet nicht. Doch weiß ich mich wohl zu bescheiden, hierüber kein Urtheil zu äußern.

Seite 9. Zweyter Absatz. Daß die diesfalsige Königl. Preuß. Aeußerung gegründet sey, habe ich bereits in meinen Anmerkungen pag. 10. 11. 12. deutlich gezeigt. Aus jener ersiehet man, daß Ihro Königl. Majestät über das Oesterreichische Verfahren sich nicht sowohl in eigenem höchsten Nahmen beschweren, wiewohl Höchstdieselben, als Churfürst, und folglich Garant für die Kraft und Autorität der Reichsgesetze, hierzu bestens befugt wären, sondern vielmehr Nahmens Sr. Herzogl. Durchl. zu Pfalzzweybrücken, dessen Recht das Hohe Erzhaus so wenig, als das — Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachsen, zu mißkennen scheint. Inzwischen ist es gar nicht schwer, einzusehen, daß Ihro Königl. Majestät niemahls beygekommen sey, die

Per-

Person eines Klägers und Richters zugleich anzunehmen. Eine solche Personnage läßt sich kaum denken. Aber warum bleibt man Oesterreichischer Seits an diesem unstatthaften Vorwurf so feste kleben? Ich achte, weil man überzeugt ist, daß der König Seinen gerechten Vorstellungen, wiewohl nur im äußersten Nothfall, den erforderlichen Nachdruck zur heilsamen Bewirkung zu geben wisse, und daß bey Höchstdemselben das: petere licet: nicht immer Statt finden könne.

Seite 10. Erster Absatz. Wer wird so feindselig denken?

Seite 10. Zweyter Absatz. Ueber diesen Satz, wenn man ihn in genere betrachtet, bin ich mit meinem Gegner vollkommen einverstanden. Da man aber die Wahrscheinlichkeit der Oesterreichischen Rechte, so es vor der Transaction auf Bayern gehabt haben soll, noch nicht hat kennen lernen, und da ein Dritter, der doch offenbar dabey mit interessiret ist, zu dem Vertrag gar nicht gezogen worden (welche wichtige Einwendung der Antworter erst aus dem Weg zu räumen hätte); so hat derselbe dem gedachten Vertrag noch kein Quintlein zu seiner Vollwichtigkeit beygeleget.

Seite 11. Erster Absatz. Hiemit beschuldigt mein Gegner auch zugleich Ihro Königl. Preuß. Majestät einer offenbaren Unwahrheit. Ersterer wird doch wohl die Königl. Preuß. Vorstellung, so dem Vergleich angedruckt ist, und besonders pag. 23. gelesen haben. Wozu ist denn

ein

ein Zeugenverhör nöthig, wenn Ihro K. K. Majestät selbst in Ihrer Circularnote dessen geständig sind, und äußern: Sie seyen durch das Churpfälzische Patent dazu bewegt worden.

Daß mein denkender Geist von dem erstern Vergleich nicht Schöpfer ist, habe ich oben pag. 10. zur Gnüge dargethan.

Seite 11. Zweyter Absatz. Wenn mein Gegner nicht in Abrede stellt, daß sich bey allen Verträgen die Clausul salvo jure tertii verstehe; so muß er auch die — natürlich daraus hergeleitete Folge, so sauer es ihm auch ankommt, schlechterdings für richtig erkennen.

Die — den Höchsten Häusern Churſachsen und Pfalzzweybrücken vorgeschlagene Erkenntniß- und Entscheidungswege würden, nach gegenwärtiger Einsicht der Sache, wenn man Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit geziemend voraussetzt, meines Erachtens keinen andern Ausgang nehmen, als daß Churſachsen ex capite cessionis in den rechtmäßigen Besitz der Churbayerischen Allodial-Güter, und zwar sine omni onere eingesetzt — der Herzog von Zweybrücken aber den quästionirten Vergleich, in integrum restituirt, oder wenigstens ein neuer Vertrag, mit Aufhebung des vorigen, und mit Zuziehung sowohl des Herrn Herzogs, als sämmtlich Pfälzischer Agnaten, errichtet werden würde. Würde aber dieser Ausgang für das Hohe Erzhaus vortheilhaft seyn?

Daß übrigens ein Tertius die Herzogliche Protestation kräftigst unterstützet, darf meinem Gegner

ner und niemanden unbillig scheinen. Es ist ja bekannt: Quod quis per alium fecit, per se fecisse putandus est. Und was will denn derselbe immer mit dem Preußischen Richterstuhl? Die beyden höchsten Höfe zu Wien und Berlin messen ja selbst Ihre gegenseitigen Noten und Aeußerungen, Anfragen und Erläuterungen keiner andern Absicht bey, als bloß durch freundschaftliche Erklärungen allem nur möglichen Mißverständniß zwischen beyden Höfen vorzukommen. Eben dieses geben auch Ihro Königl. Majestät als den einzigen Beweggrund zur Vorlegung Ihrer Gründe u. s. f. an. Der Richterstuhl steht also hier gar nicht am rechten Ort. Es verlangt ja niemand, sich darauf zu setzen.

Seite 11. Dritter Absatz. An Statt der Antwort auf Ihre Frage, Herr Gegner! muß ich um Vergebung bitten, daß ich die Einschränkung, worauf Sie zielen, gebraucht habe. Damals war die Königl. Preußische Vorstellung an den Wiener Hof auf dessen Note vom 16ten Hornung h. a. hier noch nicht bekannt, ich hatte sie also noch nicht gelesen; sondern ich hielt mich bloß an die Königl. Preußische Gesandtschaftsäußerung vom 16ten März. Nachdem ich aber nun in ersterer pag. 23. den Ausdruck gelesen habe: — scheinet es, daß keine von angerühmten Forderungen Ihro Kayserl. Königl. Majestät nur in dem geringsten Theile Bestand haben könne: so darf ich Sie nur, der Ueberzeugung halber, auf die daselbst vorher angeführten Grün-

Gründe verweisen. Vielleicht bekommen Sie Lust, dieselben zu beantworten.

Mit der Antwort auf die zwote Frage verschonen Sie mich ebenfalls. Ich hatte nichts weniger zur Absicht, als den Reichsständen patriotische Denkungsart abzusprechen, und da die Stände des Reichs in dieser Sache sich grösstentheils gar noch nicht erkläret haben; so kann man auch noch nicht wissen, wer patriotisch denke oder nicht.

Die Juristenfacultät, welche Sie einer Lücke im historischen Fach beschuldigen, hat, wie ich glaube, die Sache tiefer penetrirt, als Sie, Herr Respondent! Sie mag sich aber selbst rechtfertigen. Doch, ich darf mich nur auf die zwote Fortsetzung der Aufklärung der Veränderungen, welche das Absterben des Höchstseligen Churfürsten — nach sich gezogen hat, berufen.

Seite 12. Zweyter und Dritter Absatz.

Eben diese Aufklärung, nebst der vorangezogenen Königl. Preußischen Vorstellung, reden mir, in Ansehung der Theilung mächtiger Reichslande, das Wort, und lehren meinen Gegner einen Unterscheid machen unter denjenigen Ländertheilungen, welche die verschiedenen Linien und Agnaten eines Hauses unter sich machen, und unter denen, die mit auswärtigen Häusern gemacht werden.

Ihre Chronologie ist unrichtig, Herr Antworter! wenn Sie behaupten, das Primogeniturrecht in Bayern sey jünger, als die Sigismundische Belehnung. Diese setzt man ins Jahr Christi 1426,

und

und jenes hat seinen Grund schon im Vertrag zu Pavia 1329, nach welchem K. Ludwig die Theilung der Bayerischen Lande verboten hat. Ist nun außer Streit, daß das Haus Bayern sogleich mit Antritt der Churwürde auch in alle und jede damit verknüpfte Vorrechte eingetreten sey; so kann es auch von der Verordnung der goldenen Bulle, die Unzertrennlichkeit der Lande betreffend, nicht ausgeschlossen seyn.

Seite 13. Erster Absatz. Die meisten Neoacquisita hat das Haus Bayern titulo oneroso erworben. Darunter gehören die Landgrafschaft Leuchtenberg, und die Grafschaft Wolfstein. Jene hat der damalige Herzog Albrecht in Bayern Ao. 1650 dem Churfürsten, gegen eine anderweitige Vergütung, überlassen, und obwohl der Kayser zu Anfang dieses Jahrhunderts, da der Churfürst in der Reichs-Acht war, den Fürst Leopold zu Lamberg damit belehnet hat; so ist doch 1714, bey der Restitution des Churfürsten in Bayern, demselben Leuchtenberg auch wieder angefallen. Vid. Mosers fortgesetzte Anmerkungen ꝛc. pag. 20. 23. Bey der Grafschaft Wolfstein sind Feuda & Allodia wohl zu unterscheiden. Ueber die Feuda hat der höchstselige Churfürst, zum Besten des Herrn Churfürsten von Pfalz, bekanntermaßen disponiret, und, wie oben gezeiget worden, auch valide disponiren können. Die Allodialgüter hingegen sind, wie der Herr von Moser l. c. sagt, von den Wolfsteinischen Allodialerben im Jahr 1768 vor 226000 Fl.

er-

erkauft worden, folglich dürften wohl selbige auch gegenwärtig zur Bayerischen Allodialerbschaft mit gerechnet werden. Wie kann also der Antworter so indistincte in den Tag hinein schreiben: Daß Leuchtenberg und Wolfstein nicht zu denenjenigen Theilen der Oberpfalz mit gehören, auf welche der Westphälische Friede eine Beziehung hat? Der Westphälische Friedensschluß (der freylich manchem ein eben so großer Dorn im Auge ist, als er es dem Pabst Innocentio X. war) redet nicht von Theilen der Oberpfalz, sondern ohne Einschränkung, von der Oberpfalz überhaupt. Die Böhmischen Lehen waren lange vor dem Westphälischen Frieden mit zur Oberpfalz gerechnet, und die Pacisicenten bey dem Friedensschluß hätten gewiß diese fingirte Distinktion nicht übersehen, wenn sie dieselbe für nöthig erachtet hätten. Es war ja damals alles aufs Verklausuliren eifrigst bedacht. K. Carl der Vierte hat in der goldenen Bulle Cap. X. §. 2. seinem Königreich Böhmen, für dessen Erweiterung er, zum Nachtheil des deutschen Reichs, so eifrig sorgte, daß ihn die Deutschen deswegen den Stiefvater des Reichs nannten, die Fähigkeit, bona feudalia & allodialia vom deutschen Reich, quocunque justo titulo, zu adquiriren, ertheilt, und §pho seq. den Churfürsten das jus reciprocum zugestanden. Letztere sind also auch berechtiget, Böhmische Lehen zu adquiriren. Denn sonst würde dieses dem Königreich Böhmen (welches doch auch an die Reichsverordnungen und Onera, nach dem §. 2. in fine, gebunden ist) verliehene Vorrecht unserm deutschen Reiche zum grösten Abbruch gerei-

gereichen. Die unpartheyischen Gedanken, worauf sich mein Gegner hier beziehet, werden zu einer andern Zeit geprüfet werden.

Seite 13 und 14. Erster Absatz. Ich habe behauptet, und behaupte noch: Es sey des Reichs Observanz nicht gemäß, ein Land mit Truppen, ohne vorgängige Deduktion der darauf habenden Rechts-Ansprüche, animo sibi habendi, zu besetzen. Der Antworter schränkt diesen Satz, den er selbst nicht läugnen kann, dahin ein: Daß diese Rechte nur demjenigen vorzulegen seyn, dessen Land in Besitz genommen wird. Es wird also damit eingeräumt, daß das Land des Herrn Churfürsten von Pfalz in Besitz genommen worden sey. Denn dem höchstseligen Churfürsten lassen sich keine Rechte mehr vorlegen, und von einem Dritten kann hier die Rede nicht seyn. Sodann setzt mein Gegner voraus, daß dem Herrn Churfürsten die Oesterreichischen Rechte auf Bayern wirklich vorgeleget worden wären. Allein es ist ja das ganze Reich vom Gegentheil überzeugt. Das hohe Erzhaus hat zwar behauptet, daß es von der Sigismundischen Belehnung her ein Recht auf Bayern habe, und hätte also den diesfallsigen Lehenbrief, zumal, da Ihro Churfürstliche Durchlaucht darum angesuchet haben, vorzeigen sollen. Dann hätte mein Gegner Recht gehabt: so aber ist die Mittheilung des Lehenbriefes rund abgeschlagen worden, worüber sich selbst die Churpfälzische Commißion zu München, in ihrem Bericht ad Intimum, beschwe-

ret hat. Ich berufe mich, was den Lehenbrief betrift, auf das, was der Verfasser der Aufklärung in der zwoten Fortsetzung p. 45. not. h. besaget.

Außerdem ist es für das ganze deutsche Reich ganz ohnstreitig ein höchst gefährlicher Grundsatz, wenn behauptet wird: Die gesammten Reichs-Stände wären nicht befugt, nach den Ursachen und Gründen der Schwächung und Theilung einer ihrer ersten Stützen zu fragen, und müßten sichs gefallen lassen, wenn zwey mächtige Stände über eines der größten und ältesten Herzogthümer einen einseitigen Vertrag errichten wollten, ohne auf das dabey mit concurrirende Jus & Interesse eines Churfürsten und Herzogs den mindesten Bedacht zu nehmen. Was für neue Grundsätze werden wir noch lernen müssen!

Seite 14.
Zweyter Absatz.

Ueber die legalen Entscheidungswege habe ich bereits pag. 17. 18. meine Meynung geäußert. Da aber die Churſächsische Allodialforderung und die Zweybrückische Protestation gegen den quæst. Vergleich liquid sind: so haben diese höchsten Häuser nicht nöthig, auf unrechtmäßige politische Aussichten zu calculiren, sondern können sich getrost, wenn ihnen anders kein Stein des Anstoßes in den Weg geleget wird, auf ihre gerechte Sache verlassen. Ich besorge aber, diese Sache dürfte nicht viel Gerichtssportuln eintragen.

Seite 15. Erster Absatz. Es ist freylich bekannt, daß Kayser Joseph I. mit Genehmhaltung aller Reichsstände den tapfern Herzog von Marlborough mit der Herrschaft Mindelheim belehnet hat: ich will mich aber, Statt einer Rechtfertigung, der Kürze wegen auf dasjenige bezogen haben, was Herr von Moser in den fortgesetzten Anmerkungen pag. 26-34. davon erwähnet, allwo hauptsächlich pag. 33. merkwürdig ist, daß die angezogene testamentliche Erklärung des Churfürsten Maximilian der gedachten Anwartschaft e diametro widerspricht, und es daher, besonders, wenn man erwägt, daß Bayern zur Zeit der vorbesagten Belehnung in der Reichsacht war, eben so überflüßig seyn würde, dieselbe hier weitläuftiger zu untersuchen, als unnöthig es ist, über die — durch die K. W. K. limitirte Fähigkeit des Kaysers, in Ertheilung der Anwartschaften auf Reichslehen, zu disputiren.

Seite 16. Erster Absatz. Sobald sich Oesterreich entschlossen hatte, Ihro Königl. Preußischen Majestät wegen der Bayerischen Occupation, wiewohl blos aus dem Bewegungsgrund der Beybehaltung eines gegenseitigen guten Vernehmens, Erläuterungen zu geben: so wäre es auch billig gewesen, aus eben demselben Beweggrunde die theils bey der Erläuterung noch übrig gebliebene, theils aus derselben erst noch erwachsene Zweifel freundschaftlich zu heben. Ich würde, weil Sie mich doch fragen, so handeln. Ist Ihnen das Sprichwort nicht bekannt: Wer A. sagt, muß auch B. sagen?

Seite 16. Zweyter Absatz. In der aus der Kayserl. Königlichen Gesandtschaftsäußerung hieher gehörigen Stelle heißt es Seite 4: „Da Ihro Kayserl. Königl. Majestät von sämmtlichen höchst „und hohen Reichsmitständen ohnehin zuversichtlich hoffen, daß Dieselben bey diesen einseitigen „und solchen Einwürfen, die das Gepräge einer „offenbaren Zudringlichkeit an sich haben, mit Ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Kenntniß der Sache innen halten werden.„ Dieß hieße, nach der Auslegung des Autworters, den Reichsmitständen ein ewiges Stillschweigen auflegen. Denn wie sollten die Stände des Reichs zu einer vollständigen Kenntniß dieser Sache gelangen, wenn Oesterreich Ihnen dieselbe nicht mittheilt, und wenn die Beweise zu Wien vergraben liegen? Ich halte meine Auslegung für natürlicher, wenn ich in den angeführten Worten das Versprechen einer rechtlichen Ausführung der Oesterreichischen Ansprüche auf Bayern, worauf man die Stände vertröstet, zu finden glaube. Ein anderer denke und glaube, was er will.

Seite 17. Erster Absatz. Sobald ich einen Statum controversiæ oder quæst. (wie Sie sagen) formire, und solchen in Hauptfragen einkleide, so muß ich selbige, eben darum, weil es Hauptfragen sind, einzeln, wenn ich anders überzeugen will, gründlich beantworten. Ob der Gegenstand eine Privat- oder Staatsangelegenheit ist, das thut nichts zur

Sache. An der letztern ist noch mehr gelegen, als an der erstern. Warum sollte also hier minderes Gründlichkeit erfordert werden? Böse werden Sie doch wohl nicht seyn, daß ich diese erste unbeantwortete Frage freywillig beantwortet habe? Sie haben ja gegen den Innhalt meiner Antwort nichts eingewendet.

Seite 17. Dritter Absatz. Ich will doch sehen, ob meine Sätze nicht hieher passen, und ob sie vom Zaun abgebrochen seyn. Churpfalz sollte von Gott und Rechts wegen in das ganze Bayern, bis auf die Allodialgüter, aus mehr als einem Titel, succediren. Das Erzhaus Oesterreich macht aber Ansprüche auf die meisten Stücke dieser Lande, und schreibt jenem unter bekannter Drohung einen Vergleich vor, den der Churpfälzische Minister in Wien ohne mindeste Bedenkzeit unterschreiben, der Churfürst selbst aber binnen 14 Tagen ratificiren muß. Anfangs hat sich freylich keiner der transigireuden Theile über den Vergleich beschweret. Denn Oesterreich hatte es nicht Ursache, und Churpfalz würde es post festum nicht viel geholfen haben. Da aber die Oesterreichische Occupationscommißion nach der Hand über die Gränzen der Convention immer weiter vorgeschritten ist, und nun schon 21 Aemter, die niemals zum Straubingischen Antheil gehörig gewesen sind, in Besitz genommen hat: so läßt sich aus denen bisher darüber zum Vorschein gekommenen Noten und Berichten die Zufriedenheit des Churpfälzischen Hofes gar leicht

abnehmen. Die übrigen Reichsstände bleiben in dem Besitz ihrer Länder, sollte der Antworter gesagt haben, nicht aber überhaupt: Das Reich. Denn der Herr Churfürst von Pfalz gehöret auch mit zum Reich, und bleibt doch nicht im Besitz seiner Lande, wie so eben gezeiget worden. Die Worte: Indem keines deren einer auswärtigen Macht zufällt, sondern nur der Besitzer unter den Reichsständen selbst geändert wird; kommen mir lächerlich vor, und wollen gar nichts sagen. Ist denn eine jede Veränderung, die mit den Reichslanden vorgenommen wird, alsdenn gleich recht, und erlaubt, wenn diese nur keiner auswärtigen Macht zufallen? Nach dem lächerlichen Grund-Satz könnte immer ein mächtiger Reichsstand das Land seines mindermächtigen Nachbars und Mit-Standes zum Nachtheil der Agnaten und Erben occupiren — das Land kommt ja an keine auswärtige Macht. Nur der Besitzer wird geändert. — Wie lange würde auf diese Weise unsere so lange bestandene Reichsverfassung noch bestehen! Wie nahe würde sie den Gränzen einer monarchischen Regierung kommen!

Der unmittelbar folgende Satz: Es wird — — ein Nachtheil zugezogen; ist von gleichem Schrot und Korn.

Ich weiß zwar nicht, ob der Herzog von Pfalz-Zweybrücken, bey einer solchen Geheimhaltung der Traktaten, hat verlangen können, in den Vergleich mit eingezogen zu werden: aber ich halte aus Ueberzeugung dafür, daß es für Oesterreich weit vortheilhafter gewesen seyn würde, wenn

der

der Herr Herzog wäre dazu requiriret worden. Wenigstens würden die Kosten zu den bisherigen Kriegsrüstungen — denen die gütige Vorsicht zur Fortdauer der Ruhe Deutschlands Einhalt thun wolle — erspart worden, und der Vertrag den Rechten gemäßer gewesen seyn.

Ich bin auf das lebhafteste überzeugt, daß Ihro Königl. Majestät in Preußen so wenig gesonnen sind, die Ruhe Deutschlands zu unterbrechen und Lärmen zu schlagen; daß Höchstdieselben vielmehr, Ihr heilig graues Haar im Frieden unter die Erde zu bringen, sehnlich wünschen werden. Aber Ihre Liebe zum Frieden steht mit der Liebe zur Gerechtig- und Billigkeit in gleichem Grade, und die Waffen sind Ihr letztes, Ihr äußerstes Mittel zur Vertheidigung der gerechten Sache. Der bisherige Vorgang bis auf die Stunde, da ich dieses schreibe, ist der stärkste Beweis davon.

Die Rechtfertigungsgründe des Preußischen Verfahrens kann mein Gegner zu Schönwalde abholen. Ich zweifele nicht, daß seine Anfrage mit Nachdruck werde beantwortet werden.

Seite 19. Zweyter Absatz.

Wenn von deutschen Reichsangelegenheiten die Rede ist, und wenn man die genaue Verbindung der Reichsstände kennt, so hat man nicht nöthig, mit dem Gegner das ganze menschliche Geschlecht pro una persona morali zu halten. Der König verlangt nichts, als was die Reichsgesetze und Verfassung schon selbst in der-

gleichen Fällen fordern. Wer kann Höchstdemselben dieses mit Recht verdenken? Außerdem glaube ich, es werde ein jeder Vernünftiger von selbst einsehen, daß es ein ganz anders seye, seine Reichs-Mitstände auf Ihre Gerechtsame aufmerksam machen, und an Ihre gemeinschaftliche Verbindlichkeit erinnern; ein anders aber: die Reichsständischen Höfe in Bewegung setzen.

Seite 20. Zweyter Absatz. Den saltum logicum in der Kayserl. Königlichen Gesandtschaftsäußerung habe ich nach den allgemein bekannten Regeln der gesunden Vernunftlehre, wie mich dünkt, so deutlich gezeigt, daß nichts gründliches dagegen eingewendet werden kann. Der Respondent selbst geht, an statt zu widerlegen, nur von außen herum, wie eine Katze um den heißen Brey. Seine unangenehme Wiederholung ist aus der vorgedachten Kayserl. Königl. Gesandtschaftsäußerung ohnehin schon jedermann bekannt.

Seite 21. Zweyter Absatz. Allerdings hätte diesen Insinuationen Gehör gegeben werden sollen, und dann würde man dem hohen Erzhause nicht nur keinen Vorwurf gemacht, sondern vielmehr desselben Gerechtigkeitsliebe auf einer sehr rühmlichen Seite erkannt haben, und aller in so vielen Gemüthern auflebende Verdacht einer Eroberungs-Sucht würde gänzlich erstickt worden seyn.

Ein so vielen gegründeten Widersprüchen ausgesetzter Vergleich scheitert nicht erst durch einen erdich-

erdichteten Vorwand, sondern gleicht ohnehin schon einem Schiff, dessen seichter Boden überall Wasser schluckt.

Die Lust, Anmerkungen zu schreiben, kommt mir nur alsdenn an, wenn ich einen würdigen, wichtigen und solchen Gegenstand vor mir sehe, woben sich ohne Zwang etwas gründliches denken und sagen läßt, das dem Verfasser nicht zur Un-Ehre gereichet.

Seite 21. Dritter Absatz. Es ist vermuthlich nur ein lustiger Einfall von Ihnen, Herr Respondent! daß Sie meinen Gedanken, wegen des zurück gegebenen Compliments, umwenden wollen. Ich habe mit diesem Gedanken, erst nach reifer Ueberlegung der Umstände und des Innhalts beyderseitiger Aeußerungen, meine Anmerkungen geschlossen.

Seite 22. ad finem. Daß Sie mich doch erst am Ende noch auf einer offenbaren Unrichtigkeit ertappen müssen! Es sind mir im Abschreiben wirklich statt der Buchstaben W. K. die Buchstaben P. W. in die Feder geflossen. Nun das ist ja bald geschehen, und trägt zur Hauptsache eben so wenig bey, als unsere Piecen, im Vertrauen gesagt, entscheiden werden: Obs Krieg oder Frieden werden soll? Haben Sie doch auch in Ihrer Antwort pag. 19. lin. 3. Kayserl. Majestät an Statt Königl. Majestät gesetzet. Wenn Sie aber glauben, daß ich diese gesetzliche Stellen nicht verstehe, oder nicht einmal nachgeschlagen habe, so irren Sie sich weit. Ich muß

mich dieserwegen nicht sowol gegen Sie, als gegen das Publikum, zum Beschluß noch rechtfertigen.

Die in der Kayserl. Königl. Gesandtschafts-Aeußerung in fine angezogene Stelle der Wahl-Kapitulation Art. XI. §. 12. lautet also:

„Doch uns von wegen unserer Erblanden „und sonsten männiglich an seinen Rechten „und Freyheiten, auch denen von unseren „Vorfahren am Reich denen Ständen pro„pter bene merita ertheilten, und denen da„maligen Reichs-Constitutionibus gemäßen „Anwartungen auf künftig sich erledigende „Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlich„keit unschädlich.„

Um diese Stelle deutlich zu verstehen, muß man die beyden vorhergehenden §§phos zu Hülfe nehmen. Es ist daselbst die Rede von dem Fall: wenn Reichslehen durch Todesfälle, oder Verwirkung, dem Reich eröffnet, und lediglich heimfallen würden, der Kayser dieselben, ohne der Reichs-Stände Vorwissen und Consens, niemanden leihen, oder Anwartschaft darauf geben, sondern zur Unterhaltung Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs einziehen, und incorporiren wolle. Diese Verordnung wird im 12ten §. dahin beschränkt, daß selbige weder dem Kayser, in Rücksicht Seiner Erblande, noch den Ständen an Ihren Anwartungen, die sie propter bene merita erhalten haben, in so ferne diese Anwartungen den Reichs-Constitutionibus gemäß sind, jemals schädlich seyn solle.

Hier

Hier kommt es zuförderst auf die Frage an: Ist das Herzogthum Bayern durch Maximilians Tod dem Reich eröffnet, und lediglich heimgefallen? Ich glaube nicht. Denn der Herr Churfürst von Pfalz hat nicht nur, als nächster Agnat, ex nexu sanguinis, sondern auch aus dem Erbvertrag de anno 1774 ein ganz ohnstreitiges Recht zur Succeßion in Bayern, und Oesterreich hat solches selbst erkannt. Ist aber dieses, so kann von keinem Einziehen und Incorporiren die Rede seyn; so können auch keine Anwartungen eines Dritten hier Platz greifen, und so findet diese Verordnung im gegenwärtigen Fall keine Anwendung. Es dürfte wohl nicht undienlich seyn, den Lesern, und besonders meinem Gegner den 21ten §. womit sich dieser eilfte Artikel der W. K. schließt, zur Aufmerksamkeit zu empfehlen. Zur Bequemlichkeit derjenigen, so die Kayserl. Wahl-Kapitulation nicht gleich bey der Hand haben, will ich den §phum verbotenus hieher setzen:

„Wir sollen und wollen auch in wichtigen „Sachen, so das Reich betreffen, und von „hoher Präjuditz und weitem Aussehen seynd, „bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen Gedanken vernehmen, auch, nach Gelegenheit der Sachen, „Fürsten und Ständen Rath, Bedenkens „Uns gebrauchen, und ohne dieselben nichts „vornehmen."

Damit endlich mein Gegner nicht weiter Ursache finden möge, mich einer Unwissenheit, oder Nachläßigkeit zu beschuldigen, so will ich auch die Worte

der

der G. B. Cap. X. §. 2. & 3. extrahiren, und mit wenigen Worten meine Gedanken darüber äußern:

§. 2.

„Quodque futuris perpetuo Bohemiæ „Regibus hac noſtra imperiali conſtitutione „& gratia perpetuo valituris, a quibuscunque „Principibus, Magnatibus, Comitibus & per„ſonis aliis, quascunque terras, caſtra & poſ„ſeſſiones, prædia ſ. bona liceat emere, com„parare ſeu in donum vel donationem, ex „quacunque cauſſa, aut in obligationem re„cipere, ſub talium terrarum, caſtrorum, „poſſeſſionum, prædiorum, ſeu bonorum „conditione conſueta, ut videlicet propria „recipiantur, vel comparentur ut propria, li„bera, velut libera, ea, quæ dependent in „feudum, ſimiliter emantur in feudum, ſeu „comparata taliter teneantur. Ita tamen, quod „ipſi Reges Bohemiæ de his, quæ hoc modo „comparaverint, vel receperint & regno Bo„hemiæ duxerint applicanda, ad priſtina ac „conſueta jura de talibus ſacro explenda & „reddenda Imperio ſint adſtricti.“

§. 3.

„Præſentem nihilominus conſtitutionem „& gratiam virtute præſentis legis noſtræ „Imperialis ad univerſos Principes Electores, „tam Eccleſiaſticos, quam Seculares ſucceſ„ſores & legitimos hæredes ipſorum plene „extendi volumus, ſub omnibus modis & „conditionibus, ut præfertur.“

Wer

Wer mit der Jurisprudentia hermenevtica ein wenig bekannt ist, der wird bey diesem Gesetz primo intuitu bemerken, daß es in terminis generalioribus verfaßt ist, und daß den Churfürsten das Vorrecht zugestanden wird: bona tam feudalia quam allodialia, sowohl titulo lucrativo als oneroso eigenthümlich zu erwerben, und zu ihren Landen zu schlagen. Dieses Recht hat niemand in Zweifel, geschweige dann, ins Leugnen zu stellen begehret. Churpfalz macht gegenwärtig rechtmäßigen Gebrauch davon. Aber eben dieses Gesetz setzt auch ohnstreitig voraus, daß der titulus adquisitionis justus, und keiner rechtsgegründeten Protestation unterworfen seyn müsse. Mit einem Wort, die bekannte Clausula: Salvo jure tertii, findet, wie bey allen Verträgen und Verordnungen, also auch hier seine billige Anwendung.

Der Gott des Friedens, welcher unseelige Anschläge zu nichte macht, und vereitelt, hingegen zu heilsamen Rathschlägen sein Gedeyhen giebt, vereinige die Herzen der Monarchen, und schenke unserm werthen Deutschland den edlen Frieden noch eher, als der erste Tropfe unschuldiges Blutes aus der wallenden Ader des tapfern Kriegers fließt.

Vor-

Vorstellung an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz von der Churpfälzischen Landesregierung im Namen der Stadt Mannheim, als Höchstdieselben, Dero Residenz künftig nach München verlegen zu wollen, bekannt gemacht. 1778.

Durchlauchtigster Churfürst!

Gnädigster Herr, Herr!

Vor dem höchsten Throne Eurer Churfürstl. Durchlaucht knieet die Churpfälzische Regierung, nicht mehr die Regierung jenes glückseligen Landes, das vormals in dem Herzen des geliebtesten Landesfürsten seine Ruhe und sein Glück sicher finden konnte; nicht mehr die Regierung jenes Landes, das stolz auf den Vorzug, seinen gnädigsten Herrn erzogen, und ihn 36 Jahr angebether zu haben, das die geheiligten Tage seiner fernern Regierung als so viele Unterpfänder der Liebe bemerkte; nicht mehr die glückselige Mutter so vieler tausend Kinder, die unter dem Schutze ihres gesegneten Vaters als Erstgebohrne freundlich dahin wandelten, sondern als die Regierung eines verlassenen und verarmten Volkes, als die Mutter verwaister Kinder, die durch die Entziehung ihres

ein-

einzig geliebten Vaters in das äußerste Verderben gestürzet werden soll.

Das Gerücht verbreitet sich allgemein, von Euer Churfürstl. Durchlaucht beschlossen worden zu seyn: Höchstdero hiesige Residenz, und das Churfürstenthum Pfalz auf ewig verlassen zu wollen. Mußten dann in dem geheiligten Stamm unsers Durchlauchtigsten Hauses die altväterlichen Lande vereiniget werden, um uns den Stoß zu geben, der das Herz durchbohrt? Dachten wir wohl in dem Augenblicke, da wir unsern theuersten Fürsten zur Einsammlung dieser reichen Erbschaft aus unserm Schooße ließen, wo wir ihn mit tausend Segenswünschen begleiteten, an jenes Unglück, das nun uns und die ganze Pfalz auf ewig darnieder streckt?

Erlauben Euer Churfürstl. Durchlaucht, daß in der Fülle unsers Schmerzens wir die erschrecklichen Folgen jenes schwarzen Tages vor Augen legen, der das Urtheil der Veränderung der Residenz und unsers unwiederruflichen Unglücks ausgesprochen hat. Erlauben Euer Churfürstl. Durchlaucht, daß zum letztenmal die Pfälzische Nation, durch die Stimme der Regierung (dann wo sollte sie wohl sonsten in ihrem herabgewürdigsten Stand eine Stimme finden können) ihre Wehklagen noch immer in den Busen ihres noch immer geliebten, noch immer theuren Fürsten ausschütte, und erlauben Euer Churfürstl. Durchlaucht endlich, daß die Churpfälzische Regierung diese letzte Pflicht gegen das Land nach ihrem vor Gott geleisteten Eide erfülle, diese letzte, aber um

so wichtigere Pflicht, weil sie, wo das dermalige Weheschreyen unerhört bleibt, sich außer Stand siehet, dem einreissenden Strome alles Unglücks zu wiederstehen.

Die Pfalz, die von ältern Zeiten theils durch die öftere Religionsveränderungen, theils durch die mehrere Minorennitäten ihrer angebohrnen Landesregenten, theils durch die Uebermacht ihrer Nachbarn, theils durch ihre verstreute Lage vielen Unfällen von je her ausgesetzt gewesen, war immer ein Land, das durch eben diese vielfachen Veränderungen niemals einen vollkommenen Bestand bekommen können; das daher immer neu war, und sich nicht sowohl durch seine innern Kräfte, als durch die Anwesenheit jenes Regenten, und durch all jene äußerliche Glücksumstände, die die Begleiterinnen des Besitzes der geheiligten Fürstenpersonen sind, erhalten mußte. Dieses Land, das gleichwohl durch sein gesegnetes Erdreich und durch die Geschäftigkeit seiner Ingebohrnen einigen Vorzug hatte, war von Anfang dieses Jahrhunderts bis auf unsere gegenwärtige Zeiten auf einen sichern Grad der Glückseligkeit gekommen, der es vor andern seiner Nachbarn auszeichnete. Ja, Durchlauchtigster Carl Theodor! Deiner väterlichen Liebe haben wir hauptsächlich die Aufnahme unseres Landbaues, die Vervollkommnung der Industrie, die Verfeinerung unserer Sitten, die Stiftungen so vieler Denkmale, die Deinen Namen verewigen sollten, zu danken. Deine Werke sind es, die wir täglich vor Augen haben, und die wir mit Thränen der

Dank-

Dankbarkeit verehren; und uns gereichet es zur Pflicht, hinführo jene, unsere und des ganzen Volks Dankbarkeit in diesen letzten Augenblicken Deines uns noch gegönnten, aber bald auf immer entzogen werden sollenden Besitzes vor Deinem Fürstenthrone abzustatten. Allein mit Schaudern fahren wir vor jenen Augenblick zurück, der uns die Zukunft eröffnet, die von Deinem Durchlauchtigsten Vorfahren erbauete, von Dir aber zu jenen Vollkommenheiten erhobene Stadt Manheim, vielleicht in manchen Betracht die schönste Stadt Deutschlands, nun auf einmal bey Erreichung des letzten Ziels ihres Ansehens nicht allein in ihren Riesenschritten gehemmet, sondern zurückgestoßen, in den Abgrund geworfen, wo nur Trümmer und Steinhaufen zu sehen sind, alle jene der Ewigkeit gewidmete Stiftungen und Denkmale unsers theuersten Carl Theodors in gleichen Untergang vergraben; das Werk von 36 Jahren einer gesegneten Regierung nun in einem Augenblick umgestoßen, auf ewig umgestoßen. Wer kann diesen Augenblick ertragen? Wer dorthin sehen, und nicht mit Schrecken zurückfahren? Doch diß ist bey weiten noch nicht alles Schreckliche, das der ehemaligen Fürstenstadt bevorsteht; nicht genug, daß ihre zur Zierde der ehemaligen Residenz erbauete Häuser, deren Werth man bey einer geringen Berechnung auf *) 8 Millionen Gulden ansetzen kann, wenigstens

*) Die Stadt dahier hat 2200 Häuser; wenn man nur 2000 nimmt, und eines in das andere nur zu

stens zur Hälfte heruntergesetzt werden, daß dadurch ihre noch aufkeimende Ingebohrne sich auf einmal dem Verderben übergeben sehen müssen; nicht genug, daß ihre auf die Häuser großen Theils aus Pupillengeldern aufgenommene Schulden, die die Summe von 1800000 Fl. betragen, nun nicht mehr ohne vollen Untergang der Schuldner bezahlt werden können; nicht genug, daß dieser Verlust, der in der Folge auf eine Anzahl Millionen zu berechnen ist, durch keine sonstige Militair- oder Commercialeinrichtung zu ersetzen ist; sie wird das Verderben in ihren Ringmauern sehen müssen, sie wird Gras wachsen sehen an jenen Orten, wo nun noch Pallâste stehen; sie wird ihre auf $\frac{24}{m}$ Seelen angewachsene Ingesessene zu Theil auswandern oder absterben sehen; sie wird Väter ihre Kinder, Männer ihre Frauen verlassen, und ehrliche Leute aus Noth und Armuth in Diebe und Räuber verändert sehen; sie wird die alte so glücklich vertilgte Barbarey den Platz einnehmen sehen, wo nun Aufklärung wohnet, und die Söhne gegenwärtiger Generation werden ihre Väter fragen: wo sind die Ueberbleibsel jener Größe?

Und nun das unglückliche Land, das in so genauer Verbindung mit jener Fürstenstadt gestanden hat, die angränzenden Ortschaften, die ihre Nah-

---

4000 Fl. berechnet, welches gewiß gering ist, so macht diß Capital 8 Millionen. An diesen Häusern gehen durch die Verlegung der Residenz geringstens 50 p. C. mithin 4 Millionen verlohren.

Nahrung, ihre Aufnahme allein dem Hofe danken müssen, wo werden sie nach einem Verlauf von 10 Jahren hin verfallen? Die nun so sorgfältig gebauten, so reichlich gesegneten Felder; die von der Stadt Manheim zum höchsten Wohlgefallen mit großen Aufwande angelegten prächtigen Gärten werden einst den Disteln die Nahrung zu geben lediglich bestimmt seyn; durch die Veränderung des bisher so glücklichen Verkehrs wird die Verminderung der Erziehungen, und durch diese die Verminderung des Landbaues, und endlich die Verwüstung entstehen, die eine gewisse Gefährtinn des Nachlasses im Eifer der Cultur ist; auch eure Enkeln werden einst am Rande unübersehbarer Heide stehen, und dann beweinen die Schätze, die ehemals das so glücklich angebauete Feld gab; und endlich werden auch die von dem ehemaligen Fürstensitz weiter entfernte Gegenden der Pfalz den Rückstoß empfinden; auch sie werden durch die Herabsetzung ihrer Mitbürger sich in ihrem Gewerbe, in ihrer Nahrung gehemmet finden; und einst wird ein Tag kommen (wollte Gott nur einer) wo die zukünftigen Säuglinge in Armuth und Noth schmachten werden, und so wird die unglücklich abgewürdigte Pfalz jenes Geld, so sie ehemals aus fremden Ländern gezogen, entbehren, das ihrige in weit entlegene ohne Hoffnung des Rückflusses verschicken, ihre Gnaden an entfernten Orten mit Aufwand vieler Kosten suchen müssen, und so auf immer das Gepräge jenes fürchterlichen Tages tragen, wo ihre Verstoßung unterschrieben worden.

Gerechter Gott! in diesen Tagen öffentlicher Trübsal kommen wir zu dir, wir erkennen die Folgen unserer Verbrechen, wir erkennen unser vielfaches Verschulden; wir haben aber einen Trost darinn, daß wir niemals gegen die geheiligte Person unsers Landesvaters gesündiget haben. Du bist, unsterblicher Forscher der innersten Gedanken, uns ein Zeuge, wie viele seligen Wünsche wir für die Erhaltung unseres theuersten Churfürsten in heimlicher Inbrunst gegen den Himmel geschickt haben. Du hast unsere Herzen gesehen, unsere brennenden Herzen, die das Opfer der Dankbarkeit für die Wohlthaten unsers Vaters dir gebracht haben. Dir sind noch gegenwärtig jene Tage, wo wir mehrmal und noch vor drey Jahren vor deinem Heiligthum lagen, für die Erhaltung unseres mit der Todesgefahr ringenden Carls Theodor betheten, und da nicht weggiengen, bis du uns gesegnet, bis du uns unsern Vater wieder gegeben hattest: du wirst uns auch in gegenwärtigen eben so schmerzvollen Tagen, wo uns eben so unser geliebtester Vater wegsterben soll, nicht verlassen; du wirst uns das sonst so gütige, so huldreiche Herz unseres Fürstens in diesem bedenklichen Augenblicke rühren; du wirst uns deine so theure Liebe, deinen Vater- und Fürsten-Segen wieder schenken. Und Du, Durchlauchtigster der Fürsten! solltest Du eben jenes Vater-Herz, das uns sonst so zärtlich geliebt, dem Wehe-schreyen einer ganzen Nation, der Du Dich entziehen willst, verschließen können? Solltest Du hart gegen die lauten Thränen seyn, die Dir aus

allen

allen Ecken Deiner Fürstenstadt und Churlanden zuströmen? Solltest Du die von Dir gestifteten Denkmale zu Grund gehen lassen? Sieh alle Pfälzer, jene guten Pfälzer, die Dich anbethen, die für Dich immer bereit sind Blut und Gut aufzuopfern, die Deine Erstgebohrne waren, die alles für Dich auf den ersten Wink gethan haben, sieh sie alle vor Dir auf den Knieen, hör das Schreyen abgelebter Greise, die, ohne Dich zu sehen, nicht sterben können; hör den kläglichen Ton des mannbaren Alters; hör das Zurufen des Jünglings, und hör das Winseln des Kindes, das auf dem Mutterschoos Dir, dem Vater, zuweint; sieh die unschuldige Menge der zukünftigen Generationen, denen Du Nahrung, Stand und Leben benehmen willst. Nein! das willst Du, Beßter der Fürsten! nicht, das kannst Du nicht. Du denkst noch zu sehr an jene geheiligten Schwüre, die Du uns damals thatest, als wir zum erstenmal Dir als Fürsten unsere noch nie gebrochene Huldigungspflicht leisteten. Du weißt, daß auf dieses Dein gegebenes heiliges Wort so viele Bürger die hiesige Stadt und das Land bezogen, und den Aufwand gemacht haben, der nun noch die Stadt und das Land zieret. Du läßt Dich von diesem, Gott und der Nation gegebenen Fürstenwort durch keine nachherige Verbündniß entledigen, die ohnehin bey dem gegen eben diese Bündniß veränderten Stand Deiner neuen Nation Dich nicht verpflichten kann. Wir nehmen noch in Deinem väterlichen Auge eine fromme Zähre des Mitleidens wahr, und diese gewäh-

ret uns Deine Versöhnung. Wie, Du könntest uns verwerfen, die wir Dich noch vor einigen Tagen mit so heißen Wünschen, mit so aufrichtiger Freude empfingen, Dir laut Jubel zuriefen, und uns an dem Anschauen Deines väterlichen Antlitzes labten?

Wir wissen wohl, theuerster Fürst! was Du einem neu erworbenen Lande schuldig bist; wir erkennen die nun allein glücklichen Bayern als unsere angebohrnen Freunde und Brüder. Es sey entfernt von uns, ihnen alle Deine Huld und Gnade entziehen zu wollen; so schwer es auch uns ankömmt, so wollen wir den vorhin ausschließenden Besitz Deines Herzens doch gerne mit ihnen theilen: aber uns Deine Erstlinge ganz verstoßen zu sehen; uns, die wir den vordern Anspruch auf Deine Gnade hatten; uns, die wir Deine Fürstenhuld weit weniger als andre entbehren können, und deren Untergang durch einen Aufenthalt von kurzer Dauer nicht abgewendet werden kann; uns, deren Landesvater nicht verstorben war; uns, die wir noch die treue Inwohnerschaft Deiner alten Churlande allein ausmachen: dieses, theuerster Fürst, wir dürfen es in unserer Wehmuth sagen, ist der härteste aller Schläge; und wir getrauen uns zu erweisen, daß dieses härter sey, als wenn alle verderbliche Landplagen, Hagel, Brand, Krieg und Pest sich über unsere Häupter verschworen hätten. Durchlauchtigster Fürst! entfernet seyn, sollten wir nicht mehr als Erstgebohrne vor Deinen Augen erscheinen, sollten wir nur als angehörige Freunde in Deinem

Hause

Hause betrachtet werden; o so gehe dann doch alte nie verletzte Freundschaft vor, einem neuen noch nie befestigten Bunde; und auch auf dieser Seite würden wir vorzügliche Ansprüche auf Deine milden Gesinnungen haben, die wir gleichwohl alle mit unsern Mitbrüdern, den Bayern, theilen wollen.

Verzeihe, Durchlauchtigster Fürst! wenn wir die Schilderung jenes kummervollen Tages hier vorlegen, an dem Du Deine Stadt und Dein Land auf immer verlassen wirst, wie da Deine ehemaligen Kinder gekränkt, gebeugt, Dir das letzte Lebewohl zurufen; wie sie Dich auf die äußersten Gränzen mit den Augen verfolgen werden; wie sie bey ihnen das Andenken ihres vorigen Zustandes und die Aussicht in den zukünftigen Gräuel der Verwüstung vermengen, und dann der bis hiehin stumme Schmerz sich in Aechzen und Weheschreyen verwandeln wird; wie dann der nachfolgende Tag, der erste der Berauhung ihres Fürsten, das Gepräg der Verwüstung mit sich führen wird; wie die Pfälzer jenen Dienern, die in Deinem Gefolge sind, nachsehen, und bey jedem einzeln Abzug die Wunden erneuert fühlen werden, die Dein Verlust geschlagen hat.

Gnädigster Herr! wenn hier nicht Mitleiden Deine theuerste Fürstenseele erfüllet, wenn unsere Thränen hier nicht in Dein Innerstes eindringen; wenn uns Deine Gnade völlig versagt ist, so nimm die letzten Wünsche Deiner nun vollends unglücklichen Pfälzer mit, wirf bey Deinem traurigen Abschiede noch einen Blick in

die verlassene Pfalz zurück, und hör noch das letzte Zurufen einer treuen Nation, die Dir auf ewig solche Unterthanen wünscht, die ihr gleichen, und die auch in ihrer Verwaysung und äußersten Elend immer noch die Vorsicht für Deine Erhaltung bis zu den spätesten Zeiten anflehen wird.

Von Euer Churfürstl. Durchlaucht höchsten Hulden darf Dero nachgesetzte Churpfälzische Landesregierung hoffen, und sich versprechen, daß dieses ihr Namens des ganzen Volks vorgetragenes fußfälliges Bitten in einer der wichtigsten Angelegenheiten, so von Jahrhundert her die Chur-Pfälzische Lande betroffen, nicht in Ungnade bemerkt werden könne, und diese vereinigt zugleich den frommen Wunsch anmit, daß diese ihre Bestrebung zum Besten des ganzen Landes von dem Himmel den glücklichsten Erfolg erhalten möge, damit wir mit allen treuen Pfälzern ausrufen können:

Hic ames dici pater patriæ atque Princeps.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht,

Den 30. Junii
1778.

unterthänigst treu gehorsamste
zur Churfürstl. Regierung verordnete Präsident, Vicekanzler, geheime und Regierungsräthe.

S. E.

S. E.

Derjenige patriotische Eifer und löbliche Verwendung, welche Ihro Churfürstl. Durchlaucht Dero Pfälzische Churregierung zum Besten gesammt hierländischer Churfürstl. Unterthanen, besonders aber die Einwohner allhiesiger Residenz-Stadt, wegen Hochdero bevorstehenden Rückkehr in die Bayerischen Lande, mittelst wohlgefaßter Vorstellung vom 30ten vorigen Monats, unterthänigst zu erkennen gegeben, gereichen Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchlaucht allerdings zum gnädigsten Wohlgefallen, und sind derowegen huldreichst aufgenommen worden. Nebst Bezug auf die hierüber kurzhin allschon ertheilte gnädigste Aeußerung und Wiederholung alldort geschehener höchsten Versicherung, lassen Ihro Churfürstl. Durchlaucht gedachter Dero Regierung den unverrückten Bestand solch mildester Gesinnung nochmal mit der ernstlichen Verheißung eröffnen: daß keine Gelegenheit noch wirksame Mittel außer Acht werden gelassen werden, die unvermeidliche Entfernung und unterweilige Abwesenheit auf immer thunliche Weise zu

ersetzen, anbey gesammte Unterthanen und Einwohner benebst ohnehin obliegend landesherrliche Pflicht, nicht minder die Zärtlichkeit des landesväterlichen Herzens thätig verspüren zu lassen, welches derowegen ersagte Regierung denenselben wohlmeynend beyzubringen hat. Manheim, den 4. Julii 1778.

III.

Recenſionen.

Betrachtungen über die Succeſſionsordnung in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern im Fränkiſchen Kreiſe. 1778. Der Text S. 22. Beylagen N. 1–174. S. 59. 4.

Die Schrift iſt, wie man uns gemeldet hat, in Wien geſchrieben, und gedruckt. Man ſieht auf dieſe Art immer mehr die Abſichten des Wiener Hofes, die er bey der Zerſplitterung Bayerns gehabt, beſtätiget: Abſichten, welche derſelbe ſogar bey der Staats-Unterhandlung gleich anfangs offenbarte. Eine rechtmäßige und entfernte Nachfolge ſoll durchaus mit einer völlig ungegründeten in Vergleichung geſetzt, und die angenommen vermeyntlichen Grundſätze des Gleichgewichts ſollen wider alle Rechte auf eine ſehr unſchickliche Art angewendet werden. Der Verfaſſer will wiſſen, „daß des Königs von Preußen Majeſtät im Jahr „1752 einen neuen Familienvertrag, oder ſogenanntes „Pactum Fridericianum errichtet hätten, vermöge deſ„ſen die zwey im Fränkiſchen Krayſe liegende Fürſten„thümer der Brandenburgiſchen Marggrafen, Anſpach „und Bayreuth, mit der Primogenitur des Churfürſt„lichen Hauſes vereiniget werden ſollen. Es entſtehen „alſo die drey wichtigen Fragen: Was es mit dem „Brandenburgiſchen Succeſſionsgeſchäft in den be„nannten zwey Fürſtenthümern für eine Beſchaffenheit „habe? Was für Sätze und Folgen ſich daraus erge„ben? Und ob die dort eingeführte Succeſſionsordnung „durch einen ſolchen Familienvertrag ohne ausdrückli„che Einwilligung des Kayſers und des Reichs abgeän„dert werden könne?„ Zur Beantwortung der erſten Frage ſchicket der Verfaſſer die einzelnen Succeſſions-Fälle voraus, und zwar von Friedrich dem Fünften, Burgrafen von Nürnberg, 1397 an. Man muß dem Verfaſſer bey den Begebenheiten alles auf ſein Wort glau-

glauben; denn er schreibt ohne allen Beweis. Daß hierbey große Unrichtigkeiten und historische Fehler vorkommen, kann man leicht denken. Wer hat z. B. den Verfasser überredet, daß Friedrich der Sechste vom Kayser Sigismund die Mark Brandenburg vor viermalhunderttausend Ungarische Gulden erhalten habe; es waren keinesweges gewöhnliche Gulden, sondern Ungarische Goldgülden oder Dukaten. Bey den folgenden Fragen will der V. folgende Schlußfolge erzwingen: weil Albertus seine Successionsordnung vom Kayser Friedrich dem Dritten hat bestätigeu lassen, so ist sie ein Reichsgesetz geworden: ist sie ein Reichsgesetz, so kann selbige ohne Einwilligung des Kaysers und Reichs nicht abgeändert werden. Dieß sind wahrhaftig ganz neue Wahrheiten des deutschen Staatsrechts! Was muß der H. Verf. wohl für einen Begriff von einem Reichsgesetz haben! Auf diese Art würden alle Particularverordnungen der Erlauchten Häuser Deutschlandes in Reichsgesetze verwandelt werden: eben also alle Privilegia, alle Anwartschaften, wo Kayser und Reich ihre Einwilligung gegeben. Die Bestätigung des Kayfers und Reichs bey Familienverordnungen der Erlauchten Häuser befestiget allein die rechtliche Verbindlichkeit dererjenigen, welche der Vertrag angehet; wenn nun aber diese selbst den Verbindlichkeiten und ihren Rechten entsagen wollen, wer kann sie alsdenn wohl zwingen? Dieß wäre ein ganz neuer Grundsatz des deutschen Staatsrechts, wenn man behaupten wollte, der Kayser und Reich sind verbunden, den Dritten zur Nachfolge in diesem oder jenem Reichslande, auch alsdenn zu zwingen, wenn er freywillig der Nachfolge entsagen will, und ob er gleich mit dieser Entsagung den Agnaten keine Rechte vergiebt; wie der Fall bey der Nachfolge in Bayern ist. Ueberhaupt ist hier der Ort nicht, wo man sich mit dem H. V. ausreden will: sonst könnte man ihm aus der Brandenburgischen Geschichte, und zwar aus eben diesem Zeitraum, ganz andere Begebenheiten anführen, bey welchen der-

selbe sehen und sich wundern würde, daß er mit allem seinem Wortgepränge, und mit allen Beylagen dasjenige gar nicht beweisen könne, was er beweisen will.

Standhafte Vertheidigung deren dem Durchlauchtigsten Churhaus Pfalz auf alle und sämmtliche von weyland Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, Maximilian Joseph, besessene Länder zustehenden Erbfolgsrechten. 1778. S. 68. 8.

Die Hauptgründe gegenwärtiger Vertheidigung sollen aus einem Manuscript eines großen Staats-Kenners genommen seyn, wie der H. V. im Vorbericht versichert. Dieß Manuscript ist das Staatsbedenken des verstorbenen Freyherrn von Ickstadt über die wechselweise Nachfolge in beyden Durchlauchtigen Häusern Pfalz und Bayern. Alle übrigen Gründe, die der V. beyfüget, sind bekannt; den Anspruch aber Oesterreichs auf Mindelheim hat er übersehen.

Diplomatische Untersuchung über die Rechte der Todttheilung mit Anwendung auf die Theilungen und Erbfälle im Herzogthum Bayern. 1778. S. 51. 4.

Der erste Abschnitt erkläret überhaupt in 6 Capiteln die Materie von den Todttheilungen in den mittlern Zeiten; der zweyte untersuchet in 8 Capiteln die Theilungen und Erbfälle sowol im Herzogthum Bayern, als auch vorzüglich in Niederbayern.

Aus-

Auszug aus Friedrich Christoph Jonathan Fischers Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Bayern unter dem Wittelsbachischen Stamme. Ohne Jahrzahl und Druck-Ort. S. 32. 4.

Es ist ein verstellter Titel. Der V. ist ein junger Gelehrter zu Wetzlar, der viele Hoffnung macht. Er erzählt die Begebenheiten von 1425 bis 1429, welche die damalige Nachfolge in Niederbayern betreffen. Seine Beweise gehen oft bunt durch einander; bald aus Urkunden und gleichzeitigen Schriftstellern, bald aus neuern. Er findet auch oftmals mehr in den Urkunden, als in selbigen stehet. Z. B. in dem Schreiben K. Sigismunds an Erzbischoff Conrad den Dritten zu Maynz. Am allermerkwürdigsten bleibt der Schluß dieser Schrift, zu welchem eine Urkunde in *Scheidt* Bibliotheca historica S. 271. die Veranlassung gegeben.

Es ist dieser:

„Um die Ruhe in dem Bayerischen Hause wieder „herzustellen, war Churfürst Friedrich I. freywillig „mit seinen eigenen Ansprüchen zurück getreten. „Doch ohne eine Ungerechtigkeit an seiner noch „heut zu Tage blühenden männlichen Nachkom„menschaft zu begehen, durfte er sie nicht ganz in „Vergessenheit bringen. Dieses konnten auch die „Bayerischen Herzoge von ihm mit Billigkeit nicht „verlangen. Vielmehr war es Herzog Heinrich „selbst zufrieden, daß seine Schwester, die Chur„Fürstinn Else die Schöne von Brandenburg, die„selbe auf dem Landgerichte zu Kadolzburg feyer„lich verwahrte, und nach allen bey einer solchen „Gerichtshandlung herkommlichen Gebräuchen ih„ren Söhnen förmlich übergab. Man begnügte

„sich

„sich nicht einmal mit dieser gerichtlichen Ueber-
„gabe, sondern ließ sie von eben dem Kayser Sig-
„mund, der sie schon im Spruchbriefe von 1429
„allgemein vorbehalten hatte, noch mittelbarer
„Weise garantiren. Das auf vorherige Sacher-
„kenntnis ergangene Urtel des Kayserlichen Hof-
„Richters zu Basel, Graf Hannsen von Lupfen,
„von 1434 kann man hier unten nach seinem gan-
„zen merkwürdigen Innhalt selbst nachlesen.“

Es ist daher diese Urkunde in der Note abgedruckt worden.

Erstes Sendschreiben an einen gelehrten Freund, über die Gegengründe der Oesterreichischen Vertheidiger von dem Verfasser der unpartheyischen Untersuchung. S. 8.

Zweytes Sendschreiben sammt einem kurzen Konspekt der gegen einander gehaltenen Oesterreichischen und Churpfälzischen Ansprüche auf Niederbayern. S. 15. 4. Ohne Jahrzahl und Druckort.

Die Worte: von dem Verfasser u. s. w., sind erdichtet. Denn in dem ersten Sendschreiben wird die Partheylichkeit der Oesterreichischen Schriftsteller, wenn sie einen Beweis von den Todttheilungen ableiten wollen, gezeiget; und in dem zweyten sollen die ungültigen Ansprüche Oesterreichs, in Vergleichung mit den Pfälzischen, erwiesen werden. Beyde Send-Schreiben können keine große Ewigkeit erleben.

Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayerischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian III und dadurch erloschenen Wilhelminischen Linie des Hauses Bayern. Ersten Theils drittes bis sechstes Stück. Frankfurt und Leipzig 1778. 8.

Das ganze dritte und vierte Stück enthält einen Nachdruck von dem *Exposé des Motifs* u. s. w. mit denen darzu gehörigen Beylagen. Das fünfte Stück liefert einen Nachdruck von der Sr. Königlichen Majestät von Preußen Erklärung u. s. w. an Ihre hohe Mitstände u. s. w., ferner die auf dem Reichstage übergebenen Deklarationen und Noten, endlich die in den Zeitungen gestandenen Briefe des Herrn Herzogs von Zweybrücken an die Könige von Schweden und Dännemark, nebst deren Antwort. Das sechste Stück enthält die Churſächsische *Exposition* u. s. w. französisch und deutsch; den Nachtrag zu dem Exposé ebenfalls in beyden Sprachen, und die Staatsschrift: Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge. Eine einzige Anmerkung will Recensent beyfügen, von welcher die Herren Herausgeber dieser Sammlung, damit selbige lauter richtige Stücke enthalte, Gebrauch machen werden. Die in den Zeitungen von des Königs von Schweden Majestät an den Herrn Herzog von Zweybrücken gestandene Antwort, und welche man als richtig in diese Sammlung aufgenommen hat, ist keinesweges, wie man versichern will, avthentisch.

Vorstellung an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz von der Churpfälzischen Landesregierung im Namen der Stadt Mannheim u. s. w. Mannheim 1778. S. 12. 4.

Ist wegen ihres treffenden Innhalts diesen Materialien ganz eingerücket.

V. Fortsetzung der Schrift, betitelt: Aufklärung der wichtigen u. s. w.

Diese Fortsetzung ist nicht so wichtig, als die vorhergehende. Einige Merkwürdigkeiten, die im Februar in Bayern sind vorgefallen, und ergangene Kayserlich-Königliche Verordnungen, endlich Vorfälle auf dem Reichstage, machen den Innhalt aus. Alle diese Umstände sind bereits bekannt. Ueber die Kayserlich-Königliche Aeußerung vom 10ten April dieses Jahres werden zuletzt sehr scharfe Anmerkungen gemacht. Mit dem folgenden Stück soll sich diese Schrift endigen.

Stammtafeln der ausgestorbenen eigenen Regenten von Bayern. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. Fol.

Es sind in allem 18 Tabellen. Sie betreffen theils den Bayerschen Stamm, theils einige alte, gleichfalls ausgestorbene Gräfliche Häuser, die vordem in

dem Umfang des alten Herzogthums Bayern geblühet, und durch deren Güter die Herzoge in Bayern Wittelsbachischen Stammes ihre Erbgüter vermehret haben. Der Verfasser hat bey seiner Arbeit unter andern vorzüglich die Urkunden in den Monumentis Boicis benutzet: er würde aber an verschiedenen Orten noch manche Verbesserung und Berichtigung haben beybringen können, wenn er einige genealogische Untersuchungen, die in den Abhandlungen der Bayerischen Akademie stehen, prüfend auf seine Arbeit angewendet hätte.

IV.

Beylagen.

Erste Beylage.

Von der Kayserlich-Königlichen Hofcommißion wegen dem Amt N. N. hiermit anzufügen:

Nachdem bey dem dermaligen Einmarsch mehrerer Kayserl. Königl. Truppen auch ein mehrerer Geldaufwand erfordert wird, wozu die hier vorhandene baare Geldmittel, bis von Wien die bestimmte Geldremissen einlangen, nicht zulangen dürften: so wird demselben anmit aufgetragen, nicht nur alle bey Empfang dieses vorhandene baare Gelder alsogleich zu dem hiesigen Rentzahlamt einzuliefern, sondern auch, sobald an solchen wieder ein nur etwas ergiebiges Quantum vorhanden seyn wird, solches ebenfalls ohnverweilt anhero zu befördern, und solchergestalten, bis auf weitere Verordnung, von Zeit zu Zeit zu continuiren. Und gleichwie demselben die mindeste Saumsaal zur schweren Verantwortung gereichen würde, also wird im Gegentheil eine gute Verwendung zum besondern Verdienst gereichen. Straubing, den 23sten Julii 1778.

Fr. Karl Freyh. von Kressel.

Zweyte Beylage.

Auszug aus einem Schreiben: Straubingen, den 31sten Julii 1778.

Nun will ich Ihnen Nachricht geben, wie sich die Niederländer verhalten haben. Ueberhaupt war es nicht anders, als wenn der jüngste Tag in Straubingen gewesen wäre. Man hat von keinem Feinde je solche Excesse gehöret. Man sahe an allen Orten bloße Seitengewehre; kein Mensch war seines Lebens sicher; Fenster, Thüren, Tisch und Stühle wurden zusammen gehauen. In der Casern ist alles ruinirt. Sie liefen die ganze Nacht mit bloßem Gewehr und Feuerbränden herum. Stellen Sie sich vor, wie alles zitterte, da wir anbey noch ein schreckliches Donnerwetter hatten. Kein Weibsbild durfte sich sehen lassen; einige sind öffentlich gewaltthätig mißhandelt worden; in der Casern hat man zwey todt gefunden. Kein Officier durfte was sagen; einen Obristen schlugen sie über den Haufen, und fielen mit bloßem Gewehr über ihn her; er muste ihnen die schönsten Worte geben, um nicht zerhauen zu werden. Ein Hauptmann bekam auf der Gasse eine Ohrfeige; ein Fähndrich wurde bleßirt. Unter meinem Fenster packte ein Artillerist einen Lieutenant von Langlois an. Den Huth auf dem Kopfe habend, warf er ihm vor, man

habe

habe sie mit Ränken heraus gebracht, sie seyen landständisch, der Kayser gehe sie nichts an, und der König in Preußen habe ihnen nichts gethan; man habe ihnen versprochen, daß sie Bayern besetzen sollten; nun wollte man sie zur Armee schleppen ꝛc. und so raisonirten die übrigen. Dieß mag wohl die Ursache seyn, warum man ausgesprengt, daß nach Straubingen ein Lager kommen sollte. Unser langloisches Bataillon mußte mit scharf geladenem Gewehr auf die Hauptwache ziehen, weil alles einer Revolte ähnlich sah. Herr General Gemming schickte sogleich eine Stafette an den Kayser. Gottlob! daß sie fort sind; aber es laufen immer erschreckliche Nachrichten von ihren Excessen ein. Mittwoch kamen 700 Dragoner, die heute wieder fort marschirten; auch diese waren noch Teufels genug.

Dritte Beylage.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Ritter- und Beutellehnvasallen, die von Uns und Unsern Landen zu Bayern einige Ritter- oder Beutellehn besitzen, Unsern gnädigsten Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben, mittelst gegenwärtig gnädigsten Generalpatents, zu vernehmen:

Nachdem auf das den 30sten Christmonath des verflossenen 1777sten Jahres erfolgte Verabsterben Unsers freundgeliebtesten Herrn Vetters, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Josephs, in Ober- und Niederbayern, auch der Obernpfalz Herzogen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc., churmildesten Angedenks, alle und jede zu diesen Landen gehörige Ritter- und Beutellehn fällig geworden, sohin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig höchsten Lehenherrn, von neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen, und deswegen gewöhnliche Lehenspflicht so andere Schuldigkeit zu leisten,

so

so wie es nämlichen die Beschaffenheit eines jeden Lehen, dann Unsere Lehenrechten, und Unsers obersten Lehenhofs, nicht minder, als anderer Unserer Lehenscurien Herkommen und Gewohnheit mit sich bringt.

Als befehlen Wir sämmtlichen Unseren Ritter- und Beutellehnvasallen hiemit gnädigst, daß sie sowohl bey gedacht Unseren Oberstlehenhof, als auch bey denen übrigen demselben subordinirten Lehenprobstämtern, und Lehenverwaltungen (wo nämlichen sonsten sothane Lehen verliehen zu werden pflegen,) zwischen Dato, und dem letzten Christ-Monath gegenwärtigen Jahrs, nämlichen die Rittervasallen in denen Monathern August und September, dann die Beutellehenvasallen in denen Monathern October, November und December eintwebers in eigener Person, oder mittels hinlänglich instruirten Anwaldten, mit ihren jüngsten Lehenbriefen gewiß und zuverläßig, und zwar bey ohnfehlbaren Verworchung deren Lehen, geziemends erscheinen, solche getreulich ansagen, behörig recognosciren, und gegen den Lehenbüchern ersehen, dann einschreiben lassen sollen: denenselben anbey auch gnädigst ohnverhaltende, daß Unser Oberstlehenprobst nicht minder, als durch denselben die untere Lehenpröbste, und übrigen anher gehörige Lehenverwaltere gnädigst befehliget werden, und begwaldtiget worden, alle solche Lehen, welche richtig, nicht verworcht, vermant, verschwiegen, oder versessen sind, von Unser, und

Unseres obersten Lehenhofs wegen, jedem Vasallen zu leihen, gebührende Lehenpflicht aufzunehmen, und hierinnfalls in anderweg das behörige zu beobachten, und zwar solcher Gestalten, daß mit Ende gegenwärtigen Jahrs allenthalbige Richtigkeit hergestellet ist: wie dann Wir gegen diejenige, welche die bestimmte Zeit verstreichen lassen, und ungehorsam ausbleiben, nach Schärfe der Lehenrechten und Observantien, dann Gestaltsame der Umständen mit gänzlich, und unnachläßiger Einziehung der Lehen verfahren lassen wurden.

Es werden sich daher alle Lehenleute mit der schuldigen Reichniß also gefaßt zu machen wissen, daß sie selbe bey der Belehnung gegen alsbaldigen Erhebung deren Taxzetteln, und nachfolgenden Lehenbriefen um so gewisser berichtigen, als man widrigen Falls nicht nur die Belehnung nicht ertheilen, sondern auch die Restanten durch andere unbeliebige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit vermögen lassen wurde, zu dessen Vorkehrung Wir eben auch Unsern obersten Lehenhof sonderbar angewiesen.

Und damit sich nach Unser gegenwärtig gnädigsten Generalausschreibung des Hauptfalles jeder Lehenunterthan gehorsamst achten, und mit einer Unwissenheit nicht entschuldigen, auch sich vor Unser höchsten Ungnad und Schaden hüten könne;

So haben Wir die Verfügung getroffen, daß selbe jedgehörigen Orts affigirt und publicirt, dann dem Intelligenz- und Zeitungsblatte einverleibt werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 1. Julius 1778.

(L. S.)

Ex Commissione Sereniſſimi Dni Dni Ducis & Electoris ſpeciali.

Karl Freyherr von Aretin.

ad 266

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des zweyten Theils viertes Stück, nebst einem Register.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Vorbericht.

Man hat sich bemühet, auch diesem Theile alle diejenige Vollständigkeit zu ertheilen, deren Sammlungen von dieser Art nur immer fähig seyn können. Ist man von dem Plane in etwas abgegangen, und sind in diesem Theile keine eignen Abhandlungen geliefert worden: so hat dieses der Reichthum der andern Materialien verursachet, bey welchen eine zeitige Bekanntmachung für die Leser nothwendig war. Da in den künftigen Wintermonathen die Tagebücher der Armeen von selbst aufhören: so werden die Abhandlungen wieder mit andern Materialien abwechseln können. Ich hoffe, daß diese Tagebücher von der Armee Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrichs, die man aus einer sehr sichern historischen Quelle er-

hält, einem großen Theile der Leser angenehm seyn werden: so wie andere Leser die Mittheilung der Staatsschriften, welche einzeln viel höher kommen, als diese Sammlung, nicht mißbilligen werden. Ueberhaupt wird man sich auch bey den folgenden Theilen, die in eben der Ordnung, wie bisher, herauskommen werden, sorgfältig bestreben, durch Unpartheylichkeit, Freymüthigkeit, Vollständigkeit und Mannigfaltigkeit den Beyfall des Publikums zu erhalten. Den 17. September 1778.

I. Ge-

I.

Geschichte.

Einleitung.

Beschluß der militairischen Geographie von Böhmen, Schlesien u. s. w. *)

Die nächste Landstraße geht aus dem Bunzlauer Kreise über Backhofen, Schwigau, Libenau, Reichenberg, woselbst sie sich in zween Wege theilt. Der eine geht auf Friedland, und von da gegen Greiffenberg in Schlesien, der andre auf Seidenberg in die Lausnitz. Diese Landstraße geht gleichfalls durch viele Gebirge, und ist also nicht leicht zu passiren, wenn die Defileen besetzt sind. Die nächste Heer-Straße gehet gleichfalls aus dem Bunzlauer Kreise über Leypa und Gabel auf Zittau in die Lausnitz. Diese ist unter den angeführten am wenigsten beschwerlich.

Die folgende Heerstraße geht aus der nemlichen Provinz über Rumburg auf Löbau in der Lausnitz. Dieser Weg ist sehr schwer zu passiren, und in dem Kriege von 1756 hat kein Corps von Wichtigkeit, so viel ich mich erinnern kann, ihn genommen, außer das, welches der Prinz von

*) S. das zweyte und dritte Stück dieses Theiles.

Preußen commandirte, nach der Bataille bey Collin.

Die folgende, und zwar eine der wichtigsten Heerstraßen aller dieser Länder, ist die, welche von Prag über Budyn, Lowositz, Außig, Petersswald und Gischubel läuft, und bey dem letztern Orte in Sachsen tritt. Sie ist eine beständige Defilee von Lowositz bis zu diesem letzten Orte, und geht dicht an der Elbe weg, von Lowositz bis Außig, wo der Fluß Bila sie durchschneidet. Eine andre steile Tiefe findet man hinter Peterswald, und eine dritte bey Gischubel. Jeder dieser Oerter ist ein solcher vortheilhafter Posten, daß zwölf oder vierzehn Bataillonen im Stande wären, sie gegen eine ganze Armee zu vertheidigen, wenn auch gar keine Festung da wäre. Hätte man aber eine Festung daselbst, so wäre es beynahe unmöglich, Böhmen mit einigem Erfolg von der Seite von Sachsen anzugreifen. Wenn indessen eine Armee aus einem dieser Länder in das andre zu rücken gedenket; so muß sie sich besonders Meister von der Elbe machen, indem allein auf den Flüssen den Armeen ihre Bedürfnisse zugeführt werden können, da die Gebirge so hoch und die Wege so schlecht sind, daß kein Wagen durchkommen kann. Würde hier also eine Festung angelegt, so würde diese ein unüberwindliches Hinderniß seyn, daß eine Armee aus einem Lande in das andere gehen könnte.

Die folgende Landstraße geht gleichfalls aus den Ebnen bey Lowositz, über die Gebirge bey Töplitz, und von da über Zumwalde in Sachsen.

sen. Dieser Weg ist sehr schlecht, und hat so viel Defileen, daß er nur für Infanterie brauchbar ist. Man kann an mehr als einem Orte Posto darinn fassen, am vorzüglichsten bey Töplitz. Die nächste Straße gehet aus dem Saatzer Kreise über Laun und Commothau, und von da über Basberg in Sachsen.

Diese und die folgende Straße, die gleicher Weise aus dem Kreise Saatz über Caaden und den Kupferberg in Sachsen führt, sind außerordentlich schwer zu passiren, und die Preußen sind jedesmal zurück getrieben, wenn man die Pässe gehörig besetzt hatte. Außer daß der Fürst Moritz 1757 in zwey Colonnen dieselben passirte, hat während des Krieges auch schwerlich ein anderes Corps, als leichte Truppen, sich ihrer bedient.

Aus dem Elnbogner Kreise gehen zwey Straßen, die eine über die Berge bey Plauen, und die andre über Eger. Alle beyde sind für eine Armee, die in Böhmen dringen will, auf gewisse Weise nicht zu passiren, da es gefährlich seyn würde, durch so lange Defileen so nahe bey einer Festung vorbey zu gehen.

Böhmen und Mähren werden von verschiedenen Flüssen gewässert, deren vornehmster die Theis ist. Sie entspringt auf dem Schneeberge, einem Schlesischen Gebirge, läuft bey Altstadt, Muglitz, Littau, Olmütz, Hradschid u. s. w. vorbey, und stürzet sich bey Presburg in die Donau. Auf dem letzten Theil ihres Laufes heißt sie

die

die Morau *). Sie ist nicht schiffbar, auch kann man an ihren Ufern keine Stellung nehmen, den Feind, der aus Schlesien kömmt, aufzuhalten. Die besten wären indessen noch auf den Höhen um Littau, so daß der rechte Flügel sich gegen Olmütz strecket, und bey Muglitz ein Corps stehet, weil sonst eine Colonne des Feindes, die die Theis herunter gienge, diese Stellung sehr gefährlich machen würde. Diese Stellung ist unstreitig unter allen die vorzüglichste, Olmütz zu decken, welches, so lange hier eine Armee stehet, nicht angegriffen werden kann. Diese Armee kann auch durch kein indirectes Manöuvre genöthigt werden, diese Stellung zu verlassen, da sie von Olmütz aus ihre Subsistenz erhält, und der Feind kann eben so wenig diese Festung und Armee hinter sich lassen, und in Oesterreich dringen.

Es giebt noch verschiedene schmale Flüsse zwischen Olmütz und Brünn, die durch die Gebirge laufen, und allenthalben vortrefliche Lagerplätze bilden. Mähren ist überhaupt ein haltbares Land, und kann von einer kleinen Armee gegen eine weit stärkere leicht vertheidigt werden, wie die Erfahrung in dem Kriege nach Carls VI Tode zeigte. Denn damals trieb Prinz Carl, unterstützet von dem großen Khevenhüller, an der Spitze einer Ar-

*) Die Morau erhält ihren Namen sogleich bey der Quelle, die Teya, nicht Teis, fällt in dieselbe, nicht weit von den Oesterreichischen Gränzen, und alsdenn behalten beyde Flüsse den Namen Morau.

Armee, die in Vergleichung der feindlichen klein war, diese gänzlich aus diesem Lande und aus Mähren, allein durch überlegene Manöuvres, die die Beschaffenheit des Landes, ihn zu machen, erlaubte.

Die Elbe entspringt auf dem Riesengebirge in Schlesien. Sie läuft bey Arnau, Königshof, Jaromirz, Königsgrätz, Pardubütz, Neuhof, Collin, Nimburg, Brandeis, Melnik, wo sie die Mulda aufnimmt, Eger, über welches die Egra in sie fällt, Außig vorbey, und geht von da nach dem Königstein in Sachsen. Sie ist nur bis Lowositz schiffbar, von welchem Orte an sie ansehnlich stark wird. Wenige gute Stellungen können, ihrem ganzen ausgedehnten Laufe nach, an ihren Ufern genommen werden. Die erste und wichtigste von allen unter ihnen, und in der That im ganzen Lande, ist zwischen Königshof und Königsgrätz. Durch dieselbe kann eine Armee den Feind thätig hindern, von Schweidnitz und Glatz aus, in die innern Theile von Böhmen zu dringen.

Eine andere Position kann zwischen Nimburg und Brandeis genommen werden, wodurch Prag gegen eine Armee, die aus der Lausnitz kömmt, gedeckt wird. Zwischen diesen Oertern und Sachsen geben ihre Ufer keine gute Stellung mehr, weil die Landstraße mit dem Flusse parallel läuft, so, daß allein der rechte oder der linke Flügel einer zwischen Lowositz und Außig stehenden Armee, darnach wie dieselbe nemlich Fronte macht, auf dieselbe postirt werden kann.

An

An der Zassava kann nur eine vortheilhafte Stellung genommen werden, nemlich bey Beneschau, wodurch die beyden großen Landstraßen, die von Prag nach Wien führen, gedeckt werden.

An der Moldau können einige gute Stellungen genommen werden, durch welche man Böhmen, Ober- und Unterösterreich decken kann, falls der Feind seine Versuche vom Voigtlande aus machen sollte.

Die Eger entspringt in dem Kreise dieses Namens, läuft bey der Stadt Eger, Elnbogen, Saatz, Laun und Budin vorbey, und fällt nicht weit von dieser letzten Stadt in die Elbe. Der einzige haltbare Ort an diesem Flusse ist Eger, welches gut befestigt ist. Da es aber von einem Hügel an der linken Seite des Flusses commandirt wird, so kann es keinen langen Widerstand thun. Daher wurde im letzten Kriege die Frage untersucht: Ob man seine Werke schleifen sollte, oder nicht? Man muß bemerken, daß das rechte Ufer des Flusses, überhaupt genommen, höher ist, als das gegenseitige. Es giebt also selbst Mittel an die Hand, es zu vertheidigen. Man kann an demselben verschiedene gute Stellungen nehmen. Die beste und vornehmste aber ist an dem rechten Ufer hinter Budin, durch welche der Feind, wenn er aus Sachsen über Außig kömmt, welches, wie wir gesagt haben, der vornehmste Eingang in Böhmen ist, leicht aufgehalten werden kann, wenn nemlich ein andres Corps höher herauf gegen Laun postirt ist, welches eine andre feindliche Colonne, die auf dem Wege über Commotau vorrücket,

auf-

aufhält. Dieses Corps muß stark genug seyn, den Durchgang so lange zu verhindern, bis die Armee von Budin ihm zu Hülfe kömmt, welches durch einen leichten Marsch linker Hand geschehen kann. Hätte des Herzogs von Aremberg Corps diese Position 1759 genommen, anstatt sich nach Nickowitz zurück zu ziehen: so würde es der König von Preußen schwer gefunden haben, die Eger zu passiren, und er hätte seinen Endzweck schwerlich erreicht, da der General Braun ihm eine starke Armee entgegen stellen konnte.

Ohngeachtet dieses Land nun durch das, was wir gesagt haben, haltbar zu seyn scheint: so finden sich doch verschiedene Unbequemlichkeiten, die es unmöglich machen, einen Einbruch, besonders von der Seite von Schlesien, zu hindern. Die Gebirge, welche diese beyden Länder trennen, machen einen Theil von Schlesien aus, und gehören also dem König von Preußen. Dieser ist folglich Herr von den Defileen, bey welchen er die Festungen Neiß, Glatz und Schweidnitz besitzet, durch welche er mit Leichtigkeit und ins geheim die nöthigen Vorkehrungen machen kann. In einem Marsche kann er mit drey Colonnen in Böhmen brechen, ohne daß etwas in der Welt es verhindern kann, da keine Stellung so nahe an den Eingängen genommen werden könnte, daß ihm die Subsistenz dadurch abgeschnitten, oder ihm verwehrt würde, sich so vortheilhaft zwischen der Armee und den Gebirgen zu lagern, daß man ihn nicht nöthigen kann, über dieselben zurück zu gehen. Die nächsten und besten Stellungen, die

man

man nehmen kann, das Land gegen einen Einbruch von der Seite von Schweidnitz und Glatz zu decken, sind die schon erwähnten, hinter der Elbe, zwischen Königshof und Königsgrätz, welche man aber doch verlassen muß, wenn man nicht stark genug ist, den Feind zu hindern, bey unserm rechten Flügel, auf dem Wege über Zuckmantel, in Mähren einzubrechen, wie es in dem Feldzuge von 1758 geschahe, und bey dem linken Flügel in Böhmen über Friedland und Gabel. Kann man eines von diesen beyden nicht verhindern, so muß man in dem ersten Fall sich sogleich nach Mähren zurück ziehen, Wien zu decken, und im zweyten an die Mulda, um Prag Sicherheit zu verschaffen. In dem innern Theile des Landes ist die veste Stellung ohne Zweifel in der Nachbarschaft von Collin und Czaslau, da man von da in wenigen Märschen, entweder hinter die Elbe bey Königsgrätz kommen, oder sich nach Mähren zurück ziehen kann, wie es die Umstände mit sich bringen.

Die besten Stellungen, die in diesem Lande genommen werden können, sind bey Leutomischel, Müglitz, Littau, wo dann starke Corps gegen Zuckmantel und Troppau gestellt werden müssen, die Eingänge an dieser Seite zu sichern. Sie stehen daselbst sicher, und können nur von vorne zu angegriffen werden, in welchem Falle sie sich auf ihre Armee oder auf Olmütz zurück ziehen können. Wenn man eine von diesen Stellungen nimmt, so deckt man Mähren und Oesterreich, und erhält die Communication mit Böhmen offen,

weil

weil der Feind sich nicht trennen darf, so lange die ganze Macht in Mähren zusammen bleibt.

Eine andre große Unbequemlichkeit bey der Vertheidigung dieses landes ist dieses, daß man nirgends mit Sicherheit beträchtliche Magazine anlegen kann, als zu Olmütz und Prag, Oerter, die von den Gränzen zu entfernt sind. Die Armee muß von hier aus auf der Axe ihre Zufuhr erhalten, welches am Ende des Krieges allezeit eine mißliche Sache ist, besonders wenn derselbe in einer Gegend lange dauert, und Pferde und Zugochsen rar werden.

Von Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Schlesien liegt Böhmen Süd zu Süd, Ost. Seine Länge von Libenau an den Gränzen von Polen und Ungarn, beträgt nahe 240 Meilen. Seine Breite, die Grafschaft Glatz eingeschlossen, von Millitsch bis an die Gränzen von Polen, ist nahe an 120 Meilen *).

Wir haben schon gesagt, daß es von Böhmen durch eine Kette von Bergen getrennt ist, die von Zuckmantel an den Gränzen von Mähren, bis nach Greifenberg an dem Flusse Queiß, laufen. Dieser Fluß trennt es von der Lausnitz; er geht bey Greifenberg, Marklissa, und Lauban vor-

*) Beydes englische. Herr Büsching bestimmt Schlesiens Größe, Glatz nicht eingeschlossen, zu 650 geographische Quadratmeilen, Glatz aber 8 geographische Meilen lang, und 5 breit.

vorbey, und fällt bey Halbau in den Bober, welcher an der Seite von Oberlausnitz zur Barriere dient, bis sie bey Crossen in die Oder fälit.

Die vortheilhafte Lage dieses Landes giebt dem König von Preußen Gelegenheit, Böhmen leicht, und mit Erfolg anzugreifen. Hingegen ist jeder Versuch auf Schlesien, von Böhmen aus, mit großer Gefahr und Schwierigkeit verbunden. Eine kleine Armee, die irgend wo in der Nachbarschaft von Glatz postirt ist, und zwey andre Corps, von denen das eine zwischen Freywald und Johannisthal, das andre um Trautenau stünde, würden, nach meiner völligen Ueberzeugung, einen jeden Angriff auf dasselbe vereiteln und fruchtlos machen. Eine so postirte Armee kann durch kein Manöuvre, das man gerade zu gegen sie macht, forcirt werden, da das Land ungemein haltbar ist, und sie sich unter die Canonen von Glatz ziehen kann. Gesetzt auch, es würde eins von den beyden besagten rechts und links postirten Corps zurück getrieben, so darf man doch noch nicht darauf denken, mit einer Armee in Schlesien einzumarschiren, und den Feind in der Grafschaft Glatz stehen zu lassen, weil er von dort aus die Communication mit Böhmen und Mähren abschneiden, und folglich die Armee in wenigen Tagen zwingen würde: entweder in diese Länder zurück zu kehren, oder in den Gebirgen umzukommen. Denn das Land zwischen diesen Gebirgen und Festungen Neiß und Schweidnitz kann eine Armee keine zwey Tage erhalten. Auch kann man eben so wenig etwas gegen diese Oerter vornehmen,

men, wenn in der Grafschaft, oder in der Nachbarschaft der Festungen feindliche Truppen stehen, wenn sie auch gleich nicht zahlreich sind. Denn die Armee muß aus ihren Magazinen in Böhmen unterhalten werden, welches man, so lange der Feind in der Grafschaft Glatz steht, unmöglich thun kann. Sind aber auch keine feindliche Truppen in diesem Lande, so werden die Transporte bald zu Ende gehen, besonders, wenn ein Regen fallen sollte, wodurch die Straßen durchaus unbrauchbar werden. Ferner darf man nicht daran denken, die schwere Artillerie, Ammunition und dergl. herbey zu bringen, bis der Ort völlig eingeschlossen ist, und man ein beträchtliches Magazin bey dem Lager errichtet hat. Dergleichen Vorkehrungen erfordern aber mehr Zeit, als nöthig ist, den König in den Stand zu setzen, ihm zu Hülfe zu kommen. Man sieht hieraus, wie schwer die Eroberung von Schlesien sey, wenn eine kleine Armee zu seiner Bedeckung darinn steht.

Dieses Land wird von kleinen Flüssen bewässert, und ist, wie Böhmen, mit Waldungen bedeckt, und mit Hügeln und Thälern durchschnitten. Man findet also allenthalben darin vortreffliche Lagerplätze. Die vornehmsten Stellungen an dieser Seite geben die Gegenden um Glatz, bey Frankenstein, Warta u. s. w. deren wir schon erwähnt haben. Linker Hand kann man eine bey Omoschau nehmen, welche Neiß decket; rechter Hand aber Landshut, welche Schweidnitz decket. Eine andre geben die Höhen von Würben, zwischen Schweidnitz und Breslau,

welche beyde decket. Eine andre hinter dem Reichenbachischen Wasser, so, daß der rechte Flügel an Pülzen, und der linke an Faulenbrücken stößt, entspricht der nehmlichen Absicht. Noch eine andre zwischen Liebenthal und Löwenberg ist ungemein vorzüglich, und decket das Land vortreflich gegen eine Armee, die auf dem Wege von Görlitz, Markliffa und Lauban heran naht.

Weiter an der Queiß herunter findet man einen guten Lagerplatz zwischen Naumburg und Buntzlau. Man muß sich desselben aber nicht anders, als in besondern Fällen bedienen. Denn der Feind kann ben Lauban, am linken Flügel, über die Queiß gehen, und in Schlesien eindringen. Bey Lauban ist ein guter Lagerplatz für ein kleines Corps, welches als eine Avantgarde bey Löwenberg postirt wird. Weiter herunter am Bober findet man gute Lagerplätze bey Sagan und Christianstadt, durch welche das Land völlig gedeckt wird.

Der einzige schiffbare Fluß in diesem Lande ist die Oder, die in den Gebirgen von Ungarn, nicht weit von Jablunka entspringt. Sie läuft bey Ratibor, Cosel, Oppeln, Teschen, Brieg, Breslau, Groß-Glogau, Frankfurt und Stettin vorbey, und fällt unterhalb des letzten Orts in das Baltische Meer.

Der erste feste Ort, den man an diesem Flusse findet, ist Cosel. Er ist zwar sehr klein, aber fest durch seine Lage, und könnte er eine zahlreichere Besatzung einnehmen, so würde er ein ansehnliches Bollwerk gegen die Oesterreicher und

Un-

Ungarn seyn. Die übrigen oben genannten Oerter bis Breslau haben nur den Nutzen, daß sie das Lager gegen die Streifereyen der leichten Truppen decken, daß man Magazine darin anlegt, und in Kriegszeiten die Erdfrüchte darin in Sicherheit bringt.

Breslau, die Hauptstadt von Schlesien, ist ein großer und sehr volkreicher Ort. Ob er aber gleich gut befestigt ist, so ist er doch nicht im Stande, einen bedeutenden Widerstand zu thun. Denn eine benachbarte Höhe commandirt ihn, und seine Außenwerke sind nicht von Wichtigkeit *). Ein großer Theil von der Stadt oder den Vorstädten liegt nicht innerhalb des Walls, und man kann unter ihrer Bedeckung seine Approchen sehr nahe führen. Da der Graben von keinem guten Glacis und gehörig verpallisadirten bedeckten Wege beschützt wird, so kann man sich der Stadt in kurzer Zeit bemächtigen. Sie ist indessen aus andern Betrachtungen von großen Nutzen. Man kann mit Sicherheit Magazine von Proviant und Ammunition darin anlegen, und ein gutes Corps Truppen kann in den Winter-Quartieren in ihr Erholung finden. Auch kann sie ein Lager decken, wenn die Lage desselben gehörig gewählt ist. Wenn ihre Garnison auf keine auswärtige Unterstützung rechnen kann, so muß sie stark seyn, um das Land zu decken.

*) Diese Urtheile sind nicht mehr auf unsere Zeiten passend.

Wenn man dem Lauf des Flusses folgt, so kömmt man von Breslau auf Groß-Glogau, welches man mit Recht als den Schlüssel und die Schutzwehr von Niederschlesien ansehen kann. Es ist eine starke Festung, wenn man sie mit den übrigen in diesem Lande vergleicht, aber gar nicht, wenn man sie mit den Festungen in Flandern in eine Linie setzt. Gewöhnlicherweise sind unendlich große Magazine, und eine zahlreiche Besatzung in dieser Stadt. Sie decket das Land so kräftig, daß von dieser Seite von Schlesien keine Unternehmung von Wichtigkeit vorgenommen werden kann, wenn man nicht von ihr Meister ist. Ihre Eroberung ist kein geringes Stück Arbeit, da der König allezeit eine Armee in ihrer Nachbarschaft haben wird, einen aus Polen kommenden Feind zu observiren; und sollte dieselbe zu schwach seyn, sich im Felde halten zu können, so wird sie eine sichere Retirade unter den Canonen dieser Festung finden, aus der sie durch kein directes Manöuvre herausgetrieben werden kann. Sollte der Feind versuchen, sie im Rücken stehen zu lassen, und auf Breslau marschiren, so kann die Armee eher da seyn, als er, auch ein Corps Husaren in Polen senden, und ihm die Subsistenz so gänzlich abschneiden, daß er genöthigt wird, sein Vorhaben aufzugeben, und an die Gränzen dieses Landes zurück zu kehren. Denn der König trägt Sorge, daß alles Korn dieses Landes in Glogau und Breslau aufgeschüttet wird. Daher findet der Feind nichts vor, als das Korn auf dem Halme, von welchem die Armee nicht einen Tag erhalten wer-

den

den kann, besonders in dem Theile des Landes, der an den Ufern der Oder liegt, als welcher überhaupt sandig, und also auf keine Art fruchtbar ist. Es erhellt hieraus, daß eine aus Polen kommende Armee, wenn sie auch zahlreich ist, nichts wesentliches unternehmen kann. Es kann kein Magazin näher an den Gränzen von Schlesien, als zu Posen angelegt werden, welches sechzig Meilen von Glogau ist. Wenn ein solches Magazin auch sehr groß ist, so kann es doch nur mit Mühe die tägliche Consumtion für eine zahlreiche Armee liefern, so lange dieselbe in seiner Nachbarschaft steht. Noch weniger kann man dasselbe nach Glogau schleppen, um die Armee daselbst wenigstens zwey Monate zu erhalten. Wie kann die schwere Artillerie, und die unendliche Menge von Kriegsgeräthschaften, die zu einer solchen Belagerung erforderlich sind, herbey gebracht werden? Wer wollte sie also unternehmen, gesetzt auch, was wahrscheinlicherweise nie der Fall seyn wird, daß die Festung der Vertheidigung einer gewöhnlichen Besatzung überlassen wäre, und keine Armee zu ihrer Bedeckung da sey. Dieses zeigt, warum die Russen aus Mangel eines hinlänglichen Magazins zu Posen sich vor dem Monat Julius den Schlesischen Gränzen nicht nähern konnten. Auch wurden ihre Operationen mehr durch die Nothwendigkeit, auf die Subsistenz ihrer Armee zu denken, als durch Absichten auf militairische Unternehmungen geleitet. Da sie an keinem Orte hinlänglichen Unterhalt fanden, daß sie lange genung daselbst bleiben konnten, um irgend

eine Unternehmung von Wichtigkeit auszuführen, so waren sie, ohngeachtet ihrer wiederholten Siege, genöthiget, im Monat October eine Landschaft zu verlassen, die ihre eignen Verwüstungen, und die Beschaffenheit der Umstände unfähig machte, sie den Winter hindurch zu erhalten. Sie mußten sich nothwendig an die Niederweichsel zurück ziehen, wo sie ihre Magazine hatten. Alle Operationen dieser Armee waren also darauf eingeschränkt, daß sie von der Weichsel in Schlesien marschirten, und nach vielen Gefechten und Verwüstungen des Landes, nach der Weichsel zurück kehrten.

Wir wollen diese Beschreibung von Schlesien mit der Anmerkung schließen, daß der größte Vortheil, der aus der günstigen Lage und Natur dieses Landes entsteht, meiner Meinung nach, dieser ist, daß der König von den festen Plätzen desselben gedeckt, im Stande ist, alle seine Bewegungen mit Sicherheit und Schnelligkeit zu machen, daß seine Armeen hinlänglichen Unterhalt auf dem Boden selbst, auf den sie stehen, finden; daß ein kleines Corps, das diese festen Oerter bedecket, die Stelle einer großen Armee ersetzt, und dieses so thätig, daß nichts von Wichtigkeit in diesem Lande vorgenommen werden kann, so lange es da steht.

Weiter an der Oder herunter, in der Mark Brandenburg, liegt die Stadt Frankfurt, ein reicher und bevölkerter Ort. Wenn man sie aber in militairischer Rücksicht betrachtet, so hat sie weiter keinen Nutzen, als Magazine zu decken, die

man

man hier und zu Crossen für eine Armee anlegt, die man an die Warte gegen Posen, und in diese Theile von Polen schicken will. Noch weiter herunter an dem Zusammenfluß der Warte und Oder liegt Cüstrin. Der Ort ist klein, und ganz und gar keine starke Festung *). Die Russen griffen ihn indessen 1758 vergeblich an. Er hielt aus, bis der König ankam, und ihn durch den Sieg bey Zorndorf entsetzte. Dieses bestätigt dasjenige, was wir von den Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens, als die Belagerung von Glogau, und wirklich eines jeden andern Orts von beträchtlicher Stärke ist, gesagt haben, wann man vorher nicht seine Magazine nahe an dem Orte hat anlegen können, oder das Land selbst nicht im Stande ist, der Armee Unterhalt zu geben. Dieses letzte kann indessen in Absicht der Ammunition und Kriegsgeräthschaft nie der Fall seyn, und wird selbst in Absicht des Unterhalts fehl schlagen, wenn der Feind Sorge getragen, daß der Landmann seine Erndte in die Oerter niederlegen müssen, deren Belagerung man befürchtete.

Die Lage von Cüstrin ist sehr vortheilhaft, und man kann es als einen der vornehmsten Schlüssel von Schlesien und Brandenburg, besonders von dem letztern, ansehen, wenn man einen Einbruch von der Niederweichsel, das ist, von Warschau bis Danzig erwartet.

*) Hier urtheilt der V. abermals nicht richtig.

Eine von den feindlichen Colonnen muß alsdenn hier vorbey, und es würde auf keine Art sicher seyn, in das Brandenburgische zu dringen, ohne vorher Cüstrin und Stettin weggenommen zu haben.

Es würde von großem Erfolg seyn, wenn man Mittel fände, die Festungswerke des ersten Ortes zu vermehren, so daß es dadurch fähig würde, eine zahlreiche Besatzung zu Pferde und zu Fuße zu halten. Dieses würde zu seiner Wichtigkeit viel beytragen, und das Land würde dann wirklich dadurch an dieser Seite gedeckt werden.

Stettin ist besonders wegen seiner Lage im Stande, einen langen Widerstand zu thun. Man sahe dieses, als es den Schweden im Anfang dieses Jahrhunderts weggenommen wurde. Dem König von Preußen ist es von unendlicher Wichtigkeit, da es Pommern und Brandenburg auf eine solche Art deckt, daß, wenn diese Provinzen auch ganz überschwemmt und ausgeplündert werden, man sie doch nicht erobern kann. Wir zweifeln, ob eine von den Mächten, die künftig Absichten auf diese Stadt haben könnten, im Stande seyn wird, sie zu erobern, wenn nicht ein paar glückliche Feldzüge vorher gegangen sind, da so viele Dinge vorher geschehen müssen, ehe man die Belagerung eines solchen Ortes vornehmen kann.

Colberg liegt an der Seeküste, und ohngeachtet es verschiedene Meilen von Stettin entfernt ist, so kann es doch als ein Außenwerk dieser Festung angesehen werden, da es der einzige Posten ist, woselbst in der Gegend zu ihrer Belagerung

Maga-

Magazine angelegt werden können. Aus den Producten des Landes kann man keine beträchtliche Unterstützung hoffen, sondern der Proviant muß zur See aus Liefland, Finnland, Schweden u. s. w. gebracht werden.

Dieses muß auch mit der Artillerie, Ammunition und Kriegsgeräthschaft geschehen, die nicht von der Weichsel ab, zu Lande hat hergebracht werden können. Man sieht hieraus, von welcher Wichtigkeit Colberg sey, und wir wundern uns deswegen sehr, daß der König von Preußen diesen Ort vernachläßigt hat. Seine Festungswerke sind klein, und über alle Einbildung unwichtig, und können nicht, wenn sie gehörig angegriffen werden, zwey Tage aushalten. Seine Vertheidigung macht also seinen Commendanten eben so viel Ehre, als sie Beweise von der Unwissenheit der Belagerer giebt.

Wäre dieser Platz dazu eingerichtet, eine Garnison von 4000 zu Fuß und 2000 zu Pferde einnehmen zu können, so glaube ich, er würde für eine Rußische Armee unüberwindlich seyn, da dieselbe kaum immer mit den nöthigen Mitteln, ihn zu erobern, versehen werden könnte. Er würde außerdem die Progressen einer Armee, die von dieser Seite eindränge, kräftig hindern, besonders, wenn Cüstrin gleichfalls in die oben erwähnte Verfassung gesetzt würde. Glogau, Cüstrin, Colberg und Stettin können unüberwindliche Vormauern der Preußischen Besitzungen an dieser Seite werden, so wie Neiß, Glatz und Schweidnitz an der andern, und es ist desto

noth-

nothwendiger, diese Oerter in ehrfurchterweckendem Stande zu halten, da Pommern und Brandenburg an dieser Seite offen sind, und durchaus keine innere Vertheidigung haben.

Die Gränzen von Pommern gegen Schweden und Mecklenburg sind stark von Natur und erfordern die Hülfe der Kunst gar nicht, besonders da Preußen zu mächtig ist, von dieser Seite etwas fürchten zu dürfen. Linker Hand von Pommern hat der König die starke Festung Magdeburg an der Elbe; ein Ort von großer Wichtigkeit, indem daselbst in vier und zwanzig Stunden ein solches Corps zusammengezogen werden kann, das Sachsen an einer Seite, und Holstein, Mecklenburg und Hanover an der andern, in Aufmerksamkeit erhält. — In Absicht der Königlichen Besitzungen am Rhein wäre es, unsrer Meinung nach sicherer, wenn gar keine Festungen darin wären. Denn es ist durchaus unmöglich, sie gegen einen Feind zu vertheidigen, der in der dortigen Nachbarschaft wohnt, und es würde zu schwer halten, sie ihm zu entreissen, wenn er sich ihrer bemächtigt hätte. Wenn aber die Oerter offen sind, so ist er von selbst genöthigt, sie zu verlassen. — Das Schicksal von Wesel in dem letzten Kriege, bestätigt diese Meinung.

Von Sachsen und Lausnitz.

Wir haben oben bey Böhmen und Schlesien schon gesagt, daß das erste Land von Sachsen durch eine Kette von Bergen, die von Eger nach

Pir-

Pirna zu laufen, und von der Lausnitz durch die nemliche Kette, die sich von Pirna nach Friedland erstrecket, getrennt sey. Von diesem letzten Orte an ist die Lausnitz von Schlesien durch den Queis und Bober abgesondert. An dieser ganzen so weit sich erstreckenden Gränze, selbst an der Gränze von Brandenburg und Thüringen, kann keine Stellung von irgend einer Armee, die der Churfürst von Sachsen aufbringen kann, genommen werden, die sein Land wirksam deckte, weil nirgend ein Ort ist, der entweder von Natur oder durch Kunst fest wäre. Um indessen die Hauptstadt vor einen Feind zu sichern, der über Aussig aus Böhmen herein bräche, könnte man hinter der Tiefe bey Gischubel, oder weiter rückwärts bey Großzedlitz sein Lager nehmen. Indessen ist dieses in der That nur ein Hülfsmittel auf wenige Tage. Denn der Feind kann eine Colonne an dem rechten Ufer der Elbe bey Schandau herauf marschiren lassen, und sich auf die Anhöhen bey Weißenhirsch lagern, wo her es ihm leicht seyn wird, Dresden zu zerstören, oder einen Vergleich zu erzwingen. Von noch wenigerm Nutzen würde ein Lager in Lausnitz seyn; denn von keinem Platze dieses Landes aus, kann es entweder selbst, oder ein Theil von Sachsen gedecket werden, weder gegen Böhmen zu, noch an der Seite von Brandenburg oder Niedersachsen.

Die Lage der Preußischen Staaten setzt den König in die Verfassung, Sachsen aus verschiedenen Gegenden aus, von Magdeburg, Brandenburg, Schlesien, anzugreifen, und seine

große

große Ueberlegenheit macht alle Bemühungen des Churfürsten von Sachsen, sein Land gegen ihn zu vertheidigen, vergeblich. Diese Stellung ist unglücklich, aber wir beschreiben sie der Wahrheit gemäß. Sachsen allein kann weder Oesterreich noch Preußen Widerstand thun. Es muß also, entweder überredet, oder gezwungen, in jedem Kriege, zwischen diesen streitenden Nebenbuhlern, Parthey nehmen. Da das Land an der Preußischen Seite ganz offen ist: so kann der König dasselbe, und seine Hauptstadt überschwemmen, ehe es den Oesterreichern möglich ist, eine Armee zu seiner Bedeckung herein zu bringen. Unserer Meynung nach, müßte sich also Sachsen mit dem Hause Brandenburg vereinigen. Im Anfang des Krieges, der nach dem Tode Carls des Sechsten anfieng, war Sachsen mit Preußen alliirt, und litt nichts durch diese Verbindung. Hätte es sein System nicht abgeändert: so denke ich, es würde durch diese Allianz einige Vortheile eingeerndtet haben. Im letzten Theil des Kriegs war es mit Oesterreich vereinigt, und war das Opfer desselben. In wenigen Tagen war Sachsen erobert, und konnte nicht gerettet werden, als durch die Mediation von England, und auf solche Bedingungen, als der Sieger vorzuschreiben für gut fand.

Die Vorgänge dieses letzten Krieges bestätigen unsere Meynung, und beweisen Sachsen die unumgängliche Nothwendigkeit, sein politisches System zu ändern. Es muß vergessen, daß es dem Hause Brandenburg gleich gewesen. Seine

Eifer-

Eifersucht muß Grundsätzen der Selbsterhaltung Platz machen, welche, unsrer Meynung nach, allein durch eine starke und enge Vereinigung mit Preußen gesichert werden kann.

Das Innere des Landes ist mit einer Menge von kleinen Flüssen und steilen Gründen, die gewöhnlich so tief sind, daß man sie nicht passiren kann, angefüllt. Parallel mit der Elbe läuft die Mulda. Sie entsteht auf dem Erzgebirge, und fällt nahe bey Dessau in die Elbe. Ihre größte Entfernung von der Elbe ist ohngefähr zwölf Meilen. Ohngeachtet sie nicht sehr tief ist, so läuft sie doch in einem tiefen Bette, dessen Ufer so hoch und steil sind, daß man sie bey dem mindesten Widerstande nicht passiren kann. Zwischen diesem Flusse und der Elbe giebt es manche gute Lagerplätze, aber keine Stellung, durch welche man die Haupt-Stadt thätig decken könnte.

Der erste Lagerplatz ist zur Rechten der Weistritz, so daß der rechte Flügel an Plauen, und der linke an die Berge bey Potschapel stößt. Dieses Lager sicher zu machen, muß man ein starkes Corps an der andern Seite der Tiefe bey Posendorf, zwischen Rabenau und Dippoldiswalde, haben, die Flanke zu decken, und Freyberg zu schützen. Der Feind, der die Elbe herauf marschirt, kann indessen sicher auf den Höhen von Kesselsdorf campiren. Das zweyte Lager kann weiter herunter an der Elbe genommen werden, so daß sich der rechte Flügel auf Monzig, und der linke auf Rothschönberg stützt, mit einem

tiefen

tiefen Grunde vor der Fronte, durch welchen ein sumpfiger Bach läuft.

An der andern Seite dieser Tiefe ist ein vortreflicher Lagerplatz, Ratsenhausen genannt, welchen die Preußen während des Krieges oft genommen haben. Sie campirten gleichfalls auf einem andern Platze nahe bey Meißen, der so unvortheilhaft als möglich war.

Der dritte Lagerplatz ist bey Lomatsch; der vierte bey Oschatz, der sehr stark gemacht werden kann, wenn man einige wenige Redouten vor dem Centro und an dem rechten Flügel aufwirft.

Der fünfte ist bey Strehlen. Er ist gut, man mag ihn nehmen, wie man will; aber man muß ein Corps bey Hubertsburg stehen haben.

Der letzte von einiger Wichtigkeit ist bey Torgau. Er ist gut, von welcher Seite man auch Fronte machen muß. So stark aber auch diese Stellungen seyn mögen, so kann doch keine Armee lange darinn bleiben, wenn sie nicht durch ansehnliche Corps an der linken Seite von der Mulda, und an der rechten von der Elbe gesichert ist. Ist diese Vorsicht versäumet, so muß eine Armee, die zum Beyspiel bestimmt ist, Dresden und Böhmen zu decken, um die Communication mit Böhmen zu erhalten, sich sogleich auf diese Stadt zurück ziehen, sobald der Feind ein Corps disseits der Mulda und Elbe sendet. Eben das Schicksal wird eine Armee treffen, die diesen Fluß herauf marschirt. Ein Corps, das um die Flüsse gestellt ist, wird sie bald nöthigen, zurück zu gehen, um die Communication mit der Niederelbe und

Bran-

Brandenburg zu erhalten. Die Kriegsoperationen in diesen Gegenden bestätigen das Gesagte.

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778 *).

Beyde Preußische Armeen hatten dergestalt ihr Hauptquartier: Die Armee unter den Befehlen des Königs stund am ersten September näher an der Elbe bey Lauterwasser. Die Armee aber unter dem Prinzen Heinrich behauptete am 11ten September noch immer diejenige Lage, welche wir in vorigen Stücken beschrieben: eben also die besondern Corps, als: das Möllendorffsche, das Platensche, das Solmsche und das Corps des Generalmajors von Podgursky.

Wenn man die kleinen Gefechte übergeht, so waren vorzüglich die am 27sten August erfolgten Vorrückungen der Generallieutenants von Möllendorf und von Platen einer genauern Beschreibung würdig. Die Oesterreichische Armee unter dem Befehl des Kaysers hat ihr Hauptquartier zu Trzonowah, und ziehet sich von Königshoven bis Arnau, wo der General von Alton stehet; die andere Armee unter dem Feldmarschall, Freyherrn von Laudon, hat noch die vorige Lage.

Auf

*) S. des zweyten Theiles zweytes und drittes Stück.

Auf dem deutschen Reichstage herrschte eine große Stille. Man sahe einer Gegenäußerung des Wiener Hofes auf die Königl. Preußische Erklärung an ihre hohe Mitstände entgegen; allein vergeblich. Bey dem letzten Rathe am 21sten August wurden die gewöhnlichen großen Ferien bis zum 9ten November verabredet, ohne daß dabey die Kayserl. Königl. Minister nur mit einem Worte der so lange versprochenen Gegenäußerung des Wiener Hofes gedachten. Das Reichsdirectorium hingegen gab die Versicherung, daß es sich zu jeder Zeit bereit finden lassen würde, wenn etwa die Umstände binnen dieser Zeit eine Versammlung verlangen sollten.

Erster Anhang.

Fortsetzung des Tagebuchs eines Königlich-Preußischen Officiers bey der Armee des Königes vom 16ten August bis zum 27sten August.

Am 16ten recognoscirte der König die beyden Posten, welche die Generalmajors von Dalwig und von Anhalt besetzt hatten; ersterer stund bey Pilnikau, und letzterer zwischen Kottwitz und Retzelsdorf. Er fand für gut, den General Dalwig, zur Deckung der nach Trautenau gehenden Defilees, weiter rechts, nach Hohenelb hinauf, rücken zu lassen. Dieß geschahe noch an

diesem Tage, und alles, was sich zwischen der Elbe und unserer Armee von feindlichen Truppen befand, wurde zurück getrieben.

Am 17ten verstärkte der Erbprinz von Braunschweig das Corps des Generals Dalwig, und postirte sich mit selbigem bey Mohren, so, daß er Arnau vor sich zur Rechten, Hohenelb aber vor sich zur Linken hatte.

Am 18ten folgte der Rest des Anhaltischen Corps, welches, nebst dem Dalwigschen, von dem Erbprinzen commandirt wurde, nach Mohren; die Brigade des Prinzen von Preußen besetzte den Posten, welchen das Anhaltische Corps so eben verlassen hatte, und an die Stelle der Brigade des Prinzen von Preußen rückte das Regiment von Zaremba. An diesem Tage wurde jenseit der Aupa, in der Gegend von Lypel, unter dem Commando des Generalmajors von Podewils, eine Fouragirung vorgenommen. Der Generallieutenant von Falkenhayn, der zur Deckung unserer linken Flanke mit einem kleinen Corps bey Liebenthal postiret stund, schickte seine Patrouillen bis gegen Nachod, bey welcher Gelegenheit ein Lieutenant des Husarenregiments von Rosenbusch, der mit 30 Mann Husaren auf ein aus Nachod abgeschicktes überlegenes feindliches Detaschement stieß, nebst 4 Gemeinen zu Gefangenen gemacht wurde.

Den 19ten August machte der Feind Miene, das Corps des Erbprinzen von Braunschweig anzugreifen. Der Erbprinz hatte aber seine Stellung so wohl genommen, daß der Feind sich

gegen Mittag, nach einigen ohne die geringste Wirkung gethanen Canonenschüssen, zurück zog.

Den 20sten war alles stille.

Den 21sten gieng der Generalmajor von Prittwitz mit einer Bedeckung von 1000 Pferden und einigen Bataillons Infanterie über die Aupa bey Lypel, um für die Armee zu fouragiren, welches auch ohne den geringsten Widerstand des Feindes vollführet wurde.

Den 22sten marschirte der König mit 20 Bataillons und 15 Eskadrons in drey Colonnen dergestalt, daß die erstere, als die linke, aus der Cavallerie bestund, die zweyte oder das Centrum aus der Infanterie, und die dritte oder rechte aus der Artillerie, den Brücken und der Bagage. Alles marschirte Morgens um 5 Uhr, um das Lager auf den Höhen von Tscherna bis Leopold zu beziehen. Nachdem der König die Husaren und Panduren aus diesen Dörfern hatte vertreiben lassen: so gab er Befehl, sich hier zu lagern, und gieng mit 400 Husaren von Ziethen zu dem Corps des Erbprinzen von Braunschweig, in die Gegend von Hermannisschen und Langenau, von wo Derselbe nach Hohenelb recognoscirte. Der König nahm sein Hauptquartier zu Leopold, und fand für gut, daß der Erbprinz von Braunschweig ein Lager auf den Höhen von Langenau beziehen sollte.

Am 23sten recognoscirte der König gegen Hohenelb.

Am 24sten fiel nichts vor.

Am

Am 25sten erfolgte ein Gefecht bey Trautenau, wo der Feind zurück getrieben wurde; es soll künftig beschrieben werden.

Den 26sten und 27sten hat der König sein Hauptquartier von Leopold nach Lauterwasser, näher an die Elbe, verlegt.

Die Fortsetzung folgt in dem ersten Stücke des dritten Theiles.

Zweyter Anhang.

Fortsetzung des umständlichen Berichts von der Armee unter dem Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrichs, vom 21sten August bis zum 8ten September *).

Am 21sten August war Ruhetag. Der Prinz Heinrich begab sich nach Neuschloß zu dem Generallieutenant von Möllendorf, um mit selbigem eine Unterredung zu halten.

Am 22sten August. Heute sind auf Befehl des Prinzen Heinrichs alle Salveguarden aus Böhmen abgegangen. Heute ist auch eine Patrouille

---

*) S. das zweyte und dritte Stück: er ist so wenig, als der vorhergehende, aus den öffentlichen Blättern genommen; und man hoffet, daß derselbe, wegen seiner Genauigkeit und Vollständigkeit an vielen Umständen (die man noch nicht gelesen), dem Publikum nicht anders als angenehm seyn könne.

trouille von 1 Unterofficier und 10 Husaren vom Regiment von Czettritz durch eine feindliche von 40 Mann aufgehoben worden.

Am 23sten. Beyderseitige Vorposten haben sich angegriffen. Vom Bellingischen Husaren-Regiment sind hierbey der Lieutenant von Thadden und der Cornet von Grell verwundet. Dieser ist am 29sten August zu Zittau an seinen Wunden gestorben. Die feindlichen Vorposten wurden zurück getrieben, und vier Gefangene gemacht.

Am 24sten. Heute wurden wieder fünf Gefangene eingebracht. Der Generallieutenant von Möllendorf recognoscirte am heutigen Tage die Position unserer ganzen Armee ohne Ausnahme, und kam erst des Nachts um 12 Uhr zu Neuschloß an.

Am 26sten. Heute früh wurde ein Vorposten vom Kordtischen Regiment durch eine feindliche Dragonerparthey angegriffen, und bis in das Dorf Höfflitz zurück getrieben, allwo der Capitain von Lützow, von eben diesem Regiment, den Feind zu zweyenmalen durch sein heftiges Feuer zurück trieb; dem Capitain wurde der Zopf abgehauen, verschiedene Gemeine verwundet, und 10 Mann vom Kordtischen Regiment gefangen. Auf dem Zurückzuge wurde der Feind von einem Detaschement von Belling angegriffen, und einige Gemeine zu Gefangenen gemacht.

Am 27sten. Heute fouragirte die ganze Infanterie aus der Stadt Leipa auf 3 Tage. Früh Morgens ist der Generallieutenant von Möllendorf mit dem Regiment von Sobeck, dem zweyten

n

Majest
ie, E
ytes
fante

S. 36. No. I.

v. Bülow.

v. Anhalt

v. Röder.

v. Prittwitz.

2 v. Billerbeck.

5 v. Röder.

5 v. Pannewitz.

5 Gensd'Armes.

3 Esq. Garde du Corps.

yn.

v. Wulffen.

v. Arens.

10 Esq. v. Bayreuth.

10 Esq. v. Richthen.

. Reserve.

utenant von Krockow.

le Bat

. Hoheit d

n Kleist,

Schlieben, v. Kalckstein.

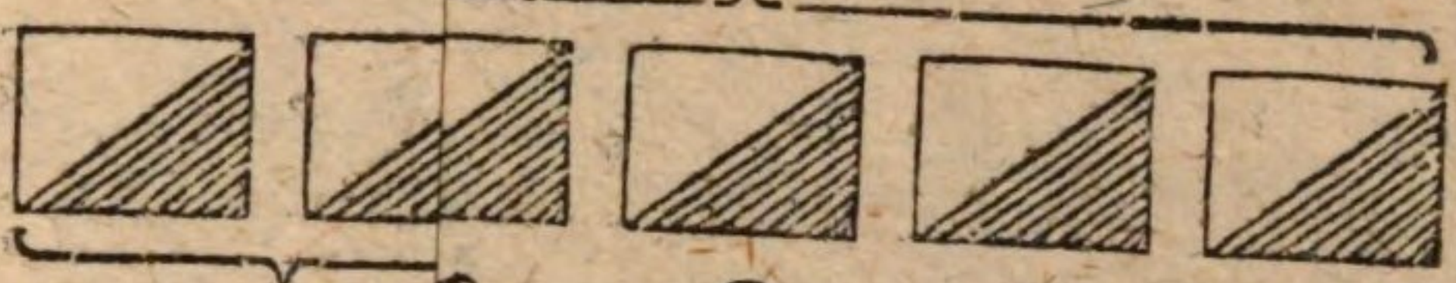

es Tre

ngen,

Steinwehr, v. Woldeck.

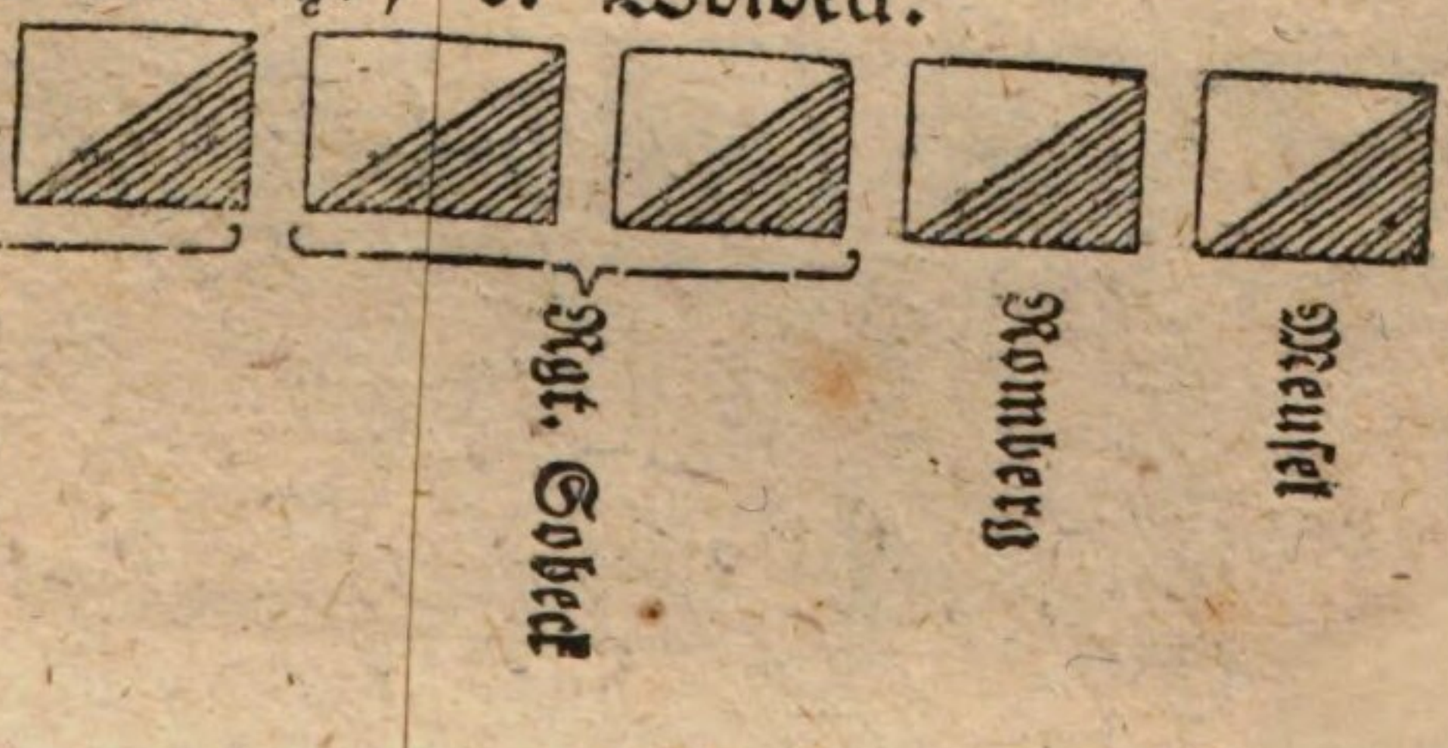

Generallieut. Platen.

Generalmajor v. Bohlen, v. Seelhorst.

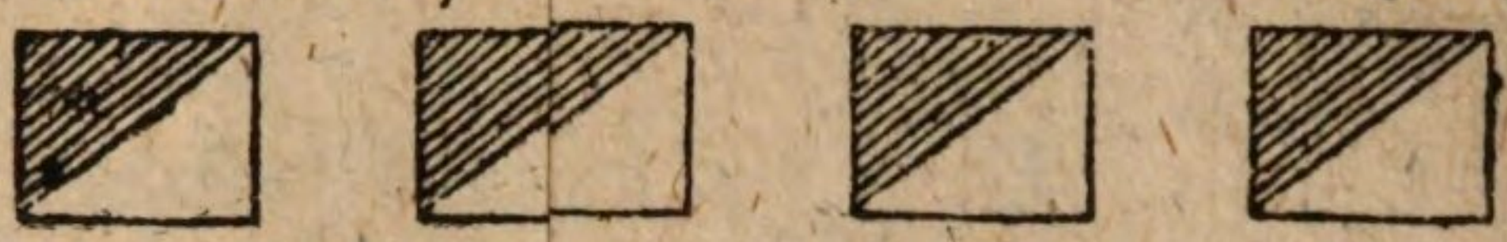

General-L Löllhöfel.

Gen. Mp. Lottum.

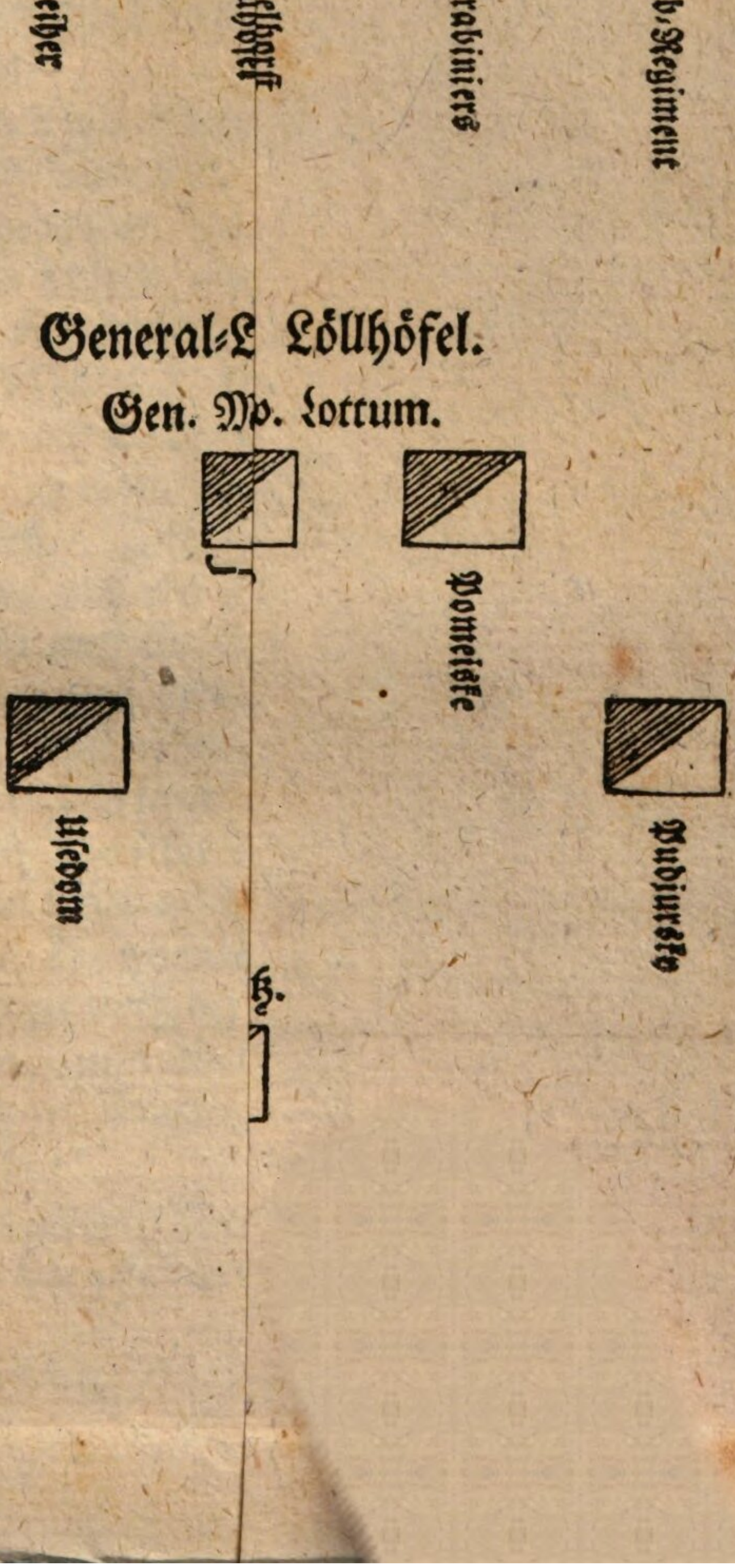

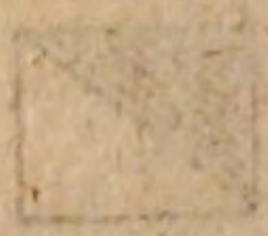

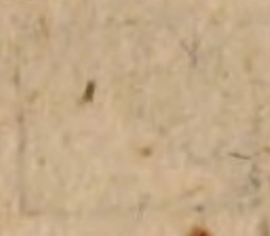

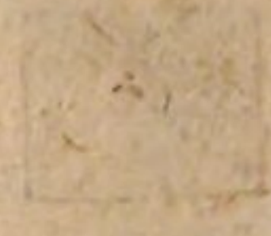

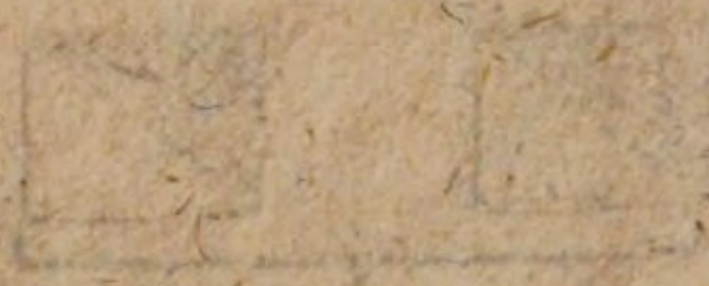

ten Bataillon von Wunsch, den Grenadierbataillons von Brösicke, von Grollmann, dem Bataillon Freywillige von Klinkoffström, dem Regiment von Usedom, von Pomeisky, von Lottum, und vom Platenschen Corps mit den zwey Grenadierbataillons von Bandemer und von Retzdorf, von Neuschloß aus aufgebrochen, um den Feind nach Mellnick zu, zu recognosciren.

Den 27sten bezog Er mit diesem Corps ein lager bey Prozen.

Den 28sten bey Libach.

Den 29sten war hier Ruhetag.

An eben diesem Tage recognoscirte der General von Mellnick aus mit 200 Mann von Usedom bis gegen Brandeis und Kurtenthal zu, wo Er auf einen Vorposten von 300 Mann Husaren stieß. Die Feinde wurden sogleich zurück getrieben, und ein Lieutenant vom Haddickischen Regiment und ein Unterofficier und 34 Gemeine zu Gefangenen gemacht.

Den 30sten marschirte der General wieder zurück bis in das Lager bey Schnedewitz, den 31sten aber kam Derselbe mit seinem Corps bey Neuschloß im Lager an. Die beyden Grenadierbataillons von Bandemer und von Retzdorf sind zu ihren Corps nach der Gegend von Leutmeritz abgegangen, und Ausche ist wieder mit den Bataillons von Grollmann und von Klinkoffström besetzt.

Den 28sten Ruhetag, und ist nichts veränderliches vorgefallen.

Den 29sten. Heute wurde der Armee bekannt gemacht, daß der König den Obristlieutenant von Schulenburg zum Obersten, die Majors aber von Eben und Wolky zu Oberstlieutenants ernannt habe.

Den 30sten. Heute fouragirte die ganze Infanterie auf 3 Tage aus Leipa.

Den 31sten Ruhetag und fiel nichts vor.

Den ersten September. Heute fouragirte die ganze Infanterie aus der Stadt Leipa auf 3 Tage. Desgleichen wurden im Hauptquartier diejenigen Gefangenen eingebracht, die der Rittmeister von Seculi, vom Regiment von Usedom, bey Brandeis und Kuttenthal am 29sten August gemacht hatte.

Gegen Abend kamen ein Unterofficier und 17 Deserteurs vom Kalmukischen Husarenregiment an: sie hatten ihren Rittmeister Krebs mit Gewalt genöthiget, mit ihnen zu gehen; wie er nicht wollte, schmissen sie ihn vom Pferde, und wollten ihn tödten. Er rettete sich aber durch die Flucht in einen Wald.

Den 2ten September. Es wurden etliche 40 Gefangene nach Zittau abgesendet.

Den 3ten: Heute früh haben die feindlichen Dragoner und Croaten einen Vorposten vom Regiment von Hordt bey Plauschnitz namentlich beym Jägerhause angegriffen. Der Officier wurde durch den Huth geschossen, ein Gemeiner wurde getödtet, und zwey wurden verwundet.

Den 4ten: Heute fouragirte die ganze Infanterie aus der Stadt Leipa. Diese Nacht

zwi-

zwischen den dritten und vierten haben die Oesterreicher, unter dem Befehl des Oberstlieutenant Grafen von Aspermont, mit 3 Bataillons Infanterie und einigen hundert Mann Cavallerie nebst 6 Canonen, unsern Vorposten vom Kloster Pesech an, bis nach Hünerwasser angegriffen. Zuerst erfolgte der Angriff wider das Kloster Pesech, welches auf einem hohen Berg lieget, einen Zugang hat, und mit 1 Officier nebst 40 Gemeinen besetzt war. Der Officier war der Lieutenant von Billerbeck vom Regiment von Wunsch, und zwar von dem ausgezognen freywilligen Bataillon des Oberstlieutenant von Kleist. Der Feind griff in der Nacht zwischen 1 und 2 Uhr sehr heftig an, und hatte alle Geräthschaften, als: Sturmleitern u. s. w. bey sich. Der Lieutenant von Billerbeck aber vertheidigte sich mit seiner Mannschaft sehr tapfer, so daß der Feind sich zurücke zog. Es sind von selbigem 8 Mann todt gefunden worden; und hat derselbe an 40 Verwundete mit sich genommen. Von Pesech richtete der Feind seinen Angriff auf Hünerwasser wider die Vorposten des Hordtischen Regiments: selbige zogen sich in guter Ordnung nach einen Wald. Fünf Eskadrons von Belling und fünf von Zettritz Husaren eilten hierauf herbey, und der Feind wurde von selbigen bis an das Defilee der Iser verfolgt. Da er aber in Ordnung sich zurücke zog, so fiel nichts erhebliches weiter vor. Von uns sind 6 Mann verwundet. Der Prinz Heinrich hat dem tapfern Lieutenant von Billerbeck eine Summe Geldes verehret, und jeder Ge-

meine von seiner Mannschaft erhielt einen Dukaten.

Am 5ten September: Heute fiel nichts vor.

Am 6ten: Heute fouragirte die ganze Armee auf 3 Tage aus der Stadt Nimes. Hier wurden 42 feindliche Husaren als Gefangene eingebracht, die man am 4. September bey einer Fouragirung gemacht. Der Feind ließ erstlich unsere Fouragiers geruhig mit dem Futter abziehen, während der Zeit aber zogen sich 200 feindliche Husaren ohnweit Daube in einen Wald; wie nun alle Fouragiers und die Arrieregarde vor ihnen vorbey paßiret war, griff der Feind die letztern derselben, 60 Mann und 2 Officiers vom Regiment Usedom an. Die Officiers machten sogleich Front, und hieben auf den Feind ein. Eine Eskadron von Usedom eilte zur Unterstützung herbey, worauf der Feind die Flucht ergriff. Die Gefangenen waren von Haddick und Kalnuki. Wir haben 2 Todte und 7 Verwundete. Ferner wurden heute im Hauptquartier noch 7 Gefangene vom Regiment Peterwaradein eingebracht, die sich in den Wäldern bey Georgenthal und Röhrsdorf so lange versteckt gehabt.

Am 7ten September: Diese Nacht wollte der Feind das Husarenregiment von Zetteritz überfallen; da er aber merkte, daß das Regiment die ganze Nacht unter dem Gewehr stund, so unterließ er sein Vorhaben.

Den 8ten September: Heute hat die Armee die Brodtwagens und einige Kranke fortgesendet. Ferner sind verschiedene Geistlichen als

Gei-

Geiseln aus hiesiger Gegend, nach Zittau abgegangen. In der Nacht gieng der größte Theil des Artillerietrains ebenfalls fort, und zwar auf dem Wege nach Leitmeritz. In sehr kurzer Zeit wird die ganze Hauptarmee aufbrechen.

Von den übrigen Corps.

Das Platensche Corps steht noch bey Kinitz. Die Vorrückung nach Welwarn, wobey etliche 30 Gefangene sind gemacht worden, soll in einem eignen Tagebuche beschrieben werden.

Das Möllendorfische Corps steht am 8. September noch bey Neuschloß. Der Generalmajor von Eichmann ist vom Platenschen Corps zu diesem als Brigadier versetzt. Der Major von Klinkoffström, welcher das ausgezogene freywillige Bataillon commandirte, ist als Generaladjutant bey dem Prinz von Anhalt-Bernburg angesetzt, und der Major Graf von Anhalt, vom Regiment Erbprinz von Braunschweig, commandirt nunmehr das Bataillon Freywillige.

Das Podjurskysche Corps stehet noch bey Gabel, Reichenberg und Aicha. Der Generalmajor Graf von Solms ist am 7. September Krankheits halber von der Armee nach Dresden abgegangen. An dessen Stelle commandiret der Prinz von Anhalt-Bernburg das Sächsische und Podjurskysche Corps. Zu diesem sind vor einigen Tagen die Generals Graf von Schlieben und von Weyherr als Brigadiers abgegangen. Ferner sind zu diesem Corps das Regiment von

Seelhorst, von Wolffersdorff, das Grenadierbataillon von Blomberg, das Freybataillon von Stein und das Dragonerregiment von Platen gestoßen. Selbiges soll in dieser Gegend die Lausnitz für die feindlichen Einfälle in Sicherheit setzen.

Die Fortsetzung folgt in dem ersten Stück des dritten Theiles.

Dritter Anhang.

Vom deutschen Reichstage.

Beynahe wird es eine Ohnmöglichkeit, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Die Methode, deren sich die Kayserlichen Königlichen Minister seit einiger Zeit bey ihren Aeusserungen bedienen, ist so schwankend, daß man sich kaum getrauet, sie nachzusagen, und davon Gebrauch zu machen. So sollte z. B. der Erzherzogliche Oesterreichische Herr Gesandte von Borie schon am 7. August diejenige Aeußerung gegen verschiedene Stände, besonders die Reichsstädtischen, beym Rath gethan haben, welche in der Beylage enthalten ist. Als die Churbrandenburgische Gesandtschaft davon Nachricht erhielt, und sich beym Rathsgang am 14. des nähern erkundigen wollte, wurde solches von einigen in Abrede gestellet, und behauptet, daß der von Borie weder die Churbrandenburgische noch Churpfälzische Gesandtschaft genennet, sondern

dern blos allgemein geredet habe. Churbrandenburg begnügte sich also, jenes ihr angedichtetes Vorgeben auf jeden Fall für eine Unwahrheit zu erklären, und solchem noch beyzufügen, daß die Churpfälzische Gesandtschaft dasjenige, was von ihr habe angegeben werden wollen, ohnfehlbar nicht weniger für falsch und ungegründet erklären würde. Dem ohnerachtet hat man seitdem zu vernehmen gehabt, daß diese Aeußerung wirklich so geschehen sey, wie sie in gedachter Registratur enthalten ist. In eben der Ungewißheit schwebte man in Ansehung der seit ohngefähr 8 Tagen bekannt gewordenen: so betitelten Substanz einer vorläufigen Churböhmischen Aeußerung u. s. w. Viele wollten sie für eine untergeschobene Piece halten, weil eine solche Aeußerung von Churböhmen niemals geschehen, folglich das Factum unrichtig sey, weil ferner solche Ausdrücke darinne enthalten wären, deren sich ein Minister so leicht nicht bediene, und der Stoff aus der Cöllner oder Augspurger Zeitung entlehnt zu seyn scheine. Dennoch läßt sich nunmehr an der Authenticität derselben nicht mehr zweifeln, nachdem der Churböhmische Gesandte Herr Graf von Neipperg sie selbst verschiedenen Gesandtschaften zum Abschreiben anerboten hat.

Am 14. hat sich der Hessen-Casselische Gesandte, Freyherr von Wülkenitz, zur Herzoglichen Braunschweigischen Stimmführung bey Chur-Maynz legitimiret; so wie schon einige Zeit vorher, am 29. Julius, der Lüttichsche Gesandte von Magis zum Herzoglich Zweybrückischen

Voto.

Voto. Kaum war am 21. der Rathsgang geendiget, so erhielt derselbe eine Anzahl Exemplarien von der Zweybrückischen Deduction, mit dem Auftrage, bey deren Austheilung zugleich eine ihm zugekommene Aeußerung mündlich beym Rathe zu thun. Da nun hierzu keine Zeit mehr war, so ließ er die Substanz der letztern nebst einem Pro Memoria und der gedachten Deduction durch den Gesandtschaftssecretair den Gesandtschaften mittheilen.

I.

Reichsstädtische Registratur.

Bey der am 7. August vorgewesenen Raths-Versammlung eröfnete die fürtreflich Erzherzogl. Oesterreichische Gesandtschaft denen anwesenden Reichsstädtischen Bevollmächtigten: daß, dem Vernehmen nach, von der gegentheiligen Seite ausgestreut worden, als ob die von ihr letzthin am 3. huj. für unrichtig und falsch erklärte Renunciationsurkunde des Herzogs Albert von Oesterreich auf das Bayerische Niederland sich in dem Archiv zu Neuburg vorgefunden hätte. Es wäre dahero die hiesige hohe Churpfälzische Gesandtschaft davon benachrichtiget, und an Se. Churfürstliche Durchl. deswegen sogleich Bericht erstattet, ihr aber hierauf zur Antwort ertheilet worden, daß man weder in dem Neuburgischen, noch in irgend einem andern Archiv, von der vorgeblichen Renunciationsurkunde etwas vorgefun-

den

den habe; und Se. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz des festen Entschlusses wären, von der mit dem Wiener Hof den 3. Jan. nup. geschlossenen Convention auf keine Weise abzugehen.

II.

Substanz einer vorläufigen Aeußerung der Churböhmischen Comitial-Gesandtschaft auf den Nachtrag zu der von Ihro Königl. Maj. von Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3. Jul. 1778 an Ihre hohen Mitstände des teutschen Reichs gethanen Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit.

Man werde ehestens von Seiten der disseitigen Gesandtschaft allerhöchsten Hofes den Unbestand des in oberwähntem Nachtrage enthaltenen ganzen Vorgebens, besonders aber jenes höchst beleidigenden Angebens, daß eine der dem Publico in einer ganz ungültigen Form vidimiret vorgelegt werdenden falschen Abschrift der Theidigungsurkunde Herzogs Albrecht von Oesterreich gleiche Abschrift auch zu Wien vorhanden seye, und man abzuläugnen hoffentlich zu viel Gewissen haben werde, auch dem Publico vorlegen.

Indessen seye die disseitige Gesandtschaft befehliget, zum voraus zu erklären: daß man nicht genug bewundern könne, wie man in einer so wichtigen Angelegenheit mit einer derley Scarteque habe hervor kommen mögen, indem ein jeder, der nur einige Kenntniß von der Diplomatik und von den Reichsgesetzen, die jene zur Gültigkeit einer derley abschriftlichen Urkunde erforderliche Feyerlichkeiten und gehörige Formalitäten vorschreiben, besitzet, sogleich eine von je her öfters angewendete willkührliche Schmiedung auch in der Verfassung dieser erdichteten, elenden, und bedungenen, angeblichen Theidigungsurkunde sowohl, als den daraus entspringenden offenen Betrug erkennen werde.

Bey Ermangelung eines Originals kann übrigens nur eine vollständige authentische Abschrift jemals einiger Wirkung fähig seyn. Auf den Beweis einer Non-Existenz eines Originals könne es hier nicht ankommen, da solche nicht nur bey dem Inhalte der angeblichen Urkunde, sondern auch bey der unförmlichen und illegalen Notariats-Fertigung alles bedenklichste enthält, und jedermann sich von dessen Ungültigkeit überzeugt halten muß, in so lange keine glaubwürdige und nur eine derley unförmliche, von allen essentiellesten Feyer- und Zierlichkeiten entblößte Abschrift, wie jene, die in dem Churbrandenburgischen Nachtrage enthalten, vorgelegt wird. Eben so wenig bedarf es eines anderweiten Diploma, als jenes

allda,

allda, wo es nöthig war, seiner Zeit in Urschrift vorgelegten, nachhero aber in forma probante förmlich ausgefertigt und in vidimirter Abschrift übergebnen Lehnbriefs Kayfers Sigismundi, zum Beweis der Rechtsgültigen Anwartschaft des Erzhauses Oesterreich auf die Bayerische Niederlande, oder einer Oesterreichischen Verwahrung gegen den Urthelsspruch gedachten Kayfers de anno 1426, durch welchen da zwar den Bayerischen Herzogen eine Gnade zugethan, denen von Oesterreich bereits erhaltenen Rechten aber kein Nachtheil zugewendet worden, noch hat zugewendet werden können.

III.

Substanz der von dem Zweybrückischen Gesandten in Curia zu thuenden Erklärung.

Ihro des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. hätten in der, Dero sämtlichen höchst und hohen Herren Mitständen, aus Gelegenheit der Bayerischen Succeßion am 16. März gethanen Erklärung, sich anheischig gemacht, Dero und Dero fürstlichen Häuser Gerechtsame ehestmöglich vorzulegen, so mit des mehrern zu erkennen zu geben, warum Höchst Dieselbe der zwischen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz am 3. Jenner dieses Jahrs getroffenen

Convention, nicht beyzutreten, vielmehr Dero und Dero fürstl. Hauses Rechte gegen dieselbe zu verwahren, und Dero höchst und hohen Herren Mitstände nachdrückliche Verwendung zu Reichsgrundgesetzmäßiger Beylegung dieser hochwichtigen Angelegenheit nachzusuchen, Sich bewogen gefunden. Es seyen ihnen aber die Urkunden vom Jahr 1426, auf welche die Ansprüche des Erzherzogl. Hauses Oesterreich gegründet werden, erst den 8. Jun. in beglaubter Form zugekommen, und habe dahero mit der versprochenen Vorlegung Anstand genommen werden müssen. Nun sey solche dermalen wirklich unter der Presse, und glauben Ihro Hochfürstl. Durchl. gründlich dargethan zu haben, daß alle von dem Hochsel. Herrn Churfürsten in Bayern verlassene Lande und Leute, den Reichs- und Pfälzischen Haus-Gesetzen gemäß, an die Rudolphinische Pfälzische Linie fallen müssen, und daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz für sich und die ganze Rudolphinische Linie vor denselben den natürlichen Besitz, mit völligem Beyfall der Rechte, ergriffen haben, verfolglich Ihro hochfürstl. Durchl. und Dero fürstl. Haus bey Dero possessorischen Rechten zu schützen sey. Anerwogen aber zu Vollendung jenes Abdrucks noch etliche Wochen Zeit erforderlich seyen: so hätten Höchstdieselben nöthig erachtet, vorläufig einen Auszug der Vorlegung mitzutheilen, und den ganzen Innhalt jener Erklärung vom 16. März anhero zu wiederhölen, mit dem angelegentlichen Ersuchen, daß bey der

weit-

weitaussehenden Lage dieser Sache Dero höchst und hohe Herren Mitstände Sich endlich entschliessen mögen, Sich bey Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu verwenden, damit selbige zur Reichsgrundgesetzmäßigen Erörterung eingeleitet, und das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz bey seiner gesetzlichen Verfassung, Rechten, und uralten Herkommen erhalten werde. Welches höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. gegen Dero höchst und hohe Hrren Mitstände, wie auch deren dahier anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte, mit vollkommster und geziemender Dankbarkeit auch freundlich geneigten Willen zu erkennen beflissen seyn werden.

IV.

Pro Memoria.

Da in Gefolg gnädigsten Befehls Seiner, des regierenden Herren Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. Endes unterzeichneter Comitialgesandte die hier neben angefügte Erklärung in Curia abzulegen gehabt hätte, solche aber erst anheute, nach bereits geendigter Rathsversammlung, und anbey beschlossenen Sommerferien erhalten hat; so siehet derselbe sich veranlasset, sämmtlichen fürtreflichen Gesandtschaften sowohl davon als von dem darinn ange-

zogenen kurzen Innhalt der Vorlegung ꝛc. hiemit ohnverzüglich ad ædes die geziemende Communication zu thun, und unter weiterem Vorbehalt zur allerseitigen favorablen Berichtserstattung zugleich bestens anzuempfehlen.

Regensburg, den 27. Aug. 1778.

Carl Ludwig von Magis.

II. Staats-

II.

Staatsakten,

welche

die Unterhandlung des Wiener und Churſächſiſchen Hofes über die Bayeriſche Allodial-Verlaſſenſchaft vom 10ten Januar 1778 bis zum 28ſten März erläutern.

I.

Churſächſiſches Geſandtſchafts-Promemoria vom 10. Jenner 1778.

Durch das nach göttlichen Willen am 30. mens. & anni præt. erfolgte bedauerliche und unerwartete Ableben, weyl. Sr. letztregierenden Churfürſtl. Durchl. zu Bayern, iſt, bekanntermaßen, der vom Kayſer Ludovico Bavaro deſcendirende Bayeriſche Mannsſtamm völlig erloſchen, und würde mithin der verwittweten Frauen Churfürſtin zu Sachſen Königl. Hoheit nunmehro ipſo jure in den Beſitz und Genuß des ſämmtlichen, Höchſt Denenſelben, als allein noch lebenden Prinzeßinn des Hauſes Bayern, Geſetz- und ordnungsmäßig zugefallenen Bayeriſchen Erbes und ſonſtige Gerechtſame getreten ſeyn.

Höchſt Dieſelben haben aber ſothane Dero Gerechtſame, mittelſt förmlicher unterm 1. May 1776 ausgeſtellter Ceßion, an Ihro Churfürſtl. Durchlaucht Dero Herrn Sohn gänzlich überlaſſen, wodurch Sich nur Höchſtgedachte Ihro Churfürſtl. Durchl. berechtiget befunden, ſämmtlichen Bayeriſchen Allodialnachlaß an immobilibus & mobilibus, ſammt dazu gehörigen hohen und niedern Rechten, als Dero wahres und alleiniges Eigenthum zu betrachten, weshalb Sie ſich nicht entbrechen mögen, zu Ergreifung des Beſitzes

sitzes davon in Höchst Ihro Namen, und zu Verwahrung Ihrer Rechte, Ihren Bevollmächtigten, den geheimen Rath, Freyherrn von Zehmen, in die Bayerischen Lande sofort abzuschicken.

Hierbey setzen Ihre Churfürstl. Durchlaucht in zuversichtlichen Vertrauen voraus, wie dieses Dero wohlerworbenes Erbrecht um so minder irgendwo bezweifelt werden wolle noch könne, als überhaupt Verträge auf Erbfälle zu treffen, im Deutschen Reiche so gewöhnlich, als rechtmäßig ist.

Man läßt für jetzo alles dasjenige, so bey dermaligen Erledigungsfalle, die Lehnsfolge, sammt den dabey in Ansehung der Mann- und Weiberlehen, auch sonst zu beobachtenden Unterschied betreffen kann, annoch auf sich beruhen, und gedenket nur desjenigen auf Recht und Herkommen, sowohl auf die eigene Bayerische Hausverfassung gegründeten Satzes, nach welchem die nächste weibliche Descendenz eines Hauses das alleinige Erbrecht hat, immaßen auch die Einwendung, daß die Erbgüther und Particularacquisitiones zu Lehen gemacht, oder den alten Lehen einverleibet seyen, oder sonst ein Miteigenthum daran erlangt sey, allemal auf Thatsachen hinausgehen, die Beweis erfordern; insonderheit aber, zwischen denen Häusern Bayern und Pfalz, wegen der bey ihrer Theilung (seit welcher sie bekanntermaßen in ganz abgesonderter Verfassung stehen) noch auch bey Ihren nachherigen Freundschaftstractaten, ein solcher Vergleich errichtet worden, welcher jenem allgemeinen Erbfolgsrechte irgends widerspräche, oder selbiges zum Nachtheile des, dem letzten

Manns-

Mannserben Bayerischer Linie zunächst verwandten Weibesstammes abändere.

Was nun nach solchen, da nöthig mit mehrern ohnschwer zu erweisenden rechtmäßigen Principiis, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht ex jure cessо Dero Durchl. Frauen Mutter Königl. Hoheit am Bayerischen Erbe würklich zugefallen ist, solches scheinet allhier specifice anzugeben, zu weitläuftig und überflüßig zu seyn, immaßen auch hierunter die bekannten Rechte hinlängliche Maaße geben. Ueberhaupt läßt sich jedoch bestimmen, daß dazu

1) die altväterlichen, bey der Theilung Anno 1329 an das Haus Bayern gekommenen Erbgüter;
2) die Niederbayerischen Erbgüter, welche die Bayerische Ludovicianische Linie für sich allererst Anno 1340 acquiriret hat.
3) Alle übrige, von gedachter Ludovicianischen Linie nachher erworbene Erbgüter.
4) Alle Verbesserungen der Mannlehngüter, sowohl an zugekauften Grundstücken, als wo sonst etwas dazu aus dem Allodialvermögen verwendet worden ist.
5) Das bewegliche Gut, nebst den bis zur gesetzmäßigen Frist zu erhebenden Lehnsnutzungen, sowohl die Frucht- als Cassenvorräthe, und überhaupt alle Mobilien und Moventien.
6) Die außenstehenden Forderungen, und was dazu an verfallenen Abgaben, abgelößten Landesschulden, und sonst zu rechnen seyn möchte, und endlich

7) das, wegen der Oberpfalz im I. P. W. Art. IV. §. 4. anerkannte Debitum von 13 Millionen Gulden, zu rechnen sind.

In Ansehung alles dieses und dessen, was Ihnen sonst noch diesfalls zustehen möchte, lassen Ihro Churfürstl. Durchlaucht vorgedachtermaßen die Posseß ergreifen, Sie mögen sich jedoch dabey der Besorgniß nicht entledigen, wie wegen nöthiger Absonderung sothanen Erbes von Lehen, Schwierigkeiten vorkommen, ja wohl endlich bedenkliche Weiterungen daraus entstehen könnten. Sie wünschen an Ihrem Theil nichts mehr, als selbigen in verträglichster Maaße begegnen und vorbeugen zu können, und würden in solchen Betracht zu einem billigen und verhältnißmäßigen Abkommen, willigste Hände bieten, wie Sie denn auch diesfalls bereits vorhin an Churpfalz, als präsumtiven Lehnsfolger, und nächsten Bayerischen Agnaten, Eröffnung gethan, zu Treffung eines freundschaftlichen Einverständnisses, mittelst dazu vorgeschlagener Conferenzen, die thunlichste Einleitungen machen lassen, und auch dermalen noch darauf beharren.

Zugleich aber erachten Ihre Churfürstliche Durchlaucht denen Ihnen höchst schätzbaren und verehrlichen Freundschafts- und Verwandtschafts-Verbindungen, in welchen Sie mit Ihro Röm. Kayserl. auch Kayserl. Königl. Apost. Majestäten zu stehen das Glück haben, vorzüglich angemessen, Allerhöchstdenenselben von obigem sonder Anstand Eröffnung zu thun, indem Sie nicht zweifeln, Ihre Kayserl. auch Kayserl. Königl.

Maje-

Majestäten werden nach Dero erhabensten Denkungsart, Gemüthsbilligkeit und tiefsten Einsichten, bey dieser wichtigen Vorfallenheit, zur Sicherheit des allgemeinen Ruhestandes im deutschen Reiche, durch Abwendung etwa zu besorgender unübersehlicher Weiterungen, geneigtest beyzutragen Sich gefallen lassen.

Zu Ihro Kayserl. und Kayserl. Königl. Majestäten preißwürdigsten Gesinnungen, hegen Ihro Churfürstl. Durchlaucht dabey nicht minder das vollkommenste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben ins besondere, Ihnen, die bey solcher, durch Gottes Fügung sich ereigneten Gelegenheit, Denenselben zukommenden rechtmäßigen Vortheile nicht nur gern gönnen, sondern auch deren würkliche Erlangung und Erziehung des gewünschten gütlichen Abkommens, vorkommenden Umständen nach, zu befördern, um so gewisser geneigt seyn, als Sie sich bey so öftern Gelegenheiten der schmeichelhaftesten Versicherungen Allerhöchstderoselben günstigen Wohlmeynung zu erfreuen gehabt haben, auch solche jederzeit mit gebührenden Dank und vollkommenster Verehrung erkennen werden.

Endes unterzeichnete Churfürstl. Sächsische Gesandtschaft ist dahero ausdrücklich befehliget, im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. ihres gnädigsten Herrn, obstehendes, wie hiermit geschiehet, geziemend zu erklären, und hoffet, daß sie darauf mit einer baldigen Antwort werde beehret werden.

Wien, den 10. Jenner 1778.

Gr. v. Hoym.
v. Petzold.

II.

Antwort des Kayserl. Königl. Ministerii vom 23. Januar 1778.

Da man den Inhalt des von einer hier anwesenden Churfürstl. Sächsischen Gesandtschaft unterm 10ten dieses überreichten Pro Memoria, die Allodialverlassenschaft des letzthin verstorbenen Herrn Churfürsten von Bayern Durchlaucht betreffend, in genaue Erwägung gezogen, so fand man für nothwendig, die in solcher wichtigen Angelegenheit eintretende verschiedene Rechtssätze, und die Gründe der dabey unterwaltenden Gerechtsamen und Ansprüche Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät und des gesammten Durchlauchtigsten Erzhauses deutlich und kurz zusammen zu fassen, und mittelst der Beylage hier anzuschließen.

Man vermeint hierinnen alles dermaßen rechtsbeständig auseinander gesetzet und erwiesen zu haben, daß an der Richtigkeit der diesseitigen Ansprüche kein Zweifel übrig bleiben, und man sich schmeicheln sollte, Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen werden nach der Billigkeit ihrer Denkungsart den Ansprüchen Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und vermöge des bestehenden engen Freundschafts-Bandes alle daraus erwachsende Vortheile gerne gönnen. Wien, den 23. Jänner 1778.

Kaunitz Rietberg.

Rechtssätze über die Churbayerische Allodial-Verlassenschaft.

Es ist allgemein bekannt, daß in den Churfürstlichen und andern illustern Häusern, die Succession in die Allodialverlassenschaft, sich nicht nach der gemeinen Vorschrift des des bürgerlichen Rechts abmessen lasse, sondern theils die Pacta domus, theils das durch Jahrhunderte bestätigte Herkommen den Ausschlag gebe.

Man hat nemlich in allen diesen Häusern stets hin die Erhaltung des Splendors und Ansehens derselben zur Hauptabsicht voraus gesetzt, und, um diesen Endzweck zu erreichen, alle Güter und Habschaften dem männlichen Stamme zugewendet, und die weibliche Erben nur dazumalen zugelassen, wenn der Mannsstammen ausgegangen, mithin die Erfüllung dieser Absicht nicht mehr möglich war.

Zu diesem Ende also haben die weiblichen Erben, ungeachtet denenselben nach den gemeinen Rechten eine gleiche Erbportion mit den männlichen bey jedem Successionsfalle gebühret hätte, sich mit einer geringen Ausstattung abfinden lassen, und zu Gunsten der männlichen Descendenz auf alle übrige Erbschaft Verzicht leisten müssen.

Diese Ausschließung der weiblichen Erben hat und konnte sich aber niemals weiters ausdehnen, als bis wohin sich die Ursach derselben erstreckte; und derowegen ist auch beyderley Renunciation immerhin die Clausul beygefügt worden: Daß eine solche verziehene Tochter (wie z. B. die Worte

der von des seeligen Herrn Churfürsten von Bayern Frauen Schwester, der Kayserinn Josepha Majestät, eingelegten Verzichtsurkunde lauten), auf den Fall des erlöschenden Mannsstammes, sich und ihren Erben, den Zutritt zu alljenigen, dessen sie sich dem Mannsstammen zu guten, gutwillig verziehen und begeben hat, ausdrücklich bevor: also und dermaßen behalte, daß Sie und Ihre Erben diese Verzicht nicht weiters binden, noch in Anforderung des väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und aller andern Erbfolgen, wie sich solche bis daselbsthin zugetragen hätten, keinerley ausgenommen, nicht irren, noch hindern solle ꝛc. ꝛc.

Hieraus ergiebt sich demnach der richtige Schluß, daß, sobald der Fall der Erlöschung des Mannsstammes sich ereignet, zu dessen Gunst die Verzicht gutwillig eingeleget worden, auch die Verzicht für nicht geschehen anzusehen sey, und mithin der Vorbehalt des Rücktritts auf all dasjenige Allodialvermögen statt finde, welches einer solchen Tochter, wenn sie dem Herkommen gemäß die Verzicht nicht geleistet hätte, zugekommen wäre.

Die Richtigkeit dieses Satzes ist nicht nur schon durch mehrere Urtheile bey dem Reichshofrathe und Kayserl. Reichskammergericht bestätiget worden, sondern auch in sich selbst so einleuchtend, daß man ansonst ein solches Pactum reservatorium der Töchter für ganz unbedeutend und unwirksam ansehen, und ihnen dasjenige Erbtheil, welches sie nur unter einer gewissen ausdrücklichen Bedingniß entbehren zu wollen, zugesagt haben, auf

ewig

ewig gegen alles Recht und alle Billigkeit entziehen müßte.

Wenn man nun diese in den Rechten und Gewohnheiten Deutschlands bestens gegründete Rechtssätze auf den gegenwärtigen Bayerischen Successionsfall anwendet, so kann, in Ansehung des Erbrechtes auf das Allodialvermögen, nicht blos auf eine noch lebende weibliche Collateralerbinn des letzten männlichen Erbens, Rücksicht genommen werden, sondern es ist zu untersuchen, welche von denen bis hieher verziehenen Töchtern in ihren Erben noch vorhanden, und welche unter diesen die älteste; mithin den sich vorbehaltenen Rücktritt in die dem Mannsstammen überlassene Güter und Vermögen ins Werk zu setzen befugt sey.

Herzog Albrechts des Fünften, welcher eigentlich das Primogeniturrecht in Bayern eingeführt hatte, Tochter Maria, war an den Erzherzog Carl von Oesterreich vermählt; des Sohns und Nachfolgers Albrechtens, nemlich des Herzogs Wilhelms des Fünften Tochter, Maria Anna, war die Gemahlinn des Kayfers Ferdinands des Zweyten, Sohn des obgemeldeten Erzherzogs Carl.

Beyde diese Bayerischen Prinzessinnen leisteten die gewöhnliche Verzicht, zu Gunsten der männlichen Erben, mit dem Vorbehalt des Rücktrittes für sich oder Ihre Erben, auf den Fall, wenn der Mannesstammen erlöschen sollte.

Von beyden diesen Prinzeßinnen stammen Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät in gera-

der

der Linie ab, und treten demnach in den Platz der beyden vorgemeldeten verziehenen Bayerischen Töchter, um diejenige Verlassenschaft mit vollem Rechte zu fordern, welche diesen Prinzessinnen, wenn sie keine Verzicht geleistet hätten, damals zugestanden, und, wegen des beeydeten Vorbehalts für sich und ihre Erben, denen letztern dermalen, wo die Bedingniß der Verzicht hinwegfällt, nicht abgesprochen werden kann.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen werden daher von selbst erlauchtest erkennen, daß, da Höchstdero verwittibte Frau Mutter, als eine Schwester des letztverstorbenen Herrn Churfürsten seeligen Andenkens, ebenfalls nicht anders, als in der Qualität einer verziehenen Prinzessinn und Regredienterbinn auftreten könne, und sich daher auch niemals von einer jüngeren Regredienterbinn des Rücktrittsrechtes würde berauben lassen, eben so wenig auch Höchstdieselben gemeynet seyn werden, Ihro Kayserl. Königl. Majestät als die erste und älteste Regredienterbinn von einem solchen auf offenbare Rechts- und Billigkeitsgründe gebauten Anspruche, auf die nunmehr durch die Erlöschung des Churbayerischen Mannsstammens erledigte Allodialverlassenschaft, auszuschließen.

III. Chur-

III.

Churſächſiſches Geſandtſchafts = Pro-Memoria an das Kayſerl. Königl. Miniſterium, vom 8ten Februar 1778.

In der auf das dieſſeitige die Bayeriſche Succeſſionsangelegenheit betreffende Pro Memoria, vom 10ten vorigen Monaths, unterm 23ſten ejusdem erhaltenen Antwort, wird ſich lediglich auf die in der Beylage enthaltene unerwartete Aeußerung, wornach Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät wegen derer zweyen, in das Durchlauchtigſte Erz-Haus Oeſterreich vermählt geweſenen Bayeriſchen Prinzeſſinnen, Maria und Maria Anna, vermöge derer in ihren Verzichtsakten enthaltenen Reſervationen, Sich als erſte und älteſte Regredienterinn betrachten, bezogen.

Es haben aber die in allen Verzichtsakten gewöhnlich beygefügten Reſervationes, wodurch ohnehin niemand ein mehreres Recht, als ihm wirklich zuſteht, ſich geben oder gegen den Dritten erlangen kann, ſelbſt angeführter, auch in den Verzichtsakten ausdrücklich vorausgeſetzter maßen blos die, in den ältern Hausverträgen und beſtändig hergebrachten Verfaſſungen gegründete, und auf zukünftige Erledigungsfälle ſich verſchiedentlich ereignen könnende Eventualerbfolge zum Gegenſtande.

Nicht minder iſt in facto eine Geſchichtskundige Sache, daß bey denen, im Ludovicianiſchen und

Rudolphinischen Hause vorgekommenen Erledigungsfällen, das Erbe lediglich der nächstgesipten Weibeserbinn des abgegangenen Mannsstammes, selbst durch Kayserl. Urtheile und Entscheidungen, zugekommen, niemals aber eine Vertheilung unter vorhin abgestorbener Erblasser vielfältig hinterbliebenen Weibesstämmen Statt gefunden hat; wie denn auch eben deswegen eine besondere Inventirung über jeden Erblassers selbst erworbenes Vermögen, worauf es bey einer solchen an sich nicht Statt findenden Vertheilung ohneingeräumten Falls hauptsächlich, und insonderheit bey dem obgedachten Falle, auf derer Herzoge Alberti V. und Wilhelmi V. selbst erworbenen Nachlaß, ankommen möchte, niemals gewöhnlich gewesen, vielweniger nach verlaufenen Jahrhunderten noch beyzubringen ist; nicht zu geschweigen, daß eben diese Grundsätze von dem Durchl. Erzhause Oesterreich, selbst gegen das Haus Bayern mit dem vollständigsten Erfolge behauptet worden: ohnerachtet sich in der Verzicht der Oesterreichischen Prinzeßinn Annæ, der Gemahlinn weyl. Herzogs Alberti V. von Bayern eben diejenigen Reservationes finden, so in den Verzichten obbenannter Bayerischen Prinzeßinnen anzutreffen sind.

Da hiernächst aus drey Kayserl. Königl. unterm 12. und 15ten vorigen Monats bekannt gewordenen Patenten, sowohl aus der sub dato 20. ejusd. an dißeitige Gesandtschaft abgegebenen Note zu vernehmen gewesen, daß Ihro K. K. Majest. nicht nur die von Dero Krone Böhmen relevirende Lehngüter, sondern auch überdis einen gro-

großen Theil der Ober- und Nieder-Bayerschen, sowohl der Oberpfälzischen Lande, wegen einer vom Kayser Sigismundo Anno 1426 auf das mit Herzog Johanne abgegangenen Straubingischen Mannsstammes Antheil erhaltenen wirklichen Belehnung, nicht weniger die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, vermöge einer vom Kayser Matthia Anno 1614 erlangten Expectanz, in völligen Besitz nehmen lassen; gleichwohlen ermeldete bis jetzo noch unbekannte Belehnung auf allen Fall nicht das Erb- und Allodialguth, dergleichen in besagten Landen allenthalben mit untermenget ist, sondern nur die Straubingischen, bey Herzog Johannis in Bayern Ableben erledigte Reichs- und mannlehnbaren Güther, angehen kann; die Anno 1614 auf die Herrschaft Mindelheim dem Anführen nach ertheilte Expectanz aber gegenwärtig um so weniger eintreten mag, nachdem 1618 weyl. Kaysers Matthiæ Majest. die bey der, als Eigen erkauften Herrschaft Mindelheim befindlichen Reichslehen, nehmlich den Blutbann, Zoll- und Forstrecht, dem Herzog Maximiliano von Bayern, auch allen Deroselben Erben, Nachkommen und Innhabern der Herrschaft Mindelheim, als Erblehn und von Eigenthum ohnabgesonderte Pertinentien verliehen haben: überdis die ganze Oberpfalz ohne Ausnahme der darinnen befindlichen Böhmischen Lehen wegen der XIII Millionen, wofür selbige von Kaysers Ferdinandi II. Majest. an Churfürst Maximilian I. verkaufet ist, dessen nunmehr überlebenden Allodialerben vermöge des westphälischen Friedensschlusses, be-

sonders vrrhaftet bleibt; so können Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nicht Umgang nehmen, Dero Gerechtsame wegen aller unter obermeldeten Lande und Herrschaften mitbegriffenen Erblehn und Allodialgüther, zusammt dem daran sowohl, als an den Lehengüthern, wegen der Lehensverbesserungen und nach Verhältniß der Zeit abzutheilenden Nutzungen, auch in jedem Lehnguthe vorhandenen Mobilien und Moventien, habenden Jure possessionis & retentionis, so wie überhaupt, also auch insbesondere gegen alle einseitige Besitznehmungen, Verabredungen und Verhandlungen, wie die Nahmen haben mögen, andurch bestens verwahren zu lassen. Sie halten Sich aber zu Ihro K. K. Majest. preiswürdigsten Gemüthsbilligkeit ohngezweifelt versichert, daß Allerhöchst Dieselben die so oft ertheilten schätzbarsten Freundschaftsversicherungen in diesem wesentlichsten Fall zu bethätigen, Dero Besitznehmung auf die, Ihro Churfürstl. Durchl. zuständige Erbgerechtsame nicht zu erstrekken, vielmehr zu der zuförderst nöthigen Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichen und kürzesten Wege die Hände zu bieten geneigt seyn, inzwischen aber das den Allodialerben zustehende Jus possessionis & retentionis allenthalben gelten zu lassen geruhen werden.

Wesfalls Endes bemeldte Gesandtschaft, um bald gefälligste Antwort geziemend anzuhalten, von ihrem Hofe gemessenst angewiesen ist.

Wien, den 8ten Febr. 1778.

Gr. v. Hoym.
v. Pezold.

IV.

Antwort des Kayserl. Königl. Ministerii vom 14. Februar. 1778.

Der Innhalt des dissеitigen Promemoria vom 23ten Jenner wird hinlänglich an Tag gelegt haben, daß man nichts weniger als die Absicht jemals geführet habe, Sr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen, die Höchstderselben in der Person Dero Durchlauchtigsten Frau Mutter, als einer verziehenen Prinzeßinn von Bayern, zustehende Allodialansprüche und Forderungen zu bestreiten. Hingegen aber könne man sich auch die dissеitigen auf den nämlichen Rechtsgrund ruhende Forderungen nicht entziehen lassen.

Die in den Verzichten beygefügte Reservationes, geben zwar der verziehenen Tochter und ihren Erben kein mehreres Recht, als ihr dazumal, als Sie den Verzicht leistete, zugestanden ist; sie geben aber ein unwiederrufliches Regredientrecht auf alles dasjenige, was diese Tochter, wenn zur Zeit ihres Verzichts der Mannsstamm ausgegangen wäre, an Allodialvermögen zu fordern gehabt hätte. Es ist dieses nicht nur der Natur der Sache angemessen, weil ansonst derley Reservationes ohne Kraft und Bedeutung seyn würden, sondern auch in den Hausverträgen und der hergebrachten Verfassung gegründet, von welchem sowohl der Verzicht als auch die Reservation eine Folge sind.

Da hier nur von jenem Erbfalle die Frage seyn kann, wo der Mannsstamm ausgehet, und also der Fall des Verzichts und der Reservation eintritt, mithin das zu Gunsten der männlichen Descendenten auch auf das Allodialvermögen eingeführte Fideicommiß erlöschet, so kann auf die bisher sowohl in dem Ludovicianischen als Rudolphinischen Hause vorgekommene Erbfälle, bey der gegenwärtigen Ereigniß um so weniger Rücksicht genommen werden, als selbe keinen Gegenstand der Verzichte ausmachten, und sich erst jetzo der traurige Fall der Erlöschung des obgedachten ersteren Hauses in seinem Mannsstammen ergeben hat. Und in diesem Verstande kommt es nicht so viel auf eine Inventirung des von dem Vater der Regredienterbinn erworbenen Vermögens, als vielmehr nur darauf an, was für Besitzungen und andere Gegenstände dazumal zu dem Allodial-Vermögen des Hauses gehöret, gegen dem Verzicht der Tochter aber dem Mannsstamme überlassen worden, welches zu erweisen eben so schwer nicht seyn dürfte, und worüber mehrere Judicata bey den Reichsgerichten Ziel und Maaß geben.

Da ferners in dem gegenwärtigen Erbfalle keine Frage von solchen Königreichen und Fürstenthümern ist, in welche die weibliche Succession, vermöge der Reichs- und Fundamentalgesetze festgestellet, und auch gegenwärtig nicht eine zur ganzen Succeßion durch solche Gesetze berufene Erbtochter des letzten männlichen Zweiges mit den Erben der verziehenen ältern Prinzeßinnen des Hauses zusammentrift, so fällt der Unterschied

zwi-

zwischen den Gerechtsamen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majest. nach dem Tode Kayfers Carl des VI. Höchstseel. Andenkens und dem dermaligen Erbfalle, wo beyde fordernde Theile sich nur als Regredienterben verziehener Prinzeßinnen darstellen, von selbst in die Augen.

Uebrigens gedenket man, vermöge der obigen Grundsätze und der diesseitigen reinen und freundschaftlichen Denkungsart durch die erlassenen Patente und darauf erfolgte Besitzergreifung, der anher rück- und angefallenen Distrikten und Ortschaften, sich nur auf das, was die Kayserliche Belehnungs- und Anwartschaftsbriefe, und das Dominium directum der Krone Böheim mit sich bringen, zu beschränken, und hierinfalls Niemanden, und am wenigsten Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen, in Ihren zu haben vermeinenden Forderungen zu kränken; nur wird es nach eben diesen Grundsätzen darauf ankommen, daß die Allodialstücke durch richtige Beweise dargethan, und sodann nach Maaßgab des Zeitpunkts der Erwerbung selbe der einen oder der andern Regredienterbschaft zugeschlagen werden.

Was aber insbesondere die Königl. Böhmischen Lehen in der Oberpfalz betrift, welche dermalen mit dem Dominio directo consolidiret worden, so waren diese niemals ein Bestandtheil der obern Pfalz, und können daher auch in der wegen dieses Herzogthums in dem westphälischen Frieden befindlichen Verordnung nicht begriffen seyn, indem man bey diesem Friedensschlusse nur das, was Reichslehen ist, zum Gegenstand haben,

mithin die Gerechtsame einer dritten Macht niemals beeinträchtigen könnte, noch wollte. Und noch weniger läßt sich begreifen, wie die durch den Art. IV. §. 4 vollkommen getilgte Schuld der 13 Millionen hieher eingemischet werden könne.

In Ansehung der vom Kayser Sigmund Anno 1426 dem Durchlauchtigsten Erzhause ertheilten wirklichen Belehnungen hält man sich eben so überzeugt, daß Se. Churfürstl. Durchl. diesen Anwachs der diesseitigen Besitzungen gerne gönnen werden, als man nach den oben vorausgesetzten Grundsätzen sich immerhin bereit finden lassen wird, in die Beweise der darunter befindlichen Allodialgüther und des Zeitpunkts ihrer Erwerbung freundschaftlich einzugehen.

Was endlich die Herrschaft Mindelheim belanget, so gründet sich der diesseitige Anspruch eines Theils auf den Kayserl. Anwartschaftsbrief von 1614, andern Theils auf das vermöge des Freundsbergischen Testaments dem Durchlauchtigsten Erzhause zugekommene Vorkaufsrecht. Die Anwartschaft ist nicht nur von allen nachfolgen Kayserm durch besondere Urkunden bestättiget worden, sondern auch in jener Urkunde, in welcher Kayser Matthias Anno 1617 den Bayerischen Kaufcontract bestättiget hat, wird die Clausul beygefüget: doch unserm Haus Oesterreich wegen erlangter Expectanz und andern Interesse unvergriffen und unschädlich. Das Vorkaufsrecht, welches dem Durchlauchtigsten Erzhause buchstäblich verschrieben worden, konnte durch die zwischen Bayern und den Freundsbergi-

schen

schen Erben geschlossene Traktaten niemals einseitig verdrungen werden; und eben dieses ist die Ursach, warum in der vorgedachten Kayserl. Urkunde nicht nur die Auwartschaft, sondern auch das andere Interesse des Durchlauchtigsten Erzhauses vorbehalten wird. Es hat sich daher auch Anno 1708, als diese Herrschaft von Oesterreich eingezogen, und selbe in ein Reichsfürstenthum erhoben worden, Niemand begehen lassen, der Befugniß des Durchlauchtigsten Erzhauses eine derley Einwendung entgegen zu setzen.

Da man nun durch diese freundschaftliche Erläuterungen den Inhalt des von der Churfürstl. Sächs. Gesandtschaft unterm 8ten dieses gefällig überreichten Promemoria erschöpft zu haben vermeynet, so will nichts weiter, als die von wegen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majest. Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu ertheilende Versicherung beyzufügen seyn, daß Allerhöchst Dieselben sich jederzeit bereit finden lassen werden, alles mögliche beyzutragen, womit diese beyderseitige Angelegenheit im gütlichen und kürzesten Wege ein vergnügliches Ende erreiche.

Wien, den 14. Februarii 1778.

Kaunitz Rietberg.

V.

Churſächſiſches Geſandtſchafts-Promemoria an das Kayſerl. Reichsminiſterium d. d. 8. Februar. 1778.

Ohne noch auf das, von Endes unterzeichneter Geſandtſchaft, in der Bayeriſchen Succeſſionsangelegenheit, am 10. vor. Monats überreichte Promemoria mit einiger Antwort verſehen zu ſeyn, haben Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, unſer gnädigſter Herr, aus einem Kayſerlichen unterm 16ten ejusd. bekannt gewordenen Patente vernehmen müſſen, wasmaßen Ihro Kayſerl. Majeſtät verſchiedene Grafſchaften, Herrſchaften und Güther, als für den Bayeriſchen Mannsſtamm alleine und beſonders verreichte, mithin bey deſſen Abgang für eröffnet zu achtende Reichslehen in Beſitz nehmen zu laſſen, Sich entſchloſſen.

Wie aber vorbemeldeter Ihro Churfürſtl. Durchl. als alleinigen Allodialerbens in klaren Rechten gegründete, und den fortwährenden Beſitz des geſammten, kundbarlich in untermengten Erb- und Lehnſtücken beſtehenden Nachlaſſes mitbegreifende Gerechtſame, gegen alles zu deren Abbruch etwa ſchon geſchehene, oder künftig noch fürgehende, beſtens, immaßen hierdurch auf das feyerlichſte geſchiehet, zu verwahren, dermalen um ſo weniger Umgang genommen werden kann, als bey jedem Mannlehn, ſelbſt in dem Falle, da der ganze Grund und Boden Lehn wäre, dennoch

die

die Lehnsverbesserungen, und nach Verhältniß der Zeit abzutheilende Nutzungen, benebst den vorhandenen Mobilien und Moventien, unstreitig dem Allodialerben zugehören, ihm auch, bis zu deshalb erhaltener Befriedigung, und bis zu wirklich erfolgter Absonderung derer untermengten Allodialgrundstücke, das Jus possessionis & retentionis, vermöge bekannter, auch in den Reichs-Grundgesetzen und Kayserl. Wahlcapitulation vielfältig bestätigter Rechte ohnwiderspruchlich zustehet; uberdies: ob ein Guth an sich und gänzlich, oder nur einige Gerechtigkeiten und Regalien, zu Lehn gemacht, auch für welche Erben eigentlich selbige verliehen seyn? hauptsächlich auf der Einsicht diesfalls zum Grunde liegender Lehnsurkunden beruhet: außerdem aber die rechtliche Vermuthung für unzertrennt und unbeschwert gebliebenes Eigenthum vorwaltet, und der Allodialerbe, so lange ihm der ganze Inhalt derer vorausgesetzten, für den Mannsstamm alleine und besonders ertheilten Lehnbriefe, unerdffnet bleibt, etwas hierunter anzuerkennen sich nicht im Stande befindet:

Also hält man sich abseiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu Ihrer Kayserl. Majestät preißwürdigsten Gemüthsbilligkeit ungezweifelt versichert, daß Allerhöchstdieselben eine Besitznehmung, oder sonstige, von wegen derer Reichslehnherrlichen Gerechtsame, ergehende Verfügung, auf die allenthalben untermengten Erbgerechtsame und Allodialstücke nicht erstrecken, vielmehr zu der zuförderst nöthigen Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichen und kürzesten Wege die

Häns-

Hände zu bieten, geneigt seyn, inzwischen aber das den Allodialerben zustehende Jus possessionis & retentionis allenthalben gelten zu lassen, geruhen werden.

Wesfalls Endes bemeldete Gesandtschaft um baldgefälligste Antwort geziemend anzuhalten, von ihrem Hofe gemessenst angewiesen ist.

Wien, den 8. Februarii 1778.

Gr. v. Hoym.
v. Petzold.

VI.

Antwort des Kayserl. Reichsministerii vom 26. Januar. 1778.

Auf das von denen Churſächsischen Herren Gesandten und Residenten unterm 10ten dieses wegen des dermaligen Bayerischen Succeßions-Falls übergebene Promemoria hat der Reichshof-Vicekanzler, Fürst von Colloredo, die Ehre, von wegen Seiner des Kayſers Majestät denenselben hiemit vorläufig zu erwiedern, daß, gleichwie Allerhöchst Sie bereits allgemein öffentlich bey der in dieser Sache getroffenen Kayserlichen Reichsgesetzlichen Verfügung allen denen, welche daran rechtliche Ansprüche haben, ihre Gerechtsame vorbehalten, und selbe darunter mit Ihro unpartheyischer Kayserlichen Amtsleistung zu befriedigen bedacht wären, also auch Allerhöchst Sie dem Herren

Chur-

Churfürst zu Sachsen, sobald die Sache mit denen andern Theilhabern näher würde aufgeklaret seyn, sowohl im gesetzlichen als gütlichen Wege Ihre Kayserliche Amtshülfe, so wie überhaupt allergnädigst freundschaftliche Beförderung angedeihen zu lassen, geneigt seyn.

Wien, am 26. Jänner 1778.

Fürst Colloredo.

VII.

Nochmalige Antwort des Kayserlichen Reichsministerii vom 16. Februar. 1778.

Bereits unterm 26ten vorigen Monats hatte der Reichshofvicekanzler, Fürst von Colloredo die Ehre, denen Churſächsischen Herren Gesandten und Residenten die Kayserliche Allerhöchste Erklärung auf derselben damalen vorgegangenes Promemoria vom 10ten ejusdem dahin zu ertheilen, wie Seine des Kayſers Majestät schon allenthalben öffentlich bey Allerhöchst Ihro über die erledigte vorhin Bayerische Reichslehen gesetzlich getroffene Kayserliche Verfügungen allen daran wegen Eigenthums und sonsten Anspruch machen wollenden, die rechtmäßige Befriedig- und Erledigung angedeihen zu lassen vorbehalten, besonders aber des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchl. sobald die Sache mit denen andern Theilhabern

bern näher werde aufgekläret seyn, sowohl in gesetzlichen als gütlichen Wege zur gnädigst freundschaftlichen Beförderung sich geneigt geäussert haben.

Also sehen auch Allerhöchstgedacht Se. Majestät dadurch, und was in denen wegen der gedachten Reichslehen öffentlich erlassenen Kayserlichen Verfügungen ausdrücklich bestimmet und vorbehalten worden, in voraus dasjenige für dermalen genüglich erschöpfet zu seyn, was von wegen hochgedachten Herrn Churfürsten Durchl. mit dem anderweitigen Promemoria vom 8ten dieses zu verlangen beliebig ware.

Welchemnach Se. Kayserliche Majestät erwarten, ob und wie jenseits in dem erbotenen kurzen und gütlichen Wege näher eingegangen werden wolle, wo hieben sowohl als in alle Wege Seine Kayserliche Majestät bey der bereits erklärten Willfährigkeit verbleiben, und niemanden bey der Sache an dessen rechtmäßig erfindenden Befugnissen einige Verkürzung zugehen lassen werden. Wien, den 16. Februar. 1778.

Fürst Colloredo.

VIII.

VIII.

Churſächſiſches Geſandtſchafts-Promemoria an das Kayſerl. Reichsminiſterium vom 22. März 1778.

Die geneigteſten Geſinnungen, welche Ihro Kayſerl. Majeſtät in Anſehung der Bayeriſchen Succeßionsangelegenheit Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen durch Dero Miniſterium in Antwort auf das dieſſeitige Promemoria vom 10ten Januarii an. cur. unterm 16. præt. nochmals gefälligſt zuſichern laſſen, erkennen Seine Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen mit der verbindlichſten Danknehmigkeit, ſehen Sich auch durch die beygefügte Erklärung, daß rechtmäßig vorfindenden Befugniſſen keinerley Verkürzung zugehen ſolle, in dem verehrungsvollen Vertrauen beſtärkt, daß die ergangenen Kayſerlichen Verfügungen lediglich auf die, aus den Kayſerlichen Lehnbriefen, als eröffnete Reichsmannlehn ſich ergebende Güter und Stücke, gemeinet ſeyn, und da gleichwohl eines Theils, daß alle in ſothanen Verfügungen benannte Landgraf- Graf- und Herrſchaften, auch übrige Güter, wirklich eröffnete Reichsmannlehne ſind, ſich noch nicht außer Zweifel geſetzt befindet, andern Theils aber, daß mehrgedachte Verfügungen in ihrer Vollſtreckung mehrere Erb- und Eigenthumsgüter mit betroffen haben, ſchon anjetzo erſcheinet, die Nothwendigkeit nicht werde mißkennet werden, hierunter allenthalben

ben eine solche billig mäßige Abkunft zu treffen, damit die, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zustehende Allodialgerechtsame, allenthalben ungekränkt bleiben, Ihro auch das, selbst bey Mannlehen, in Ansehung derer Verbesserungen und des Mobiliaris, bis zu deren und andern untermengten Eigenthumsstücken, wirklich erfolgter Absonderung, zukommende Jus possessionis & retentionis in seinen rechtlich mit sich führenden Wirkungen nicht entzogen werde; man verbleibet demnach Churfürstl. Sächsischer Seits, mit Vorbehalt sothaner vor sich habenden Zuständigkeiten, um so mehr der gewünschten gütlichen Beendigung der ganzen Sache Hoffnungsvoll gewärtig, als bey den zu erkennen gegebenen gleichen billig mäßigen und verehrlichen Gesinnung an Sr. Kayserl. Majestät sich der Ausfindigmachung der hierzu am bequemsten und kürzesten führenden Mittel, zuversichtlichst entgegen sehen läßet; womit zu höchstgefälliger geneigtester Beförderung, Endes bemeldte Gesandtschaft gegenwärtige Angelegenheit bestens zu empfehlen, von ihrem Hofe befehliget ist. Wien, den 22. März 1778.

Gr. v. Hoym.
v. Petzold.

Die Fortsetzung folgt in dem ersten Stück des dritten Theils.

III. Staats-

III.

Staatsschriften.

Freymüthige Gedanken über eine vorläufige Aeußerung der Churböhmischen Comitialgesandtschaft auf den Nachtrag zu der von Ihro Königlichen Majestät von Preußen und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg den 3ten Julius 1778 an ihre Hohen Mitstände des deutschen Reichs gethanen Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit *).

Gewisse Personen, welche doch Staatsmänner genennet werden wollen, haben in der That viel gewagt, da sie die herausgegebene Verzichtsurkunde des Herzogs Albert des Fünften von Oesterreich vom Jahre 1429 (welche, um die Ungültigkeit der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern zu beweisen, nicht einmal nöthig, sondern fast überflüßig ist) ohne vorgezeigten Kayserlichen Befehl für eine Scarteke, für eine falsche, untergeschobene, von gedungenen Urkundenverfertigern herrührende betrügerische

*) Diese Schrift ist noch gar nicht gedruckt.

Urkunde bald in Briefen, bald in Aeußerungen, oder mündlich erkläret haben. Noch mehr muß man sich über ihre historischen und diplomatischen Folgerungen, die in der That keine eben zu beneidende Kenntniß von Diplomatik, mittlerer Geschichte, Reichs- und Lehnsverfassung unsers deutschen Vaterlandes verrathen, verwundern. Wie? wenn Ihnen die Albertinische Urkunde entweder im Original, oder in vidimirter Copie vorgelegt: wenn Ihnen die völlige Richtigkeit derselben durch andere gleichzeitige Actenstücke begreiflich gemacht würde: würden Sie alsdenn nicht mit Schande bestehen; und bey der Welt als Personen betrachtet werden, die auf immer ihren eigenen Worten und Erklärungen selbst alle Glaubwürdigkeit geraubt haben?

Der Berliner Hof hat gar nicht mehr Ursache, seine einmal richtig ausgeführten Beweise, wider den von Oesterreich ergriffenen Besitz der Bayerischen Lande, mehr als bisher geschehen, zu bestätigen: das ganze deutsche und auswärtige Publicum erwartet auch vom Wiener Hofe keine Zweifel wider die Albertinische Urkunde: es erwartet vielmehr schon seit dem Januar eine eigentliche Ausführung der Rechtsansprüche des Erzherzoglichen Hauses auf Niederbayern, auf die Böhmische Lehne in der Oberpfalz, auf die Erbherrschaft Mindelheim. Denn diejenigen Gründe, die einige Privatschriftsteller aus Patriotismus für den Wiener Hof vorgebracht, sind nicht einmal hinreichend, diese Ansprüche, selbst in den Augen der ganz Unkundigen und

Uner-

Unerfahrnen, zu bemänteln, vielweniger zu rechtfertigen.

Welcher Schluß! weil Andreas Presbyter in seiner Chronik keine Nachricht giebt, daß der Herzog Albert von Oesterreich im Jahre 1429 zu Regenspurg gewesen; also ist die Albertinische Entsagungsurkunde erdichtet, und untergeschoben! Wird wohl in einem künftigen Jahrhundert die Nachwelt folgenden Gegenschluß als gültig erkennen: der Herr Churfürst von der Pfalz ist am 3. Januar 1778 nicht in Wien gegenwärtig gewesen; also ist die mit dem Wiener Hofe geschlossene Convention eine erdichtete und untergeschobene Urkunde!

Es ist eine ausgemachte historische Wahrheit, daß in den vergangenen Zeiten, so wie in unsern Tagen, Könige und Fürsten die Streitigkeiten durch ihre Gesandten und Räthe am dritten Orte haben auseinandersetzen, und Urkunden darüber verfertigen lassen, deren Gültigkeit kein Richter in der Welt in Zweifel ziehen kann. Dies scheint gerade der Fall mit dem Herzoge Albrecht von Oesterreich gewesen zu seyn. Wenn man auch seine Gegenwart im Jahr 1429 zu Regenspurg noch nicht völlig historisch erweisen kann: so will man doch jetzo eine Menge Gründe anführen, aus welchen selbige völlig historisch wahrscheinlich erwiesen wird. Diese historische Gründe geben die angenehme Aussicht; (zumal da Andreas Presbyter nicht der einzige Schriftsteller ist, welcher die Begebenheiten der damaligen Zeit niedergeschrieben, und da die Regenspurgischen Klöster nicht

allein die Urkunden der mittlern Zeiten verwahren) daß diese Wahrscheinlichkeit nächstens in völlige Gewißheit verwandelt werden soll. Da nun alle, bisher wider die Authenticität der Albertinischen Urkunde vorgebrachten Beweise sich auf den Mangel eines Zeugnisses beym Andreas Presbyter gründen: so wird man alsdenn auch so billig seyn, und alle die beleidigende und eines Staatsmannes unwürdigen Ausdrücke, mit tiefer Demuth zurück nehmen. Doch ich wende mich zu meinen Gründen:

Im Jahre 1429 befand sich der Herzog Ludewig von Bayern mit seiner ganzen Kanzelley in Regenspurg; dieses beweiset die Urkunde, nach welcher er am Freytage nach St. Ulrichs-Tag die Vestung Haidau sammt dem Landgericht an seinen Vetter Ernst anwies. Nicht weniger bestellte der Pfalzgraf Johannes, nach dem Zeugniß einer andern Urkunde, d. d. Lengveldt am Sonntage Johannis Baptistätag An. 1429 seine Vetter und Schwäger, die Herzoge Wilhelm und Ernst von Bayern nach Regenspurg, um von ihrem Theilungsgeschäfte mit einander zu reden. In dem Jahre 1428 hat Herzog Heinrich zu Regenspurg sich mit seinen Vettern, Ernsten und Wilhelmen, über die bisherigen Befehdungen, Loslassung der Gefangenen, Kriegsunkosten und dargeliehene Geldsumme gegen Abtretung gewisser Schlösser und Güter, jedoch ohnverziehen rechter Erbschaft, die sich mit Todten verlaufen möchte, verglichen. Dieses bestätiget ein umständliches Document, gegeben:

Erd-

Erdnig am Pfingst-Tag vor Misericordias Domini.

Aus diesen Urkunden und Beweisen fließen sehr natürlich diese Folgerungen: daß die vier Herzoge von Bayern, Ludewig, Heinrich, Ernst, und Wilhelm sich mit ihren Räthen, zur Zeit ihrer dermaligen Streitigkeiten wegen Niederbayern, meistentheils in und um Regenspurg aufgehalten.

Daß sie daselbst vermöge des Urtheilsspruches Kayser Sigismunds ihre Lande getheilet haben, ob man gleich nicht läugnet, daß das *Chronicon Mellicense* hier wiederspricht und Straubingen als den Ort nennt, wo die Theilung erfolgt sey.

Daß Herzog Albrecht von Oesterreich sehr zufrieden seyn konnte, daß ihm die alleinigen und rechtmäßigen Erben, um nur seiner los zu werden, noch ein Stücke Geld nebst dem Unterpfande von Milberstatt ertheilten. Denn welches Recht konnte derselbe wohl anführen, etwan den verstümmelten Lehnbrief? wider dessen Authenticität so viele richtige diplomatische Gründe eintreten? und der, wenn man auch annehmen will, daß er eine Anwartschaft vorstellen sollte, durch die nachmalige Belehnung der Herzoge von Bayern im Jahr 1427 und durch den Urtheilsspruch Kayser Sigismunds von 1429 völlig aufgehoben, und zernichtet worden ist.

Daß endlich die Existenz der Albertinischen Verzichtsurkunde, so lange das Gepräge der Glaubwürdigkeit behalten müsse, bis man, nicht mit beleidigenden Ausdrücken, sondern mit wah-

ren Gründen und genuinen Beweisen das Gegentheil darthun werde.

Hierzu aber dürften schwerlich die neuerlich mit Drohungen von der Stadt Regenspurg, und den Klöstern herausgelockten Beweise: daß sie in ihren Archiven keine Spur von der Anwesenheit Alberts gefunden, hinreichend seyn. Es wäre denn, daß man aus der Chronik des Andreas Presbyter beweisen könnte, daß Albrecht sich gegen die Bayerschen Belehnungen und Huldigungen, vorzüglich aber gegen den Preßburger Rechtsspruch feyerlich verwahret, oder wenigstens nachher eine gegründete Anwartschaft auf Niederbayern erhalten habe, die aber doch ehr in anderer Betrachtung seiner ältern Tochter Anna, als der jüngern Elisabeth und deren Nachkommen vortheilhaft seyn würde.

So lange alles dieses nicht genau untersuchet und in ein helles Licht gesetzt ist: wollen wir, als ein Zeichen unserer Unpartheylichkeit, die mannigfaltige sophistische Critik mit Stillschweigen übergehen, und den vorliegenden, mit dem Vidimus eines Bayerschen verpflichteten Raths, der keiner Zeugen bedarf, versehenen Albertinischen Entsagungsbrief, in seinem Werth und Gültigkeit lassen. Denn wir erinnern uns bey allen diesen wunderbaren Angriffen wider jene Urkunde, an die Stelle des Virgils:

Eheu quam pingui macer est tibi taurus in arvo.

IV.

Recenſionen.

VI

Kurzer Inhalt der Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herren Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken als dermaligen nächsten Agnaten und Churfolgers, insonderheit auf die von dem am 30. December 1777 höchstseelig verstorbenen Herren Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern, als des letzten aus der Wilhelminischen Linie verlassene sämmtliche Lande und Leute mit Zugehörde. Zweybrücken im Monat Julius 1778. S. 37. groß 4.

Es ist diese Schrift ein Auszug aus der weitläuftigen Zweybrückischen Deduction, welche nicht gleich hat abgedruckt werden können. Sie bestehet aus 36 §§. Nachdem im ersten und zweyten §. die Veranlassung zu der ganzen Streitigkeit ist gezeiget worden, so werden im 3. §. die Gegenstände näher angezeiget, deren Untersuchung und Entwickelung den Innhalt dieser Abhandlung ausmachen sollen. Die Abhandlung ist in 8 Abschnitte eingetheilet. Erster Abschnitt: von des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz Gerechtsamen auf alle von dem letztverstorbenen Herren Churfürsten in Bayern verlassene Lande §. 4 — 22. Die Rechte des Hauses Pfalz gründen sich

sich 1) auf die gemeinsame Abstammung beyder Häuser Pfalz und Bayern von Otto dem Erlauchten; 2) auf den ersten Familienvertrag von 1329, welcher ein wahres Familien-Fideicommiß ist. 3) Alle Theilungen in dem Bayerschen Hause sind bloße Familien-Theilungen mit Vorbehalt der wechselweisen Nachfolge gewesen. 4) Diese Erbfolge ist nicht allein auf die zur Zeit der errichteten Verträge beyder Familien gewesene Lande eingeschränkt, sondern mit klaren Worten auf gewinnende und erwerbende Lande gerichtet worden. Es wird auch diese wechselsweise Nachfolge noch durch andere Gründe unterstützt, als: durch die Nachfolge der Herzoge in Bayern in den ausgestorbenen Graf- und Herrschaften, welche in dem Herzogthum liegen; durch die guldene Bulle Kayser Karl des Vierten, nach welcher Bayern Reichslehne erwerben, und sie dem Fideicommiß beyfügen konnte; durch die Hausverträge von 1766, 1771, 1774; und endlich durch die Unzertrennbarkeit, da die Bayerischen Lande ihrer Natur und innern Einrichtung nach untheilbar sind. Der zweyte Abschnitt untersucht die Ansprüche des Hauses Oesterreich auf Niederbayern, auf die Böhmischen Lehne der Oberpfalz, und auf die Erbherrschaft Mindelheim. (§. 23 — 29.) Die Ungültigkeit derselben wird mit sehr starken Gründen erwiesen. Der dritte Abschnitt (§. 30) handelt von den für Kayser und Reich als eröffnet in Besitz genommenen Bayerschen Reichslehnen. Man verstehet darunter alle diejenigen Reichslehne, welche die Wilhelminische besonders, das ist, ohne daß die Pfälzische Rudolphinische Linie in der Belehnu g namentlich mit begriffen wäre, von Kayserrn erhalten. Da aber das Pfalz-Bayerische Haus und Familienfideicommiß, alle erwerbende Lande ohne Ausnahme unter sich begreift, und nach den Reichsgesetzen an sich gültig; die Sammtbelehnung aber in dem Pfalz-Bayerischen Hause gar nicht üblich und gewöhnlich ist: so folgt von selbst, daß hier keine Eröffnung der Reichs-

Lehne

Lehne statt finden könne. Der vierte Abschnitt (§. 31) bestimmt die Ansprüche des Churſächsischen Hofes als Bayerischen Allodialerbens: so wie der fünfte (§. 32) die Ansprüche des Meklenburgischen Hauses auf Leuchtenberg. Es wird dieser letzte Anspruch darum verworfen, weil dieses Durchlauchtige Haus in seiner öffentlichen Staatsschrift selbst bekenne, daß es den von Bayern vor 130 Jahren ergriffenen Besitz von Leuchtenberg ruhig geschehen lassen. Dieses stehet nun freylich in der Meklenburgischen Staatsschrift. Da aber in den diesen Materialien beygefügten Abhandlungen über die Landgrafschaft Leuchtenberg erwiesen worden ist, daß dieses Haus sich allerdings gemeldet: so wird der Meklenburgische Anspruch aus andern Gründen bestritten werden müssen. Der letzte Abschnitt (§. 33—36) beschreibt den Vergleich vom 3ten Januar und die damalige Lage der Sachen.

Wir haben keinen weitläuftigen Auszug aus dieser Schrift verfertigen wollen, weil wir selbige den Materialien ganz beyfügen werden.

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft, mit Beylagen. Dreßden, 1778. Die Ausführung S. 1 — 44. Beylagen 1 — 94. 4.

Nach einer Einleitung, welche die Veranlassung zur Ausführung der Rechtsansprüche enthält, werden vier Gegenstände angezeiget, die eine nähere Untersuchung erhalten sollen. Erster Gegenstand: Ob das Lehn vom Erbe abzusondern? Zweyter: Worinn eigentlich das Bayersche Erbe bestehe? Dritter:

ter: Wer unter den weiblichen Nachkommen für den rechtmäßigen Allodialerben zu achten? und vierter Gegenstand: Was in Verfolg derer disseitigen Erbgerechtsame gethan worden? Das Land und Fürstenthum Bayern, welches vom Kayser und Reiche zur Lehn gehet, bestehet theils aus denjenigen Landen, welche Otto von Wittelsbach 1180 vom Kayser Friederich dem Ersten zum Lehn erhielt, theils aber auch aus denjenigen Reichsmannlehnbaren Gütern, welche die nachfolgende Herzoge und Churfürsten besessen. Eben so gewiß ist es aber, daß nicht alles von den abgestorbenen Herzogen und Churfürsten nachgelassenes bewegliche und unbewegliche Guth unter dem ebengenannten Reichsmannlehnbaren Fürstenthum begriffen sey. Denn außer demjenigen, was Kayser als Erblehne verliehen, sind unter dem Bayerischen Nachlasse nicht wenige erb- und eigenthümliche Güter und Herrschaften: und unter selbigen insonderheit die sehr beträchtlichen: Mindelheim, Wiesensteig, Matsies, Angelberg und Zeisertshofen.

Was Ottonis Majoris erste Nachfolger Ludewig der Erste, Otto der Erlauchte und Ludewig der Strenge als freyeigenes und erbliches Gut an sich gebracht, davon findet man bey den Bayerischen Geschichtschreibern einige Nachrichten: Eben also erwarb Otto der Erlauchte mit der Pfälzischen Erbtochter Agnes verschiedene Erbgüter; dessen mit dieser Agnes erzeugten zwey Söhne Ludewig der Strenge und Heinrich erlangten ebenfalls verschiedene Eigenthumsgüter, vorzüglich die Conradinischen. Endlich erfolgte die Haupttheilung, durch welche sich die Häuser Pfalz und Bayern wieder gesondert, und in der gemeinsamen Voreltern Nachlaß dergestalt getheilet, daß ersteres die alten Pfälzischen Erb- und Lehngüter in der sogenannten Unterpfalz am Rhein, auch überdieß noch ein ansehnliches Stück von Bayern, so seitdem die Oberpfalz genennet worden, letzteres aber das übrige Bayern, jedoch zur Zeit, mit Ausschluß desjenigen,

was

was der damals noch überlebenden Niederbayerischen Linie, vermöge ihrer Abtheilung von 1255 zustund, behalten hat. Da nachher die Niederbayerische Linie in ihrem Mannsstamm ausstarb: so hat Ludewig der Bayer die ganze Verlassenschaft derselben an Lehn und Erbe unter verschiedenen Titeln an sich gebracht. Unter selbiger befanden sich viele Eigenthumsgüter; desgleichen erwarben dessen Nachkommen von Zeit zu Zeit verschiedene bis dahin von andern Herren besessene theils in theils außerhalb Bayern gelegene Erb- und Eigenthumsgüter. Da nun gegenwärtig der vom Kayser Ludewig dem Bayer abstammende Manns-Stamm völlig erloschen, und eines Theils weibliche Nachkommen dieses Ludovicianischen Stammes vorhanden, andern Theils aber Seitenverwandte: so war allerdings ein Unterschied zwischen Lehn und Erbe zu machen. Ersteres, so eigentlich Mannlehn, jenen, dieses aber dem überlebenden Weibsstamme zu überlassen, dieses verlangen die reichsüblichen Lehns- und gemeinen Rechte: eben also die in den mehresten Chur- und Altfürstlichen Häusern eingeführte Erbfolgsordnung; und es kömmt also nur darauf an: ob in den Pfalz- und Bayerischen Verträgen und Haus-Verordnungen etwas besonderes und von obermeldeten Grundsätzen abweichendes anzutreffen sey? In dem Vertrage von Pavia von 1329 ist es bey demjenigen gelassen worden, was die Rechte verlangen, und daß insonderheit auf dem Fall, da ein Theil noch nicht in allen seinen Erben, sondern nur in seinen Manns- und Lehnserben abgehet; die lehnsfähigen Erben des andern Theils an dem solchergestalt erledigten Mannlehn, hingegen an dem erblichen Nachlasse die überlebenden Weibs- und Allodialerben nachzufolgen berechtiget bleiben sollen. Die nachmaligen zwischen beyderseitigen Anherren errichteten Verträge enthalten keine weitere, die Nachfolge betreffende Erbverbrüderung; vielmehr wird in dem nächstfolgenden Erbvereinigungsbündnisse von 1524, der Vertrag von Pavia noch-

nochmals zum Grunde gelegt; und in den neuern Verträgen von 1724, 1746, 1761 ist von der Erbfolge nichts besonders anzutreffen. Eben also findet man diese Grundsätze und insonderheit die zukünftige Erbfolge der Töchter in denen Hausverordnungen, als: in Albrecht des Fünften Hauskleinodienverordnung von 1565 und im Testament von 1578 bestätiget. Es sind auch in den spätern Verträgen 1766, 1771, 1774 zwischen dem Churfürsten von Pfalz und dem verstorbenen Churfürsten von Bayern die ältern Haus-Gesetze allerdings bestätiget worden. Könnten übrigens noch Zweifel über die Auslegung eines oder des andern Hausvertrages entstehen, so würde sich ihre Unerheblichkeit aus demjenigen, was vermöge dieser Hausgesetze wirklich erfolgt ist, von selbst ergeben. Und hierbey tritt insonderheit der Successionsfall Herzog Georg des Reichen von Bayern-Landshut ein. Wenn nun ferner die Frage ist, was eigentlich Bayerisch-Erbe sey: so sind erstlich sehr viele Erbherrschaften vorhanden, ferner viele Reichslehne, welche das Haus Bayern in neuern Zeiten erlanget hat, bestehen meistentheils nur in Regalien: endlich tritt bey vielen Lehen die rechtliche Vermuthung ein, daß sie ihrer Natur nach Erblehne seyn müssen. In den alten und neuen mannlehnbaren Landen und Gütern selbst, stehen den Allodialerben von Rechtswegen zu: Alle Verbesserungen; die Nutzungen des letztern, nach jedes Einkommens Verfall- oder Erhebungszeit zu rechnenden Jahres; das bewegliche Gut und fahrende Habe. In Bayern gehen die wegen einiger Mobilien und Kleinodien errichteten Familienfideicommiße in Ansehung des Mannsstammes nur auf den vom Ludovicianischen und Wilhelminischen Hause, und geben mithin dem weitern Lehnsfolger kein Recht. Selbst Land und Leute, nebst darzu gehörigen Regalien, sind in den bereits vorgekommenen Fällen, zum Erbe gerechnet worden. Mithin sind von den erblichen Landen und Gütern weder die Unterthanen, noch auch eine

verhältnißmäßige Anzahl Truppen: eben so wenig ein verhältnißmäßiger Antheil an Geschütze, Pontons u. s. w. zu trennen. In Ansehung der übrigen Mobilien geben die gemeinen Rechte Auskunft. Endlich sind auch zum Erbe zu rechnen alle in- und außerhalb Landes ausstehende Schuldforderungen, besonders die dreyzehn Millionen Gulden, wofür die Oberpfalz erkauft worden. Nach Schätzungen und Nachrichten, die aus dem Münchner Archiv mitgetheilet worden, und noch nicht auf Steuern und hohe Regalien, sondern nur auf die gewöhnlichen Domanialeinkünfte gerichtet seyn, betragen allein die Ludovicianischen Neoacquisita mit Ausschluß No. 1 - 6 sub Lit. B. und No. 4, 7, 9, 15, 17, 24, 25, 26, 35, 55, 64, 77, 84 & 89 sub Lit. C. sowohl eines Theils der Verbesserungen, sub Lit. D. und eines Theils der ausstehenden Forderungen sub Lit. F. immaßen der Werth von erstgedachten Nummern, so wie von denen altväterlichen Gütern sub Lit. A. und den Mobilien sub Lit. E. noch gar nicht, von denen letztgedachten Posten sub. Lit. D. & F. aber noch nicht alles bekannt ist, über Sieben und Vierzig Millionen Gulden.

Die fernere Frage: Auf welche Weibeserben der besagte Allodialnachlaß fallen soll? scheint fast überflüßig, da die verwittwete Frau Churfürstin zu Sachsen, deren Stelle Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen vertreten, die einzige Ludovicianische Prinzeßinn ist, welche den Erbschaftsanfall erlebt hat, und das bekannte in Bayern sowohl, als im Reiche angenommene Recht, vermöge dessen vorhin abgestorbene Anverwandte durch ihre Nachkommen repräsentiret werden, sich nur auf den, jetzo nicht vorhandenen Fall erstrecket, da der Verstorbene Geschwister, und zugleich Kinder von vorabgestorbenen Geschwistern hinterläßt. Es ist auch von keinem Altfürstlichen Hause eine solche Observanz bekannt, vermöge deren eine Vertheilung des Erbes unter weit entfernte Seitenverwandte, und nach Stammtheilen, Statt gefunden hätte: Viel-

weniger würde man hierunter ein allgemeines Herkommen beyzubringen im Stande seyn. Vor allen andern muß man die eigne Verfassung des Bayerschen Hauses bey diesem Erbfall in Betrachtung ziehen. In dem Bayerschen Herkommen wird nicht ein einziges Beyspiel von einer Regredienterbvertheilung, wohl aber dieses aufgefunden werden, daß, so oft eine weibliche Erbfolge Statt gefunden hat, selbige allemal derjenigen Prinzeßinn, die mit dem letztverstorbenen Besitzer zu nächst verwandt gewesen, und folglich auch deren Erben angedihen, und gegen dieses alles kein Widerspruch von den weit entfernten Weibsstämmen erregt worden ist. Außerdem sind in den Pfalz- und Bayerschen Hausverträgen und Verordnungen verschiedene Stellen anzutreffen, worinn auf die gesetzmäßige Erbfolgsordnung zurück gewiesen und die von den Anherrn gehegte Absicht, es bey solcher Ordnung allenthalben bleiben zu lassen, deutlich zu erkennen gegeben wird. Schon der Vertrag von Pavia läßt solches einigermaßen wahrnehmen, indem er in der Allgemeinheit von künftigen Anfällen und Erben redet. In den Verträgen von 1524, 1724, 1746 und 1761 beziehet man sich zuerst auf der Voreltern fürstliches Bedenken, nächstdem aber lediglich auf die Verordnung der Rechte. Die Herzoge Albert der Fünfte und Wilhelm der Fünfte haben ihren Prinzeßinnen Töchtern, vc welchen, unter andern das Erzhaus Oesterreich nebst aller von den Prinzeßinnen Maria und Maria Anna entsprossenen und bekanntlich in so vielen hohen Häusern ausgebreiteten Nachkommenschaft abstammt, selbst zu erkennen gegeben, daß sie im Leben des Mannsstamms nichts zu erben haben, und es folget daher von selbst, daß nach Abgang des Mannsstammes kein Rückfall, sondern vielmehr der erste Erbschaftsanfall für die weiblichen Erben zu gewarten, auch sodenn lediglich nach der rechtlichen Anfallsordnung sich zu richten sey. In der Hauskleinodienbisposition des besagten Herzogs Albert des Fünf-

ten und seiner Gemahlinn Anna sind gewisse Kleinodien, in Beziehung auf ihre Söhne, mit einem besondern Fideicommiß belegt, und dennoch wird in Ansehung der Töchter die gemeine Erbfolgsordnung beybehalten, und zu desto mehrer Verhütung alles Zweifels dergestalt beschrieben: daß alsdann, auf Absterben des letzten Innhabers, solch Erbe anfänglich auf ihre Töchter und derselben vorabgestorbenen Brüder Töchter, so zur selben Zeit einige im Leben wären, und folgends auf derselben Erben, sonst aber nach Absterben des letzten Ihrer männlichen Leibes-Erben, absteigenden Linien und männlichen Stamms auf desselben Töchter, da er deren einige verlassen, wo nicht (und dies ist doch wohl unläugbar der gegenwärtige Fall) auf der andern vorabgestorbenen nächstgesipten Herzoge in Bayern hinterlaßnen Töchter und derselben Erben mit eigenthümlicher völliger Gerechtigkeit, unwiederruflich und unwiederfällig kommen, fallen, und bey ihnen bleiben sollen. Die viere Frage: Was im Verfolg besagter Erbgerechtsame gethan worden? kann man mit Stillschweigen übergehen. Die einzeln Umstände sowohl, als auch die ganze Unterhandlung zwischen dem Wiener und Churſächsischen Hofe, haben wir in den vorhergehenden Stücken dieser Materialien mitgetheilet. Die Beylagen aber von No. I — XXXIII. verdienen eine genauere Anzeige. No. I. ein ohngefehrliches Verzeichniß dessen, was zu der Bayerischen Allodialverlassenschaft gehöret, aus dem Münchner Archiv mitgetheilet; historische Erläuterungen über selbiges. No. II. Schenkungsbrief Königs Conrads von 1266. No. III. Instrument über die Erbschaftstheilung Conradins von 1269. No. IV. Extract des Albertinischen Testaments vom Jahr 1578. No. V. Extract der Kleinodiendispoſition vom Jahr 1565. No. VI. Lehnbrief über die Grafschaft Bogen vom Jahr 1228. No. VII. Lehn-Brief über das Lehn der Brüder vom Halse von 1228.

No. VIII. Stift-Salzburgischer Lehnbrief über innenbenannte Güther von 1688. No. IX. Kayserlicher Lehn-Brief über einige Regalien zu Mindelheim vom Jahr 1618. No. X. Kayserlicher Lehnbrief über den Blut-Bann zu Wiesensteig vom Jahr 1684. No. XI. Kayserlicher Lehnbrief über die Degenbergische Lehnstücke vom Jahr 1559. No. XII. Kayserlicher Lehnbrief über die Hohenschwangauer Lehnstücke 1682. No. XIII. Kayserliche Anwartschaft auf die Wolfsteinischen Lehne von 1565. No. XIV. Kayserlicher Lehnbrief über den Blutbann zu Hals 1494. No. XV. Kayserlicher Haupt-Lehnbrief von 1717. No. XVI. Kaufbrief über die Oberpfalz von 1628. No. XVII. Kayser Ferdinand des IIIten Schreiben wegen der Oberpfälzischen Schuldenvertretung vom Jahr 1653. No. XVIII. Verzicht der Prinzeßin Elisabeth von 1460. No. XIX. Verzicht der Prinzeßin Maria von 1571. No. XX. Verzicht der Prinzeßin Maria Anna von 1600. No. XXI. Verzicht der Prinzeßin Magdalena von 1613. No. XXII. Vollmacht für den Freyherrn von Zehmen vom 3ten Januar. 1778. No. XXIII. Protestations-Instrument vom 9. Februar 1778. No. XXIV — XXXIII. die in diesem Stücke abgedruckten Staatsacten, welche die Unterhandlung beyder Höfe vom 10. Januar bis den 28. März erläutern.

Auszüge aus des Herrn Prof. Schlözers Briefwechsel, das Straubingische Bayern betreffend. Göttingen, 1778.

In selbigen ist enthalten ein Auszug aus der Schrötterschen Schrift: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelassenen Länder und Güter; S. das zweyte Stück dieser Materialien; die

Ankün-

Ankündigung eines patriotischen Collegiums von D. Heyerbach in Wien, die man in öffentlichen Blättern gelesen, und endlich ein Brief aus München vom 16. Januar 1778, welcher einige merkwürdige Umstände enthält; und den wir hier mittheilen:

Zu München ist noch alles ruhig. Die Bayerischen Truppen haben Befehl, in ihren Quartieren zu bleiben, wenn auch gleich die Kayserl. Königl. Truppen einrücken würden; und nur alsdenn erst sollten sie abziehen, wenn die letztern ihren Abzug verlangten.

Ich habe Ihnen schon in meinen letzten Briefen von der unermüdeten Arbeitsamkeit des Churfürsten geschrieben. Schon Morgens um 5 Uhr steht er auf, und arbeitet sodann bis zur Conferenz oder zu den bestimmten Audienzstunden ꝛc. ꝛc.

Einigen Großen drohet der Arrest, und vielleicht wird solcher in Kurzem über sie verhängt werden — — Der Graf v. B. ist noch zur rechten Zeit gestorben, sonst würde gewiß ein gleiches und vielleicht noch härteres Schicksal über ihn ergangen seyn. Er soll ein Vermögen von 3 Millionen hinterlassen haben, da man doch in der Casse des verstorbenen Churfürsten nicht über 10000 Gulden gefunden hat. Dieser ungerechte Minister trägt den verdienten Haß und Fluch des ganzen Volks mit ins Grab. Als er noch todt in seinem Hause lag, wurde ein Zettel an die Thüre geheftet, mit der Aufschrift: Hier kann man nun gratis eingehen. Auch eine Grabschrift hat man ihm gemacht, die seinen Character schildert.

Die Bayern scheinen über den Verlust ihres Landesherrn nicht sehr gerührt zu seyn: und er wäre vielleicht schon ganz vergessen, wenn nicht die traurigen Folgen, welche sein Tod verursachen wird, sie öfter in die Nothwendigkeit setzte, sich an denselben zu erinnern. Abermal ein Beyspiel, daß auch die Großen das allgemeine Schicksal der Sterblichen haben. Doch dieser Fürst hätte ein besseres verdient! Ich bin nicht bestellt, sein Panegyrist zu seyn; aber der Gerechtig-

keit zu Steuer muß ich sagen, daß er keinen andern Fehler hatte, als daß er zu gut war, und nicht Stärke genug besaß, den Ausschweifungen seiner Einbildungskraft zu widerstehen, welche ihm die schrecklichsten Bilder von Giftmischereyen u. dergl. beständig vormahlte. Hierinn liegt der Aufschluß zur ganzen letzten Bayerischen Regierung, und die wahre Ursache des schnellen Todes dieses unglücklichen Fürsten. Die beständige Furcht, vergiftet zu werden, machte ihn mißtrauisch gegen Jedermann, machte ihn zugleich zaghaft und muthlos: daher unterstand er sich kaum, seinen Ministern zu widersprechen, sie mochten unternehmen, was sie wollten; und eben darauf stützte sich das traurige Ministerregiment. Die Folgen davon sind Ihnen bekannt. Das Mißtrauen hielt patriotische und redliche Männer von dem Fürsten in einer beständigen Entfernung, und die ganze Regierung blieb allein in den Händen der Majorum domus. Eben dieses Mißtrauen erlaubte keinem andern Arzte den Zutritt zu dem Churfürsten, ausser dem D. Sänftl, einem alten Manne, dem die theoretischen Kenntnisse schon lange wieder entflogen sind, und der auch seit mehr als 20 Jahren in Blattercuren keine Uebung mehr gehabt hat, da er als Leibarzt zu dergleichen Patienten sich nie hat wagen dürfen. Es ist daher kein Wunder, wenn dieser Mann die Krankheit des Churfürsten nicht auf die gehörige Art behandelt hat, und geschicktere Aerzte so viel anjetzo daran zu tadeln finden. — —

Register.

Armee, Königl. Preußische, unter dem Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich, und deren Lager bey Rimes, zweytes und drittes Stück S. 30. Armee, Churſächſiſche, deren Schlacht-Ordnung, eben daſelbſt S. 31.

Aeußerungen auf dem Reichstage, Kayſerlich Königliche, erſtes Stück S. 23, zweytes und drittes Stück S. 35, viertes Stück S. 44. Königlich Preußiſche, erſtes Stück S. 23, zweytes und drittes Stück S. 29, 39, viertes Stück S. 45. Churſächſiſche, erſtes Stück S. 30.

Bericht, umſtändlicher, von der Armee des Prinzen Heinrichs, zweytes und drittes Stück S. 17 — 30, viertes Stück S. 35 — 42.

Briefe, aus Straubingen, zweytes und drittes Stück S. 152.

Erdbeſchreibung, militairiſche, von Böhmen, Mähren, Schleſien und Sachſen, zweytes und drittes Stück S. 1 — 7, viertes Stück S. 7 — 31.

Recenſionen, erſtes Stück S. 121 — 137, zweytes und drittes Stück S. 141 — 148, viertes Stück S. 87 — 100.

Reichshiſtorie des Jahres 1778, erſtes Stück S. 13, zweytes und drittes Stück S. 8, viertes Stück S. 31, f.

Reichstag, merkwürdige Nachrichten von selbigem, erstes Stück S. 22 und S. 138, zweytes und drittes Stück S. 35. viertes Stück S. 42—45.
Staatsakten, welche die Unterhandlung des Wiener und Berliner Hofes erläutern, erstes Stück S. 33 — 118. Staatsakten des Wiener und Dresdner Hofes, viertes Stück S 51—78.
Staatsschriften, zweytes und drittes Stück S. 43 — 138, viertes Stück S. 79 — 86.
Tagebuch eines Preußischen Officiers bey der Armee des Königes in Böhmen, erstes Stück S. 15 — 19, zweytes und drittes Stück S. 10 — 17, viertes Stück S. 32—35. Tagebuch eines Kayserlichen Officiers bey der Armee unter den Befehlen der Generalfeldmarschälle Grafen von Lascy und von Haddick, erstes Stück S. 19 — 21, zweytes und drittes Stück S. 31 — 34.
Vorstellung, Churfächsische, wegen Ihres in Ansehung der Bayerischen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens, erstes Stück S. 1.